
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 19/1 (1992)

DOI: 10.11588/fr.1992.1.57094

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Forschungsgeschichte und Methodendiskussion

WILHELM POHLKAMP

TEXTFASSUNGEN, LITERARISCHE FORMEN UND GESCHICHTLICHE FUNKTIONEN DER RÖMISCHEN SILVESTER-AKTEN

Inhalt: Einleitung S. 115 – I. Historische Kritik der römischen Silvester-Akten S. 116 – II. Textfassungen der römischen Silvester-Akten S. 132 – III. Literarische Formen und geschichtliche Funktionen der römischen Silvester-Akten S. 148

Einleitung

Bei einem Text, der wie die römischen Silvester-Akten (*Actus Silvestri*) hauptsächlich in mittelalterlichen hagiographischen Handschriften überliefert ist, wird man in der Regel kaum zögern, ihn auch als Werk eines Hagiographen zu betrachten¹, der sich mit dem Leben und Wirken jenes Bischofs von Rom beschäftigt, nach dem wir noch heute den letzten Tag des Kalenderjahres ›Silvester‹ zu nennen pflegen. Diese auf den ersten Blick problemlos erscheinende Einordnung der *Actus Silvestri* in das literarische Corpus der abendländischen Hagiographie muß jedoch differenzierter beurteilt werden, wenn man sich den großen Einfluß und die vielgestaltigen Wirkungen vergegenwärtigt, die der Text in den gut eineinhalb Jahrtausenden seit seiner Entstehung gehabt hat, und wenn man darüber hinaus die vernichtende historische Kritik des Textes seit gut einhundert Jahren zu verstehen versucht. Sind die römischen Silvester-Akten, so könnte man zweifelnd fragen, tatsächlich nur das *bona fide* und in besonderer Verehrung des Heiligen Silvester I. geschaffene Werk eines spätantiken Hagiographen, wenn sie nach langem, neuzeitlichem Streit um die geschichtliche Wahrheit der von ihnen begründeten Silvester-Konstantin-Tradition erst zu Beginn unseres Jahrhunderts unwiderruflich als ›Fälschung‹ verurteilt werden konnten und wenn außerdem zu ihren frühen, historisch-literarischen Folgen die Konstantinische Schenkung (*Constitutum Constantini*) als eine der berühmtesten ›Fälschungen‹ des ganzen Mittelalters gehört hat? Weil das moderne, historisch-kritische Urteil über die *Actus Silvestri* ohne die Kenntnis seiner bis ins 15. Jahrhundert zurückreichenden Vorgeschichte kaum recht zu verstehen sein dürfte und weil darüber hinaus allzu leicht unterschätzt wird, daß und in welchem Ausmaß dieses Urteil sogar

1 Thema und Abfassung dieses Beitrags wurden angeregt durch eine Einladung des Deutschen Historischen Instituts (DHI) Paris, im Rahmen seiner ›Jeudi‹-Veranstaltungen vom Mai 1990 zum Rahmenthema ›Manuscrits hagiographiques et travail des hagiographes‹ einen Vortrag über die römischen Silvester-Akten zu halten. Da Verf. diese Einladung nicht wahrnehmen konnte, wurde verabredet, den in Aussicht genommenen Vortrag als Artikel für das in der Zeitschrift *Francia* eröffnete Diskussionsforum zum SHG-Forschungsprojekt des DHI zur Verfügung zu stellen; zu diesem SHG-Projekt vgl. François DOLBEAU, Martin HEINZELMANN, Joseph-Claude POULIN, *Les sources hagiographiques narratives composées en Gaule avant l'an mil (SHG). Inventaire, examen critique, datation*, in: *Francia* 15 (1987), S. 701–731. Besonderer Dank für die Vortragseinladung und die Anregung des vorliegenden Beitrags gilt Herrn Dr. Martin Heinzelmänn vom DHI Paris.

durch die Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte des Textes im abendländischen Mittelalter beeinflusst worden ist, halten wir es für notwendig, zunächst das Interesse an den geschichtlichen Funktionen der römischen Silvester-Akten gleichsam durch »Historisierung« der modernen historischen Kritik auf eine tragfähigere Urteilsgrundlage zu stellen (I).

Zu den Risiken, denen die historische Beurteilung der römischen Silvester-Akten bis heute ausgesetzt ist, gehört neben der immer noch mangelhaften Kenntnis oder auch mangelhaften Kenntnisnahme der spätantik-mittelalterlichen Geschichte des Textes vor allem das Fehlen einer diese Textgeschichte erschließenden, historisch-kritischen Edition der Actus Silvestri. Allein eine solche, editorisch zuverlässige Textgrundlage schafft die Möglichkeit, gleichsam von einem »Archimedischen Punkt« aus die bisherige Forschungsdiskussion kritisch zu sichten und dort, wo es begründet möglich ist, auch zu korrigieren. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß Thesen und Hypothesen, die sich bei kritischer Prüfung als Irrtümer und Fehleinschätzungen erweisen, gleichwohl Fragen formuliert haben, die weiterer Diskussion wert sind, weil sie hinsichtlich ihres Problembewußtseins und ihres methodischen Zugriffs Leitlinien für zukünftige Forschungen zu den Actus Silvestri auf einer gesicherten Textgrundlage bieten können. Als vorläufigen Ersatz für die von uns in Angriff genommene historisch-kritische Textausgabe geben wir aus der Sicht der bisher gewonnenen Erkenntnisse zur Textgeschichte der lateinischen Actus Silvestri einen Überblick über die gedruckten und handschriftlich überlieferten Textfassungen (II).

Eine fundierte Antwort auf die umstrittene Frage nach den entstehungsgeschichtlichen Absichten und Funktionen der römischen Silvester-Akten, die oft vorschnell aus der Sicht ihrer mittelalterlichen Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte beurteilt werden, bedarf der umfassenden Analyse der literarischen Form(en) des Textes und seiner verschiedenen Fassungen, der jedoch enge Grenzen gesetzt sind, solange eine historisch-kritische Gesamtausgabe fehlt. Wir beschränken uns deshalb auf eine summarische Beschreibung der literarisch-formalen Struktur der zwei lateinischen »Ursprungsfassungen« A(1) und B(1) der Actus Silvestri, deren genauer Textwortlaut sich nur mühsam aus der komplexen Handschriftenüberlieferung rekonstruieren läßt. Auf die Beschreibung der literarischen Formen der beiden Ursprungsfassungen folgt ein historischer Ausblick auf die entstehungs- und wirkungsgeschichtlichen Funktionen der römischen Silvester-Akten in den Jahrhunderten zwischen Konstantin dem Großen und Karl dem Großen, die als wichtigste, aber kaum mehr unmittelbar dokumentierte Etappe in der gesamten Geschichte des Textes gewertet werden können (III).

I. Historische Kritik der römischen Silvester-Akten²

Die historische Dimension der Aufgabe, vor die sich die wissenschaftliche Erforschung der römischen Silvester-Akten im 19. Jahrhundert gestellt sah, klingt in den Sätzen an, mit denen 1863 Ignaz von Döllinger in seinen »Papstfabeln des Mittelalters« das Kapitel über »Constantin und Silvester« einleitete: »Wenn die Menge der Zeugen eine Angabe glaubhaft machen könnte, so würde es keine gewissere, unumstößlichere Thatsache geben, als daß Kaiser Constantin mehr als 20 Jahre vor seinem Tode zu Rom vom Papste Silvester getauft und damit

² Die moderne historische Kritik der Actus Silvestri auf ihre neuzeitliche »Vorgeschichte« hin zu »historisieren« und gleichzeitig ihre Prägung durch die mittelalterliche Rezeptions- und Wirkungsgeschichte des Textes aufzuklären, wäre Thema eines gesonderten Beitrags. Das folgende Kapitel thematisiert daher nur einige ausgewählte Aspekte. Eine Beschäftigung mit diesem Thema läßt sich kaum einleuchtender begründen als durch eine Feststellung, mit der Kurt Aland die Konstantinfor- schung Mitte der 1950er Jahre charakterisiert hat: »Bedrückender als die Fülle der Beiträge zur Diskussion als solcher ist es zu sehen, wie manches von dem manchmal recht laut als neu Verkündeten eigentlich alt ist und nichts anderes darstellt als entweder die Wiederentdeckung von Gesichtspunkten, die infolge der Fülle der Literatur allgemein in Vergessenheit geraten sind, oder aber einfach nur die

zugleich vom Aussatze befreit worden sei. Gegen 800 Jahre lang hat das gesammte abendländische Europa nicht anders gewußt, und eben so lange hat man sich vergeblich bemüht, sich zu erklären, wie doch die Quellen, aus denen man sonst allgemein seine Kenntniß des 4. Jahrhunderts schöpfte, ... einstimmig angeben konnten, daß Constantin nicht in Rom, sondern auf einem Schlosse bei Nikomedien, nicht vom Papste, sondern von dem arianischen Bischofe Eusebius und nicht gleich bei seiner Abkehr vom Heidenthum, sondern erst am Ende seines Lebens getauft worden sei³. Für das an der historisch-kritischen Methode orientierte Geschichtsverständnis des 19. Jahrhunderts war die Jahrhunderte lang nahezu unangefochtene Geltung der legendarischen Silvester-Konstantin-Tradition im lateinischen Abendland wie im griechisch-byzantinischen Orient aus der historischen Anschauung und dem Geschichtsdenken des Mittelalters zu erklären, dem diese römische Tradition eher entsprochen habe als die geschichtliche Wirklichkeit⁴. Nach mittelalterlichem Geschichtsverständnis habe Kaiser Konstantin, der Begründer des Imperium Romanum Christianum, schwerlich anders als in der alten Reichshauptstadt am Tiber und unter tatkräftiger Mitwirkung des römischen Papstes zur Religion der Christen übertreten können⁵. Darüber hinaus schien sich in der langen und wechselvollen Geschichte der römischen Silvester-Konstantin-Tradition die bekannte, vom Humanismus und der Reformation inaugurierte und seitdem das europäische Geschichtsbewußtsein prägende historische Drei-Epochen-Semantik zu bestätigen, wenn diese Tradition (1) am Ende des Altertums, bedingt durch eine allgemeine Trübung des historischen Bewußtseins⁶, in der »Legende« von Papst Silvester und Kaiser Konstantin literarische Gestalt gewonnen hatte, (2) in dem folgenden Jahrtausend des abendländischen Mittelalters ihren größten Einfluß und ihre weiteste Verbreitung erfuhr, (3) seit dem Ende des Mittelalters jedoch, bedingt durch das Wiedererwachen des historischen Bewußtseins, in einer fast fünf Jahrhunderte geführten Kontroverse über ihre Glaubwürdigkeit immer mehr in Zweifel gezogen wurde⁷, bis endlich die moderne historische Kritik ihr endgültig den Garaus machte. Die historische Kritik der römischen Silvester-Akten hat eine lange, europäisch-abendländi-

Wiederholung von früher bereits Gesagtem in neuem Gewande.« Kurt ALAND, Die religiöse Haltung Kaiser Konstantins, in: *Studia Patristica*, vol. I. Papers presented to the Second International Conference of Patristic Studies held at Christ Church, Oxford 1955, part I, Berlin 1957 (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 63), S. 550.

3 Ignaz VON DÖLLINGER, Die Papstfabeln des Mittelalters. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte, Darmstadt 1970 (ND der mit Anmerkungen vermehrt herausgegebenen 2. Auflage, Stuttgart 1890), S. 61; zur Einschätzung der historisch-literarischen Kategorie »Papstfabel« vgl. Horst FUHRMANN, Die Fabel von Papst Leo und Bischof Hilarius. Vom Ursprung und der Erscheinungsform einer historischen Legende, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 43 (1961), S. 126: »Die Papst-Fabeln des Mittelalters« als eigene hagiographische Gattung gibt es nicht«.

4 DÖLLINGER (wie Anm. 3) S. 62; Georg PROCHNOW, *Mittelhochdeutsche Silvesterlegenden und ihre Quellen*, Marburg 1901, S. 5; Christopher BUSH COLEMAN, *Constantine the Great and Christianity. Three phases: the historical, the legendary and the spurious*, New York 1914 (*Studies in history, economics and public law*, ed. by the Faculty of political science of Columbia University 60,1), S. 169; Ernst GERLAND, *Konstantin der Große in Geschichte und Sage*, aus dem Nachlaß hg. von Nikos A. BEES, Athen 1937 (*Texte und Forschungen zur byzantinisch-neugriechischen Philologie* 23), S. 15.

5 DÖLLINGER (wie Anm. 3) S. 62.

6 Vgl. DÖLLINGER (wie Anm. 3) S. 133.

7 Zu dieser neuzeitlichen Kontroverse vgl. DÖLLINGER (wie Anm. 3) S. 71 und 117ff.; A. L. FROTHINGHAM, *L'Omelia di Giacomo di Sarûg sul battesimo di Costantino imperatore*, pubblicata, tradotta ed annotata, Rom 1883 (*Atti della R. Accademia dei Lincei*, Anno CCLXXX, 1882-83, *Seria terza: Memorie della Classe di Scienze Morali, Storiche e Filologiche VIII*), S. 170f. und 191f. (Literaturhinweise); Franz Josef DÖLGER, *Die Taufe Konstantins und ihre Probleme*, in: ID. (Hg.), *Konstantin der Große und seine Zeit. Festgabe zum Konstantins-Jubiläum 1913 und zum goldenen Priesterjubiläum von Mgr. Anton de Waal*, Freiburg 1913 (*Römische Quartalschrift Supplementheft* 19), S. 377ff.; BUSH COLEMAN (wie Anm. 4) S. 203ff.; Gerhard LAEHR, *Die Konstantinische Schenkung in der abendländi-*

sche ›Vorgeschichte‹⁸, von der sie sich nicht einfach abnabeln kann, die sie vielmehr mit der ihr eigenen Methode durch ›Historisierung‹ ihrer selbst aufarbeiten muß⁹. Diese Historisierung der historischen Kritik, die über die neuzeitliche Kontroverse um die Glaubwürdigkeit der römischen Silvester-Konstantin-Tradition ins Mittelalter selbst zurückführt, stellt die wissenschaftliche Erforschung der *Actus Silvestri* auf eine dem Zeugniswert des Textes angemessenere, methodische Grundlage, indem sie die inzwischen unfruchtbar gewordene historisch-kritische Antithese zwischen ›Legende‹ und ›Wirklichkeit‹ überwinden hilft.

Angesichts der quellenkritischen Argumente und Beweise, die seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den historischen Zeugniswert der römischen Silvester-Akten erschüttert haben, erscheint es logisch konsequent, den Text als ›Silvester-Legende‹ im pejorativen, auf den Gegensatz zur historischen Wirklichkeit zielenden Sinn des Wortes ›Legende‹ zu charakterisieren¹⁰. Das in den *Actus Silvestri* gezeichnete literarische Bild der ›Konstantinischen Wende‹ in der Geschichte der *Roma Christiana* widerspricht so eindeutig der historischen Wirklichkeit der Zeit Kaiser Konstantins des Großen (306–337) und Papst Silvesters I. (314–335), daß die Forschung nicht gezögert hat, den unbekanntem Autor des Textes einer bewußten, absichtsvollen Verfälschung der geschichtlichen Wahrheit zu bezichtigen¹¹. Im Begriff der ›Silvester-Legende‹ hat sich die historische Kritik gleichsam terminologisch verdichtet. Neben dem pejorativen Begriff der ›Silvester-Legende‹ wurde zunächst selten, in jüngster Zeit aber immer häufiger zur Bezeichnung des Textes der neutralere Begriff der ›*Actus Silvestri*‹ oder ›Silvester-Akten‹ benutzt¹². Dieser Bezeichnungswechsel im wissen-

schen Literatur des ausgehenden Mittelalters, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 23 (1931/32), S. 167 ff.

- 8 Auch sie kann als in ähnlicher Weise ›illustrating the history of the intellectual development of Europe‹ gelten, wie der Amerikaner BUSH COLEMAN (wie Anm. 4) S. 10 die Wirkungsgeschichte Konstantins des Großen in abendländisch-europäischen Legenden und Fälschungen treffend charakterisiert hat.
- 9 Vgl. František GRAUS, *Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter*, Köln–Wien 1975, S. VIII: ›Was die Geschichtswissenschaft heute benötigt, ist die Ausarbeitung einer eigenen Ideologiekritik, die, – der Lage der Dinge nach –, nicht anders als historisch ausgerichtet sein kann‹.
- 10 So unlängst noch Raymond-Joseph LOENERTZ, *Actus Sylvestri. Genèse d'une légende*, in: *Revue d'Histoire Ecclésiastique* 70 (1975), S. 426: ›L'écrit anonyme qui va nous occuper est une *legenda* au sens étymologique du latin médiéval, une légende au sens péjoratif du français, une Vie de S. Sylvestre, pape et confesseur, dénuée de valeur historique‹.
- 11 Vgl. DÖLLINGER (wie Anm. 3) S. 62 f.: ›In dem ganzen Dokumente findet sich nicht Ein historischer Zug‹. Wilhelm LEVISON, *Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende*, in: *Miscellanea Francesco Ehrle II*, Rom 1924, S. 159–246, jetzt in: *Id.*, *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze*, Düsseldorf 1948 (danach künftig zitiert), S. 413: ›Der Verfasser muß, als er Konstantins Bekehrung und Taufe für Silvester in Anspruch nahm, sich bewußt gewesen sein, in welchem Maße er die geschichtliche Wahrheit vergewaltigte‹. Die Silvester-Akten werden *ibid.* charakterisiert als ein ›mit bestimmten Tendenzen verbundenes Beispiel ›christlicher Unterhaltungsliteratur‹, das seine Absichten der Erbauung, Belehrung und Apologetik ohne Rücksicht auf geschichtliche Tatsachen mit fast schrankenloser, wenn auch oft plumper Phantasie verfolgt‹. Vgl. unter Bezug auf Levisons Urteil Arnold EHRHARDT, *Constantine, Rome and the rabbis*, in: *Bulletin of the John Rylands Library Manchester* 42 (1959/60), S. 291: ›... it is safe to claim that the *Actus Sylvestri* are a conscious fake; and it thus becomes difficult to subscribe to Levison's thesis that the legend was produced simply for the purpose of edification‹.
- 12 Während DÖLLINGER (wie Anm. 3) durchgängig von der ›Legende Silvester's‹ spricht, findet sich bei FROTHINGHAM (wie Anm. 7) S. 168 ff. die Bezeichnung der ›*Atti di S. Silvestro*‹. DÖLGER (wie Anm. 7) benutzt nebeneinander ›*Silvestervita*‹, ›*Silvesterlegende*‹ und überwiegend ›*Silvesterakten*‹; LEVISON (wie Anm. 11) hat durchgängig ›*Silvester-Legende*‹ und ›*Actus Silvestri*‹, seltener ›*Silvesterakten*‹, dann aber *Id.*, *Kirchenrechtliches in den Actus Silvestri*, in: *Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 46, Kan. Abt. 15 (1926), S. 501–511, jetzt in: *Id.*, *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit* (wie Anm. 11: danach künftig zitiert) S. 466–473, nur ›*Actus Silvestri*‹; als Indiz für den

schaftlichen Sprachgebrauch darf weder als Rückfall hinter die gesicherten Ergebnisse der modernen historischen Kritik mißverstanden noch als bloße terminologische Quisquilie abgetan werden. Der Begriff der ›Actus Silvestri‹ oder ›Silvester-Akten‹ artikuliert vielmehr im Sinne der Historisierung der historischen Kritik einen Wandel der zeugniskritischen Einstellung zum Text selbst. Da die originale Werkbezeichnung mit Hilfe der erhaltenen handschriftlichen Überlieferung nicht eindeutig rekonstruiert werden kann¹³, nimmt dieser Begriff die schon seit dem früheren 6. Jahrhundert in wirkungsgeschichtlichen Testimonien der Silvester-Akten anzutreffende Bezeichnung *actus Silvestri* wieder auf¹⁴, die nicht nur den literarischen Einzelformen des lateinischen Textes und deren redaktioneller Verknüpfung zu einem narrativen Ensemble angemessen erscheint¹⁵, sondern darüber hinaus auch das dem pejorativ gemeinten Begriff der ›Legende‹ inhärente, zeugniskritische Präjudiz vermeidet. Wegen seiner semantischen Nähe zum Begriff der ›Fälschung‹ trifft der Begriff der ›Legende‹ im allgemeinen historischen Sprachgebrauch eine Vorentscheidung über die Zeugnisqualität des mit ihm bezeichneten literarischen Textes, weil er dessen zumeist komplexe entstehungs- und wirkungsgeschichtliche Funktionen reduziert auf die ausschließlich historische Funktion eines Trägers von Informationen über die im Text selbst dargestellte vergangene Wirklichkeit¹⁶. In diesem Sinne hat die moderne historische Kritik vorschnell dem Autor der Actus Silvestri die Absicht einer bewußten Verfälschung der geschichtlichen Wirklichkeit des konstantinischen Zeitalters unterstellt, ohne ernsthaft in Erwägung zu ziehen, daß das von ihm gezeichnete literarische Bild der ›Konstantinischen Wende‹ geprägt worden sein kann

neueren Sprachgebrauch »Actus Silvestri« und »Silvester-Akten« mag der Hinweis auf zwei literaturhistorische Handbücher genügen: Wolfgang SPEYER, Die literarische Fälschung im heidnischen und christlichen Altertum. Ein Versuch ihrer Deutung, München 1971 (Handbuch der Altertumswissenschaft I,2), Register s. v. ›Silvesterakten‹; Walter BERSCHIN, Biographie und Epochenstil im lateinischen Mittelalter I. Von der Passio Perpetuae zu den Dialogi Gregors des Großen, Stuttgart 1986 (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 8), S. 225 f., und II. Merowingische Biographie, Italien, Spanien und die Inseln im frühen Mittelalter, Stuttgart 1988 (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 9), S. 74 (jeweils: *Actus Silvestri*).

- 13 Oft wechseln die Textbezeichnungen sogar in den Incipit- und Explicit-Formeln eines einzelnen handschriftlichen Zeugen; zu dieser Problematik, die bei vielen handschriftlich überlieferten hagiographischen Texten zu beobachten ist, vgl. DOLBEAU, HEINZELMANN, POULIN (wie Anm. 1) S. 708 f.
- 14 Den ältesten Beleg für die Bezeichnung *actus (beati) Silvestri (apostolicae sedis praesulis)* bietet das unten noch genauer zu behandelnde pseudogelasianische *Decretum de libris recipiendis et non recipiendis* aus dem früheren 6. Jh.; Ernst VON DOBSCHÜTZ (Hg.), Das Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis, in kritischem Text herausgegeben und untersucht, Leipzig 1912 (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 38,4), S. 42, 223; auf das Decretum und auf handschriftliche Zeugen der Silvester-Akten beruft sich LEVISON (wie Anm. 11) S. 409 für die Übernahme des Begriffs »Actus Silvestri«; die Bezeichnung des Decretum ist wörtlich übernommen von Fausto PARENTE, Qualche appunto sugli *Actus Beati Sylvestri*, in: Rivista Storica Italiana 90 (1978), S. 878–896. In früh- und hochmittelalterlichen Testimonien zur Wirkungsgeschichte der Silvester-Akten, die hier nicht einzeln aufgeführt werden können, vgl. jedoch unten Anm. 23, begegnet als Synonym zu *actus Silvestri* auch *gesta Silvestri*.
- 15 Vgl. unten Kapitel III und Wilhelm POHLKAMP, *Privilegium ecclesiae Romanae pontifici contulit*. Zur Vorgeschichte der Konstantinischen Schenkung, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.–19. September 1986, Teil II: Gefälschte Rechtstexte. Der bestrafte Fälscher, Hannover 1988 (MGH Schriften 33,II), S. 425 ff.
- 16 Vgl. dazu Erich KLEINSCHMIDT, Zum Erkenntniswert literarischer Texte für die Historie, in: Heinz RUPP (Hg.), Philologie und Geschichtswissenschaft. Demonstrationen literarischer Texte des Mittelalters, Heidelberg 1977 (Medium Literatur 5), S. 1–11; Wolfgang ISER, Die Wirklichkeit der Fiktion. Elemente eines funktionsgeschichtlichen Textmodells der Literatur, in: Rainer WARNING (Hg.), Rezeptionsästhetik. Theorie und Praxis, München 1975 (Uni-Taschenbücher 303), S. 277 f., über den traditionellen Gegensatz von ›Fiktion‹ und ›Wirklichkeit‹ und dessen funktionsgeschichtliche Aufhebung.

durch das römisch-kirchliche Geschichtsbewußtsein seiner eigenen Gegenwart¹⁷. Da den heutigen Historiker, wie František Graus zu Recht betont hat, »nicht nur interessieren muß, wie ... Ereignisse geschehen sind, sondern auch wie sie jeweils gesehen wurden«¹⁸, beurteilt die durch Historisierung zu relativierende historische Kritik die Zeugnisqualität der römischen Silvester-Akten nicht mehr ausschließlich nach ihrem Informationswert für die Zeit Silvesters I. und Konstantins des Großen selbst, sondern vor allem nach ihrem Informationswert für Anschauungen und Vorstellungen von der »Konstantinischen Wende« zur Entstehungszeit des Textes.

Aus ihrer in einer Jahrhunderte langen Rezeptions- und Wirkungsgeschichte gewachsenen Funktion einer für das gesamte Mittelalter maßgeblichen Anschauung und Darstellung des konstantinischen Zeitalters sind die römischen Silvester-Akten zwar erst endgültig durch die moderne historische Kritik verdrängt worden¹⁹. In dieser historischen Kritik kulminierte jedoch ein langer Prozeß der Anfechtung und Infragestellung, der noch im Mittelalter selbst begonnen hatte. Trotz ihres hohen Ansehens im Mittelalter haben die *Actus Silvestri* die von ihrer Darstellung des konstantinischen Zeitalters abweichenden Zeugnisse zur historischen Wirklichkeit des 4. Jahrhunderts nie ganz verdrängen können²⁰. Von einer aus solchen Widersprüchen resultierenden Infragestellung des Zeugniswertes der *Actus Silvestri* im Sinne der späteren historischen Kritik kann jedoch erst seit jenen beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts gesprochen werden, als Nikolaus von Kues 1433, Lorenzo Valla 1440 und Reginald Pecock um 1449 die berühmte Konstantinische Schenkung als »Fälschung« entlarvten, und als die Silvester-Akten selbst gleichsam in die von diesem Fälschungsnachweis ausgehende, zeugniskritische Sogwirkung gerieten, weil sie nicht nur die angebliche »Vorgeschichte« des *Constitutum Constantini* schilderten, sondern darüber hinaus auch die damals bezweifelte Echtheit dieser Schenkungsurkunde des ersten christlichen Kaisers zu verbürgen schienen²¹.

17 POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 431 ff.

18 GRAUS (wie Anm. 9) S. VIII.

19 Mit der von EHRHARDT (wie Anm. 11) S. 289 bedauerten Folge, daß »the continued interest in Constantine and his period has side-stepped that document which for more than a millenium was regarded as the authoritative appreciation of the great Emperor in the West, and highly respected even by Byzantine and other Eastern historians, the so-called *Actus Sylvestri*«, so daß »familiarity with the *Actus Sylvestri* cannot be presupposed in this our present generation«.

20 Die Konkurrenz und/oder Komplementarität zwischen historischen Zeugnissen zur Wirklichkeit des konstantinischen Zeitalters und der römischen Silvester-Konstantin-Tradition in der Historiographie und Dichtung des Mittelalters bedarf einer umfassenden Untersuchung der mittelalterlichen Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der Silvester-Akten, die bisher noch fehlt, die für das Verständnis der in der modernen historischen Kritik kulminierenden neuzeitlichen Kontroverse (vgl. oben Anm. 7) jedoch unverzichtbar ist. Summarische Vorarbeiten zu dieser Untersuchung mit Hinweisen auf die wichtigsten wirkungsgeschichtlichen Testimonien, deren Gesamtzahl allein für den Bereich des lateinischen Abendlandes etwa 100 beträgt, finden sich bei DÖLLINGER (wie Anm. 3) S. 63 ff.; FROTHINGHAM (wie Anm. 7) S. 174 ff.; DÖLGER (wie Anm. 7) S. 381 ff. (historische Zeugnisse) und S. 394 ff. (legendarische Tradition); BUSH COLEMAN (wie Anm. 4) S. 152 ff.; LEVISON (wie Anm. 11) S. 396 ff. und 433 ff. und ID. (wie Anm. 12) S. 467 f. und 472 f.; GERLAND (wie Anm. 4) S. 15 ff.; Eugen EWIG, Das Bild Constantins des Großen in den ersten Jahrhunderten des abendländischen Mittelalters, in: *Historisches Jahrbuch* 75 (1956), S. 1–46, jetzt in: ID., *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973)* 1, hg. von Hartmut ATSMÄ, München 1976 (Beihefte der *Francia* 3,1: danach künftig zitiert), S. 85 ff. und 93 ff.; Werner KAEGI, Vom Nachleben Constantins, in: *Schweizerische Zs. für Geschichte* 8 (1958), S. 304 ff.

21 LAEHR (wie Anm. 7) S. 151 ff. und 166 resümierend: »Die Rolle der Konstantinischen Schenkung war ausgespielt. Das Mittelalter ging zu Ende«. Um die Mitte des 15. Jh. ging ebenfalls ein Jahrtausend fast unangefochtener Geltung der römischen Silvester-Akten zu Ende; vgl. KAEGI (wie Anm. 20) S. 313: »Das Andenken Constantins blieb bei aller Kritik an seiner Schenkung im Grunde unangetastet, wenigstens in der reduzierten Gestalt, in der die abendländische Silvesterlegende es hatte bestehen lassen. Aber die Diskussion war in Gang gekommen«.

Schon seit dem 11. Jahrhundert wurde in der mittelalterlichen Kanonistik die Auffassung vertreten, daß es sich bei der Konstantinischen Schenkung um genau jenes Privileg handelte, das der Kaiser Konstantin nach dem Zeugnis der Silvester-Akten am vierten Tag nach seiner Taufe durch Papst Silvester zu Rom ausgefertigt hatte: *Quarta die privilegium ecclesiae Romanae pontifici contulit, ut in toto orbe Romano sacerdotes ita hunc caput habeant sicut omnes iudices regem*²². Diese »pseudohistorische« Identifizierung der Konstantinischen Schenkung mit dem allein von den Silvester-Akten bezeugten Konstantinischen Primatsprivileg stützte sich nicht auf ausführlich begründete Argumente, sondern bediente sich eines bemerkenswert einfachen Kunstgriffs, indem sie die aus den Actus Silvestri zitierte Aussage durch die kurze Überleitung *In eo privilegio ita inter cetera legitur* mit dem zweiten, dispositiven Teil der Schenkungsurkunde zu einer literarischen Einheit zusammenfügte und so den später von Nikolaus von Kues unter Bezugnahme auf das Decretum Gratiani widerlegten Eindruck suggerierte, als sei das Constitutum Constantini ein *textus ... ex legenda sancti Silvestri extractus*²³. Daß durch diesen, aus heutiger Sicht »text- und überlieferungskritischen«, Kunstgriff, der die zwischen beiden Texten liegenden Jahrhunderte mit einem Federstrich übersprang, das Constitutum Constantini zum integralen Bestandteil der Actus Silvestri geworden war, erklärt letztlich auch, weshalb die römischen Silvester-Akten zunächst nicht als solche, sondern lediglich in ihrer geschichtlichen Funktion eines die Echtheit der Konstantinischen Schenkung verbürgenden Quellenzeugnisses der »protohistorischen« Kritik²⁴ des 15. Jahrhunderts unterzogen wurden. Während Nikolaus von Kues dem *liber de actibus Silvestri* selbst in behutsamer quellenkritischer Abwägung der seinen Aussagen

22 Zum unmittelbaren literarischen Kontext dieses Zitates vgl. POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 464 ff. und S. 467 den Textauszug aus der ältesten Fassung A(1) der lateinischen Actus Silvestri; vgl. auch LEVISON (wie Anm. 12) S. 470 f. und Amnon LINDER, Constantine's »Ten laws« series, in: Fälschungen im Mittelalter (wie Anm. 15) S. 491–507; zur Auffassung der mittelalterlichen Kanonistik vgl. unten Anm. 23.

23 Anselm II., Bischof von Lucca (Anselmus episcopus Lucensis), *Collectio canonum una cum collectione minore*, recensuit Friedrich THANER, fasc. I, Aalen 1965 (ND der Ausgabe Innsbruck 1906–15) IV,33, S. 206: *In gestis beati Silvestri, quae beatus papa Gelasius in concilio LXX episcoporum a catholicis legi commemorat et pro antiquo usu multas haec imitari dicit ecclesias, in eisdem ita legitur: Constantinus imperator quarto die sui baptismatis privilegium Romanae ecclesiae pontifici contulit, ut in toto orbe Romano sacerdotes ita hunc caput habeant, sicut omnes iudices regem. In eo privilegio ita inter cetera legitur: Utile iudicavimus ...* – es folgt der dispositive Teil des Constitutum Constantini *utile iudicavimus – consulibus*, vgl. Das Constitutum Constantini (Konstantinische Schenkung). Text, hg. von Horst FUHRMANN, Hannover 1968 (MGH Fontes iuris Germanici antiqui 10) 11–20, S. 80, 157–198, 306; ebenso: Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, hg. von Victor Wolf von GLANVELL, Bd. I, Paderborn 1905, IV,1, S. 397 sowie: Decretum magistri Gratiani I, dist. 96, c. 13 et 14 (Palea), instruxit Aemilius FRIEDBERG, Graz 1959 (Corpus Iuris Canonici I, unveränderter Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1879), S. 342 und *ibid.* die »Notationes correctorum« zu *utile iudicavimus – consulibus* in c. 14, wo der Auszug aus dem Constitutum charakterisiert ist als »sumta sunt ex gestis seu actis S. Silvestri, in quibus multa praecedunt, ac multa deinceps plenius narrantur ...«. Zum Decretum Gratiani I, dist. 96 äußert sich Nikolaus von Kues, *De concordantia catholica libri tres*, III,2 (302 f.) ed. Gerhard KALLEN, Hamburg 1963 (Nicolai de Cusa opera omnia iussu et auctoritate Academiae Litterarum Heidelbergensis ad codicum fidem edita 14), S. 332 f.: *Etiam est advertendum, quod textus »Constantinus«, XCVI distin. est ex legenda sancti Silvestri extractus, et fundat ille qui imposuit decreto, auctoritatem ipsius textus in approbatione Gelasii in Synodo. Rogo videatur XV distin »sancta Romana« illa approbatio, et inveniet pauci roboris, quia dicit auctorem ignorari, et tamen per catholicos legi, et ea propter legi posse, qualis sit approbatio, quisque considerare potest. Multae enim sunt historiae sancti Silvestri; una in quo hoc non invenitur, quam sanctus Damasus ponit, alia cuius auctor ignoratur, quam textus non dicit veram sed legi posse, neque dicit in illa hoc contineri.*

24 LAEHR (wie Anm. 7) S. 152 spricht vom »Erwachen historischer Kritik in jener Zeit«; ähnlich DÖLLINGER (wie Anm. 3) S. 70 und Heinrich SCHRÖRS, Die Bekehrung Konstantins des Grossen in der Überlieferung, in: *Zs. für katholische Theologie* 40 (1916), S. 256.

widersprechenden, jedoch durch die Autorität des Kirchenvaters Hieronymus verbürgten Nachrichten zur Taufe Konstantins nur den verminderten Zeugniswert einer anonymen *scriptura apocrypha* zugestand²⁵, reichte Lorenzo Valla diese Charakterisierung der Silvester-Akten nicht aus, weil sie lediglich die Anonymität des Autors, nicht dagegen die Unglaubwürdigkeit seiner Erzählung kritisierte²⁶. Selbst wenn die Konstantinische Schenkung Bestandteil der *gesta Silvestri* wäre, betonte er im Hinblick auf die von hochmittelalterlichen Kanonisten suggerierte Auffassung, würde er die Schenkung dennoch nicht für wahr halten, weil die Silvester-Akten selbst keine *historia*, sondern eine *poetica et impudentissima fabula* seien²⁷. Valla verwies also, wie später im 19. Jahrhundert Ignaz von Döllinger²⁸, die Silvester-Akten in den Bereich der ›Fabel‹, und es bereitete ihm sichtlich Verdruß, überhaupt zu dieser schamlosen *fabula Silvestri* wie zu einer unbezweifelten Historie Stellung nehmen zu müssen²⁹.

Mit ihrem zeugniskritischen Urteil über die Konstantinische Schenkung und die Silvester-Akten haben Nikolaus von Kues und Lorenzo Valla die neuzeitliche Kontroverse über die von beiden Texten gestützte römische Silvester-Konstantin-Tradition eingeleitet und sind deshalb auch zu berufenen Kronzeugen für die aus dieser Kontroverse erwachsene, moderne histori-

25 Nikolaus von Kues, *De concordantia catholica* III,2 (304), ed. KALLEN (wie Anm. 23) S. 333f., führt unter Berufung auf das *Speculum historiale* des Vinzenz von Beauvais gegen die in den Silvester-Akten berichtete römische Taufe Konstantins das Zeugnis (der Chronik) des Hieronymus ins Feld, daß der Kaiser seine Gemahlin Fausta und seinen Sohn Crispus habe ermorden lassen und daß er, nachdem er am Ende seines Lebens vom Bischof Eusebius von Nikomedien getauft worden war, zur ›arianischen Häresie‹ abgefallen sei und dadurch großes Unheil über die Kirchen und den gesamten Erdkreis gebracht habe. Nikolaus schließt seine Ausführungen mit der Frage: *Quis non crederet potius Hieronymo approbato quam ignoti auctoris scripturis, quae apocryphae dicuntur, quando auctor ignoratur?* Vgl. dazu Hieronymi Chronicon a. 337, in: Eusebius Werke 7. Band: Die Chronik des Hieronymus, hg. und in 2. Auflage bearb. von Rudolf HELM, Berlin 1956 (Die Griechischen Christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte) S. 234,3ff.: *Constantinus extremo vitae suae tempore ab Eusebio Nicomedensi episcopo baptizatus in Arrianam dogma declinat. A quo usque in praesens tempus ecclesiarum rapinae et totius orbis est secuta discordia.*

26 Lorenzo Valla, *De falso credita et ementita Constantini donatione* IV (78), hg. von Wolfram SETZ, Weimar 1976 (MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 10), S. 151,20ff., unter Bezug auf das Papst Gelasius I. zugeschriebene, pseudogelasianische *Decretum de libris recipiendis et non recipiendis* (wie Anm. 14) und dessen Charakterisierung ›apokrypher Bücher‹: *Et summus pontifex hos libros appellat apocryphos, quasi nihil vitii sit, nisi quod eorum ignoratur auctor; quasi credibilia sint, que narrantur; quasi sancta et ad confirmationem religionis pertinentia, ut iam non minus culpe sit penes hunc, qui mala probat, quam penes illum, qui mala excogitavit;* zu den Silvester-Akten selbst *ibid.* IV (79), S. 152, 3ff.: *Ego vero... gesta Silvestri nego esse apocrypha, quia, ut dixi (ibid. IV [73], S. 144,10ff.), Eusebius quidam fertur auctor, sed falsa atque indigna que legantur existimo...;* zur angeblichen Verfasserschaft des Eusebius (von Caesarea) vgl. unten Kap. III, S. 183f.

27 Lorenzo Valla, *De falso credita et ementita Constantini donatione* IV (36), ed. SETZ (wie Anm. 26) S. 96,16ff. bezieht sich auf dieselbe Palea des *Decretum Gratiani*, dist. 96 wie Nikolaus von Kues (wie Anm. 23), bestreitet die angebliche *probatio* der Silvester-Akten durch Gelasius I., der auch nicht davon spreche, daß die Konstantinische Schenkung in *beatissimi Silvestri gestis* gelesen werden könne (*ibid.* S. 97,8ff.) und stellt schließlich den großen Unterschied zwischen seinem eigenen Urteil und demjenigen seiner Gegner fest: *At videte, quantum inter meum intersit vestrumque iudicium: ego ne si hoc quidem apud gesta Silvestri privilegium contineretur pro vero habendum putarem, cum historia illa non historia sit, sed poetica et impudentissima fabula;* vgl. *ibid.* IV (37), S. 98, 6ff.

28 Weil Vallas Charakterisierung der *gesta Silvestri* als *fabula Silvestri* den Vorwurf der ›Fälschung‹ (*falsa atque indigna*, vgl. oben Anm. 26) enthält und den Text selbst nicht im Sinne einer literarischen Gattung definiert, nimmt der Begriff ›Silvester-Fabel‹ die von DÖLLINGER (wie Anm. 3) ohne ausdrücklichen Bezug auf Valla für die Silvester-Akten gewählte historisch-kritische Kategorie ›Papstfabel‹ vorweg.

29 Lorenzo Valla, *De falso credita et ementita Constantini donatione* I (12), ed. SETZ (wie Anm. 26) S. 67,8f. im Hinblick auf die ›fabulösen‹ Erzählungen von Konstantins Taufe und Silvesters Drachensieg in den *Actus Silvestri*: *Piget me impudenti fabelle tanquam indubitate historie respondere.*

sche Kritik der *Actus Silvestri* geworden³⁰. Als nicht weniger prägend für die historische Forschung, vor allem für die Mediävistik, hat sich der in der Auseinandersetzung mit der hochmittelalterlichen Kanonistik von der Zeugniskritik des 15. Jahrhunderts inaugurierte Zugriff auf die *Actus Silvestri* aus der Sicht des *Constitutum Constantini* herausgestellt³¹. Nachdem die textliche ›Insertion‹ des *Constitutum Constantini* in die *Actus Silvestri*, mit deren Hilfe sich die hochmittelalterlichen Kanonisten eine argumentative Grundlage für ihre Identifizierung der Konstantinischen Schenkung mit dem Konstantinischen Primatsprivileg der Silvester-Akten geschaffen hatten, bereits im 15. Jahrhundert mit quellenkritischen Argumenten rückgängig gemacht worden war, konnte die historische Forschung an diese spätmittelalterliche Quellenkritik anknüpfen und sie gleichsam durch einen historischen ›Umkehrschluß‹ vertiefen, der die hochmittelalterliche, pseudohistorische Identifizierungsthese zu einer modernen Erklärungsthese für die Entstehung des *Constitutum Constantini* im späteren 8. Jahrhundert umformte. Nach dieser durchaus plausiblen Erklärungsthese hat der Autor der Konstantinischen Schenkung in der Meinung, daß das in den Silvester-Akten bezeugte ›Original‹ des Konstantinischen Primatsprivilegs in den Archiven der römischen Kirche nicht mehr aufzufinden und offenbar verlorengegangen sei, die so entstandene Überlieferungslücke durch die aus der Sicht seiner eigenen Gegenwart vorgenommene ›Rekonstruktion‹ des verlorenen Textes in Form einer Schenkungsurkunde des ersten christlichen Kaisers für Papst Silvester I. und seine Nachfolger nachträglich wieder gefüllt³². Man könnte also, eine Anregung Wolfgang Speyers aufnehmend, am Beispiel dieser historisch-literarischen Beziehung zwischen *Actus Silvestri* und *Constitutum Constantini* der Frage nachgehen, »wie Fälschungen geschichtlicher Tatsachen literarische Fälschungen ermöglicht oder veranlaßt und andererseits literarische Fälschungen der Fälschung historischer Tatsachen vorgearbeitet haben«³³. Die Charakterisierung beider Texte als literarische und/oder geschichtliche Fälschungen ist jedoch nicht unproblematisch, zumal wenn ihnen damit eine bewußte, absichtsvolle Verfälschung der geschichtlichen Wahrheit unterstellt werden soll. In diesem Fall müßte man beiden

30 Vgl. DÖLLINGER (wie Anm. 3) S. 70; DÖLGER (wie Anm. 7) S. 378; SCHRÖRS (wie Anm. 24) S. 256; LEVISON (wie Anm. 11) S. 390; KAEGI (wie Anm. 20) S. 313 f.

31 LEVISON (wie Anm. 11) gab seiner bahnbrechenden Studie von 1924 bezeichnenderweise die Überschrift: »Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende«; vgl. die folgenden Aufsatztitel: Wolfgang GERICKE, *Das Constitutum Constantini und die Silvester-Legende*, in: *Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 75, Kan. Abt. 44 (1958), S. 343–350; Horst FUHRMANN, *Konstantinische Schenkung und Silvesterlegende in neuer Sicht*, in: *Deutsches Archiv* 15 (1959), S. 523–540. Der Aufsatz von LOENERTZ (wie Anm. 10) über die *Actus Silvestri* ist eine Folge von ID., *Constitutum Constantini. Destination, destinataires, auteur, date*, in: *Aevum. Rassegna di scienze storiche, linguistiche e filologiche* 48 (1974), S. 199–245; vgl. auch Pietro DE LEO, *Ricerche sui falsi medioevali I: Il Constitutum Constantini: compilazione agiografica del sec. VIII. Note e documenti per una nuova lettura*, Reggio Calabria 1974, S. 89 ff., Cap. III: *Note sull'origine della leggenda Silvestriana*; zu Loenertz und De Leo vgl. Nicolas HUYGHEBAERT, *La donation de Constantin ramenée à ses véritables dimensions. A propos de deux publications récentes*, in: *Revue d'Histoire Ecclésiastique* 71 (1976), S. 45–69.

32 Vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 458; Horst FUHRMANN, *Das frühmittelalterliche Papsttum und die Konstantinische Schenkung. Meditationen über ein unausgeführtes Thema*, in: *I problemi dell'occidente nel secolo VIII*, Spoleto 1973 (*Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo* 20), S. 280 f. und S. 290; LOENERTZ (wie Anm. 31) S. 207 f., S. 216 und S. 240 f. und ID., *Le Constitutum Constantini et la basilique du Latran*, in: *Byzantinische Zs.* 69 (1976), S. 410; DE LEO (wie Anm. 31) S. 60 f.; HUYGHEBAERT (wie Anm. 31) S. 64 und S. 69, dagegen ID., *Une légende de fondation: le Constitutum Constantini*, in: *Le Moyen Age* 85 (1979), S. 198 f. mit der neuen Hypothese, daß der Autor des *Constitutum Constantini* das ebenfalls in den Silvester-Akten erwähnte ›Gründungsdiikt‹ Konstantins für die römische Lateranbasilika habe ›rekonstruieren‹ wollen; vgl. POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 437 ff.

33 SPEYER (wie Anm. 12) S. 28 und S. 29, Hinweis auf eine entsprechende Relation »zwischen den Silvesterakten und der Konstantinischen Schenkung«.

Fälschungen attestieren, daß sie »zur Zeit ihrer Entstehung kaum gewirkt« und daß sie folglich, »von der Entstehungszeit her gesehen, antizipatorischen Charakter« gehabt haben – die *Actus Silvestri* hinsichtlich ihrer wirkungsgeschichtlichen Blütezeit im 8. Jahrhundert, das *Constitutum Constantini* im Hinblick darauf, daß es »erst vom 11. Jahrhundert ab Wirkung« gezeigt hat³⁴.

Der entstehungsgeschichtliche Zeugniswert der spätantiken, in Rom verfaßten *Actus Silvestri* und des ihr Bild der »Konstantinischen Wende« ergänzenden, frühmittelalterlichen und ebenfalls in Rom verfaßten *Constitutum Constantini* wird angemessener erfaßt, wenn beide Texte nicht oder zumindest nicht ausschließlich als literarische Geschichtsfälschungen beurteilt, sondern als »literarische Kristallisation(en) von Wahrnehmungen eines kollektiven Bewußtseins«³⁵ gewertet werden, in denen das in den Jahrhunderten zwischen Konstantin dem Großen, dem Begründer des *Imperium Romanum Christianum*, und Karl dem Großen, dem Neubegründer dieses *Imperium* auf abendländischem Boden, gewachsene römisch-kirchliche Geschichtsbewußtsein zum Ausdruck kommt. Als anthropologische wie als historische Kategorie bezeichnet der Begriff des »Geschichtsbewußtseins« die mentalen Operationen, »mit denen Menschen ihre Erfahrungen vom zeitlichen Wandel ihrer Welt und ihrer selbst so deuten, daß sie ihre Lebenspraxis in der Zeit absichtsvoll orientieren können«³⁶. Da dieser individuelle wie kollektive Bewußtseinsprozeß sich als »Sinnbildung über Zeiterfahrung«³⁷ auch im Medium literarischer und monumentaler Zeugnisse artikulieren kann, erscheint es sinnvoll, am Beispiel der *Silvester-Akten* und der *Konstantinischen Schenkung* sowie der wirkungsgeschichtlichen Beziehung beider Texte der Frage nachzugehen, in welcher Weise und aus welchen Motiven zu ihrer Entstehungszeit die Erfahrungen der jeweiligen Gegenwart durch deutende Erinnerungen der konstantinischen Vergangenheit der *Roma Christiana* zu sinnbildenden Erwartungen und Orientierungen der jeweiligen Zukunft verarbeitet worden sind³⁸. Diese Fragestellung verbindet zugleich das althistorische Interesse an den *Silvester-Akten* als einem literarischen Zeugnis für die geschichtlichen Wirkungen des konstantinischen Zeitalters auf die nachfolgenden Jahrhunderte mit dem mediävistischen Interesse an der über die *Silvester-Akten* in die Zeit Kaiser Konstantins und Papst Silvesters selbst zurückreichenden Vorgeschichte der *Konstantinischen Schenkung*. Außerdem läßt der die traditionellen

34 Horst FUHRMANN, Von der Wahrheit der Fälscher, in: *Fälschungen im Mittelalter* (wie Anm. 15) Teil I: Kongreßdaten und Festvorträge. Literatur und Fälschung, Hannover 1988 (MGH Schriften 33, I), S. 89.

35 Jacques FONTAINE (Hg.), *Sulpice Sévère, Vie de Saint Martin I: Introduction, texte et traduction*, Paris 1967 (*Sources Chrétiennes* 133), S. 188: »... la *Vita* doit-elle être envisagée non seulement comme une biographie de Martin, mais aussi comme la cristallisation littéraire des perceptions d'une conscience collective, transposées et fixées définitivement par le talent de Sulpice«; vgl. dazu Michel DE CERTEAU, *L'écriture de l'histoire*, Paris 1975 (*Bibliothèque des histoires*), S. 275.

36 Jörn RÜSEN, *Historische Vernunft. Grundzüge einer Historik I: Die Grundlagen der Geschichtswissenschaft*, Göttingen 1983 (*Kleine Vandenhoeck-Reihe* 1489), S. 49; zu anthropologischen Aspekten der vor allem geschichtstheoretisch und geschichtsdidaktisch diskutierten Beziehung zwischen Zeiterfahrung und Geschichtsbewußtsein vgl. W. POHLKAMP, *Zeiterfahrung und Geschichtsbewußtsein. Eine interdisziplinäre Problemskizze*, in: *Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschrift Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag*, hg. von Paul LEIDINGER und Dieter METZLER, Münster 1990, S. 76–154.

37 RÜSEN (wie Anm. 36) S. 51.

38 Zur Bedeutung der anthropologisch-temporalen Kategorien »Erfahrungsraum« und »Erwartungshorizont« für das Geschichtsbewußtsein vgl. Reinhart KOSELLECK, *Moderne Sozialgeschichte und historische Zeiten*, in: *Theorie der modernen Geschichtsschreibung*, hg. von Pietro ROSSI, Frankfurt/Main 1987 (*Edition Suhrkamp* 1390), S. 186ff. und Id., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt/Main 1979; zur konkretisierenden Anwendung dieses methodischen Ansatzes auf die *Actus Silvestri* und das *Constitutum Constantini* als literarische Zeugnisse römisch-kirchlichen Geschichtsbewußtseins vgl. POHLKAMP (wie Anm. 15).

Epochengrenzen zwischen Altertum und Mittelalter überwindende Blick auf die Jahrhunderte zwischen Konstantin dem Großen und Karl dem Großen die Silvester-Akten als den eigentlichen Quellgrund der römischen Silvester-Konstantin-Tradition aus dem Schatten der immer noch bekannteren, da berühmteren oder seit dem 15. Jahrhundert auch berüchtigteren Konstantinischen Schenkung heraustreten.

Spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, als der dritte Kronzeuge der modernen historischen Kritik, Reginald Pecock, mit bemerkenswert sicherem, quellenkritisch fundiertem Urteilsvermögen die Glaubwürdigkeit der auf die Vita Constantini des Eusebius von Caesarea gestützten Nachricht von der Taufe Konstantins zu Nikomedien gegen die übermächtige legendarische Tradition der Actus Silvestri und des Constitutum Constantini herausstellte³⁹, begegnete in der Wirkungsgeschichte der römischen Silvester-Konstantin-Tradition der aus heutiger Sicht paradoxe Überlieferungsbefund, daß der spätantike ›Vater der Kirchengeschichtsschreibung‹ mit seiner Autorität sowohl für die historische Nikomedien-Version als auch für die legendarische Rom-Version der Taufe des ersten christlichen Kaisers zu bürgen schien⁴⁰. Daß der Autor der Vita Constantini neben seiner Kirchengeschichte auch die Actus Silvestri verfaßt habe, behauptete ein in den meisten handschriftlichen Zeugen des lateinischen Textes überlieferter Prolog, der die römischen Silvester-Akten als einen ins Lateinische übersetzten Auszug aus griechischen ›Gesta episcoporum‹ des *Historiographus noster Eusebius* deklarierte⁴¹. Ob dieser Prolog, der die von Eusebius verfaßte Vita Constan-

39 Reginald PECKOCK, *The repressor of over much blaming of the clergy* III,12, edited by Churchill BABINGTON, vol. II, London 1860 (*Rerum Britannicarum medii aevi scriptores* 19), S. 350ff., besonders S. 353 die Gegenüberstellung des ›Book of Constantynys liif‹ des Eusebius (von Caesarea) und der ›legend of Silvester‹ sowie S. 354, wo Pecock auf dieselbe *Palea* des Decretum Gratiani, dist. 96 Bezug nimmt wie Nikolaus von Kues (wie Anm. 23) und Lorenzo Valla (wie Anm. 27); vgl. LAEHR (wie Anm. 7) S. 163ff.; DÖLLINGER (wie Anm. 3) S. 118 fand ›die quellenmäßige Genauigkeit der historischen Untersuchung bei Pecock bemerkenswerth‹.

40 Auf den unten in Anm. 41 zitierten Prolog der Silvester-Akten Bezug nehmend, stellt DE LEO (wie Anm. 31) S. 95 fest: ›Cosi, sull'autorità indiscussa del medesimo storico Eusebio si avallano due versioni, che se concordano nella sostanza (battesimo dell'imperatore), divergono in circostanze non trascurabili (differenza del ministro; localizzazione dell'evento)‹.

41 Der hier interessierende erste Teil des Prologs lautet: *Historiographus noster Eusebius, cum historiam ecclesiasticam scriberet, praetermisit ea, quae sunt in aliis opusculis vel quae se meminit retulisse. Nam viginti libros, id est duas decadas, omnium paene provinciarum passiones martyrum et episcoporum et confessorum et sanctarum mulierum ac virginum continere fecit. Deinde secutus ab apostolo Petro omnium episcoporum per ordinem nomina et gesta Graeco sermone conscripsit et earum urbium, quae arcem pontificatus per apostolicas sedes tenere noscuntur, urbis Romae, Antiochiae, Hierosolimae, Ephesi, Alexandriae; harum urbium episcoporum omnium praeteritorum usque ad tempus suum gesta Graeco sermone conscripsit. Ex quorum numero unum episcoporum urbis Romae, sanctum Silvestrum, me de Graeco in Latinum transferre praecepisti, domine sancte merito beatissime pater ...* Neben einer Variante dieses Prologs mit geringfügigen Textabweichungen überliefern einige Handschriften einen zweiten, textgeschichtlich jüngeren Prolog; vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 405ff., wo auch der Text des älteren und des jüngeren Prologs abgedruckt ist; zu der Variante des älteren Prologs und zu textkritischen Problemen der handschriftlichen Überlieferung der Prologe vgl. demnächst die unten in Anm. 74 angekündigte Textausgabe. Lorenzo Valla, *De falso credita et ementita Constantini donatione* IV (73), ed. SETZ (wie Anm. 26) S. 144,10ff., hat offenbar einen Text der Actus Silvestri mit Prolog gekannt, wenn er unter Anspielung auf den angeblichen ›Übersetzer‹ (*interpres*) bemerkt: *Etenim gesta Silvestri ab Eusebio quodam Greco homine, ut interpres testatur, composita sunt, que natio ad mendacia semper promptissima est, ...* Obwohl der Prolog der Silvester-Akten eindeutig auf Eusebius (von Caesarea) als Autor der *historia ecclesiastica* zielt, spricht Valla nur von *Eusebius quidam*, weil er diesen offenbar nicht mit dem von ihm selbst, *ibid.* III (34), S. 93,4ff. als Zeugen angerufenen Kirchenhistoriker in Verbindung bringen will: *Omnis fere historia, que nomen historie meretur, Constantinum a puero cum patre Constantio christianum refert multo etiam ante pontificatum Silvestri,*

tini nicht erwähnt⁴², von Anfang an zu den Actus Silvestri gehört hat oder eine spätere Erweiterung des Textes darstellt, läßt sich anhand text- und überlieferungskritischer Befunde allein nicht sicher entscheiden⁴³. Wirkungsgeschichtliche Testimonien aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts sprechen eher gegen eine Charakterisierung der Actus Silvestri als eusebianisches Pseudepigraphon, weil sie die im Prolog des Textes behauptete Verfasserschaft des Eusebius nicht erwähnen⁴⁴. Ihren rezeptions- und wirkungsgeschichtlichen Erfolg im abendländischen Mittelalter verdanken die Silvester-Akten ohnehin weniger der geborgten Autorität des Eusebius von Caesarea als vielmehr ihrer angeblichen »Approbation«⁴⁵ durch Papst Gelasius I. (492–496). Die päpstliche Approbation der römischen Silvester-Akten verbürgte nach mittelalterlichem Verständnis das unter dem Namen des Papstes Gelasius überlieferte, in seiner endgültigen Textgestalt jedoch erst im dritten oder vierten Jahrzehnt des 6. Jahrhunderts als Privatarbeit eines wahrscheinlich in Südgalien beheimateten Anonymus entstandene, pseudogelasianische *Decretum de libris recipiendis et non recipiendis*⁴⁶. Dieses Pseudepigraphon, das in fünf Kapiteln Exzerpte und Zitate aus älteren, bis ins späte 4. Jahrhundert zurückreichenden theologischen Schriften mit eigenem Gedankengut redaktionell vereinigte⁴⁷, wurde offenbar in der Absicht verfaßt, dem Bischof der auf »Petrinität« und »Doppelapostolizität« gegründeten und daher den ersten Rang einnehmenden römischen Kirche⁴⁸ auch die oberste Entscheidungskompetenz darüber einzuräumen, welche Schriften in der ganzen katholischen Kirche als orthodox beurteilt und daher gelesen werden und welche Schriften als ketzerisch verurteilt und daher nicht gelesen werden sollten⁴⁹. Die positive Aufnahme der Silvester-

ut Eusebius, ecclesiastice scriptor, quem Rufinus ... in Latinum interpretatus duo volumina de evo suo adiecit, ...

42 Vgl. den Text oben in Anm. 41; auch die beiden anderen Prologversionen erwähnen die Vita Constantini nicht. Zu berücksichtigen ist, daß die Vita Constantini als solche dem abendländischen Westen unbekannt gewesen ist, weil eine lateinische Übersetzung des Textes vor dem 16. Jahrhundert bisher nicht nachzuweisen ist, während die Chronik des Eusebius durch Hieronymus bereits um 380 und die Kirchengeschichte des Eusebius durch Rufinius bereits 403 ins Lateinische übersetzt worden sind; vgl. AMNON LINDER, *The Myth of Constantine the Great in the West: Sources and Hagiographic Commemoration*, in: *Studi Medievali ser. III*, 16 (1975), S. 48 f.

43 Vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 405; die text- und überlieferungskritischen Probleme des Prologs sind noch immer nicht definitiv gelöst.

44 Vgl. unten Kap. III, S. 183 f.

45 Vgl. dazu oben, Anm. 23 den Begriff *approbatio* bei Nikolaus von Kues und, in demselben Argumentationszusammenhang, den Begriff *probatio* bei Lorenzo Valla, *De falso credita et ementita Constantini donatione* IV (36), ed. SETZ (wie Anm. 26) S. 97,9.

46 Zur Entstehungsgeschichte des *Decretum* vgl. neben der älteren Auffassung von DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 334 ff. die neuere Forschungsdiskussion nach: Charles PIETRI, *Roma Christiana. Recherches sur l'Eglise de Rome, son organisation, sa politique, son idéologie de Miltiade à Sixte III (311–440)*, 1, Rom 1976 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 224), S. 881 ff.; Walter ULLMANN, *Gelasius I. (492–496). Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter*, Stuttgart 1981 (Päpste und Papsttum 18), S. 256 ff.; zusammenfassend Hubert MORDEK, *Decretum Gelasianum*, in: *Lexikon des Mittelalters* 3, München–Zürich 1986, Sp. 624 f.; vgl. auch FUHRMANN (wie Anm. 34) S. 86 f.

47 MORDEK (wie Anm. 46) Sp. 624, die neuere Forschung resümierend, über die Textzusammensetzung: »Kap. I–III könnten aus der Zeit Damasus' I. stammen (nach 381; zumindest Kap. III im Kern ein Synodaldekret des Damasus...), Kap. IV–V gelten als eine vermutlich in Südgalien verfertigte »Privatarbeit von minderer Qualität« (E. CASPAR) aus dem 6. Jh.

48 ULLMANN (wie Anm. 46) S. 257 im Hinblick auf das *Decretum* ... c. III, ed. DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 29–33 mit dem Synodaldekret des Damasus von 382 über den »Primat« der römischen Kirche; vgl. dazu auch Myron WOJTWYTSCH, *Papsttum und Konzile von den Anfängen bis zu Leo I. (440–461)*, Stuttgart 1981 (Päpste und Papsttum 17), S. 139 ff.

49 Vgl. ULLMANN (wie Anm. 46) S. 258; MORDEK (wie Anm. 46) Sp. 624; FUHRMANN (wie Anm. 34) S. 87.

Akten unter die *libri recipiendi* des altkirchlichen ›Bücherindex‹ hatte als vermeintliche Approbation durch Papst Gelasius I. naturgemäß größeres Gewicht als die angebliche Verfasserschaft des Eusebius von Caesarea, die der Anonymus des pseudogelasianischen Decretum nicht erwähnt, während er die *chronica Eusebii Caesariensis atque eiusdem historiae ecclesiasticae libros* ebenfalls, allerdings nicht ohne Vorbehalte, in die Liste der *libri recipiendi* aufgenommen hat⁵⁰.

Während die durch spätantike Pseudepigraphie verursachte Komplementarität von ›eusebianischer Autorität‹ und ›gelasianischer Approbation‹ der römischen Silvester-Akten die mittelalterliche Rezeptions- und Wirkungsgeschichte des Textes erhellt, bietet der argumentative Zusammenhang, in dem die kurze Charakterisierung der *actus beati Silvestri* durch den Anonymus des pseudogelasianischen Decretum erfolgt, aufschlußreiche Hinweise für die aus entstehungsgeschichtlicher Sicht wichtige Frage, ob die Actus Silvestri bereits in hagiographischer Absicht verfaßt worden sind oder ob sie erst im Laufe ihrer Überlieferungsgeschichte die Funktion eines hagiographischen Textes erhalten haben. Im vierten Kapitel des Decretum, das die von der römischen Kirche neben den Texten des Alten und Neuen Testaments *ad aedificationem* zur Lektüre freigegebenen Schriften behandelt⁵¹, äußert sich der Anonymus auch zu der damals offenbar delikaten Frage der liturgischen Benutzung hagiographischer Texte. Wie seinen Ausführungen zu entnehmen ist, ließ sich die römische Kirche in dieser Frage nach alter Gewohnheit (*secundum antiquam consuetudinem*) von außerordentlicher Vorsicht (*singulari cautela*) leiten, wenn sie, unbeschadet der ehrfürchtigen Verehrung aller Martyrer und ihrer ruhmreichen Glaubenskämpfe, die (öffentliche) Lesung der *gesta sanctorum martyrum* (in der Liturgie) nicht gestattete und dieses Verbot unter anderem mit der Anonymität der Martyrerakten begründete⁵². Angesichts solcher Vorbehalte, die gegen die an zweiter Stelle aufgeführten und der Autorität des Hieronymus unterstellten Mönchsviten nicht erhoben werden⁵³, scheint die Aufnahme der an dritter Stelle genannten Silvester-Akten in die Liste der *libri recipiendi* für den Anonymus des pseudogelasianischen Decretum nicht ganz unproblematisch gewesen zu sein: *item actus beati Silvestri apostolicae sedis praesulis, licet eius qui conscripserit nomen ignoretur, a multis tamen in urbe Roma catholicis legi cognovimus et pro antiquo usu multae hoc imitantur ecclesiae*⁵⁴. Zwar waren die Silvester-Akten, wie ausdrücklich bemängelt wird, mit dem zu Skepsis und Reserve mahnenden Makel der Anonymität ihres Verfassers behaftet, was darauf hindeutet, daß sie nach der Kenntnis des Anonymus des pseudogelasianischen Decretum nicht als Werk des Eusebius von Caesarea galten. Auf die Lesegewohnheiten der römischen Katholiken, bei denen die Actus Silvestri sehr beliebt gewesen zu sein scheinen, hatte die von ihrer Kirchenleitung beargwöhnte Anonymität des Textes jedoch keinen Einfluß. Die durch die Aufnahme der Silvester-Akten in die Liste der *libri recipiendi* des pseudogelasianischen Decretum bestätigte Erlaubnis ihrer Lektüre kann auch keine bloße Konzession an die Lesegewohnheiten der römischen Katholiken gewesen sein, wenn ebenfalls ausdrücklich festgestellt wird, daß viele Kirchen außerhalb

50 *Decretum* ... c. IV, 4,3 (Actus Silvestri) und c. IV, 5,3 (Eusebius) ed. DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 42,222 ff. und 46,242 ff. sowie *ibid.* V, 7,1, S. 55,310: *Historia Eusebii Pamphili apocrypha*, also eine im Widerspruch zum leichten Vorbehalt von c. IV, 5,3 stehende Verurteilung der Kirchengeschichte des Eusebius; vgl. dazu DOBSCHÜTZ *ibid.*, S. 281 und 310 f.

51 *Decretum* ... c. IV (praef.), ed. DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 34,156 ff.

52 *Decretum* ... c. IV, 4,1, ed. DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 39,204–42,218; vgl. Baudouin DE GAIFFIER, La lecture des actes des martyrs dans la prière liturgique en occident. A propos du passionnaire hispanique, in: *Analecta Bollandiana* 72 (1954), S. 138 f.; *Id.*, La lecture des passions des martyrs a Rome avant le IX^e siècle, in: *Analecta Bollandiana* 87 (1969), S. 63 f.

53 *Decretum* ... c. IV, 4,2, ed. DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 42,219 ff.: *item vitas patrum Pauli Antonii Hilarionis et omnium heremitarum, quas tamen vir beatissimus descripsit Hieronimus, cum honore suscipimus*.

54 *Decretum* ... c. IV, 4,3, ed. DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 42,222 ff.

Roms sich dem römischen Vorbild *pro antiquo usu* anschlossen, was im Sinne des *Decretum* als Anerkennung der Entscheidungskompetenz der römischen Kirche zu verstehen ist⁵⁵.

Für den Beginn des 6. Jahrhunderts ist somit die Verbreitung und häufige Lektüre der *Actus Silvestri* in Rom wie außerhalb Roms bezeugt. Für Rom läßt sich die Art, wie der Text mit kirchlicher Billigung gelesen wurde, sogar noch genauer bestimmen. Weil nämlich die römische Kirche im Unterschied zu den Kirchen Afrikas, Galliens, Mailands und Spaniens, wo die Lektüre von Martyrerpässionen und Heiligenleben während der Liturgie schon im 5. Jahrhundert praktiziert wurde, die liturgische Benutzung hagiographischer Texte, unter die das pseudogelasianische *Decretum* die *actus beati Silvestri* einreicht, bis ins späte 8. Jahrhundert nicht autorisiert hat⁵⁶, kann die Lektüre der Silvester-Akten durch die römischen Katholiken zu Beginn des 6. Jahrhunderts nur im Privatbereich erfolgt sein⁵⁷. Die somit nicht vor einer großen Gemeinde während der Liturgie, sondern im privaten Rahmen erfolgte Lektüre der Silvester-Akten setzt eine Verbreitung des Textes in Form von ›handlichen‹ Einzelexemplaren voraus, zumal wenn er ›von vielen Katholiken‹ gelesen wurde. Es ist daher zu vermuten, daß zu Beginn des 6. Jahrhunderts in Rom einzelne *libelli*, die nur den Text der *Actus Silvestri* enthielten, in Umlauf waren⁵⁸. Für diese Vermutung spricht auch, daß viele der älteren hagiographischen Texte zunächst in Form solcher *libelli* verbreitet waren, bevor sie in den zu liturgischem Gebrauch bestimmten Sammelhandschriften der *Passionare* und *Legendare* vereinigt wurden⁵⁹, die auch den kodikologischen Überlieferungskontext der meisten erhaltenen Textzeugen der lateinischen *Actus Silvestri* bilden. Der älteste erhaltene handschriftliche Textzeuge überhaupt, ein Palimpsestfragment (Klagenfurt, Perg. Hs. 48) des 5. Jahrhunderts aus Italien, könnte das Relikt eines nur die *Actus Silvestri* enthaltenden, einzelnen *libellus* sein⁶⁰. Der älteste erhaltene Textzeuge, der in einer hagiographischen Sammelhandschrift

55 Vgl. dagegen DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 276, der darin nur die indirekte Gegenüberstellung eines alten provinzialkirchlichen und eines noch älteren römisch-kirchlichen *Usus* sieht und außerdem die provinzialkirchliche ›Nachahmung‹ des römischen Vorbildes nicht wörtlich verstanden wissen will.

56 Vgl. dazu DE GAIFFIER, *La lecture des actes* (wie Anm. 52) S. 138 ff. (Rom) und S. 143 ff. (außerrömische Kirchen) sowie ID., *La lecture des passions* (wie Anm. 52) S. 65 ff.

57 DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 276: ›... also doch nur ein Privatgebrauch, freilich in Rom, unter Aufsicht der höchsten kirchlichen Instanz, also offenbar mit deren Zustimmung‹.

58 In diesem Falle könnte der in frühen wirkungsgeschichtlichen Testimonien begegnende Begriff *liber Silvestri* nicht nur die literarische Werkeinheit, sondern auch die konkrete Überlieferung der Silvester-Akten in Form eines einzelnen Buches bezeichnen; so die zu den Symmachianischen Apokryphen des beginnenden 6. Jh. gehörenden *Gesta Liberii* c. 2, in: Petrus COUSTANT (Hg.), *Epistolae Romanorum pontificum, et quae ad eos scriptae sunt, a S. Clemente I. usque ad Innocentium III.*, tom. I (ab anno Christi 67 ad annum 440) Paris 1721. Appendix Sp. 90 B; so auch das um 640 entstandene römische Pilgeritinerar *De locis sanctis martyrum, quae sunt foris civitatis Romae* 5, in: *Itineraria Romana*, ed. Fr. GLORIE, in: *Itineraria et alia geographica*, Turnhout 1965 (Corpus Christianorum, Series latina 175), S. 316, 26.

59 Wie sich die späteren Sakramentare durch Zusammenfügung einzelner ›libelli missarum‹ gebildet haben, so sind auch die späteren *Passionare* und *Legendare* aus einzelnen ›libelli‹ mit nur einem hagiographischen Text zusammengefügt worden; vgl. DE GAIFFIER, *La lecture des actes* (wie Anm. 52) S. 138; ID., *Saints et Légendiers de l'Ombrie*, in: *Atti del secondo convegno di Studi Umbri. Ricerche sull'Umbria tardo-antica e preromanica* (Gubbio 24–28 mai 1964), Perugia 1965, S. 235–256, jetzt in: ID., *Études critiques d'hagiographie et d'iconologie*, Bruxelles 1967 (Subsidia Hagiographica 43: danach künftig zitiert), S. 66 f. und Anm. 5; François DOLBEAU, *Notes sur l'organisation interne des légendiers latins*, in: *Hagiographie, cultures et sociétés, IV^e–XII^e siècles. Actes du Colloque organisé à Nanterre et à Paris (2–5 mai 1979)*, Paris 1981, S. 12.

60 DE GAIFFIER, *Saints* (wie Anm. 59) S. 66 und Anm. 2 mit dem (von Pater B. Fischer entzifferten) Wortlaut des aus der ältesten (Ursprungs-)Fassung A(1) der *Actus Silvestri* (vgl. dazu unten Kapitel II) stammenden Textfragments (in Klammern von mir nach A(1)-Text ergänzt zu einem ganzen Satz): (*Exspoliatus est [sc. Christus] ut nuditatem primae praevaricationis non ficorum foliis nec pellicis tunicis sed indumentis candidis indulgentiae tegetet (et super nivem dealbatus ac mundos a peccatorum*

überliefert ist, findet sich in einem um die Mitte des 8. Jahrhunderts in Gallien entstandenen lateinischen Passionar (›Codex Velseri‹, Staatsbibliothek München clm 3514)⁶¹. Spätestens Ende des 8. Jahrhunderts dürften die Silvester-Akten auch in Rom selbst die Funktion eines liturgisch benutzten, hagiographischen Textes gehabt haben⁶². Daß die spätantik-frühmittelalterliche Wirkungsgeschichte der Actus Silvestri dennoch nicht eindimensional im Sinne einer funktionalen Wechselbeziehung zwischen hagiographisch-liturgisch benutztem Text und wachsender kultischer Verehrung Silvesters I. verlaufen ist, bestätigen außer den wirkungsgeschichtlichen Testimonien des früheren 6. Jahrhunderts, die den Text als literarische ›Quelle‹ für die Zeit Kaiser Konstantins des Großen und Papst Silvesters I. benutzen⁶³, und außer der im späteren 8. Jahrhundert entstandenen Konstantinischen Schenkung, die nach eigenem Bekunden ein (fiktives) Selbstzeugnis des ersten christlichen Kaisers darstellt⁶⁴, auch die um 790 verfaßten ›Libri Carolini‹. Deren von Karl dem Großen selbst beauftragte, theologische Gutachter zum Bilderstreit des 8. Jahrhunderts nehmen nicht nur grundsätzlich die kluge Zurückhaltung der römischen Kirche gegenüber der liturgischen Benutzung hagiographischer Texte wieder auf, für die sie sich auf das dem Papst Gelasius I. zugeschriebene, pseudogelasianische Decretum berufen⁶⁵. Sie weisen vielmehr darüber hinaus ausdrücklich den Versuch zurück, aus dem *liber actuum beati Silvestri*, dessen Zeugnisdignität sie durch die Autorität des Gelasius und seiner Dekretale gewährleistet sehen, Argumente für die von ihnen kritisierte Bilderverehrung zu gewinnen⁶⁶. Die in den folgenden Jahrhunderten sich festigende Vorstel-

sordibus omnes credentes in se patri suo filios adoptaret). Zum Kontext dieses Satzes, der zum Dialog zwischen Silvester und dem elften Juden Seleon gehört, vgl. demnächst die unten in Anm. 74 angekündigte Textausgabe; zu dem in breiter Uncialis ›eines frühen Typs‹ geschriebenen Palimpsestfragment vgl. E. A. LOWE, *Codices Latini Antiquiores* 10, Oxford 1963, S. [3] no. 1444a; Guy PHILIPPART, *Les légendiers latins et autres manuscrits hagiographiques*, Turnhout 1977 (Typologie des sources du moyen âge occidental, fasc. 24/25), S. 28, Tabelle no. a1.

- 61 Zum ›Codex Velseri‹, der einen Text der jüngeren (Ursprungs-)Fassung B(1) der Actus Silvestri (vgl. dazu unten Kapitel II) überliefert, vgl. Guy PHILIPPART, *L'édition médiévale des légendiers latins dans le cadre d'une hagiographie générale*, in: *Hagiography and Medieval Literature. A Symposium*, hg. von Hans BEKKER-NIELSEN u. a., Odense 1981, S. 138: ›Le plus ancien légendier conservé, actuellement daté du milieu du VIII^e s., est le *Codex Velseri* (Cm 3514)‹; ID. (wie Anm. 60) S. 29, Anm. 13 und S. 31, Tabelle no. a14; mit (älterer) Datierung und Lokalisierung DE GAIFFIER, *La lecture des actes* (wie Anm. 52) S. 150: ›...le vénérable ›codex Velseri‹ de Munich (Cm 3514) qui remonte à la deuxième moitié du VII^e siècle ou au début du VIII^e. Il groupe 25 textes, disposés suivant le cycle de l'année liturgique. On n'a pu, jusqu'ici, découvrir l'église ou le monastère pour lequel il a été écrit, mais il appartient certainement à la Gaule‹.
- 62 Allerdings nicht im Kontext eines Passionars oder Legendars, die zu dieser Zeit in Rom und in Mittelitalien noch unbekannt waren; vgl. Claudio LEONARDI, *L'agiografia romana nel secolo IX*, in: *Hagiographie, cultures et sociétés* (wie Anm. 59) S. 473.
- 63 POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 425, vgl. unten Kapitel III, S. 180ff.
- 64 Demnach ist das *Constitutum Constantini* ein ›konstantinisches Pseudepigraphon‹ in Urkundenform. Im Sinne seiner These, daß die Schenkungsurkunde eigentlich eine *historia foundationis* der römischen Lateranbasilika sei, bemerkt HUYGHEBAERT (wie Anm. 32) S. 200: ›Mettre la légende de la fondation de la basilique du Très Saint-Sauveur sur les lèvres de Constantin lui-même était assurément une trouvaille de génie‹.
- 65 Zu *Libri Carolini* IV,11, rec. Hubertus BASTGEN, Hannover–Leipzig 1924 (MGH Legum sectio III: Concilia II, Supplementum), S. 190, 14–36 vgl. DE GAIFFIER, *La lecture des passions* (wie Anm. 52) S. 65: ›Donc, dans la pensée du rédacteur, le décret a été composé par Gélase et il faut toujours s'inspirer de sa prudente réserve‹. Damals wurde in Rom gerade erst die liturgische Benutzung hagiographischer Texte zugelassen.
- 66 *Libri Carolini* II,13, rec. BASTGEN (wie Anm. 65) S. 72, 40–73, 32, argumentieren unter der Überschrift *De eo, quod ad suum errorem confirmandum dicunt beatum Silvestrem, Romanę urbis antestitem, apostolorum imagines Constantino imperatori detulisse, cum tamen eas non legatur adorare iussisse* gegen den Versuch, die betreffende Episode der in den Silvester-Akten überlieferten Erzählung von

lung von einer päpstlichen Approbation der Actus Silvestri durch Gelasius I., die durch die Aufnahme des pseudogelasianischen Decretum in die kirchlichen Rechtssammlungen und durch seine daraus resultierende, »quasi amtliche Geltung als kirchlicher Index librorum«⁶⁷ zu erklären ist, hat ebenso wie die kontinuierliche liturgische Benutzung der Actus Silvestri innerhalb des mittelalterlichen Silvesterkultes, die aus der Überlieferung des Textes in zahlreichen hagiographischen Gebrauchshandschriften hervorgeht, den wirkungsgeschichtlichen Boden bereitet für die seit dem 11. Jahrhundert in der Kanonistik begegnende Auffassung, daß die Konstantinische Schenkung mit dem in den römischen Silvester-Akten bezeugten Konstantinischen Primatsprivileg identisch sei, weshalb man schließlich das Constitutum Constantini als integralen Textbestandteil der Actus Silvestri ausgeben konnte. Die bei Nikolaus von Kues und bei Lorenzo Valla mit ähnlichen Argumenten formulierte Zeugniskritik des 15. Jahrhunderts widerlegte nicht nur diesen Beweis für die Echtheit der Konstantinischen Schenkung, sondern bestritt zugleich die angebliche päpstliche Approbation der Silvester-Akten, indem sie mit Bezug auf das pseudogelasianische Decretum feststellte, daß Gelasius I. nur von der Lektüre des Textes durch viele Katholiken spreche⁶⁸. Die Actus Silvestri, die Nikolaus von Kues wegen der im pseudogelasianischen Decretum bemängelten Anonymität des Autors als *scriptura apocrypha* charakterisierte⁶⁹, büßten somit ihre auf die angebliche Approbation durch Papst Gelasius gestützte, offizielle Zeugnisdignität ein, während ihre auf der alljährlichen liturgischen Benutzung des Textes im Rahmen des Silvesterkultes beruhende hagiographische Zeugnisqualität ungemindert fortbestand, wie Lorenzo Valla bestätigt: *nos quoque mille et antique scripta exemplaria vidimus, et in omni fere cathedrali ecclesia, cum adest Silvestri natalis dies, lectitantur*⁷⁰.

Lorenzo Vallas Aussage zur hagiographisch-liturgischen Benutzung des Textes im 15. Jahrhundert resümiert gleichsam ein Jahrtausend mittelalterlicher Text-, Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte der römischen Silvester-Akten. In den Jahrhunderten, die seit der Aufnahme der *actus beati Silvestri* in die Liste der *libri recipiendi* des pseudogelasianischen Decretum vergangen waren, hatte sich trotz der Zurückhaltung der römischen Kirche zu Beginn des 6. Jahrhunderts die regelmäßige öffentliche Lesung des Textes anlässlich der jährlichen liturgischen Feier von Silvesters *natalis dies* am 31. Dezember in den Kirchen des mittelalterlichen Abendlandes eingebürgert. Dieser wirkungsgeschichtlichen Funktion eines liturgischen Gebrauchstextes entsprechend, verlief die Textgeschichte der lateinischen Actus Silvestri, die ihre Spuren in den von Lorenzo Valla erwähnten *mille et antique scripta exemplaria* hinterlassen hat, vorrangig im Kontext hagiographischer Handschriftenüberlieferung. Die wirkungsgeschichtliche Funktion der Actus Silvestri im Rahmen des mittelalterlichen Silvesterkultes berechtigt dennoch nicht zu der Annahme, ihr Autor habe mit der Abfassung des Textes die kultische Verehrung Silvesters I. in der Roma Christiana selbst und in anderen christlichen Kirchen der Spätantike propagieren, etablieren oder stabilisieren

Konstantins Aussatz, Taufe und Heilung als Zeugnis für altkirchliche Bilderverehrung zu benutzen, und stellen resümierend (ibid. S. 73,28 ff.) fest: *Libro igitur actuum beati Silvestri, ubi de imaginibus Constantino imperatori delatis scribitur, ideo obniti potest, quia, quamquam a pluribus catholicis legatur, non tamen ad ea, quae in questionem veniunt, adfirmanda plene idoneus perhibetur. Quod in libro beati Gelasii, Romanae urbis antestitis, qui inscribitur: »Decretalis de recipiendis sive de non recipiendis codicibus«, apertius demonstratur.*

67 MORDEK (wie Anm. 46) Sp. 624.

68 Zu Nikolaus von Kues vgl. den Text oben in Anm. 23, zu Lorenzo Valla Vgl. oben Anm. 27.

69 Vgl. oben Anm. 25.

70 Lorenzo Valla, *De falso credita et ementita Constantini donatione* IV (37), ed. SETZ (wie Anm. 26) S. 98,13 ff. im Anschluß an die kurz vorher getroffene Feststellung: *Testatur Gelatius a multis catholicis legi...*

wollen⁷¹. Größere Klarheit in der Frage der literarischen Absicht(en) und der entstehungsgeschichtlichen Funktion(en) der Silvester-Akten ist von einer form- und redaktionsgeschichtlichen Analyse des lateinischen Textes und seiner verschiedenen Fassungen zu erwarten, die bisher jedoch noch fehlt⁷². Diese Analyse erfordert die ebenfalls noch fehlende und daher wiederholt als dringendes Desiderat herausgestellte, moderne wissenschaftliche Edition der lateinischen *Actus Silvestri* und ihrer textgeschichtlich wichtigsten Fassungen. Die aus der verwirrend komplexen handschriftlichen Überlieferung des Textes resultierenden Schwierigkeiten, die ein solches Editionsprojekt zu bewältigen hat, mußten spätestens seit 1924 bekannt sein, als Wilhelm Levison nach eingehendem Studium eines begrenzten Ausschnitts der über 350 erhaltenen Textzeugen feststellte, daß die historisch-literarische Erforschung der römischen Silvester-Akten seit dem 19. Jahrhundert auf einer völlig unzureichenden Textgrundlage erfolgte⁷³, und diese Feststellung trifft auch heute noch zu. Auf Levisons textkritischen Ergebnissen und textgeschichtlichen Erkenntnissen aufbauend, ist es jedoch inzwischen gelungen, die Textgestalt der ältesten Fassung der lateinischen *Actus Silvestri* zu rekonstruieren, deren Edition in einer historisch-kritischen Ausgabe kurz vor dem Abschluß steht⁷⁴. Die bei der Erarbeitung dieser Teiledition gewonnenen Einsichten in die Text- und Überlieferungsgeschichte der Silvester-Akten, die Levisons Ergebnisse im Prinzip bestätigt, in konkreten Details jedoch erheblich modifiziert haben, sollen im folgenden Kapitel als Grundlage für eine form- und redaktionsgeschichtliche Untersuchung des Textes und seiner verschiedenen Fassungen zur Diskussion gestellt werden.

71 Vgl. die Definition hagiographischer Literatur von Friedrich LOTTER, *Methodisches zur Gewinnung historischer Erkenntnisse aus hagiographischen Quellen*, in: *Hist. Zs.* 229 (1979), S. 307: »Im Gegensatz zur Historiographie verfolgt die Hagiographie nicht die Absicht, der Nachwelt eine Darstellung geschichtlicher Vorgänge zu vermitteln, sondern will lediglich Heilige und ihre Kulte propagieren, etablieren und stabilisieren«; ähnlich B. DE GAFFIER, *Hagiographie et Historiographie. Quelques aspects du problème*, in: *La storiografia altomedievale*, Spoleto 1970 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 17), S. 140 zu hagiographischem Text als Produkt »d'une seule et même exigence: susciter, maintenir et entretenir le culte des saints«; zur Beziehung zwischen Silvester-Akten und spätantiker Silvesterverehrung vgl. unten Kapitel III.

72 Zu den Möglichkeiten einer an der modernen Bibelexegese und -kritik orientierten, form- und redaktionsgeschichtlichen Analyse insbesondere von hagiographischen Texten vgl. LOTTER (wie Anm. 71) S. 320ff., 328ff. und 337ff. sowie ID., *Severinus von Noricum, Legende und historische Wirklichkeit. Untersuchungen zur Phase des Übergangs von spätantiken zu mittelalterlichen Denk- und Lebensformen*, Stuttgart 1976 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 12), S. 10ff.; BERSCHIN (wie Anm. 12) I, S. 23ff.; Dieter HOSTER, *Die Form der frühesten lateinischen Heiligenviten von der Vita Cypriani bis zur Vita Ambrosii und ihr Heiligenideal*, Phil. Diss. Köln 1963; Theodor WOLPERS, *Die englische Heiligenlegende des Mittelalters. Eine Formgeschichte des Legendenerzählens von der spätantiken lateinischen Tradition bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, Tübingen 1964 (Buchreihe der Anglia 10).

73 Vgl. die resümierenden Feststellungen bei LEVISON (wie Anm. 11) S. 444; EHRHARDT (wie Anm. 11) S. 289 zu Levisons Analyse: »but it is not, and could not have been final in any sense of the word, and it is much to be regretted that he did not produce an edition, probably because rather than in spite of his knowledge of the manuscripts evidence«; PARENTE (wie Anm. 14) S. 883: »Poiché, come testimonia il Levison, questi mss. sono numerosissimi e nessuno ha ancora il coraggio di collazionarli, è necessario restringere il discorso alle sole edizioni a stampa«.

74 Dazu demnächst: *Die Actus Silvestri (Silvester-Legende). Text der ältesten Fassung A(1)*, hg. von Wilhelm POHLKAMP.

II. Textfassungen der römischen Silvester-Akten⁷⁵

Zur Geschichte des Textes bzw. der Texte der römischen Silvester-Akten sind nicht nur die lateinischen, griechischen und orientalischen Fassungen zu zählen, die sich während eines Jahrtausends ununterbrochener Textentwicklung herauskristallisiert und noch erkennbare Spuren in den erhaltenen handschriftlichen Zeugen hinterlassen haben, sondern ebenso die um 1480 einsetzenden gedruckten Ausgaben, die bis zum Ende des 19. Jahrhunderts auf insgesamt vier lateinische Versionen, eine griechische und eine syrische Version angewachsen sind und die bis heute als Textgrundlage für die historische Erforschung der Actus Silvestri benutzt werden. Da erst Levisons Ergebnisse von 1924 den geringen textkritischen und textgeschichtlichen Wert der gedruckten Versionen verdeutlicht haben, seine klärenden Hinweise jedoch in der Folgezeit nicht genügend zur Kenntnis genommen wurden, haben die Druckausgaben bis zur Gegenwart mancherlei Irrtümern in der historischen Beurteilung der römischen Silvester-Akten Vorschub geleistet, vor allem bei der Ende des 19. Jahrhunderts entwickelten und seitdem immer wieder diskutierten Theorie vom orientalischen Ursprung bzw. von der orientalischen literarischen Vorgeschichte der Actus Silvestri⁷⁶. Da eine moderne, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Edition der Actus Silvestri und ihrer verschiedenen Fassungen noch fehlt, stützt sich diese quellenkritische Theorie lediglich auf die neuzeitlichen Druckausgaben und somit auf unzureichende Textgrundlagen, bei denen die literarische Struktur und die redaktionelle Komposition der ältesten Textgestalt verwässert ist. Als älteste Textgestalt der Actus Silvestri darf heute die in Rom selbst entstandene, lateinische Ursprungsfassung A(1) gelten, von der wiederum alle überlieferten lateinischen, griechischen, orientalischen und sonstigen volkssprachigen Bearbeitungen direkt oder indirekt abhängig sind⁷⁷. Da die älteste lateinische Textgestalt aus keiner der neuzeitlichen Druckversionen zu

75 Dieses Kapitel versucht im Vorgriff auf die oben in Anm. 74 angekündigte Textausgabe der Actus Silvestri eine Zwischenbilanz zu der Analyse der handschriftlichen Überlieferung des lateinischen Textes zu ziehen, die Verf. vor zwei Jahrzehnten im Rahmen des Münsterer Sonderforschungsbereichs 7 ›Mittelalterforschung‹ begonnen hat. Die Beendigung dieses Sonderforschungsbereichs am 31. 12. 1985 und die darauf folgende berufliche Veränderung des Verf. haben zur Konzentration der Bemühungen auf die Fertigstellung der Edition der ältesten Fassung A(1) der Actus Silvestri geführt. Deren Praefatio muß bis auf weiteres auch die Funktion der vom Verf. wiederholt angekündigten größeren Arbeit über ›Actus Silvestri-Studien. Aufgaben und Wege der Edition eines Textes als Dokumentation seiner geschichtlichen Veränderungen‹ übernehmen, die ursprünglich das Editionsprojekt selbst durch eine umfassende methodologische und historisch-literarische Zwischenbilanz vorbereiten sollte. Wiederaufnahme und Fertigstellung dieser Arbeit sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt absolut ungewiß.

76 Zu dieser vor allem im Hinblick auf die Erzählung von Konstantins Aussatz, Taufe und Heilung entwickelten Theorie vgl. Louis DUCHESNE, *Étude sur le Liber Pontificalis*, Paris 1877 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 1), S. 165 ff. und ID. (Hg.), *Le Liber Pontificalis. Texte, introduction et commentaire 1*, Paris 1955, S. CX ff.; Richard Adelbert LIPSUS, *Die Edessinische Abgar-Sage*, Braunschweig 1880, S. 81 ff.; FROTHINGHAM (wie Anm. 7) S. 168 ff. nimmt einen griechischen Ursprung an; V. RYSEL, *Syrische Quellen abendländischer Erzählungsstoffe IV: Die Silvesterlegende*, in: *Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen* 95 (1896), S. 2 ff. und ID., *Der Einfluß der syrischen Literatur auf das Abendland*, in: *Theologische Zeitschrift aus der Schweiz* 13 (1896), S. 44 f.; P. SCHASKOLSKY, *La leggenda di Costantino il Grande e di papa Silvestro*, in: *Roma e l'Oriente. Rivista Ciproferrate per l'Unione delle Chiese* III,6 (1913) S. 17 ff.; BUSH COLEMAN (wie Anm. 4) S. 152 ff.; SCHRÖRS (wie Anm. 24) S. 254 f.; GERLAND (wie Anm. 4) S. 14 f.; EWIG (wie Anm. 20) S. 83; KAEGI (wie Anm. 20) S. 305; neuerdings wieder DE LEO (wie Anm. 31) S. 97 ff. und 112 ff.; LOENERTZ (wie Anm. 31) S. 232 ff. und ID. (wie Anm. 10) S. 428 ff.; PARENTE (wie Anm. 14) S. 880 ff. nimmt auch für Silvesters Disputation mit den Juden eine syrische Vorstufe oder Vorlage an.

77 So ein Hauptergebnis der Studie von LEVISON (wie Anm. 11), dem man aus der Sicht neuer textgeschichtlicher Erkenntnisse zustimmen kann. Schon DUCHESNE, *Le Liber* (wie Anm. 76) S. CXIII unterschied zwischen dem ›römischen Original‹ der lateinischen Silvester-Akten, von dem alle

erschließen oder zu rekonstruieren ist, müssen diese sechs Druckversionen zunächst in der Reihenfolge ihres Erscheinens textkritisch und textgeschichtlich charakterisiert werden, bevor wir uns dann der komplizierten Überlieferung der lateinischen Actus Silvestri selbst zuwenden, die den Hauptstrom der Geschichte des Textes repräsentiert:

(1) Im Jahre 1478 gaben die Brüder des Gemeinsamen Lebens in Brüssel einen Sammelband heraus, der insgesamt acht christliche Schriften gegen Mohammedaner (Sarazenen), Juden, Häretiker und deren theologische Irrtümer enthielt, deren letzte Schrift die *Legenda sancti Silvestri* mit ihrer langen Disputation zwischen Silvester und zwölf jüdischen Rabbinen war⁷⁸. Die lange Incipit-Formel dieser *Legenda* charakterisiert den Text als Pseudepigraphon des Eusebius von Caesarea und erwähnt, in Anspielung auf das pseudogelasianische Decretum, die angebliche Approbation des Textes durch Papst Gelasius I.⁷⁹ Der nicht leicht zugängliche und daher relativ selten benutzte Text dieses Frühdrucks repräsentiert einen textgeschichtlich jungen Mischfassungstyp der lateinischen Actus Silvestri, der mit weiteren lateinischen Textformen kontaminiert ist und somit im Hinblick auf die älteste Textgestalt der römischen Silvester-Akten nur sehr begrenzten text- und literarkritischen Wert hat⁸⁰.

(2) Vermutlich zwischen 1475 und 1480 veröffentlichte der Mailänder Humanist Boninus Mombritius (1424–ca. 1500) mit seinem zweibändigen »Sanctuarium« die erste gedruckte Sammlung von Heiligenleben, in der die Anordnung der hagiographischen Texte nicht mehr wie in mittelalterlichen Passionaren und Legendaren nach dem Kalender des liturgischen Kirchenjahres, sondern wie in noch heute gebräuchlichen Heiligenlexika nach der alphabetischen Folge der Heiligennamen vorgenommen wurde⁸¹. Die Silvester-Akten sind nach einer handschriftlichen Vorlage des 12. Jahrhunderts als *Vita sancti Sylvestri papae et confessoris* im zweiten Band des Mombritius abgedruckt⁸². Der Text dieses zunächst seltenen, seit seiner

mittelalterlichen *vitae Silvestri* abhängig seien, und den »nichtrömischen Bestandteilen« dieser Ursprungsversion; ausdrücklich zustimmend LOENERTZ (wie Anm. 31) S. 210, S. 219, S. 241 und S. 243 und ID. (wie Anm. 10) S. 426 mit Anm. 2 und S. 429; vgl. KAEGI (wie Anm. 20) S. 305: »Gewiß mögen einzelne Elemente der Legende syrischen und armenischen Ursprungs sein; die Idee, die sie zusammenhält und ihr definitive Gestalt gegeben hat, ist eine römische Idee«.

78 Inhaltsangabe des mir für den Text der *Legenda* durch Mikrofilm zugänglichen Exemplars: Bibliothèque Royale Albert 1^{er}, Réserve Précieuse B 1414 bei M.-Louis POLAIN, Catalogue des livres imprimés au quinzième siècle des bibliothèques de Belgique, tom. IV., Bruxelles 1932, S. 137f. no. 3877 und ibid. S. 138 der Hinweis, das manche Stücke dieses Sammelbandes auch separiert vorkommen. Der Inhalt des von LEVISON (wie Anm. 11) S. 398 Anm. 7 benutzten Exemplars: British Museum Library I B 3885 ist aufgelistet bei Vacher BURCH, Myth and Constantine the Great, London 1927, S. 51, Anm. 1. Nach den Angaben von Polain und Burch sind beide Sammelbände identisch.

79 *Legenda* (wie Anm. 78) f. 185r, col. 1: *Incipit legenda sancti silvestri pape. ab eusebio cesariensi palestine greco sermone compilata. In qua qualiter ad fidem constantinus imperator conversus sit agitur. qualiterque sanctus silvester disputationem de fide cum duodecim iudeis a summo indeorum pontifice electis habuerit. Quam quidem legendam beatus gelasius in concilio septuaginta episcoporum a catholicis legendam commemorat sicut in decreto habetur.*

80 Nach LEVISON (wie Anm. 11) S. 444 hat der Text der *Legenda* den Text der ältesten Fassung A (vgl. unten S. 141) zur Grundlage, der jedoch mit mehreren anderen Fassungen (B1, B2, A2 und C) kontaminiert ist; nach unseren Erkenntnissen repräsentiert der Text die unten in Anm. 148 aufgeführte Fassung »A6«.

81 Boninus MOMBRIITIUS, Sanctuarium seu Vitae Sanctorum, novam hanc editionem curaverunt duo monachi Solesmenses [= H. QUENTIN und A. BRUNET], tom. I/II, Paris 1910, jetzt: Hildesheim–New York 1978 (ND der Ausgabe Paris 1910), ibid. S. VIIff. zu Leben und Werk des Mombritius und zum Erscheinungsjahr des Sanctuarium; BERSCHIN (wie Anm. 12) I, S. 9.

82 MOMBRIITIUS, Sanctuarium (wie Anm. 81) II, S. 508–531; Gerhard Eis, Die Quellen für das Sanctuarium des Mailänder Humanisten Boninus Mombritius. Eine Untersuchung zur Geschichte der großen Legendensammlungen des Mittelalters, Berlin 1933 (Germanistische Studien 140), S. 19ff. und 102, gibt als handschriftliche Vorlage das Magnum Legendarium Austriacum aus dem 12. Jh. an; zurückhaltender in der Frage der Handschriftenvorlage jetzt ID., Legendarium Austriacum, Magnum, in: Die

zweiten Auflage 1910 und deren Nachdruck 1978 jedoch leicht zugänglichen Frühdrucks repräsentiert einen textgeschichtlich jungen, mit anderen Textformen kontaminierten Mischfassungstyp (C) der lateinischen Actus Silvestri und hat wie die Brüsseler *Legenda* von 1478 nur sehr begrenzten text- und literarkritischen Wert⁸³.

(3) Einen längeren Auszug aus den lateinischen Actus Silvestri hat Georg Witzel (1501–1573), der dem deutschen Reformkatholizismus des 16. Jahrhunderts zuzurechnen ist, im Jahre 1544 zu Mainz unter dem Titel *Disputatio Christianorum et Iudaeorum olim Romae habita coram Imperatore Constantino* veröffentlicht⁸⁴. Der angeblich aus einer Handschrift des Klosters Fulda kopierte, von Witzel nach humanistischem Geschmack stilistisch ameliorierte Auszug, der den umfangreichsten Teil der Actus Silvestri mit der Vorgeschichte und dem Ablauf der Disputation Silvesters mit den zwölf jüdischen Rabbinen wiedergibt, repräsentiert einen der Silvester-Vita des Mombritius verwandten Mischfassungstyp und hat deshalb nur sehr begrenzten text- und literarkritischen Wert⁸⁵. Wenn Witzel im Unterschied zum Brüsseler Frühdruck von 1478, in den die Silvester-Akten ja auch hauptsächlich wegen ihrer langen Disputation aufgenommen worden waren, nur den Text der Disputation, nicht dagegen den vorhergehenden Text mit der Erzählung von Konstantins Aussatz, Taufe und Heilung abdruckte, mag für diese Auswahl neben anderen Gründen auch seine erklärte Reserve gegenüber der unechten Konstantinischen Schenkung verantwortlich gewesen sein⁸⁶,

deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, hg. von Karl LANGOSCH, 5: Nachträge, Berlin 1955, S. 605; vgl. B. DE GAFFIER, Au sujet des sources du »Sanctuarium« de Mombritius, in: *Mittellateinisches Jahrbuch* 14 (1979), S. 278–281.

83 Nach LEVISON (wie Anm. 11) S. 444 hat die *Vita* bei Mombritius den Text des Mischfassungstyps C (vgl. unten S. 141) zur Grundlage, der jedoch mit dem ältesten Text A kontaminiert ist und außerdem gegenüber C und A Lücken aufweist.

84 *Disputatio Christianorum et Iudaeorum, olim Romae habita, coram Imperatore Constantino, cum praefatione Georgij VVICELIJ Actorum cap. IX. Saulus autem multo magis invalescebat, et confundebat Iudaeos, qui erant Damasci, affirmans, quod is esset Christus, Mainz 1544.* Der Text, dem eine längere Praefatio Witzels (fol. 1r–15v) vorausgeht, ist überschrieben: *Disputatio Christiani et Iudaei, super evangelica religione* (fol. 17r), er setzt beim Briefwechsel zwischen Helena und Konstantin ein und schließt nach dem Ende der Disputation mit der Datierung: *Actum Romae, Anno incarnationis Dominicae CCC* (fol. 45v); zur handschriftlichen Vorlage aus dem Kloster Fulda *ibid.* fol. 2v.

85 Nach LEVISON (wie Anm. 11) S. 444 bot Witzels Vorlage »einen aus B interpolierten Text C«; PARENTE (wie Anm. 14) S. 885 gelangt nach einer »collazionatura sommaria« von Witzel-Text und Mombritius-Text zu der kühnen Hypothese, »che i due testi possono essere considerati due distinte traduzioni da un medesimo originale greco«; außer der Ähnlichkeit beider Drucktexte, die offenbar auf deren handschriftliche Vorlagen zurückgeht, ist dem Vergleich dieser Texte jedoch nichts zu entnehmen.

86 Vgl. LAEHR (wie Anm. 7) S. 173, der feststellt, »dass auch Georg Witzel ... entrüstet fragte, ob Konstantin in der Tat das göttliche Evangelium so gehasst habe, dass er den Päpsten weltliche Herrschaft gab, und ob Silvester so etwas zugelassen habe. Aber er tröstet sich damit, dass diese Schenkung erst mit gewichtigeren Gründen bewiesen und die Argumente für ihre Unechtheit widerlegt werden müssten, bevor man an sie glauben könne«. Witzels Angaben in seiner Praefatio zur *Disputatio* (wie Anm. 84) fol. 2v über den *libellus* in seiner Vorlage lassen nicht erkennen, ob die (von mir nicht gefundene) Fuldaer Handschrift den ganzen Text der Silvester-Akten oder nur die Disputation enthalten hat; die erste Möglichkeit läßt zumindest die folgende Anspielung zu: ... *exulem ipsum etiam Sylvestrum e latibulo montis Soractis Romam revocaret, ut illic Christum crucifixum, metu Tyrannorum posito, liberrime praedicaret* (*ibid.* fol. 3v/4r), die Witzel allerdings auch der Silvester-Notiz des *Liber Pontificalis*, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) I, S. 170, 2ff., entnommen haben kann: *Hic (sc. Silvester) exilio fuit in monte Seracten et postmodum rediens cum gloria baptizavit Constantinum Augustum, quem curavit Dominus a lepra, cuius persecutionem primo fugiens exilio fuisse cognoscitur*, oder auch dem *Constitutum Constantini*⁷, ed. FUHRMANN (wie Anm. 23) S. 70, 98ff.: ... *Silvester episcopus civitatis Romae ad montem Seraptem persecutiones tuas fugiens in cavernis petrarum cum suis clericis latebram fovet. Hunc cum ad te adduxeris, ipse tibi piscinam pietatis ostendet, in qua dum te tertio merserit, omnis te valitudo ista deseret leprae* (aus der visionären Rede der Apostel Petrus und Paulus, hier wörtlich nach den Actus Silvestri zitiert).

da der Silvester-Konstantin-Teil der Actus Silvestri als historisch-literarischer Garant für die seit dem 15. Jahrhundert so energisch bezweifelte Echtheit des Constitutum Constantini galt.

(4) Die vierte und wie Witzels *Disputatio* im 16. Jahrhundert gedruckte lateinische Version der römischen Silvester-Akten, die zu Unrecht große Bedeutung bei der Suche nach der ältesten Textgestalt gehabt hat, ist in Wirklichkeit die frühneuzeitliche Übersetzung einer hochmittelalterlichen griechischen Bearbeitung der Actus Silvestri. Man findet sie als *Vita sancti patris nostri Sylvestri papae Romani* im sechsten Band der hagiographischen Sammlung »approbierter Heiligengeschichten«, die der Kartäuser Laurentius Surius (1522–1578) von 1570 bis 1575 herausgegeben hat⁸⁷. Da die Sammlung des Surius, der die hagiographischen Texte wieder nach dem Kalender des liturgischen Kirchenjahres anordnete, mehrere überarbeitete Auflagen erfuhr⁸⁸, ist ihre Silvester-Vita bis zum Neudruck des »Sanctuarium« des Mombrius von 1910 die am leichtesten zugängliche Version der Silvester-Akten gewesen. Surius gab den Text der Silvester-Vita, die er dem fünften Band der 1551 bis 1560 erschienenen Sammlung von Heiligenleben des Bischofs Luigi Lipomani von Verona († 1559) entnommen hatte, als Übersetzung eines von Symeon Metaphrastes im 10. Jahrhundert verfaßten griechischen Originals aus⁸⁹. Die Übersetzung selbst war allerdings nicht das Werk des Bischofs Lipomani, der nur als Herausgeber der hagiographischen Sammlung fungierte, sondern wurde von dem französischen Humanisten Gentien Hervet (1499–1584) besorgt, der durch seine Übersetzungen klassischer und patristischer griechischer Schriften bekannt geworden ist⁹⁰. Die 1913 durch die Mönche von Grottaferrata edierte griechische Vorlage der Übersetzung Hervets war jedoch nicht eine von Symeon Metaphrastes verfaßte Silvester-Vita, sondern eine griechische Bearbeitung der Actus Silvestri, die wohl auf den byzantinischen Geschichtsschreiber Johannes Zonaras des 12. Jahrhunderts zurückgeht, und in der ein älterer griechischer Text inhaltlich und stilistisch überarbeitet worden ist⁹¹. Wie alle griechischen Bearbeitungen geht auch die Zonaras-Version über die von ihr ameliorierte Vorlage auf die griechische Übersetzung der

87 De probatis sanctorum historiis, partim ex tomis Aloysii Lipomani, doctissimi episcopi, partim etiam ex egregiis manuscriptis codicibus, quarum permultae antehac nunquam in lucem prodire, optima fide collectis per F. Laurentium SURIUM Carthusianum domus Coloniensis, et nunc recens recognitis atque aliquot vitarum accessione auctis per F. Iacobum MOSANDRUM eiusdem Carthusiae monachum, tomus sextus complectens sanctos Mensium Novembris et Decembris, Köln 1581, S. 1173–1187; vgl. PARENTE (wie Anm. 14) S. 882f.

88 René AIGRAIN, *L'hagiographie. Ses sources, ses méthodes, son histoire*, Paris 1953, S. 326f.; BERSCHIN (wie Anm. 12) I, S. 9f.

89 SURIUS, De probatis (wie Anm. 87) S. 1173 gibt dem Text die Überschrift: *Vita sancti patris nostri Sylvestri, papae Romani, authore Simeone Metaphraste: ut habetur 5. tomo Aloysii. Nos capita margini adiecimus*; nach PARENTE (wie Anm. 14) S. 882 findet sich der von Surius übernommene Text in: Tomus quintus vitarum Sanctorum Patrum numero nonagintarum, per SYMEONEM METAPHRASTEM, auctorem probatissimum conscriptarum. Et nuper instante R. P. D. ALOYSIO LIPOMANO Episcopo Veronense ex Graecis Latinitate donatarum cum scholiis eiusdem solitis contra haereticorum blasphemias. Librum hunc Occidentalis Ecclesia primum nunc videt et recipit quem latinum fecit GENTIANUS HERUETUS GALLUS ..., Venetiis MDLVI, fol. 354–363. In der Sammlung des Lipomani, in der die einzelnen Texte in etwas willkürlicher Reihenfolge je nach ihrem Bekanntwerden angeordnet sind, sind die Silvester-Akten nicht nach der lateinischen Liturgie dem 31. Dezember, sondern nach der griechischen Liturgie dem 2. Januar zugeordnet; vgl. PARENTE (wie Anm. 14) S. 882; AIGRAIN (wie Anm. 88) S. 326; LEVISON (wie Anm. 11) S. 452.

90 Vgl. die Angabe im Frontispiz des 5. Bandes der Lipomani-Sammlung oben in Anm. 89 und PARENTE (wie Anm. 14) S. 882f.

91 Edition des griechischen Textes: Il Testo Greco del Bios di S. Silvestro attribuito al Metafraste, in: Roma e l'Oriente. Rivista Criptoferratense per l'Unione delle Chiese III,6 (1913), S. 340–367, ibid. S. 334ff. die der handschriftlichen Überlieferung folgende Zuweisung an Johannes Zonaras; vgl. Bibliotheca Hagiographica Graeca (BHG), troisième édition mise a jour et considérablement augmentée par François HALKIN, tome II, Bruxelles 1957 (Subsidia Hagiographica 8a), S. 240f. (BHG 1633–1634); LEVISON (wie Anm. 11) S. 452ff.; Hans-Georg BECK, Kirche und theologische Literatur

jüngeren Ursprungsfassung (B1) der lateinischen Actus Silvestri zurück⁹². Die Silvester-Vita des Surius hat demnach wegen der ihr zugrundeliegenden mehrfachen Textbrechung keinen textkritischen und kaum literarkritischen, sondern höchstens rezeptions- und wirkungsgeschichtlichen Wert.

(5) Die erste und neben der 1913 edierten Zonaras-Version bis heute einzige Druckausgabe eines griechischen Textes der Actus Silvestri datiert in die Blütezeit der neuzeitlichen Byzantinistik im 17. Jahrhundert und findet sich in der hagiographischen Anthologie der 1660 veröffentlichten »*Illustrium Christi martyrum lecti triumpho*« des Dominikaners François Combefis (1605–1679), der an dem Pariser Corpus byzantinischer Geschichtsquellen mitgearbeitet hat⁹³. Daß die byzantinistischen Texteditionen der Frühen Neuzeit neben christlichen auch heidnische Quellen zum konstantinischen Zeitalter im griechischen Originaltext wieder zugänglich machten, war für die historische Beurteilung der seit 1660 ebenfalls in griechischer Edition vorliegenden Actus Silvestri deshalb folgenreich, weil die römische Silvester-Konstantin-Tradition nunmehr nicht nur an christlichen, sondern auch an heidnischen Vorstellungen und Urteilen über Konstantin den Großen gemessen werden konnte⁹⁴. Die Textausgabe des Combefis bietet in ihrem ersten Teil sieben griechische Martyrertexte, während ihr zweiter Teil die nach zwei Pariser Handschriften des 10. bzw. 11. Jahrhunderts herausgegebenen *Sancti Silvestri Romani Antistitis acta antiqua probatiora* enthält⁹⁵. Der nach der älteren Handschrift (Cod. Paris. graec. 513, s. X.) edierte und nach der jüngeren Handschrift (Cod. Paris. graec. 1448, s. XI.) korrigierte griechische Text, dem Combefis eine moderne lateinische Übersetzung beigefügt hat, ist im Wortlaut nicht zuverlässig, weil er auf diese Weise zwei verschiedene Fassungen der griechischen Silvester-Akten kontaminiert hat⁹⁶. Der handschriftlich sehr verbreitete griechische Basistext stellt eine schon im 6. Jahrhundert vorhandene Übersetzung der jüngeren lateinischen Ursprungsfassung B(1) der Actus Silvestri dar, von der auch der ab dem 10. Jahrhundert nachweisbare griechische Text der Korrekturschicht abhängt⁹⁷. Da alle überlieferten griechischen Fassungen direkt oder indirekt auf die jüngere lateinische Ursprungsfassung B(1) zurückgehen, empfiehlt es sich, vor einer heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Neuausgabe der griechischen Actus Silvestri und

im byzantinischen Reich, München 1959 (Byzantinisches Handbuch im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft [XII.] 2,1) S. 652f.

92 LEVISON (wie Anm. 11) S. 453 identifiziert als Vorlage der Zonaras-Version eine griechische Fassung der Actus Silvestri des Typs Ib, deren lateinische Vorlage er *ibid.* S. 449 – wie für andere griechische Bearbeitungen – als Text der jüngeren Ursprungsfassung B(1) (vgl. unten S. 141) angibt; zum griechischen Text vgl. BHG 1631–1632, zur Zonaras-Version BHG 1633–1634.

93 *Illustrium Christi martyrum lecti triumpho vetustis Graecorum monumentis consignati. Ex tribus antiquissimis Regiae Lutetiae Bibliotecis F. Franc. COMBEFIS, ordinis F. F. Praedicatorum Congregationis Sancti Ludovici produxit, Latine reddidit, strictim notis illustravit, Paris 1560*; zu den byzantinistischen und hagiographischen Arbeiten des Combefis vgl. AIGRAIN (wie Anm. 88) S. 358 und BECK (wie Anm. 91) S. 9.

94 Vgl. KAEGI (wie Anm. 20) S. 317; zum Vergleich zwischen spätantiken heidnischen Konstantinstraditionen und den römischen Silvester-Akten vgl. W. POHLKAMP, Kaiser Konstantin, der heidnische und der christliche Kult in den Actus Silvestri, in: *Frühmittelalterliche Studien* 18 (1984) S. 388ff. und *Id.* (wie Anm. 15) S. 448ff.

95 COMBEFIS, *Illustrium* (wie Anm. 93) S. 258–336; die *ibid.* S. 253 im Frontispiz abweichende Angabe des Erscheinungsjahres 1659 geht offenbar auf die zunächst separat erfolgte Publikation zurück (vgl. BHG II, S. 239), *ibid.* S. 337ff. ein kurzer historisch-literarischer Kommentar zu den »*Sancti Silvestri vetusta Acta*«; der erste Teil mit sieben griechischen Martyrertexten plus lateinischen Übersetzungen *ibid.* S. 1–252.

96 Vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 445ff. und PARENTE (wie Anm. 14) S. 881.

97 Der griechische Basistext entspricht Levisons griechischer Fassung Ia (BHG 1628, 1629 und 1629b), der Text der Korrekturschicht Levisons griechischer Fassung Ib (BHG 1631 und 1632), vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 445ff. und S. 448f.

ihrer verschiedenen Fassungen, von denen bisher über 90 handschriftliche Zeugen bekannt sind⁹⁸, zunächst die über 350 erhaltene Zeugen zählende Handschriftenüberlieferung des lateinischen Textes und seiner verschiedenen Fassungen in einer historisch-kritischen Neuausgabe editorisch zu erschließen.

(6) Von den orientalischen Bearbeitungen der römischen Silvester-Akten, denen man seit dem Ende des 19. Jahrhunderts im Hinblick auf den Ursprung und die literarische(n) Form(en) des Textes so große Bedeutung zugemessen hat⁹⁹, die aber, wie sich gezeigt hat, als Übersetzungen griechischer Vorlagen ebenfalls mittelbar auf die jüngere lateinische Ursprungsfassung B(1) der *Actus Silvestri* zurückgehen¹⁰⁰, seien hier nur die erstmals von J. P. N. Land 1870 nach einer Handschrift des 7. Jahrhunderts als Bestandteil einer kirchengeschichtlichen Kompilation (Buch I, Kapitel 7) edierten syrischen ›Acta S. Silvestri‹ erwähnt, bei denen die mittelbare Abhängigkeit vom lateinischen Text als gesichert gelten darf¹⁰¹. Die kirchengeschichtliche Kompilation, deren Teil die Silvester-Akten sind, ist eine nur in syrischer Übersetzung erhaltene Bearbeitung der von 450 bis 491 reichenden griechischen Kirchengeschichte des Zacharias Rhetor, des späteren Bischofs von Mitylene († 533), die um etliche legendarisch-literarische Stoffe erweitert und bis 568/69 fortgesetzt worden ist¹⁰². Somit lassen sich die syrischen Silvester-Akten, die V. Ryssel 1895 mit einem weiteren Handschriftenzeugen dieser Version aus dem Jahre 1197 verglichen und außerdem ins

98 LEVISON (wie Anm. 11) S. 396 und S. 449ff. mit Angaben über weitere griechische Fassungen der *Actus Silvestri*; vgl. BHG 1632b (Levison II), BHG 1632e (Levison III).

99 Vgl. oben Anm. 76.

100 Die orientalischen Bearbeitungen der Silvester-Akten sind aufgelistet in: *Bibliotheca Hagiographica Orientalis* (BHO), hg. von Paulus PEETERS, photomechanischer Nachdruck der Ausgabe 1910, Bruxelles 1954 (*Subsidia Hagiographica* 10), S. 234f. Nach LEVISON (wie Anm. 11) S. 454ff. lassen sich diese Bearbeitungen wie folgt charakterisieren: 1) BHO 1066/67 und 1068 sind zwei armenische Fassungen aus dem letzten Viertel des 7. Jh., die auf die griechische Fassung Ia (BHG 1628, 1629 und 1629b) und somit indirekt auf die jüngere lateinische Ursprungsfassung B(1) zurückgehen. 2) BHO 1069 ist die im folgenden zu behandelnde, von J. P. N. Land edierte syrische Fassung, die ebenfalls mittelbar auf die jüngere lateinische Ursprungsfassung B(1) zurückgeht. 3) BHO 1070/1071 ist eine freie syrische Bearbeitung der Taufe des ersten christlichen Kaisers, deren Zuweisung an Jakob von Sarûg (452–521) ungesichert ist und die eher ein wirkungsgeschichtliches Zeugnis der in den Silvester-Akten überlieferten Erzählung von Konstantins Aussatz, Taufe und Heilung darstellt und nicht, wie oft vermutet worden ist, deren motivgeschichtlich-literarische Vorlage; sie ist zusammen mit einer italienischen Übersetzung ihres Textes herausgegeben worden von FROTHINGHAM (wie Anm. 7) S. 197–216 (Übersetzung) und S. 217–241 (Text). 4) BHO 1072 ist eine unter dem Namen Ephräms des Syrers (um 306–373) gehende, etwas veränderte Bearbeitung von BHO 1070/1071.

101 *Zachariae episcopi Mitylenes aliorumque scripta historica Graece plerumque deperdita, Syriace edidit* J. P. N. LAND, Leiden 1870 (*Id., Anecdota Syriaca* III), S. 46, 21–76, 10 (lib. I, cap. 7) *ibid.* S. XVIIIf. weist Land auf einen etwa 1470 in Straßburg erschienenen Frühdruck eines lateinischen Textes der Silvester-Akten im *British Museum* (*Mus. Brit.* 3836) hin, der das letzte Stück in einer Sammlung verschiedener Traktate gegen die Juden und Mohammedaner bildet und bei dem es sich, nach der von Land zitierten langen *Incipit*-Formel zu urteilen, offenbar um ein Exemplar des Brüsseler Frühdrucks von 1478 mit der *Legenda sancti Silvestri* (vgl. oben Anm. 78 und 79) handelt; zu neueren Ausgaben des syrischen Textes vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 448, Anm. 1; PARENTE (wie Anm. 14) S. 881, Anm. 17; BECK (wie Anm. 91) S. 386.

102 LEVISON (wie Anm. 11) S. 447f. und S. 455; BECK (wie Anm. 91) S. 385. Berthold ALTANER – Alfred STUIBER, *Patrologie. Leben, Schriften und Lehre der Kirchenväter*, 8., durchgesehene und erweiterte Auflage, Freiburg – Basel – Wien 1978, S. 228. Das verlorene griechische Original der Kirchengeschichte des Zacharias ist in den Büchern III bis VI der syrischen Kompilation aufgegangen, während die im 7. Kapitel von Buch I wiedergegebenen Silvester-Akten wohl eine Zutat des Kompilators sind; vgl. LAND (wie Anm. 101) S. Xff.; RYSSEL, *Syrische Quellen* (wie Anm. 76) S. 12 und S. 18 glaubt, daß der Kompilator den Text der Silvester-Akten überarbeitet habe.

Deutsche übersetzt hat¹⁰³, über ihre in der Zacharias-Kompilation benutzte griechische Vorlage, deren Text offenbar dem von Combefis edierten Text entsprochen hat, mittelbar auf die jüngere lateinische Ursprungsfassung B(1) der Actus Silvestri zurückführen¹⁰⁴. Die Edition der syrischen Silvester-Akten durch Land und deren deutsche Übersetzung durch Ryssel erfolgten zu einer Zeit, als die orientalische Patristik und vor allem die spätantike syrische Literatur in ihrer Bedeutung für die abendländische Geistes- und Literaturgeschichte dadurch aufgewertet wurden, daß sich für viele der beliebtesten Erzählstoffe des mittelalterlichen Abendlandes bis dahin unbekannte syrische Ursprünge und/oder Originalversionen nachweisen ließen¹⁰⁵. Von diesen historisch-literarischen Entdeckungen ging im späten 19. Jahrhundert gleichsam eine wissenschaftliche Sogwirkung auf die römischen Silvester-Akten aus, für die seitdem literarische Vorlagen oder zumindest motivgeschichtliche Vorbilder aus dem spätantiken Orient angenommen wurden, die als »nichtrömische Bestandteile« in das »römische Original« der lateinischen Actus Silvestri rezipiert worden sein sollten¹⁰⁶. Daß im religiös-kulturellen Schmelztiegel des spätantiken Rom auch mündliche und schriftliche Traditionen orientalischer Herkunft wirksam gewesen sind, ist bei der quellenkritischen Untersuchung der lateinischen Silvester-Akten natürlich zu berücksichtigen, deren historisch-situativer Entstehungskontext dementsprechend im Blick auf die gesamte spätantike Mittelmeerwelt rekonstruiert werden muß. Bei genauerer Kenntnis des ältesten lateinischen Textes und seiner literarischen Form(en) läßt sich dennoch die von Dölger und vor allem von Levison vertretene Auffassung bestätigen, daß der Autor der römischen Silvester-Akten das literarische Bild, das er von der »Konstantinischen Wende« in der Geschichte der Roma Christiana zeichnet, »ganz aus eigener Phantasie« geschaffen hat¹⁰⁷.

Gut fünf Jahrhunderte nach dem Erscheinen der ersten Frühdrucke kennen wir heute zwar mehrere, nach ihrer sprachlichen Gestalt und literarischen Form zu unterscheidende Versionen der römischen Silvester-Akten, doch keine der sechs gedruckten Ausgaben kann Aufschluß geben über den genauen Inhalt und die literarische(n) Form(en) jener lateinischen Original- oder Ursprungsfassung, mit der vor über fünfzehn Jahrhunderten in Rom selbst die Geschichte des Textes bzw. der Texte der Actus Silvestri begonnen hat. Vordringlichste Aufgabe der historischen Erforschung der römischen Silvester-Akten im 20. Jahrhundert war und ist daher die editorische Erschließung der umfangreichen erhaltenen Handschriftenüberlieferung des lateinischen Textes und seiner verschiedenen Fassungen. Erste begehbbare Pfade durch das Dickicht der überlieferten lateinischen Textzeugen geschaffen zu haben, ist das Verdienst der Bollandisten, die schon im 17. Jahrhundert als Vorarbeit für die geplanten Dezemberbände der Acta Sanctorum ein unveröffentlichtes Textdossier zum Anniversartag

103 RYSSEL, Syrische Quellen (wie Anm. 76) S. 21–54; die in deutscher Übersetzung mitgeteilten Varianten sind dem Text des Cod. Mus. Brit. Syr. Add. 12174 aus dem Jahre 1197 entnommen, der 78 Viten von Heiligen und Kirchenvätern enthält, dessen Text der Silvester-Akten jedoch unvollständig ist, da ihm Silvesters Disputation mit den zwölf jüdischen Rabbinen fehlt, vgl. *ibid.* S. 18f.

104 LEVISON (wie Anm. 11) S. 455.

105 RYSSEL, Der Einfluß (wie Anm. 76) S. 44 ff. nennt als Beispiele »die Legende von den Siebenschläfern, von der Kreuzauffindung durch die Kaiserin Helena und von der Taufe Konstantin des Grossen durch den Papst Silvester« (*ibid.* S. 48f.), deren Analyse er *ibid.* S. 64 mit der Feststellung resümiert, daß »durch die Kenntnis der syrischen Legenden und durch die Erkenntnis, dass sie die Originale und der Ausgangspunkt der vielfachen abendländischen Bearbeitungen sind, sich bereits manches Dunkel der literaturgeschichtlichen Forschung gelichtet hat«; zum Aufschwung der orientalischen Patrologie und Literaturwissenschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jh. vgl. ALTANER – STUIBER (wie Anm. 102) S. 9f.; OTTO BARDENHEWER, Geschichte der altkirchlichen Literatur 1: Vom Ausgang des apostolischen Zeitalters bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts, Darmstadt 1962 (ND der 2., umgearbeiteten Auflage, Freiburg 1913), S. 14f.; ANTON BAUMSTARK, Geschichte der syrischen Literatur, mit Ausschluß der christlich-palästinensischen Texte, Bonn 1922, S. 2ff.

106 Vgl. oben Anm. 77.

107 LEVISON (wie Anm. 11) S. 458; vgl. DÖLGER (wie Anm. 7) S. 416.

des Heiligen Silvester am 31. Dezember zusammengestellt hatten¹⁰⁸, die jedoch erst zu Beginn unseres Jahrhunderts in ihrer Bibliotheca Hagiographica Latina (BHL) ein nach Einleitungs- und Schlußsätzen zumindest grob strukturierendes System zur Identifizierung lateinischer Handschriftentexte der ›Gesta Silvestri‹ vorlegten¹⁰⁹. Bezeichnend für die Schwierigkeiten, die bei der Anlage dieses Identifizierungsrasters aufgetreten waren, ist der einschränkende Hinweis der Bollandisten, daß sie aus der Menge der erhaltenen Handschriften mit einem Text der Actus Silvestri nur eine begrenzte Auswahl autopsiert hatten und daß die erhaltenen Textzeugen eine außerordentliche Variantenvielfalt aufwiesen¹¹⁰. Das Identifizierungsraster der BHL ist 1924 durch Levisons detailliertere und im Prinzip auch heute noch gültige Strukturierung der lateinischen Textzeugen in die drei überlieferungs- und textgeschichtlichen Hauptstränge A, B und C präzisiert und korrigiert worden¹¹¹. Da auch die Bollandisten die Handschriftenüberlieferung der lateinischen Actus Silvestri in drei Hauptstränge A, B und C (BHL 7725–7742) aufteilen¹¹², die Siglen der BHL jedoch nicht dieselben Textformen bezeichnen, die Levison als Textklassen A, B und C beschreibt, ist es notwendig, die Unterschiede zwischen beiden Klassifizierungssystemen herauszustellen, um mögliche Irrtümer in der Textidentifizierung zu vermeiden¹¹³.

Als feste Textbestandteile der Gesta Silvestri-Version A geben die Bollandisten an: I) den Prolog *Historiographus noster Eusebius* (BHL 7725), dessen Zugehörigkeit zum ursprünglichen Text der Actus Silvestri jedoch nicht gesichert ist¹¹⁴, II) das erste Buch, das in den Handschriften variierende Einleitungs- und Schlußsätze aufweist (BHL 7726), und III) das zweite Buch, das ebenfalls mit variierenden Einleitungs- und Schlußsätzen überliefert wird (BHL 7727–7730). Die literarisch-formale Einteilung des Textes in zwei Bücher, die übrigens in keiner der handschriftlich bezeugten Versionen des auf Eusebius von Caesarea Bezug nehmenden Prologs angesprochen wird¹¹⁵, kann in der Tat als signifikantes Textmerkmal der älteren Ursprungsfassung (Levisons Fassung A 1) der Actus Silvestri gelten, ist jedoch auch in

108 Bibliothèque Royale, Bruxelles, Cod. 8990–91 s. XVII (Collectanea Bollandiana) aus der alten Bibliothek der Bollandisten mit modernem Einband, der beschriftet ist: ›Acta Sanctorum, 30–31 decembris. Fol. 211r–258v enthält Material zu Silvester, unter anderem auch eine Abschrift des Textes der Silvester-Akten, den der berühmte ›Codex Velseri‹ (clm 3514) aus der Mitte des 8. Jh. (vgl. oben Anm. 61) überliefert (fol. 233r–241v); Marcus Welser selbst hatte den Codex am 27.2.1608 zur Anfertigung einer Kopie an den Jesuiten Heribert Rosweyde (1569–1629) nach Antwerpen geschickt; vgl. J. VAN DEN GHEYN, Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque Royale de Belgique, tom. V, Bruxelles 1905, S. 638f.

109 Bibliotheca Hagiographica Latina antique et mediae aetatis, ed. socii Bollandiani, tom. II, Bruxelles 1949 (Subsidia Hagiographica 6 / Nachdruck der Ausgabe Brüssel 1900–1901), S. 1119–1121.

110 BHL (wie Anm. 109) S. 1119f.

111 LEVISON (wie Anm. 11) S. 400ff. (A), S. 418ff. (B) und S. 437ff. (C).

112 Von den drei Rubriken ist hier nur Rubrik 1 (BHL 7725–7742) ›Gesta‹ von Interesse, während Rubrik 2 (BHL 7743) ›Vita‹ (Silvester-Notiz des Liber Pontificalis) und Rubrik 3 (ibid. S. 1121) ›Epitomae‹ übergangen werden können.

113 Die kurze Beschreibung der ›Struttura degli ›Actus‹, die DE LEO (wie Anm. 31) S. 106ff. bietet, kombiniert nach einem summarischen Hinweis auf Levisons drei Textklassen A, B und C die Angaben der BHL mit einer Inhaltsangabe des Textes der Silvester-Vita des MOMBRIUS (vgl. oben Anm. 82) und weiteren, von den Bollandisten publizierten Textauszügen. Das ibid. S. 106f., Anm. 34 erwähnte Editionsprojekt Siegfried De Vaeres für das Corpus Christianorum/Steenbrugge, das angekündigt ist bei Eligius DEKKERS – Aemilius GAAR (Hg.), Clavis Patrum Latinorum, editio altera, Steenbrugge 1961 (Sacris Erudiri III), S. 499, no. 2235, kann nicht mehr erwartet werden (freundliche Mitteilung von P. Eligius Dekkers vom 9. 10. 1974); ebensowenig ist gegenwärtig mit einer Edition der Silvester-Akten durch die Bollandisten zu rechnen (freundliche Mitteilung von P. Baudouin De Gaiffier vom 2. 3. 1972).

114 Vgl. unten Kap. III, S. 183f.

115 Vgl. den Text des Prologs oben Anm. 41; auch die beiden anderen, in der Handschriftenüberlieferung begegnenden Prologversionen erwähnen diese Einteilung des Textes in zwei Bücher nicht.

die von dieser Ursprungsfassung abhängigen oder von ihr beeinflussten Mischfassungen übernommen worden. Die insgesamt fünf, von den Bollandisten identifizierten Clausulae (BHL 7731–7737) werden sowohl einzeln wie auch kombiniert als narrative Schlußteile oder Anhänge von Handschriftenzeugen aller Textfassungen überliefert. Clausula IV und V über Silvesters Tod und Begräbnis (BHL 7731–7732) gehen sicher auf einen jüngeren, hagiographisch abgerundeten Mischfassungstyp (Levisons Fassung C) zurück, finden sich aber auch in von ihm beeinflussten Kontaminationsformen. Clausula VIa/b über die Gründung Konstantinopels durch Kaiser Konstantin (BHL 7733–7734) und Clausula VII über die Auffindung des Kreuzes in Jerusalem durch Kaiserin Helena (BHL 7735) lassen sich keiner bestimmten Textfassung sicher zuordnen, sind aber wohl relativ früh in der Überlieferungsgeschichte dem Text der älteren Ursprungsfassung (Levisons A1) der Actus Silvestri als lose verbundene Anhänge hinzugefügt worden. Trotz des nicht seltenen Einzelvorkommens der Clausula VI in Handschriftenzeugen verschiedener Textfassungen bildet diese Gründungsgeschichte Konstantinopels zusammen mit der Inventio crucis der Clausula VII ursprünglich eine literarische Einheit, die als ›Continuatio‹ der älteren Ursprungsfassung (Levisons A1) betrachtet werden kann¹¹⁶, weil sie der jüngeren Ursprungsfassung (Levisons Fassung B1) der Actus Silvestri gefehlt hat¹¹⁷. Clausula VIII (BHL 7736) ist eine längere und jüngere Schilderung und Clausula IX (BHL 7737) eine kürzere und ältere Schilderung der Translation tatsächlicher oder vermeintlicher Silvesterreliquien von Rom nach Nonantola zur Zeit des Langobardenkönigs Aistulf (749–756), die als Kontaminationen des hagiographisch abgerundeten Mischfassungstyps (Levisons C) handschriftlich ab dem 10. Jahrhundert nachweisbar sind¹¹⁸.

Während die in der BHL für die Gesta-Version A aufgeführten Textteile und Clausulae teils auf die ältere Ursprungsfassung (Levisons A1) und teils auf den hagiographisch abgerundeten Mischfassungstyp (Levisons C) der Actus Silvestri zutreffen, dürfte die Gesta-Version B (BHL 7739–7740), als deren signifikantes Merkmal die fehlende Einteilung des Textes in zwei Bücher zu betrachten ist, mit der jüngeren Ursprungsfassung (Levisons B1) und/oder mit dem von ihr abhängigen und zugleich ältesten Mischfassungstyp überhaupt (Levisons Fassung B2) identisch sein¹¹⁹. Die als im Text mit der Version A übereinstimmend charakterisierte Gesta-Version C, unter deren möglichen Clausulae ein nicht selten in Textzeugen aller Fassungen begegnender Auszug aus der Silvester-Notiz des Liber Pontificalis (BHL 7742) aufgeführt ist, läßt sich bisher nicht genauer identifizieren, könnte aber eine Form der älteren Ursprungsfassung (Levisons A1) oder eine von dieser abhängige Kontaminationsform der Actus Silvestri sein¹²⁰.

So hilfreich bei einer vorläufigen Identifizierung handschriftlicher Textzeugen das Raster der BHL auch sein kann, festen textkritischen und textgeschichtlichen Boden betritt man erst

116 Vgl. unten Kap. III, S. 184 ff.

117 Vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 417. Von den fünf mir bekannten Textzeugen der jüngeren Ursprungsfassung (Levisons B1) haben nur die beiden, von Levison *ibid.* S. 418 genannten Madrider Handschriften die Gründungsgeschichte Konstantinopels als Anhang, was jedoch wie deren aus zwei Versionen kontaminierte Prologform auf Einflüsse der älteren Ursprungsfassung (Levisons A1) zurückgeht. Unter den ca. 50 von mir identifizierten Repräsentanten des Mischfassungstyps B2 ist das Vorkommen der Clausulae BHL 7733/34 und 7735 sowie BHL 7742, 7731/32 und 7736/37 eher eine seltene, wohl ebenfalls auf Kontamination zurückzuführende Ausnahme.

118 Vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 442 f.

119 *Ibid.* S. 417 und Anm. 6.

120 Z. B. die aus den unten in Anm. 148 genannten Textformen A1a und A1b kontaminierte Textform A1c des engeren Überlieferungsbereichs der Fassung A(1), von deren erhaltenen Textzeugen mehrere nur den Auszug aus dem Liber Pontificalis (BHL 7742) als Anhang aufweisen, denen allerdings auch mehrheitlich der Eusebius-Prolog fehlt.

mit Levisons Strukturierung der Handschriftenüberlieferung¹²¹. In diesem Strukturierungssystem bezeichnet die Sigle A den Überlieferungsbereich der älteren Ursprungsfassung A(1)¹²² der Actus Silvestri einschließlich der mit einem B-Text kontaminierten Mischformen, die bei Levison unter der Sigle A2 rubriziert sind. Aufgrund neuer Erkenntnisse zur Textgeschichte der älteren Ursprungsfassung, die wesentlich komplexer ist, als Levisons Ergebnisse vermuten lassen, erscheint es angemessener, statt von zwei Textfassungen A1 und A2 von einem engeren Überlieferungsbereich und einem weiteren Überlieferungsbereich der Fassung A(1) mit fließenden Übergängen zu sprechen¹²³. Mit der Sigle B bezeichnet Levison den Überlieferungsbereich der jüngeren Ursprungsfassung B(1)¹²⁴ der Actus Silvestri einschließlich der mit einem A-Text kontaminierten Mischformen, deren genauere Analyse noch fehlt, unter denen jedoch die Repräsentanten des Mischfassungstyps B2 überwiegen. Im Unterschied zu den zahlreichen Mischformen des Überlieferungsbereichs A ist der Text des Mischfassungstyps B2 deshalb relativ leicht zu identifizieren, weil in ihm das erste Drittel eines B(1)-Textes mit dem inhaltlich entsprechenden Teil eines A(1)-Textes vermischt ist, die restlichen zwei Drittel dieses B(1)-Textes jedoch in ihrer ursprünglichen Form beibehalten sind¹²⁵. Sigle C schließlich bezeichnet in Levisons Strukturierungssystem die Repräsentanten eines jüngeren Mischfassungstyps, bei dem im Unterschied zu den Mischformen der Überlieferungsbereiche A und B ein vollständiger A-Text, den wir inzwischen als besondere Form (A1b)¹²⁶ der älteren Ursprungsfassung A(1) identifizieren konnten, und ein vollständiger B-Text, den wir inzwischen als Form des Mischfassungstyps B2 identifizieren konnten, systematisch – soweit möglich und zum Teil mit narrativen Dubletten – ineinander gefügt worden sind. Charakteristisch für den Mischfassungstyp C, dessen Handschriftenüberlieferung ebenfalls noch einer genaueren Analyse bedarf¹²⁷, sind außerdem die hagiographische Abrundung durch einen Abschnitt über den ›Obitus sancti Silvestri‹ (BHL 7731–7732) und die etwas jüngere hagiographische Erweiterung um die in zwei verschiedenen Formen überlieferte ›Translatio sancti Silvestri‹ (BHL 7736–7737)¹²⁸.

Levisons Strukturierung der erhaltenen Textzeugen der Actus Silvestri, die er selbst als »Nebenfrucht anderer Studien« bezeichnete und von der er zwar »allerlei Einblicke«, jedoch

121 Im folgenden werden Levisons im Prinzip zutreffende Ergebnisse durch unsere eigenen Erkenntnisse in konkreten Details fortgeschrieben und präzisiert; zum Identifizierungsraster der BHL vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 399.

122 Wir ersetzen Levisons Sigle A1 durch die Sigle A(1), um anzudeuten, daß der Archetyp bzw. das Original des A-Textes aus den zahlreichen überlieferten Textformen der älteren Ursprungsfassung (vgl. unten Anm. 148) nicht mehr sicher rekonstruiert werden kann.

123 Vgl. unten Anm. 148.

124 Obwohl die Handschriftenüberlieferung der jüngeren Ursprungsfassung B(1) mit nur fünf erhaltenen Zeugen (vgl. unten Anm. 134) weniger kompliziert ist als diejenige der älteren Ursprungsfassung A(1), ersetzen wir formal konsequent auch Levisons Sigle B1 durch die Sigle B(1), weil auch hier die Rekonstruktion des Archetyps bzw. des Originals sehr schwierig und ohne Berücksichtigung der Zeugen des Mischfassungstyps B2 kaum möglich sein dürfte.

125 Wegen der im ersten Drittel des Textes erkennbaren Variantenvielfalt der erhaltenen handschriftlichen Zeugen ist die Entstehungsgeschichte des Mischfassungstyps B2 noch nicht ganz geklärt.

126 Vgl. unten Anm. 148.

127 Noch unklar ist zum Beispiel, ob der Redaktor des Mischfassungstyps C in dem Teil, der Silvesters Kindheit, Jugend und Episkopat beschreibt und danach die Erzählung von Konstantins Aussatz, Taufe und Heilung folgen läßt, seine B2-Vorlage einfach übernommen oder nochmals mit seinem A1b-Basistext kontaminiert hat.

128 Diese beiden hagiographischen Abschnitte, durch die die römischen Silvester-Akten endgültig zu einer Silvester-Vita wurden, sind jedoch keine absolut sicheren Kriterien für die Identifizierung des Mischfassungstyps C, da sie auch in einigen von ihm beeinflussten Mischtexten der Überlieferungsbereiche A und B vorkommen.

»noch keine volle Übersicht« erhoffte¹²⁹, hat sich als präziser Wegweiser durch das Dickicht der Handschriftenüberlieferung bewährt, weil sich mit seiner Hilfe der Gesamtbereich von über 350 Textzeugen in relativ überschaubare, fassungsspezifische Teilbereiche gliedern läßt¹³⁰. Bei der textkritischen Analyse und editorischen Erschließung solcher fassungsspezifischer Teilbereiche hat der Überlieferungsbereich A zunächst Vorrang, weil über die Textgestalt der älteren Ursprungsfassung A(1) bisher nur wenig bekannt ist¹³¹, während die Textgestalt der jüngeren Ursprungsfassung B(1) sich trotz sprachlicher und literarischer Brechungen zumindest in Umrissen aus den gedruckten Ausgaben der griechischen und syrischen Silvester-Akten erschließen läßt¹³². Dem Überlieferungsbereich A lassen sich insgesamt 85 Textzeugen zuordnen, von denen 38 Textzeugen den engeren Überlieferungsbereich und 47 Textzeugen den weiteren Überlieferungsbereich der älteren Ursprungsfassung A(1) bilden¹³³. Der engere Überlieferungsbereich von A(1) läßt sich ohne genauere Kenntnis der jüngeren Ursprungsfassung B(1) kaum eingrenzen, da von den 38 A(1)-Textzeugen nur 7 eine reine, nicht mit einem B-Text kontaminierte Textform bieten. Wegen der manchmal kaum wahrnehmbaren, in der Mehrzahl der Fälle jedoch kaum zu übersehenden Kontaminationspuren der restlichen 31 A(1)-Textzeugen fällt es schwer, den engeren Überlieferungsbereich vom weiteren Überlieferungsbereich der Fassung A(1) genau abzugrenzen, dessen 47 Handschriftenzeugen einen mit B- und C-Textteilen überformten A(1)-Text überliefern. Berücksichtigt man schließlich, daß sich von der jüngeren Ursprungsfassung B(1) überhaupt nur 5 Textzeugen erhalten haben¹³⁴, da diese Fassung offenbar früh von dem in etwa 50 erhaltenen Zeugen überlieferten Mischfassungstyp B2 verdrängt worden ist, wird man Levisons eigenen, jedoch nicht mehr verwirklichten Editionsplan, allein von den beiden Ursprungsfassungen A(1) und B(1) »möglichst reine Texte herzustellen«¹³⁵, kaum noch für angemessen halten.

129 LEVISON (wie Anm. 11) S. 399.

130 Auf diese Weise konnten inzwischen fast 200 Textzeugen einem der drei Teilbereiche A, B und C zugeordnet werden. Viele der restlichen über 150 Textzeugen überliefern Fragmente oder Auszüge, deren Zuordnung noch Schwierigkeiten bereitet.

131 Außer der Inhaltsangabe und den gedruckten Textproben von A(1) bei LEVISON (wie Anm. 11) S. 400ff., S. 420ff. und S. 438f. vgl. auch die wenig beachtete Edition eines größeren, in der Handschrift Bibliothèque Nationale/Paris Nouv. acqu. lat. 2178 (Kloster Silos, Spanien), s. XI. überlieferten A(1)-Fragments bei C. NARBÉY, *Supplément aux Acta Sanctorum pour des vies de Saints de l'époque Mérovingienne*, tom. II, Paris 1900–1912, S. 166–176. Die trümmerhafte spanische Handschrift überliefert zusammen mit der ebenfalls aus Spanien stammenden Handschrift British Museum/London Add. 17357 s. XIII, fol. 49r–64v, deren Text vollständig ist, die unten in Anm. 148 angegebene Textform A1b2. Narbéy hat den fragmentarischen Text der Pariser Handschrift *ibid.* S. 167, S. 168, S. 171, S. 172 und S. 176 nach den von ihm selbst als »interpoliert« charakterisierten Texten in zwei Handschriften der Bibliothèque Nationale/Paris ergänzt, die sich wie folgt genauer bestimmen lassen: 1) Lat. 5301, s. X., fol. 310r–325v, repräsentiert den Mischfassungstyp B2 und hat die für diesen Text sehr seltenen Zusätze der Gründungsgeschichte Konstantinopels (BHL 7733/7734) und der *Inventio crucis* (BHL 7735); 2) Lat. 5340, s. XI., fol. 100v–129v, repräsentiert die zum weiteren Überlieferungsbereich von A(1) zu zählende Textform A2a1 (vgl. unten Anm. 148).

132 Aus den griechischen *Acta Silvestri* bei COMBÉFIS (wie Anm. 93) und den syrischen *Acta Silvestri* bei LAND (wie Anm. 101) bzw. deren deutscher Übersetzung bei RYSEL (wie Anm. 76), gegebenenfalls auch aus der *Silvester-Vita* bei SURIUS (wie Anm. 87), die jedoch mit Vorsicht zu benutzen ist.

133 Vgl. unten Anm. 148.

134 Zu den bei LEVISON (wie Anm. 11) S. 418 aufgeführten Handschriften: 1) Staatsbibliothek München clm 3514 (»Codex Velseri«), s. VIII., p. 1–18, 2) Madrid Academia de la historia 10, s. XIII/XIV., fol. 3v–10v und 3) Madrid Academia de la historia 13, s. X/XI., fol. 254r–262v, kommen, die Abschrift des »Codex Velseri« in dem oben in Anm. 108 genannten Brüsseler Cod. 8990–91 (*Collectanea Bollandiana*) des 17. Jh. nicht mitgezählt, zwei weitere Handschriften hinzu: 4) Staatsbibliothek München clm 14704 (Emm. G 88), s. (IX)X., fol. 101r–119r und 5) Landesbibliothek Stuttgart HB XIV.19 (Weingarten G 22) s. XV., fol. 99r–116v.

135 LEVISON (wie Anm. 11) S. 444.

Denn eine Verwirklichung dieses Plans hätte zur Folge, daß eine kritische Neuausgabe der lateinischen *Actus Silvestri* auf der Basis (a) von nur 7 Zeugen mit einem reinen A(1)-Text und (b) von nur 5 Zeugen mit einem reinen B(1)-Text, die außerdem unterschiedliche Lücken aufweisen¹³⁶, erstellt werden müßte, während weit mehr als 300 Handschriften mit einem vollständigen oder fragmentarischen (Misch-)Text als editorisch irrelevant ausgeklammert würden.

Nach traditionellem, philologisch orientiertem Verständnis, dem auch Levisons Editionsplan gefolgt ist, besteht die Aufgabe der Textkritik in der »Herstellung eines dem Autograph (Original) möglichst nahekommenden Textes«¹³⁷. Diese editorische Zielvorstellung, die in der Klassischen Philologie entwickelt worden ist, tendiert dazu, die Geschichte eines Textes zu der Erhaltungs- und/oder Verfallsgeschichte seiner Ursprungsfassung zu instrumentalisieren, die es durch text- und überlieferungskritische Analyse der erhaltenen Zeugen rückgängig zu machen gilt, um so das zumeist verlorene Original oder zumindest einen dem Original sehr nahekommenden Textzustand zu rekonstruieren¹³⁸. Der Versuch, das philologisch-kritische Editionsprinzip auf die lateinischen *Actus Silvestri* anzuwenden, scheitert an der zwar nicht singulären, aber auch nicht regulären Komplexität der Handschriftenüberlieferung, die eine Rekonstruktion des Original- oder Archetypentextes bei der älteren Ursprungsfassung A(1) unmöglich, bei der jüngeren Ursprungsfassung B(1) zumindest äußerst schwierig erscheinen läßt, weil die vielfältigen Verästelungen und Vernetzungen des Handschriftendickichts mit einer linear und stemmatologisch operierenden textkritischen Logik nicht zu erfassen sind. Die Analyse der Textzeugen allein des Überlieferungsbereichs A hat ergeben, daß die Textgeschichte der älteren Ursprungsfassung A(1) nicht beschrieben werden kann als Geschichte eines substantiell gleichbleibenden Originalzustandes, der im Laufe der Jahrhunderte lediglich akzidentelle Veränderungen erfahren hat; und die noch ausstehende genauere Analyse der Überlieferungsbereiche B und C wird vermutlich zu ähnlichen Einsichten führen. Die wenigen Handschriftenzeugen, denen wir die Erhaltung eines reinen, unkontaminierten

136 Wegen dieser Lücken und der Variantenvielfalt der fünf oben in Anm. 134 aufgeführten Textzeugen bedarf die Edition der Fassung B(1) der noch fehlenden genauen Analyse und der (gleichzeitigen) editorischen Erschließung der Handschriftenüberlieferung des Mischfassungstyps B2, dessen Text zwei Drittel seiner B(1)-Vorlage in der ursprünglichen Form beibehalten hat.

137 Paul MAAS, *Textkritik*, 3., verbesserte und vermehrte Auflage, Leipzig 1957, S. 5.

138 Mit Bezug auf MAAS (wie Anm. 137) S. 5 heißt es bei Max IMHOF, *Zur Überlieferungsgeschichte der nichtchristlichen griechischen Literatur der römischen Kaiserzeit*, in: Herbert HUNGER u. a. (Hg.), *Die Textüberlieferung der antiken Literatur und der Bibel*, München 1975 (unveränderter ND von: *Geschichte der Textüberlieferung der antiken und mittelalterlichen Literatur*, I, Zürich 1961) S. 287: »Aufgabe der Textgeschichte wäre demnach, dem Verderbnisprozeß der Jahrhunderte rückwärts nachzugehen, mit dem Ziel, aus diesem Gang möglichst viel für die Herstellung des Wortlauts im Autograph des Autors bzw. in der Erstausgabe seines Werkes zu gewinnen, konkreter: diejenige Textstufe zu erreichen, die diesem Ziel am nächsten kommt«. Aus der Tatsache, daß die Klassische Philologie keine Autographa ihrer Autoren zur Verfügung hat, resultiert nach Hartmut ERBSE, *Überlieferungsgeschichte der griechischen klassischen und hellenistischen Literatur*, in: *ibid.* S. 209, die Aufgabe der Textkritik, »die entstellenden Wirkungen der geschichtlichen Vorgänge durch Umkehrung wieder rückgängig zu machen und nach Kräften zu vernichten. Da ihr nur späte Spiegelbilder des Originals vorliegen, muß sie bei den mittelalterlichen Handschriften beginnen und dem verlorenen Manuskript des Autors, der Zeit entgegenschreitend und alle erreichbaren Nachrichten benutzend, Stufe um Stufe näherzukommen versuchen. Erst wenn alle Möglichkeiten dieser Methode ausgeschöpft sind, wird es möglich, eine historische Darstellung der erschlossenen Vorgänge zu geben, also Textgeschichte zu schreiben«. Zur Verbreitung geschriebener Texte durch Abschriften in der Antike und im Mittelalter stellt Gerhard JÄGER, *Einführung in die Klassische Philologie*, München 1975, S. 32 fest: »Bei diesem Verfahren wird aber im Lauf der Zeit das Original in aller Regel mehr oder weniger entstellt. Da es nun Ziel des modernen Herausgebers ist, einen möglichst authentischen (dem Willen des Autors entsprechenden) Text herzustellen, muß er versuchen, die verschiedenen Entstellungen rückgängig zu machen«.

A(1)-Textes verdanken, sind gewissermaßen überlieferungsgeschichtliche Fossilien einer Textevolution, in der sich der Text fortwährend verändert und den Bedürfnissen der Menschen angepaßt hat, die ihn gelesen, abgeschrieben und benutzt haben. Das überwiegende Vorkommen von kontaminierten Textformen in der erhaltenen Handschriftenüberlieferung der *Actus Silvestri* zeigt, daß es gerade nicht die beiden Ursprungsfassungen A(1) und B(1) in ihrer reinen Form, sondern eher Mischformen der Typen B2 und C oder auch individueller Art waren, die im Mittelalter gelesen und benutzt wurden. Eine heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Neuausgabe der lateinischen *Actus Silvestri* muß diesem textgeschichtlichen Befund Rechnung tragen und kann sich nicht auf die Rekonstruktion möglichst reiner Texte der beiden Ursprungsfassungen A(1) und B(1) beschränken¹³⁹.

Als methodische Alternative zum philologisch-kritischen Editionsprinzip bietet sich die in der Neueren Philologie und Literaturwissenschaft entwickelte Konzeption einer historisch-kritischen Textedition an¹⁴⁰, die sich auf die *Actus Silvestri* und ihre verschiedenen Textfassungen anwenden läßt, weil diese Konzeption die Geschichte eines Textes nicht einfach für die Rekonstruktion seines Original- oder Archetypzustands instrumentalisiert, sondern die Textgeschichte selbst editorisch zu dokumentieren versucht. Nach historisch-kritischem Verständnis ist Textgeschichte, die ihre Spuren den zahlreichen konkreten Textformen der erhaltenen Handschriftenüberlieferung aufgeprägt hat, nicht die Geschichte zunehmender Textverderbnis, sondern ein dynamischer Prozeß fortwährender Textentwicklung, der sich in einzelnen Etappen oder Stufen als zeitliche Abfolge von textgeschichtlich irreversiblen Kristallisationsformen rekonstruieren läßt¹⁴¹. Weil allein die in den erhaltenen Handschriften überlieferten Textformen empirisch gesicherte, textgeschichtliche Realität sind, erschlossene Textformen oder Textfassungen dagegen auf strukturierenden, textgeschichtlichen Hypothesen beruhen¹⁴², führt die Anwendung des historisch-kritischen Editionsprinzips auf die *Actus*

139 Vgl. Horst FUHRMANN, Über Ziel und Aussehen von Texteditionen, in: *Mittelalterliche Textüberlieferungen und ihre kritische Aufarbeitung. Beiträge der Monumenta Germaniae Historica zum 31. Deutschen Historikertag Mannheim 1976*, München 1976, S. 14: »Eine vornehmlich auf Rekonstruktion der Urschrift hinauslaufende Edition kann... zu Verbiegungen unserer Überlieferungsvorstellung führen, denn sie läßt den Textzustand späterer Zeiten möglicherweise nicht oder nur mangelhaft erkennen«.

140 Vgl. die einzelnen Beiträge in den Sammelbänden von Gunter MARTENS – Hans ZELLER, *Texte und Varianten. Probleme ihrer Edition und Interpretation*, München 1971 und von Ludwig HÖDEL – Dieter WUTTKE, *Probleme der Edition mittel- und neulateinische Texte. Kolloquium der Deutschen Forschungsgemeinschaft Bonn 26.–28. Februar 1973*, Boppard 1978; Herbert KRAFT, *Die Geschichtlichkeit literarischer Texte. Eine Theorie der Edition*, Bebenhausen 1973 und ID., *Editionsphilologie. Mit Beiträgen von Jürgen Gregolin, Wilhelm Ott und Gert Vonhoff, unter Mitarbeit von Michael Billmann*, Darmstadt 1990 (beide mit umfangreichen Literaturhinweisen).

141 Dimitrij LICHACEV, Grundprinzipien textologischer Untersuchungen der altrussischen Literaturdenkmäler, in: MARTENS – ZELLER (wie Anm. 140) S. 302f.: »Wenn die Herausgabe eines Textes auf der Grundlage der Erforschung seiner Geschichte erfolgt, so muß die Edition ihrerseits eine Vorstellung von der Textgeschichte des Werkes geben«, und S. 304: »Die Redaktionen eines Textes, seine Varianten und Fassungen stellen bestimmte Etappen im Leben des Denkmals dar, und der wissenschaftliche Textologe muß nach Möglichkeit feststellen, welches diese Etappen sind, wodurch sie verursacht und von wem sie gestaltet worden sind«; Gunter MARTENS, *Textdynamik und Edition. Überlegungen zur Bedeutung und Darstellung variierender Textstufen*, in: *ibid.* S. 168f., zur Editorik in der Neueren Philologie: »So muß denn ›Text‹, dessen Intentionalität und Aussagepotential in einer kritisch-historischen Ausgabe in größtmöglicher Weise freigelegt werden soll, zumindest für den Bereich der Edition definiert werden als die Summe aller Einzelzustände, die er im Zuge seiner Entwicklung durchlaufen hat«. Vgl. auch die Ausführungen über rechtshistorische Textstufenforschung von Franz WIEACKER, *Textstufen klassischer Juristen*, Göttingen 1975 (*Abhandlungen der Akad. der Wiss. in Göttingen, Philol.-hist. Klasse*, 3. Folge 45), S. 14ff.

142 Vgl. KRAFT, *Die Geschichtlichkeit* (wie Anm. 140) S. 16ff.; LICHACEV (wie Anm. 141) S. 312: »Eine Rekonstruktion muß eine Rekonstruktion sein, d.h. eine hypothetische Wiederherstellung einer

Silvestri nicht zu einem Verzicht auf bewährte textkritische und editorische Methoden, sondern lediglich zur Anpassung dieser Methoden an eine besondere Überlieferungssituation und zu ihrer Modifizierung im Sinne des historischen Interesses am Text selbst und an seiner Rezeptions- und Funktionsgeschichte. Modifiziert wird auch die Zielvorstellung der Edition der Actus Silvestri, die nicht mehr vorrangig auf die Wiederherstellung des Original- oder Archetypentextes, sondern auf die textgeschichtliche Dokumentation mehrerer, nachweislich gelesener und benutzter Textformen hinausläuft und die auf solche Weise die komplementären Interessen des Philologen und des Historikers am Text der Silvester-Akten berücksichtigt, insofern sie einer von Fuhrmann programmatisch formulierten und in seiner Neuausgabe der Konstantinischen Schenkung modellhaft verwirklichten Anregung folgt: »Fraglos ist es wünschenswert, daß bei einer Edition der Urtext ebenso greifbar wird wie seine später zu Einfluß gelangte Überlieferung. Jedoch im Gegensatz zu einem Philologen, dessen Aufmerksamkeit häufig eher dem Werk und dem Autor gilt, muß dem Historiker und jedem an der Rezeption einer Schrift Interessierten an der Kenntnis der Wirkform eines Textes gelegen sein; sie sollte nach Möglichkeit bei einer Ausgabe sichtbar werden, und sei es nur in einem klar gegliederten Variantenapparat«¹⁴³.

Das historisch-kritische Editionsprinzip hat sich bei der Analyse der Handschriftenüberlieferung und bei der Anlage einer Textausgabe der älteren Ursprungsfassung A(1) der Actus Silvestri nicht zuletzt deshalb bewährt, weil es Lösungsmöglichkeiten eröffnet für das gerade bei hagiographischen Textüberlieferungen begegnende Problem, daß es in der Regel nicht nur unmöglich ist, den Ursprungszustand hagiographischer Texte, die in ihrer Überlieferungsgeschichte immer neuen Eingriffen und Veränderungen ausgesetzt waren, im Wortlaut wiederherzustellen, sondern daß es oft auch sehr schwierig ist, überhaupt einen bestimmten Zustand in der geschichtlichen Entwicklung solcher »textes perpétuellement rajeunis« genauer zu fixieren¹⁴⁴. Die lateinischen Actus Silvestri, die hauptsächlich in hagiographischen Handschriften überliefert sind, weisen in der Vielfalt ihrer erhaltenen Textformen diese prozessuale Dynamik hagiographischer Textentwicklung auf. Um sie in einer der Handschriftenüberlieferung angemessenen Weise editorisch erschließen zu können, muß die traditionelle, philologisch-textkritische Methodik in der hypothetischen Reichweite ihrer recensionalen Zeugen-

genau bestimmten und konkreten Etappe in der Entwicklung des Textes. Bei aller Hypothesenhaftigkeit solcher Rekonstruktionen versucht man, soweit wie irgend möglich, einen Text darzustellen, der, wenn er auch nicht real überliefert ist, so doch existiert haben kann«.

143 FUHRMANN (wie Anm. 139) S. 27. Vgl. Siegfried SCHEIBE, Zu einigen Grundprinzipien einer historisch-kritischen Ausgabe, in: MARTENS – ZELLER (wie Anm. 140) S. 33 zu den Konsequenzen des historisch-kritischen Editionsprinzips für den Editor: »Er müßte alle Fassungen des Werks gleichberechtigt nebeneinander abdrucken, denn nur dann ist die Gewähr gegeben, daß die gesamte Textentwicklung in ihrer historischen Abfolge sich in der Edition widerspiegelt. Dieses theoretische Prinzip ist jedoch in der Praxis nicht zu verwirklichen, es bedeutete das Ende jeder historisch-kritischen Edition, denn sie würde dann das Material nicht mehr aufbereiten, sondern dem Benutzer die eigentliche editorische Arbeit aufbürden. ... Der Editor muß sich also trotz der immer wieder zu betonenden Gleichwertigkeit der Textfassungen entscheiden; er muß sich auf den vollständigen Abdruck einer Textfassung beschränken, er hat aber gleichzeitig die Verpflichtung, die übrigen Textfassungen so wiederzugeben, daß sie jederzeit vollständig übersehen und rekonstruiert werden können«. Dies geschieht im Zusammenspiel von Editionstext und strukturiertem Variantenapparat, wozu *ibid.*, S. 37, festgestellt wird: »Das hier Beschriebene – die Einheit von Text und Variantenverzeichnis, die Gleichberechtigung der beiden Teile der Edition – ist ein wesentlicher Bestandteil dessen, was eine historisch-kritische Ausgabe zu einer »Dokumentation« macht«. Vgl. dazu die Einleitung in: Das Constitutum Constantini, ed. FUHRMANN (wie Anm. 23) S. 7f. über die Absicht dieser die Überlieferung erschließenden Ausgabe, die neben dem Editionstext einen nach sechs verschiedenen Versionen gegliederten Variantenapparat aufweist.

144 Hippolyte DELEHAYE, *Les passions des martyrs et les genres littéraires*, deuxième édition, revue et corrigée, Bruxelles 1966 (Subsidia Hagiographica 13B), S. 260ff.

identifizierungen historisch-kritisch so eingeschränkt werden, daß die Frage nach möglichen Bezügen zwischen handschriftlich überlieferten Textzuständen und dem in der Regel verlorenen Originaltext und/oder dem zumeist ebenfalls nicht erhaltenen Archetypentext offengelassen wird¹⁴⁵. Die durch Kollationierung ermittelten Textdifferenzen werden somit nicht mehr nach ihrem vermeintlichen Echtheitsgrad in bezug auf den Original- oder Archetypentext als authentische oder korrumpierte ›Lesarten‹ gewertet und gegebenenfalls als ›Leitfehler‹ zur stemmatologischen Anordnung der Handschriftenzeugen benutzt¹⁴⁶, sondern auf ihre Eignung als mögliche signifikante ›Leitvarianten‹ für Kristallisationsformen einer ›lebendigen‹ Textentwicklung überprüft, mit deren Hilfe sich bestimmte Zustände in der Überlieferungsgeschichte eines Textes genauer fixieren lassen¹⁴⁷. Im Überlieferungsbereich A der Actus Silvestri konnten auf diese Weise mehrere Formen der Ursprungsfassung A(1) identifiziert werden, für die ein jeweils bestimmtes Verhältnis von spezifischer A(1)-Textvarianz und allgemeiner A(1)-Textidentität charakteristisch ist¹⁴⁸. Ungeachtet der möglichen Bezüge dieser Textfor-

145 Ein textkritisches Verfahren unter Ausklammerung des Bezuges von Textzeugen zum Original bzw. Archetyp entwickelt Johann Wilhelm BRAUN, Studien zur Überlieferung der Werke Anselms von Havelberg I. Die Überlieferung des Anticimenon, in: Deutsches Archiv 28 (1972) S. 133–209.

146 BRAUN (wie Anm. 145) S. 243 f.: »Wenn man die Entscheidung, ob Lesarten original oder Fehler sind, braucht, um die Abhängigkeitsverhältnisse in einer Überlieferung zu klären, sodann das auf diese Weise gewonnene Stemma gemäß den Maasschen Regeln benutzt, um zu entscheiden, was original, was Fehler ist, so bewegt man sich – wenigstens bei derart allgemeiner Formulierung textkritischer Systematik – in einem logischen Zirkel«.

147 Als signifikante ›Leitvarianten‹ bezeichnen wir einzelne Lesarten oder Textteile, die in konkreten Textzeugen die neben allgemeiner A(1)-Textidentität gegebene spezifische A(1)-Textvarianz einer identifizierten Fassung, Stufe oder Schicht des A(1)-Texts anzeigen. Diese ›Leitvarianten‹ unterscheiden sich von den traditionellen textkritischen ›Leitfehlern‹ (errores significativi) dadurch, daß bei ihrer Identifikation und Definition der Bezug zum Original/Archetyp ausgeklammert wird. In Analogie zu den zwei textkritischen Kategorien von ›Leitfehlern‹, den ›Trennfehlern‹ (errores separativi) und den ›Bindefehlern‹ (errores coniunctivi), müssen für die textgeschichtliche Signifikanz von ›Leitvarianten‹ zwei Voraussetzungen erfüllt sein: a) Leitvarianten müssen irreversibel sein in dem Sinne, daß sie nicht durch Konjekturen beim Abschreiben entfernt werden können, weil sie sich nur dann zur Feststellung der Unabhängigkeit zweier gegebener Textzeugen voneinander eignen; b) Leitvarianten müssen inhaltlich/formal so individuell-signifikant sein, daß sie nicht unabhängig voneinander mehrfach auftreten können, weil sie nur dann die Zusammengehörigkeit bzw. Verwandtschaft zweier gegebener Textzeugen belegen. Nach diesen Kriterien sind die unten in Anm. 148 aufgelisteten Textformen der Fassung A(1) identifiziert worden; zur konkreten Anwendung der Methode der signifikanten ›Leitvarianten‹ im Rahmen einer historisch-kritischen Textedition vgl. die Einleitung in: Das Constitutum Constantini, ed. FUHRMANN (wie Anm. 23) S. 8 ff.

148 Die oben in Anm. 74 angekündigte Textausgabe der Fassung A(1) der Actus Silvestri, die sich in ihrer Anlage an der Edition des Constitutum Constantini, ed. FUHRMANN (wie Anm. 23) S. 55 ff. orientiert, gliedert sich wie folgt:

I. Editierter Text: Textfassung A1a

II. Nach textgeschichtlichen Ergebnissen gegliederter Variantenapparat – vollständig für den engeren Überlieferungsbereich von A(1) mit insgesamt 38 Textzeugen, dagegen nur in ausgewählten, längeren Textteilen für den weiteren Überlieferungsbereich von A(1) mit insgesamt 47 Textzeugen:

A) engerer Überlieferungsbereich von A(1)

– Fassung A1a

A1a1: 9 Textzeugen des 9. bis 12. Jh.

A1a2: 3 Textzeugen des 15. Jh.

A1a3: 3 Textzeugen des 9. bis 13. Jh.

– Fassung A1b

A1b1: 5 Textzeugen des 11. und 12. Jh.

A1b2: 2 Textzeugen des 11. und 13. Jh.

A1b3: 6 Textzeugen des 11. bis 17. Jh.

men zum Original oder Archetyp von A(1) führte in einem zweiten Schritt die philologisch-kritische Analyse der signifikanten Leitvarianten zu einer entwicklungslogischen Abfolge von Fassungen, Stufen und Schichten des A(1)-Textes, die jedoch als prinzipiell unvollständig gelten muß, weil der konkrete Entstehungsprozeß solcher Textformen selten eindeutig zu rekonstruieren ist und weil die Gesamtmenge der A-Textzeugen wegen des anzunehmenden materiellen Überlieferungsverlustes¹⁴⁹ das Ergebnis eines text- und überlieferungsgeschichtlichen Selektionsprozesses darstellt. In einem dritten Schritt wird die entwicklungslogische Abfolge der Fassungen, Stufen und Schichten von A(1) in einer historisch-kritischen Ausgabe ediert, deren Anlage die Geschichte der älteren Ursprungsfassung der *Actus Silvestri* zu dokumentieren versucht (a) durch einen Editionstext (A 1a), der weder das Original noch den Archetyp von A(1) rekonstruiert, sondern lediglich einen bestimmten, unkontaminierten Zustand in der Geschichte des A(1)-Textes fixiert, und (b) durch einen nach textgeschichtlichen Erkenntnissen gegliederten, umfassenden Variantenapparat, der nicht mehr allein die Funktion hat, den Editionstext durch Belege zu sichern, sondern gleichzeitig die Möglichkeit bietet, diesen Editionstext gegebenenfalls gegen die rekonstruierbaren Texte anderer Fassungen, Stufen und Schichten von A(1) auszutauschen¹⁵⁰. So erhält der Benutzer den Text der Fassung A(1) im editorisch dokumentierten Kontext seiner geschichtlichen Entwicklung »nicht zu festem Besitz ausgeliefert, sondern als Aufgabe, an deren Lösung er in jedem Augenblick mitzuwirken hat«¹⁵¹.

Die in der ganzen Komplexität ihrer verschiedenen Textfassungen, Textstufen und Textschichten noch ungenügend erforschte Geschichte der lateinischen *Actus Silvestri* im abendländischen Mittelalter ist wesentlich dadurch geprägt, daß an ihrem spätantiken Beginn zwar innerhalb eines Jahrhunderts nach einer ersten römischen Fassung A(1) eine ebenfalls römische Neufassung B(1) entstanden ist¹⁵², daß in den folgenden Jahrhunderten jedoch nicht

- Fassung A1c (A1a1 plus A1b2 oder A1b3): 10 Textzeugen des 10./11. bis 14./15. Jh.
- B) weiterer Überlieferungsbereich von A(1)
 - Fassung A2a (A1a3 plus B2)
 - A2a1: 12 Textzeugen des 11. bis 15. Jh.
 - ›A2a2‹: 3 Textzeugen des 12. und 13. Jh.
 - Fassung A2b (A1b plus B2): 4 Textzeugen des 12. bis 15. Jh.
 - Fassung A2c (A1c plus A2a1 plus B2): 2 Textzeugen des 13. und 15. Jh.
 - Fassung A3 (A1b1 plus B[1])
 - A3a: 5 Textzeugen des 11. Jh.
 - A3b: 3 Textzeugen des 11./12. bis 16./17. Jh.
 - ›A3c‹: 2 Textzeugen des 11. und 13./14. Jh.
 - Fassung A4 (A1b2 oder A1b3 plus B[1]): 2 Textzeugen des 14. und 15. Jh.
 - ›Fassung A5‹ (A1b plus B[1] in individueller Bearbeitung): 1 Textzeuge des 9. und 3 Textzeugen des 11. Jh.
 - ›Fassung A6‹ (unterschiedliche, aber partiell miteinander verwandte A-B-Kontaminationen)
 - A6a: 4 Textzeugen des 12. bis 14. Jh.
 - A6b: 4 Textzeugen des 11. bis 13. Jh.
 - A6c (A1a1 + ›A6‹): 2 Textzeugen des 12. und 13. Jh.

Bei drei Zeugen der Textform A2a1, bei den Textformen A3b und A6b sind Kontaminationen mit dem Mischfassungstyp C zu erkennen. Ansonsten müssen mögliche wörtliche und/oder strukturelle Übereinstimmungen von Textformen des weiteren Überlieferungsbereichs der Fassung A(1) mit diesem Mischfassungstyp unberücksichtigt bleiben, da der Überlieferungsbereich C noch nicht genauer erforscht ist.

149 Vgl. dazu die allgemeinen Überlegungen von Arnold Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: *Hist. Zs.* 240 (1985), S. 529–570.

150 Vgl. oben Anm. 143.

151 Karl Stackmann, Grundsätzliches über die Methode der altgermanistischen Edition, in: Martens – Zeller (wie Anm. 140) S. 298f.; vgl. auch die Einleitung in: *Das Constitutum Constantini*, ed. Fuhrmann (wie Anm. 23) S. 8.

152 Vgl. unten Kap. III.

diese beiden Ursprungsfassungen, sondern ihre fortwährend verjüngten Textformen, seien es kontaminierte A- und B-Texte oder seien es Mischfassungstypen wie B2 und C, die weiteste Verbreitung und die größte Wirkung gehabt haben. Für den an den geschichtlichen Rezeptions- und Wirkformen der römischen Silvester-Akten bis zum Aufkommen der frühen Textdrucke des 15. Jahrhunderts interessierten Historiker ist es deshalb unverzichtbar, daß neben den beiden Ursprungsfassungen A(1) und B(1) auch die wichtigsten Mischfassungen editorisch erschlossen und, soweit möglich, in ihrer textgeschichtlichen Entwicklung dokumentiert werden. Die Aufmerksamkeit des Historikers gilt jedoch in einer den Interessen des Philologen vergleichbaren Weise auch der Entstehungsgeschichte der Actus Silvestri, deren in zwei Ursprungsfassungen dokumentierter Verlauf allein durch den historisch-literarischen Vergleich eines philologisch-kritisch gesicherten A(1)- und B(1)-Textes erhellt werden kann. Zwar ist das entstehungsgeschichtliche literarische Profil der beiden Ursprungsfassungen A(1) und B(1) im Laufe einer jahrhundertelangen Text- und Überlieferungsgeschichte der Actus Silvestri durch zahlreiche Mischfassungen und Mischformen verwässert und außerdem in seiner historisch-semantic Individualität überdeckt worden durch die hagiographisch-liturgische Funktionalität, die den Silvester-Akten im wirkungsgeschichtlichen Kontext der Silvesterverehrung zugewachsen ist. Dennoch läßt schon jetzt der Vergleich des editorisch gesicherten A(1)-Textes mit dem in seinem Wortlaut partiell noch ungesicherten B(1)-Text¹⁵³ erkennen, daß beide Ursprungsfassungen die Geschichte der Roma Christiana im 4. und 5. Jahrhundert widerspiegeln. Dies soll im folgenden Kapitel eine auf wesentliche Aspekte beschränkte Beschreibung der literarisch-formalen Struktur der Fassungen A(1) und B(1) verdeutlichen, an die sich ein historischer Ausblick auf die geschichtlichen Funktionen der römischen Silvester-Akten in den Jahrhunderten zwischen Konstantin dem Großen und Karl dem Großen anschließen wird.

III. Literarische Formen und geschichtliche Funktionen der römischen Silvester-Akten¹⁵⁴

Der Bollandist Hippolyte Delehaye hat die Actus Silvestri als Krönung des ›*Legendarium Romanum*‹ gewürdigt¹⁵⁵ und sie somit einer Sammlung hagiographischer Texte zugeordnet, die zwar als kodikologische Einheit nicht erhalten und auch nicht sicher nachweisbar ist, deren einzelne Stücke jedoch als gleichsam traditioneller römischer Fundus in allen größeren Passionaren und Legendaren des mittelalterlichen Abendlandes begegnen¹⁵⁶. Aus überlieferungs- und wirkungsgeschichtlicher Sicht ist Delehayes Charakterisierung der römischen Silvester-Akten sicher zutreffend, denn der in hagiographischen Handschriften überlieferte Text ist Jahrhunderte lang als Werk eines Hagiographen benutzt worden und verdankt vor allem diesem Umstand seine weite Verbreitung und sein hohes Ansehen im Mittelalter. Zustimmung kann man auch der Feststellung Delehayes, daß die Silvester-Akten ihrerseits im Laufe der Jahrhunderte die Verbreitung des Silvesterkultes gefördert haben und daß es von besonderem Interesse ist, zu klären, wann und unter welchen Umständen dieser Kult, der einem der ersten nicht als Märtyrer, sondern als Confessor verehrten Heiligen gewidmet war,

153 Mir steht deshalb zur Zeit nur ein noch nicht editionsreifer ›Arbeitstext‹ der Fassung B(1) zur Verfügung.

154 Der begrenzte Umfang unseres Beitrags erlaubt nur die einer geplanten, umfassenden Untersuchung vorgreifende, resümierende Behandlung dieses Themas; zu historischen und literarischen Einzelheiten vgl. außer POHLKAMP (wie Anm. 15) und ID. (wie Anm. 94) auch ID., Tradition und Topographie: Papst Silvester I. (314–335) und der Drache vom Forum Romanum, in: Römische Quartalschrift 78 (1983), S. 1–100.

155 H. DELEHAYE, Étude sur le Légendier Romain. Les saints de Novembre et de Décembre, Bruxelles 1936 (Subsidia Hagiographica 23), S. 12.

156 DELEHAYE (wie Anm. 155) S. 7 ff.

in der römischen Kirche selbst eingerichtet worden ist¹⁵⁷. Wenn sich sicher nachweisen ließe, daß die Kirche von Rom ihren Bischof Silvester schon zur Entstehungszeit der ältesten Textfassung A(1) als heiligen Confessor kultisch verehrt hat, dürfte angenommen werden, daß die Actus Silvestri vom Silvesterkult inspiriert worden sind und daß ihr unbekannter Autor den Text in hagiographischer Absicht verfaßt hat. Dieser Nachweis, der durch eine form- und redaktionsgeschichtliche Textanalyse gestützt werden müßte, läßt sich bisher für die Entstehungszeit der älteren Ursprungsfassung A(1) nicht und für die Entstehungszeit der jüngeren Ursprungsfassung B(1) nur schwer erbringen. Für die Entstehungszeit der Actus Silvestri ist, wenn man sich auf gesicherte Daten beschränkt, eine Zeitspanne von fast eineinhalb Jahrhunderten anzunehmen. Den Terminus a quo setzt eine Aussage der Fassung A(1) selbst fest, die eine Datierung vor dem Pontifikat des Damasus (366–384) nicht zuläßt¹⁵⁸. Der Terminus ad quem ergibt sich aus dem wirkungsgeschichtlichen Zeugnis der Symmachianischen Apokryphen des beginnenden 6. Jahrhunderts, die eine Existenz der Silvester-Akten vor dem Pontifikat des Symmachus (498–514), spätestens jedoch in dessen ersten Jahren voraussetzen¹⁵⁹. Innerhalb dieser Zeitspanne sind beide Ursprungsfassungen der Actus Silvestri in Rom selbst verfaßt worden, wobei gute Gründe für eine Datierung der Fassung A(1) noch ans Ende des 4. Jahrhunderts sprechen, während die Fassung B(1) wahrscheinlich im ausgehenden 5. oder beginnenden 6. Jahrhundert entstanden ist¹⁶⁰. Am Ende des 4. Jahrhunderts beging die römi-

157 H. DELEHAYE, *Sanctus. Essai sur le culte des saints dans l'Antiquité*, Bruxelles 1927 (Subsidia Hagiographica 17), S. 120.

158 Actus Silvestri, Fassung A(1) berichtet, daß Silvester von einem *ex orientis partibus* nach Rom gekommenen Bischof Eufrosinus das ärmellose Colobium als liturgisches Gewand für die römische Kirche übernommen habe, und schließt den Bericht mit der Feststellung: *Sic factum est, ut a sancto Silvestro et a presbiteris eius et diaconibus colobiorum usus sumpsisset initium; quod Marcus et Iulius et Liberius eo ordine usi sunt. Post hos autem colobia in dalmaticas commutata sunt. Visum est enim melius huic proposito convenire, quod accuratius magis placere aspectibus valeat populorum.* Der beschriebene Wechsel vom Colobium zur Dalmatik wäre demnach erst nach den Pontifikaten von Silvesters Nachfolgern Marcus (336), Julius (337–352) und Liberius (352–366), also frühestens unter Damasus (366–384) erfolgt. Daraus leitete bereits NARBÉY (wie Anm. 131) S. 169 die Datierung der Actus Silvestri ab: »Ils sont postérieurs au pape Libère, qui s'y trouve mentionné; mais un laps de temps peu considérable peut suffire pour le changement qui eut lieu après la mort de Libère. On peut admettre que l'auteur écrivait sur la fin du IV^e siècle«. Ohne daraus weitergehende Schlüsse für eine Datierung zu ziehen, stellte auch DÖLGER (wie Anm. 7) S. 414, Anm. 5 fest: »Damit ist der lat. Text zum allermindesten an das Ende des 4. Jahrhunderts geschoben«.

159 Von den Symmachianischen Apokryphen, die den Prozeß des Papstes Symmachus von 501 literarisch-publizistisch begleiteten, nehmen zwei auf die in den Actus Silvestri geschilderte Taufe Kaiser Konstantins Bezug: *Constitutum Silvestri* c. 1, ed. COUSTANT (wie Anm. 58) Appendix Sp. 44B und *Gesta Liberii* c. 2 und c. 6, *ibid.* Sp. 90B und Sp. 92B. Schon DUCHESNE, *Étude* (wie Anm. 76) S. 167 folgerte daraus, »que les *Acta Silvestri* circulaient à Rome avant le pontificat de Symmaque, ou tout au plus au commencement de ce pontificat«; genauer LEVISON (wie Anm. 11) S. 410: »Die Fassung A ist also um 500 in Rom bekannt gewesen«.

160 Schon seit der Mitte des 19. Jh. hat sich die Forschung bei der Datierung der römischen Silvester-Akten immer eher an dem durch die Symmachianischen Apokryphen fixierten Terminus ad quem als an dem aus der Fassung A(1) selbst resultierenden Terminus a quo orientiert. Heute folgt man meistens den Auffassungen von DÖLGER (wie Anm. 7) S. 415f., der sich für eine Datierung um 450 aussprach, und vor allem von LEVISON (wie Anm. 11) S. 413, der den ältesten Text A(1) in die zweite Hälfte des 5. Jh. datierte und der, *ibid.* S. 433, die Auffassung vertrat, daß beide Ursprungsfassungen A(1) und B(1) auf ein und denselben »Verfasser des späteren 5. Jahrhunderts« zurückgehen. Mit plausiblen theologiegeschichtlichen Argumenten korrigierte EHRHARDT (wie Anm. 11) S. 290f. Levisons Auffassungen, indem er die Jahre 450/451 als Terminus ad quem für den A(1)-Text und als Terminus a quo für den B(1)-Text vorschlug und den ältesten Text an den Anfang des 5. Jh. datierte, dessen Entstehung vor 400 dagegen für nicht möglich hielt (*ibid.* S. 298); anders noch ID., *Myth and Ritual from Alexander to Constantine*, in: *Studi in onore di Pietro de Francisci*, vol. IV, Milano 1956, S. 442 die (nach der oben in Anm. 158 zitierten Aussage der Fassung A(1) unmögliche) Datierung

sche Kirche den Jahrestag von Silvesters Tod noch in Form eines einfachen Depositionsgedächtnisses, während an der Wende vom 5. zum 6. Jahrhundert sich der Übergang vom liturgischen Totengedächtnis Silvesters zu seiner kultischen Verehrung allmählich abzuzeichnen beginnt¹⁶¹. Das pseudogelasianische Decretum bezeugt für den Beginn des 6. Jahrhunderts zwar die häufige und beliebte Privatlektüre der *actus beati Silvestri* bei den Katholiken in Rom und andernorts, über die Form der damaligen Silvesterverehrung in der römischen Kirche sagt es dagegen nichts, und eine offizielle Benutzung der Silvester-Akten im Rahmen der liturgischen Anniversarfeier des Bischofs ist angesichts der vorsichtigen Reserve der römischen Kirche gegenüber hagiographischen Texten sogar auszuschließen¹⁶².

Aus der bis ins spätere 8. Jahrhundert beibehaltenen Reserve der römischen Kirche gegenüber der liturgischen Lesung hagiographischer Texte ist zu erklären, daß die im pseudogelasianischen Decretum erwähnten *gesta sanctorum martyrum*, deren Blütezeit in das 5. bis 7. Jahrhundert fiel und die das Hauptkontingent des ›Legendarium Romanum‹ bildeten, »nicht die Quellen der liturgischen Verehrung, sondern deren Folge« gewesen sind¹⁶³. Das »Fehlen der Kontrollinstanz der liturgischen Verlesung«¹⁶⁴ vergrößerte die Freiheit in der literarischen Gestaltung solcher Texte, deren schillernde, vom einfachen Bericht bis zur poetischen Inszenierung reichende Vielfalt in ihrer Gesamtheit das Bild einer Geschichte der römischen Kirche von ihrer angeblichen Gründung durch den Apostel Petrus über die blutigen Kämpfe der Verfolgungszeit bis hin zum Frieden der Kirche unter Silvester und Konstantin zeichnet¹⁶⁵. Im Umkreis von Liturgie und Kult entstanden, spiegeln die zum ›Legendarium Romanum‹ gezählten Texte eine spätestens im 4. Jahrhundert einsetzende Entwicklung (stadt-)römisch-kirchlichen Geschichtsbewußtseins, dessen »Sinnbildung über Zeiterfahrung«¹⁶⁶ auf einer spezifischen Verbindung von Erinnerungen und Orten, von literarisch kristallisierter Tradition und religiöser Topographie der Roma Christiana beruht und durch die moderne, kategoriale Unterscheidung zwischen Historiographie und Hagiographie eher verdeckt als erhellt wird. Straßen, Plätze und Orte in Rom, wo Martyrer und Heilige geweilt, gewirkt, geduldet und den Tod erlitten haben, formen die Topographie der Stadt zu einer ›Terra Sancta‹, in der die Vergangenheit erlebbare Gegenwart bleibt und deren markanteste Punkte

»the middle of the fourth century«; vorsichtiger dann ID., Politische Metaphysik von Solon bis Augustin 2: Die christliche Revolution, Tübingen 1959, S. 263, die Ansicht, daß sich die »Wurzeln« der Silvester-Legende »bereits deutlich im 4. Jh. nachweisen lassen«; im Anschluß an Ehrhardts Datierung an den Anfang des 5. Jh. nimmt Amnon LINDER, *Ecclesia and Synagoga in the medieval myth of Constantine the Great*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 52, 2 (1976), S. 1051 als allgemein akzeptiert an, »that the earliest... version of the *Actus*, designated A by Levison, was written in Rome during the first half of the fifth century«; ID. (wie Anm. 22) S. 491–507, prüft Anklänge der in den *Actus Silvestri* Konstantin zugeschriebenen Gesetzesmaßnahmen an zeitgenössische Gesetze vor 500, gelangt aber zu keiner neuen Datierung des ältesten Textes. Zu der von uns vertretenen Datierung des A(1)-Textes noch ans Ende des 4. Jh. und des B(1)-Textes an die Wende vom 5. zum 6. Jh. vgl. POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 446 ff. und S. 464 ff.; ID. (wie Anm. 94) S. 367 ff., S. 373 ff., S. 381 ff. und S. 391 ff. und ID. (wie Anm. 154) S. 31 ff. und S. 40 f.

161 Vgl. DELEHAYE (wie Anm. 157) S. 120 f.; Pierre JOUNEL, *Die Heiligenverehrung*, in: Aimé-Georges MARTIMORT (Hg.), *Handbuch der Liturgiewissenschaft* 2, Freiburg–Basel–Wien 1965, S. 310; ID., *Le culte des saints dans les basiliques du Latran et du Vatican au douzième siècle*, Rome 1977 (Collection de l'École Française de Rome 26), S. 331; POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 422 f. und ID. (wie Anm. 94) S. 366 f.

162 Vgl. oben Kap. I, S. 127

163 JOUNEL, *Die Heiligenverehrung* (wie Anm. 161) S. 323.

164 Theofried BAUMEISTER, *Heiligenverehrung I*, in: *Reallexikon für Antike und Christentum* 14 (1988) Sp. 127; vgl. DE GAIFFIER, *La lecture des actes* (wie Anm. 52) S. 141.

165 H. DELEHAYE, *Les Légendes hagiographiques*, troisième édition revue, Bruxelles 1927 (Subsidia Hagiographica 18), S. 37 f.

166 RÜSEN (wie Anm. 36) S. 51; vgl. oben Kap. I, S. 124.

die Heiligengräber als Kultorte und Anziehungspunkte der Gläubigen sind¹⁶⁷. Die nicht zu liturgischer Benutzung bestimmten römischen *Gesta Martyrum* dienten daher den Pilgern als literarische ›Wegweiser‹ auf ihrem Gang zu den Heiligengräbern der vorstädtischen Coemeterien und als aitiologische ›Führer‹ zur Geschichte der städtischen Titelkirchen¹⁶⁸. Diese Funktion erklärt die Dominanz von konkreten Ortsangaben gegenüber präzisen Zeitangaben in den hagiographischen Texten, aus deren topographischen Lokalisierungen jedoch nur die Realität der Orte, nicht dagegen die Historizität des geschilderten Geschehens abgeleitet werden kann, ausgenommen beim Ort des Heiligengrabes, der zu bekannt war und daher historisch-topographische Irrtümer nicht widerspruchlos zuließ¹⁶⁹. Wenn Delehayes Charakterisierung der *Actus Silvestri* als Krönung des ›*Legendarium Romanum*‹ zutreffend ist, müßten sich deren Ursprungsfassungen A(1) und B(1) in die religiöse Topographie und in die hagiographische ›Heiligenlandschaft‹¹⁷⁰ der *Roma Christiana* einfügen lassen. Dies kann nur eine umfassende historisch-literarische, form- und redaktionsgeschichtliche Untersuchung der beiden Texte leisten, die gegenwärtig jedoch (noch) nicht durchgeführt werden kann, weil die kurz vor dem Abschluß stehende Edition des A(1)-Textes noch nicht zugänglich ist und die Edition des B(1)-Textes noch aussteht¹⁷¹. Wir beschränken uns deshalb darauf, in einer resümierenden Skizze die literarischen Formen der Ursprungsfassungen A(1) und B(1) zu beschreiben und dabei bislang wenig bekannte, quantitative und qualitative Besonderheiten der beiden Texte herauszustellen.

Die in der handschriftlichen Überlieferung literarischer und insbesondere hagiographischer Texte zu beobachtende Vielfalt der Werkbezeichnungen, die bisweilen auf die Autoren selbst, in der Mehrzahl der Fälle jedoch auf mittelalterliche Abschreiber der Texte zurückzuführen ist¹⁷², kennzeichnet auch die *Incipit*- und *Explicit*-Formeln der erhaltenen Textzeugen der *Actus Silvestri*. Die überwiegend auftretende Bezeichnung *Vita Silvestri* trifft auf die ältere Ursprungsfassung A(1) selbst dann nicht zu, wenn man dieser Bezeichnung nicht den modernen Begriff der Biographie unterlegt, sondern sie im Sinne von ›Heiligenleben‹ oder als hagiographische ›Lebensbeschreibung‹ im weitesten, mittelalterlichen Sinn des Wortes versteht¹⁷³. Der A(1)-Text beginnt zwar wie eine Lebensbeschreibung mit einem kurzen Hinweis auf Silvesters Kindheit und Jugend, löst sich jedoch ziemlich bald in selbständige, redaktionell nur lose miteinander verbundene narrative Einheiten auf und läßt vor allem den krönenden Abschluß einer hagiographischen *Vita*, den Bericht über den Tod und das Begräbnis des Heiligen, vermissen¹⁷⁴. Das Fehlen dieser, für eine unmittelbare Wechselbeziehung zwischen

167 POHLKAMP (wie Anm. 154) S. 2f.

168 JOUNEL, *Le culte* (wie Anm. 161) S. 167f.; BAUMEISTER (wie Anm. 164) Sp. 127.

169 DELEHAYE (wie Anm. 155) S. 40f.; zum Vorherrschen von Ortsangaben über Zeitangaben in hagiographischen Texten vgl. DE CERTEAU (wie Anm. 35) S. 285ff.

170 Zum Begriff der (hagiographischen) ›Heiligenlandschaft‹ vgl. František GRAUS, Sozialgeschichtliche Aspekte der Hagiographie der Merowinger- und Karolingerzeit. Die Viten der Heiligen des südalemannischen Raumes und die sogenannten Adelsheiligen, in: Arno BORST (Hg.), *Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, Sigmaringen 1974* (Vorträge und Forschungen 20), S. 131f.; vgl. dazu das Buch von Joseph-Claude POULIN, *L'idéal de sainteté dans l'Aquitaine carolingienne d'après les sources hagiographiques (750–950)*, Québec 1975 (Travaux du laboratoire d'histoire religieuse de l'Université Laval 1).

171 Verf. plant diese Edition der Fassung B(1), die jedoch nur im Zusammenhang mit einer Edition der Mischfassungstypen B2 und C möglich und sinnvoll ist.

172 Vgl. DOLBEAU, HEINZELMANN, POULIN (wie Anm. 1) S. 708.

173 Vgl. BERSCHIN (wie Anm. 12) I, S. 13ff. und S. 21: ›Wir verstehen unter Biographie alles, was es an mittelalterlicher Lebensbeschreibung gibt: *vita*, *passio*, *gesta*, *legenda*, teilweise auch *historiae*, *translationes* und *miracula*‹.

174 LEVISON (wie Anm. 11) S. 436.

Text und Kult unverzichtbaren ›hagiographischen Koordinaten‹¹⁷⁵, die durch den Eintrag *prid. kal. Ianuar. Silvestri* (sc. *depositio*), in *Priscillae* (sc. *coemeterio*) in die unmittelbar nach Silvesters Tod († 31. Dezember 335) im Jahre 336 angelegte *Depositio episcoporum* der römischen Kirche gesichert waren¹⁷⁶ und folglich dem gegen Ende des 4. Jahrhunderts in Rom schreibenden Autor der *Actus Silvestri* bekannt sein mußten¹⁷⁷, beeinträchtigt auch die Funktion der Fassung A(1) als literarischer ›Wegweiser‹ für Pilger, die das Grab des Bischofs im Coemeterium der Priscilla an der römischen Via Salaria besuchen wollten. Das pseudogelasianische *Decretum*, das die Silvester-Akten unmittelbar nach den hagiographischen *gesta sanctorum martyrum* und den *vitae patrum heremitarum* aufführt, charakterisiert die Fassung A(1) inhaltlich und formal treffend als *actus beati Silvestri apostolicae sedis praesulis*¹⁷⁸, weil deren Text tatsächlich Berichte über verschiedene ›Taten‹ des römischen Bischofs enthält, in die außerdem fingierte ›Akten‹ – Gesetze Konstantins, der Briefwechsel zwischen dem neugetauften Kaiser und seiner judaisierenden Mutter Helena und das umfangreiche Protokoll (*gesta*) über Verlauf und Ergebnis der Disputation Silvesters mit den zwölf jüdischen Rabbinen – eingefügt sind.

Charakteristisch für den eigentlichen Text der Fassung A(1)¹⁷⁹ ist dessen Aufteilung in zwei Bücher, die – wenn auch in mehreren überlieferten Varianten – formal deutlich voneinander abgesetzt sind¹⁸⁰. Auf den *liber primus*, zu dem unter anderem die Erzählung von Konstantins

175 Vgl. AIGRAIN (wie Anm. 88) S. 251 ff.; H. DELEHAYE, *Cinq leçons sur la méthode hagiographique*, Bruxelles 1934 (Subsidia Hagiographica 21), S. 7 ff.

176 *Depositio episcoporum*, in: *Chronica minora saec. IV.–VII.*, ed. Theodor MOMMSEN, vol. I, Berlin 1892 (MGH Auct. ant. 9) S. 70,4. Die 336 angelegte *Depositio episcoporum* wurde nachträglich, wohl unter Liberius (352–366), erweitert um die Gedenkeinträge von Silvesters Nachfolgern Marcus († 336) und Iulius († 352) und ist in dieser erweiterten Form überliefert beim sogen. Chronographen von 354; vgl. AIGRAIN (wie Anm. 88) S. 15.

177 Ebenso die Daten von Silvesters Pontifikat, die in der römischen Bischofsliste des unter Liberius (352–366) zusammengestellten und beim Chronographen von 354 überlieferten ›Catalogus Liberianus‹, in: *Chronica minora*, ed. MOMMSEN (wie Anm. 176) S. 76,7 ff.: *Silvester ann. XXI m. XI. Fuit temporibus Constantini a consulatu Volusiani et Anniani [314] ex die prid. kal. Feb. usque in diem kal. Ian. Constancio et Albino cons. [335]*.

178 *Decretum* ... c. IV, 4,3, ed. DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 42,222 ff.

179 Ohne den Prolog *Historiographus noster Eusebius*, dessen Zugehörigkeit zum ursprünglichen A(1)-Text nicht gesichert ist, und ohne die sicher später hinzugefügten Anhänge mit dem Auszug aus der Silvester-Notiz des Liber Pontificalis, der Gründungsgeschichte von Konstantinopel und der Auffindung des Kreuzes; vgl. unten S. 183 ff.

180 Das erste Buch endet in der Fassung A(1) mit einem kurzen Ausblick auf den Inhalt des zweiten Buches: *Quod vero initium disputationis extiterit, qui fuerit ordo sermonum, quid vero finis invenerit, secundus liber nostri textus ostendet, in quo fidei tropheum erigitur et adversus pugnas Iudaicae superstitionis accepit palmam*. Das zweite Buch beginnt in Anknüpfung an den Schlußteil des ersten Buches: *Praedicti igitur Craton philosophus et Zenophilus illustris iudices dantur in conspectu augustae Helenae augusti matris, quae a Iudaeis mota fuerat et ipsius augusti Constantini, qui primus inter Romanos reges Christi cultor exstabat*. Ausgenommen die Textform A1 a1 (vgl. oben Anm. 148), die an dieser Stelle eine größere Lücke aufweist, stimmen alle Textformen des engeren Überlieferungsbereichs von A(1) soweit überein. Textkritische Probleme bereitet lediglich die Gestaltung des Übergangs zwischen den beiden zitierten Sätzen. Einige wenige Textzeugen (vor allem von A1 a2 und A1 a3) lassen auf den Schluß des ersten Buches die vollständige oder fragmentarische Formel folgen: *Explicit liber primus, incipit liber secundus*. Die überwiegende Mehrheit der Textzeugen (von A1 b und A1 c) hat an dieser Stelle eine kurze Überleitung, die Aussagedoubletten zum Schluß des ersten Buches aufweist und offenbar eine spätere Zufügung darstellt: *Priori libello hic finis occurrit, qui promitteret secundum hunc librum Iudaeorum contentiones christianorum defensionibus obviantes prosequi. Datis ab augusto Constantino iudicibus eo usque protractum est, ut victoria Christi ab his sumeret palmam, qui neque Iudaicae superstitionis polluerentur elogio neque christianae religionis titulo ornarentur, ut, cum unum e duobus verum esse astruerent, non illis hoc potuisset opponi, quod professionis suae gratia ducti partis suae defensores existerent*. Manche Textzeugen kombinieren die

Aussatz, Taufe und Heilung gehört, entfallen gut 40 Prozent, auf den *liber secundus*, zu dem nach dieser formalen Zweiteilung auch die Erzählung von Silvesters Drachensieg gerechnet werden muß, entfallen knapp 60 Prozent des gesamten A(1)-Textes¹⁸¹. Der äußerliche Umfang des zweiten Buches ist inhaltlich nicht ganz deckungsgleich mit dem textimmanent am Ende des ersten Buches gegebenen Ausblick auf den *secundus liber nostri textus*, der das *initium disputationis*, den *ordo sermonum* und das Ergebnis (*finis*) der Disputation behandeln soll¹⁸², während die im A(1)-Text unmittelbar auf die Disputation folgende Drachensiegerszählung als Bestandteil des zweiten Buches hier nicht erwähnt wird. Da diese Erzählung, die formal durch ein einfaches *Transactis itaque aliquantibus diebus* an die in sich geschlossene Disputation angehängt wird und die inhaltlich den durch die Disputation errungenen Sieg der *fides catholica* in der Stadt Rom und auf dem ganzen römischen Erdkreis noch einmal in Frage stellt¹⁸³, in keiner Textform des Überlieferungsbereichs A fehlt, kann es sich bei ihr nicht um einen späteren Zusatz zum A(1)-Text handeln. Dieser text- und überlieferungsgeschichtliche Befund relativiert die Aufteilung der Fassung A(1) in zwei Bücher, die außerdem mit einer anderen, literarisch-formalen und ebenso deutlichen Gliederung des A(1)-Textes in vier größere narrative Einheiten konkurriert¹⁸⁴.

Der erste Teil der Fassung A(1), der etwa 13 Prozent des gesamten Textes umfaßt und den wir mit *(Silvester confessor et episcopus)* überschreiben¹⁸⁵, erzählt Silvesters geistlichen

Explicit-Formel mit dem Text der Überleitung; vgl. dazu demnächst die oben in Anm. 74 angekündigte Edition.

181 Diese und alle weiteren Angaben über den Umfang der narrativen Einheiten sind approximativ und anhand des Textes der oben in Anm. 74 angekündigten A(1)-Edition bzw. anhand des oben in Anm. 153 erwähnten ›Arbeitstextes‹ der Fassung B(1) errechnet; vgl. unten Anm. 264.

182 Vgl. den Schluß des ersten Buches oben in Anm. 180.

183 In Anknüpfung an den Schluß des ersten Buches (vgl. oben Anm. 180) endet die Disputation in A(1) mit der Feststellung: *Omnes sanctum dei antistitem unanimiter excolebant; nec solum in urbe Roma, sed in toto orbe Romano fides catholica per assertionem fidei eius et operum eius virtutibus caelestem ac perpetuam obtinuit palmam*. Auf diesen, die Disputation literarisch abrundenden Schlußsatz folgt die Erzählung von Silvesters Drachensieg: *Transactis itaque aliquantibus diebus pontifices universi templorum huiusmodi suggestionem augusto Constantino fecisse dicuntur: ...*; vgl. dazu POHLKAMP (wie Anm. 154) S. 11 ff.

184 PARENTE (wie Anm. 14) S. 879; »Lo scritto appare, quindi, già a prima vista, composto di tre nuclei abbastanza ben individuabili«; in der dann folgenden Aufzählung, die sich am Text des MOMBRIUS (wie Anm. 82) orientiert, fehlt die Erzählung von Silvesters Drachensieg. Offenbar im Hinblick auf die B-Version der *Actus Silvestri* spricht auch GERLAND (wie Anm. 4) S. 14 von drei Teilen der ›Silvestervita‹, wobei er die Drachensiegerszählung zum ersten Teil rechnet. SCHASKOLSKY (wie Anm. 76) S. 16: »Ma quest'episodio (sc. die Drachensiegerszählung) non apparteneva certamente allo schema più antico della leggenda ... Del resto anche tutta la narrazione della disputa cogli ebrei non sarà che un'aggiunta posteriore, ...«; beide Teile gehören jedoch zum ursprünglichen Text von A(1). In der oben in Anm. 74 angekündigten A(1)-Edition haben wir neben der im Text selbst gekennzeichneten Einteilung in zwei Bücher (vgl. oben Anm. 180) auch die Gliederung in vier narrative Einheiten durch von uns jeweils in (...) ergänzte Überschriften verdeutlicht, für die es in der handschriftlichen Überlieferung jedoch keine Entsprechungen gibt und die deshalb als Gliederungs- und/oder Überblickshilfe für den modernen Benutzer gedacht sind.

185 Der Text der Fassung A(1) beginnt – in den meisten Handschriftenzeugen nach dem Prolog *Historiographus noster Eusebius* oder einer seiner beiden anderen Varianten (vgl. oben Anm. 41) – mit dem kurzen ›biographischen‹ Hinweis: *Silvester cum esset infantulus, a vidua matre Iusta nomine et opere nutritus traditus est Cyrino presbitero, cuius et vitam imitatus et mores ad summum apicem christianae religionis attigit*. Die von uns ergänzte Überschrift orientiert sich nicht nur an der im folgenden skizzierten literarischen Form des ersten Teiles, sondern findet in ihrem Wortlaut eine Entsprechung in dem zweiten, auf Silvester bezogenen Gebet, das im *Sacramentarium Veronense* nicht zum 31. Dezember, dem Anniversartag Silvesters, sondern am Schluß des Monats Oktober überliefert ist; vgl. *Sacramentarium Veronense* (Cod. Bibl. Capit. Veron. LXXXV [80]), in Verbindung mit Leo Eizenhöfer und Petrus Siffrin hg. von Leo Cunibert MOHLBERG, 2. verbesserte

Werdegang¹⁸⁶ bis zu seiner Wahl zum römischen Bischof, an die sich, von der narrativen zur additiven Darbietungsform wechselnd, ein Katalog der Silvesters Episkopat auszeichnenden Taten und Tugenden anschließt. Die Narratio und der Catalogus des ersten Teils gruppieren sich um die kurze Schilderung der Bischofswahl Silvesters nach dem Tod seines (historischen) Vorgängers Miltiades (311–314): *Melchiade autem episcopo migrante ad Christum ab omni populo sanctus Silvester eligitur. Vox omnium clericorum et laicorum una efficitur. Cumque se clamaret indignum, obiciebantur huic voci sancta praeconia et, quoniam, antequam presbiter esset, confessor Christi esse meruit, clamabatur. His assertionibus populorum artatus levatur urbis Romae episcopus; et quia hoc esse meruit, operibus declaratur.* Nicht die ausdrücklich erwähnte Einmütigkeit von Klerus und Volk bei der Bischofswahl, sondern das altkirchliche Charisma des *confessor Christi*¹⁸⁷, auf das die den zögernden Silvester zur Annahme seiner Wahl nötigenden Akklamationen des Volkes anspielen, begründet die Amtsdignität des neuen *episcopus*. Neben dieser inhaltlich zentralen Aussage wird literarisch formal mit dem Begriff *confessor* die vorausgehende Narratio zusammengefaßt, während der Begriff *episcopus* auf den folgenden Catalogus hinweist. Dessen Aufzählung der *opera* des Bischofs Silvester, die eine inhaltsreiche Frühform des in späteren hagiographischen Lebensbeschreibungen verbreiteten, topischen Tugendkataloges darstellt¹⁸⁸, endete ursprünglich mit der den gesamten Catalogus literarisch signifikant resümierenden Aussage: *Vere apostolica sedes haec a Petro didicit, quod nulla possit ratione convinci*¹⁸⁹. Konkret antworten im Text mit dieser Aussage, die Silvester als Nachfolger des Petrus und als Sachwalter der apostolisch-römischen Tradition charakterisiert, die ›Griechen‹ auf die Verteidigung des Wochenfastens, das Silvester in den Actus Silvestri mit ähnlichen Argumenten begründet wie Innozenz I. (401–417) in einem Brief des Jahres 416 an Decentius von Gubbio¹⁹⁰. Die Narratio über Silvesters geistlichen Werdegang hat die hagiographische Form von literarischen ›Acta‹ des Confessors Silvester, in die eine

Auflage, Roma 1966 (Rerum ecclesiasticarum documenta, series maior, Fontes I), S. 146, no. 1162: *Hanc igitur oblationem, quaesumus, domine, placatus intende, quam in sancti Silvestri confessoris et episcopi tui commemoratione suppliciter immolamus ...*; vgl. DELEHAYE (wie Anm. 157) S. 121.

186 Nach dem oben in Anm. 185 zitierten Hinweis auf die Übergabe des kleinen (*infantulus*) Silvester durch seine Mutter an den römischen Presbyter Cyrinus zur geistlichen Erziehung erfolgt sogleich die Rühmung der als Frucht dieser Lebensgemeinschaft herausgestellten *hospitalitas* des jungen Silvester, die zur Hausgemeinschaft mit dem angeblich aus Antiochia nach Rom gekommenen und dort nach etwas mehr als einem Jahr hingerichteten Martyrer Timotheus führt. Es handelt sich also nicht um eine biographische Lebensbeschreibung, sondern um die Schilderung des geistlichen Werdegangs.

187 Vgl. dazu POHLKAMP (wie Anm. 94) S. 364ff.; zu Recht stellt daher LOENERTZ (wie Anm. 10) S. 427 fest, Silvester werde charakterisiert »comme un modèle des vertus épiscopales, et aussi comme un confessor, au sens que le mot a, par exemple, dans les Lettres de S. Cyprien«.

188 Zu diesen ›monotonen‹, topischen Tugendkatalogen vgl. DELEHAYE (wie Anm. 165) S. 23ff.; DE GAIFFIER (wie Anm. 71) S. 157ff.; POULIN (wie Anm. 170) S. 57ff.

189 Im engeren Überlieferungsbereich von A(1) endet der erste Teil des Textes mit dieser Aussage in den Textformen A1 a1 und A1 a2 (vgl. oben Anm. 148), während die Textform A1 a3 und die Textformen der Fassungen A1 b und A1 c die folgende, redaktionelle Überleitung vom ersten zum zweiten Teil des Textes anschließen: *Verum quoniam longum est eius sancta dicta et mirabilia opera stilo corrente describere, ad ea, quae temporibus eius Christus ad gloriam sui nominis declaraverit, veniamus.*

190 Vgl. dazu Robert CABIÉ (Hg.), *La lettre du pape Innocent I^{er} à Décentius de Gubbio (19 Mars 416). Texte critique, traduction et commentaire*, Louvain 1973 (Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclésiastique 58), S. 24, 66ff. und den Kommentar S. 48ff., der die Parallele in den Actus Silvestri jedoch nicht erwähnt. Eine direkte Abhängigkeit von diesem Brief ist weder für den A(1)-Text noch für den B(1)-Text der Actus Silvestri zu erkennen. DÖLGER (wie Anm. 7) S. 415 folgerte aus der Parallele zwischen dem Brief und den Silvester-Akten: »Die Silvesterakten können wir daher kaum über 416 zurückdatieren«. Diese Folgerung ist nicht zwingend, da nichts darauf hindeutet, daß das römische Wochenfasten, insbesondere das Fasten am Samstag, und seine von anderen zeitgenössi-

kurze, ebenfalls literarische ›Passio‹ des (historischen) in Rom 303 hingerichteten Martyrers Timotheus integriert ist¹⁹¹. Diese ›Acta‹ schildern Verhaftung, Prozeß, Einkerkung und schließliche Befreiung Silvesters als Folge seiner Hausgemeinschaft mit dem angeblich aus Antiochia gekommenen Martyrer Timotheus, dessen durch erfolgreiche Predigtstätigkeit provozierte Verhaftung, Einkerkung, Enthauptung und Beisetzung nahe der *sepultura Pauli apostoli* an der römischen Via Ostiensis die kurze ›Passio‹ erzählt. Auf die motivischen Anklänge der gesamten Narratio an die zeitgenössische Hagiographie des 4. bis 6. Jahrhunderts können wir hier ebensowenig ausführlicher eingehen wie auf die literarischen Spiegelungen römisch-kirchlicher Wirklichkeit des 4. und 5. Jahrhunderts im Catalogus. Der erste Teil der Fassung A(1) erweckt den Eindruck, als habe der Autor der Silvester-Akten die bipolare Komposition der Lebensbeschreibung Cyprians von Karthago († 258), in der die Amtsdignität des nordafrikanischen Martyrerbischofs, der schon zu Lebzeiten *sine martyrio habuit quae doceret*, das Charisma des *martyr futurus* präfiguriert¹⁹², in einer für die ›histoire de la sainteté‹ des 4. Jahrhunderts signifikanten Weise transformiert zu einer bipolaren Rühmung des römischen Bekennerbischofs Silvester, in der die Amtsdignität des zukünftigen *urbis Romae episcopus* aus dessen Charisma eines *confessor Christi* resultiert¹⁹³. Diese hagiographische Rühmung orientierte sich nicht nur an der geschichtlichen Tatsache, daß Silvester nicht Martyrer, möglicherweise jedoch Confessor in der Diokletianischen Verfolgung gewesen

schen Erklärungen abweichende Begründung, in der beide Texte übereinstimmen, auf Innozenz I. selbst zurückgehen bzw. erst in seinem Pontifikat aufgekommen sind.

- 191 Das Gedächtnis dieses historischen Martyrers, dessen Martyrium zu Rom von den *Fasti Vindobonenses priores* auf den 22. 6. 306, von den *Fasti Vindobonenses posteriores* jedoch, wahrscheinlich zutreffender, auf den 23. 8. 303 datiert wird – vgl. *Chronica minora*, ed. MOMMSEN (wie Anm. 176) S. 290f. –, feierte die römische Kirche im 4. Jh. am 22. August jedes Jahres, wie aus dem entsprechenden Eintrag in die beim Chronographen von 354 überlieferte *Depositio martyrum*, ibid. S. 72,4, hervorgeht: *XI kal. Septemb. Timotei (sc. depositio), Ostense (sc. via)*; vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 410; unter Hinweis auf die in den Silvester-Akten überlieferte literarische ›Passio‹ des Martyrers auch H. DELEHAYE, *Les origines du culte des martyrs*, deuxième édition revue, Bruxelles 1933 (*Subsidia Hagiographica* 20), S. 289 und Agostino AMORE, *I Martiri di Roma*, Roma 1975 (*Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani*), S. 212f.
- 192 Zu der als *vita et passio* bezeichneten Lebensbeschreibung Cyprians und ihrer bipolaren literarischen Komposition vgl. HOSTER (wie Anm. 72) S. 32–49 und BAUMEISTER (wie Anm. 164) Sp. 141 f., sowie Christine MOHRMANN, *Introduzione*, in: *Vita di Cipriano, Vita di Ambrogio, Vita di Agostino*, testo critico e commento a cura di A. A. R. Bastiaensen, traduzioni di Luca Canali e Carlo Carena, Verona 1975 (*Vite dei Santi I*), S. IX–XXVI; zu den beiden Zitaten vgl. *Vita Cypriani* 1, 2, ibid. S. 5,18 und 5,3, ibid. S. 14, 15 ff.: *Quo tunc ardore plebs aestuans fluctuabat, spiritali desiderio concupiscens, ut exitus docuit, non episcopum tantum; in eo enim quem tunc latenti divinitatis praesagio taliter flagitabat, non solummodo sacerdotem sed et futurum martyrem requirebat.*
- 193 Neben der *Vita Cypriani* sind auch andere hagiographische Vorbilder und/oder andere Typen bzw. Modelle von Heiligkeit denkbar, z. B. die *Viten* des Martin von Tours oder des Ambrosius von Mailand. Der Vergleich des in den Silvester-Akten gezeichneten Bildes des Bekennerbischofs Silvester mit dem Martyrerbischof Cyprian ist deswegen zunächst naheliegend, weil neben den nordafrikanischen Martyrerinnen Perpetua und Felicitas der Bischof von Karthago im 4. Jh. der einzige nicht-römische Heilige war, der in der Kirche von Rom verehrt wurde; vgl. den Eintrag in der *Depositio martyrum*, ed. MOMMSEN (wie Anm. 191) S. 72,10 zum 14. September: *Cypriani, Africae. Romae celebratur in Callisti*; zu dem von Marc BLOCH, *Quelques contributions à l'histoire religieuse du Moyen Age*, in: *Revue de Synthèse Historique* 47 (1929), S. 89 übernommenen Begriff der ›histoire de la sainteté‹, der nicht auf die Verehrungs- bzw. Kultgeschichte der Heiligen beschränkt ist, vgl. POULIN (wie Anm. 170) S. 1 ff.; Wilhelm POHLKAMP, *Hagiographische Texte als Zeugnisse einer ›histoire de la sainteté‹*. Bericht über ein Buch zum Heiligkeitsideal im karolingischen Aquitanien, in: *Frühmittelalterliche Studien* 11 (1977), S. 229–240.

ist¹⁹⁴. Sie war darüber hinaus auch geeignet, das Ansehen Silvesters von jenem Schatten zu befreien, der seine Amtsdignität im späten 4. Jahrhundert zu verdunkeln schien angesichts des damals von Donatistenkreisen erhobenen Vorwurfs einer vorübergehenden Apostasie des Presbyters Silvester während der für die römische Kirche letzten großen Verfolgung¹⁹⁵. Auf der Wechselbeziehung zwischen Amtsdignität und ursprünglichem Confessorencharisma gründet schließlich auch die besondere Eignung des Bekennerbischofs Silvester als Spender der (angeblichen) Taufe Kaiser Konstantins zu Rom, über die der zweite Teil der *Actus Silvestri* berichtet.

Der zweite Teil der Fassung A(1), der etwa 20 Prozent des gesamten Textes umfaßt und den wir mit *(Constantinus imperator)*¹⁹⁶ überschreiben, enthält als in sich geschlossene narrative Einheit die berühmte Erzählung von Konstantins Aussatz, Taufe und Heilung, die den Wandel des Kaisers vom Verfolger der Christen zum Schutzherrn der Kirche und Freund der Confessoren schildert¹⁹⁷. Diese Erzählung, deren religionsgeschichtliche Tiefe und spezifisch (stadt-)römische Prägung im Spannungsfeld zwischen Christentum und paganer antiker Umwelt erst bei genauerer Kenntnis des A(1)-Textes sichtbar werden¹⁹⁸, variiert eine in historisch-literarischen Zeugnissen des 4. und 5. Jahrhunderts begegnende ›Konstantinische Sequenz‹, die einen durch himmlische Hilfe errungenen militärischen Sieg des Kaisers mit seiner ebenfalls durch himmlisches Eingreifen bewirkten Bekehrung und/oder christlichen Taufe narrativ kausal verknüpft hat¹⁹⁹. Charakteristisch für die ›Konstantinische Sequenz‹ der römischen Silvester-Akten ist ihre im A(1)-Text zu beobachtende szenische Komposition aus kultischen, zeremoniellen und liturgischen Versatzstücken oder Paraphrasen. Im Mittelpunkt steht die mehr als die Hälfte des gesamten Erzählungstextes umfassende Schilderung der Taufe des Kaisers, die ihn zugleich vom Aussatz als der göttlichen Strafe für seine (angebliche)

194 Hans Ulrich INSTINSKY, *Bischofsstuhl und Kaiserthron*, München 1955, S. 83 ff. bejaht diese Möglichkeit, die, wenn auch legendarisch ausgeschmückt, von den *Actus Silvestri* bestätigt werde; zustimmend EWIG (wie Anm. 20) S. 83 und Karl BAUS – Eugen EWIG, *Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen*, 1. Halbband: *Die Kirche von Nikaia bis Chalkedon*, Freiburg–Basel–Wien 1973 (Handbuch der Kirchengeschichte, hg. von Hubert JEDIN, II,1) S. 255; vgl. auch Gunther WOLF, *Gloriosissimus papa. Ein Beitrag zur Geschichte des älteren Episkopats*, in: *Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 75, Kan. Abt. 44 (1958), S. 350–352.

195 Der Vorwurf wurde erhoben gegen den römischen Bischof Marcellinus (296–304) sowie gegen seine damaligen Presbyter und späteren Nachfolger Marcellus (308/309), Miltiades (311–314) und Silvester (314–335) als Polemik der Donatisten gegen die Katholiken und ihre römischen Bischöfe; hinzukam, daß man zur Zeit der römischen Synode von 378 offenbar von einer heute nicht mehr zu klärenden gerichtlichen Affäre wußte, in die Silvester während seines Pontifikats verwickelt gewesen zu sein scheint und die möglicherweise durch Nachwirkungen von Konflikten aus der Diokletianischen Verfolgung verursacht worden war; vgl. dazu POHLKAMP (wie Anm. 94) S. 366 ff.

196 Bevor die oben in Anm. 189 zitierte redaktionelle Überleitung dem ursprünglichen A(1)-Text hinzugefügt wurde, war der zweite Teil der Fassung A(1) kontrapunktisch vom ersten Teil abgesetzt, indem beide Teile jeweils mit dem Namen *Silvester* (vgl. oben Anm. 185) oder *Constantinus* (vgl. unten Anm. 197), also mit dem Namen der Hauptperson ihrer literarischen Ausführungen begannen. Die von uns ergänzte Überschrift nimmt den Wortlaut des Beginns des zweiten Teiles auf.

197 Die narrative Geschlossenheit des zweiten Teils der Fassung A(1) zeigen bereits dessen Beginn: *Constantinus vero imperator pater augustus* (Var.: *augustorum*) *monarchiam tenens, cum plurimas strages nostrorum* (sc. *christianorum*) *fecisset variis poenarum generibus interfici, elephantiae a deo lepra percussus est*, und dessen darauf Bezug nehmender Schluß: *Fit vox laetitiae per universas ecclesias, honorantur omnia sepulchra sanctorum. Omnes confessores, qui catenati ad diversa fuerant tracti exilia, cum gloria et honore regio ad patrias proprias reversi et amici effecti sunt regis.*

198 Zu Einzelheiten der Ergebnisse, die in den folgenden Ausführungen resümiert werden, vgl. POHLKAMP (wie Anm. 94) und ID. (wie Anm. 15).

199 Vgl. LINDER (wie Anm. 42) S. 63 über »the ›Constantinian‹ sequence of a military victory of prime political importance, preceded by a vision and a prophetic dream, and followed by a baptism distinguished by supernatural phenomena«.

Christenverfolgung befreit. Diese narrative Inszenierung enthält signifikante Anspielungen auf die römisch-kirchliche Liturgie der Ostertaufe und auf die Topographie des Lateranbezirks im späten 4. Jahrhundert, wobei die Taufe in den Thermen des *palatium Lateranense* stattfindet, auf dessen Boden der neugetaufte Kaiser zum Dank für seine Aussatzheilung den Grundstein zu der dem Salvator Christus dedizierten *basilica Lateranensis* legt²⁰⁰. Ungeachtet ihrer szenischen Ausmalung spiegelt diese Grundsteinlegung zur Lateranbasilika ebenso wie die ihr unmittelbar vorausgehende Grundsteinlegung zur Vatikanischen Petersbasilika eine authentische monumentale Konstantinstradition der Roma Christiana. Gerahmt wird die eigentliche Tauferzählung (1) durch die ebenso signifikante Inszenierung von Konstantins Fahrt über das Forum Romanum zum Kapitol, wo der Kaiser auf Anraten der römischen *Capitolii pontifices* seinen Aussatz durch magisch-rituelle Reinigung im Blut getöteter Kinder heilen will²⁰¹, und (2) durch die unmittelbar auf die Taufe folgende Versammlung der römischen *senatores* in der Basilica Ulpia des Trajansforums, wo der Kaiser schließlich in Form eines ›Toleranzedikts‹ (*lex*) allgemeine Glaubens- und Kultfreiheit verkündet²⁰². Wie die eigentliche Tauferzählung sich an der Liturgie der christlichen Ostertaufe orientiert, so paraphrasieren die Inszenierung der Fahrt zum Kapitol, die auf dem Forum Romanum durch die Begegnung mit den trauernden Müttern unterbrochen wird und auf der Konstantin seine Umkehr in einer Ansprache an das Heer und das Volk als einen den militärischen Sieg übertreffenden moralischen Sieg über sich selbst motiviert, und die Inszenierung der Senatssitzung in der Basilica Ulpia, die in Form eines narrativ gerahmten Protokolls der zwei Reden des Kaisers und der Akklamationen des Volkes geschildert wird, jeweils signifikante Bestandteile des römischen Staatszeremoniells anlässlich eines herrscherlichen Triumphes oder Regierungsjubiläums²⁰³. Der zweite Teil der Fassung A(1) erweckt mit seiner zeremoniell-liturgi-

200 Die Taufe selbst wird ›liturgisch‹ datiert auf den Karsamstagabend als Vigilfeier des Osterfestes; die Beschreibung des Ortes, an dem Konstantin getauft wird und wo er nach der (österlichen) Taufoktav die Lateranbasilika errichtet zum Dank für die Taufe und Aussatzheilung, wie das mit seinem Schlußsatz zitierte (angebliche) Gründungsgesetz proklamiert, spielt offenbar auf die archäologisch rekonstruierbare, topographische Situation des Lateranbezirks im Umkreis von Basilika und Baptisterium am Ende des 4. Jh. an; vgl. POHLKAMP (wie Anm. 94) S. 371 ff.

201 Zu den religionsgeschichtlichen Implikationen dieser literarischen Inszenierung, in der der polemische Topos des rituellen Kindermordes mit dem polemischen Zerrbild einer z.B. in römischen Mysterienkulten vorkommenden Bluttaufer (Taurobolienweihe) zu einem pervertierten Abbild zeitgenössischer paganer Kultwirklichkeit des 4. Jh. komponiert ist, vgl. POHLKAMP (wie Anm. 94) S. 380 ff.

202 Der Bericht über die Senatssitzung, in der Konstantin sein Toleranzgesetz verkündet, und damit zugleich der gesamte zweite Teil (*Constantinus imperator*) der Fassung A(1) endet: *Tunc omnibus populis et christianis et paganis hanc legem laudantibus et vitam Augusto optantibus finis huius rei factus est. Et revertente Augusto ad palatium tota civitas repleta cereis atque lampadibus coronata est. Erat enim omnibus gaudium, quoniam lex talis processerat, quae nullum ad culturam impelleret, nullum a cultura repelleret Christi. Fit vox laetitiae...* (wie oben Anm. 197); zu der bemerkenswerten Nähe der in den Actus Silvestri Konstantin zugeschriebenen Toleranz zur historischen Religionspolitik des Kaisers vgl. POHLKAMP (wie Anm. 94) S. 391 ff.

203 Solche Bestandteile werden z.B. literarisch-narrativ verarbeitet bei der Fahrt des Kaisers auf einem Wagen (*carruca*) in Begleitung seines Heeres zum Kapitol sowie in der Ansprache des auf seinem Wagen stehenden Kaisers an die Soldaten und das umstehende Volk über den wahren Triumph des sich selbst besiegenden Siegers (*victoriam obtinet victus*), der sich bereits durch viele Schlachten als *victor omnium gentium* legitimiert hat, jetzt aber unter Berufung auf geltendes Kriegsrecht (*Eratque hoc statutum in bello*), das die Tötung unmündiger Feindeskinder gesetzlich unter Todesstrafe stellte, die Ermordung der Kinder verbietet, in deren Blut er sich magisch-rituell vom Aussatz reinigen wollte. Mit dieser Szene wird zugleich angespielt auf Konstantins historischen ›Verzicht auf den Gang zum Kapitol‹ (J. Straub) nach seinem Sieg über Maxentius 312 sowie bei der Decennialienfeier 315 und der nachgeholtten Vicennialienfeier 326 in Rom. Auch ein Besuch des römischen Senats und eine Ansprache an die Senatoren gehörten zu den Bestandteilen eines zeremoniell regulierten

schen Inszenierung den Eindruck, als habe der Autor der Silvester-Akten das spätantike römische Zeremoniell eines kaiserlichen Besuchs in der alten Reichshauptstadt am Tiber, das seit dem (historischen) Verzicht Konstantins auf den traditionellen Gang eines kaiserlichen Triumphators zum Dankopfer im Tempel des Iuppiter Optimus Maximus auf dem Kapitol nach dem Sieg an der Milvischen Brücke 312 seiner pagan-religiösen Mitte beraubt war²⁰⁴, durch eine aitiologische Schilderung der ›Konstantinischen Wende‹ zu christianisieren versucht, die das religiös-topographische Zentrum der Stadt Rom vom Forum und vom Kapitol zum Lateran und zur Salvatorbasilika verlagert. Diese literarische Aitiologie, der nichts von einer orientalischen Fabulierkunst anzumerken ist²⁰⁵, die vielmehr das Gespür eines christlichen Stadtrömers für die seiner paganen Umwelt seit der Bekehrung Kaiser Konstantins entstandenen und am Ende des 4. Jahrhunderts immer noch virulenten Probleme verrät, hat die dem zeitgenössischen christlichen Diskurs über solche Probleme angepaßte literarische Form einer ›Konstantinischen Sequenz‹ mit einer dem ebenfalls zeitgenössischen paganen Diskurs über die gleichen Probleme widersprechenden apologetischen Tendenz²⁰⁶. Sie verinnerlicht und überbietet erstens den militärischen Sieg an der Milvischen Brücke des Jahres 312 durch den moralischen Sieg des ›besiegten Siegers‹ Konstantin über sich selbst, den der Kaiser mit einer Ansprache auf dem Forum Romanum im Angesicht des Kapitols unter Bezug auf geltendes Kriegsrecht gegenüber unmündigen Kindern begründet; sie ersetzt zweitens die berühmte Kreuzesvision vor der Schlacht an der Milvischen Brücke durch eine spezifisch römische Vision Konstantins, in der die Apostel Petrus und Paulus als christliche Dioskuren-Nothelfer dem Kaiser nach dessen Verzicht auf die Fahrt zum paganen blutigen Reinigungsritual auf dem Kapitol die Heilung vom Aussatz in der christlichen Wassertaufe ankündigen; sie konkretisiert und pointiert drittens die Hinwendung des historischen Konstantin zur christlichen Religion seines göttlichen Sieghelfers nach der Schlacht an der Milvischen Brücke zu einer in der Taufe durch den römischen Bekennerbischof Silvester erlangten besonderen Nähe des kaiserlichen Alleinherrschers²⁰⁷ zum göttlichen Salvator Christus; sie ergänzt schließlich

Kaiserbesuches in Rom, die in der Basilica Ulpia-Szene der Actus Silvestri literarisch-narrativ verarbeitet sind; vgl. POHLKAMP (wie Anm. 94) S. 384ff. und ID. (wie Anm. 15) S. 458ff. mit der Überlegung, daß die Inszenierung der ›Konstantinischen Sequenz‹ im Hinblick auf die Kapitol- und die Basilica Ulpia-Szene auch durch den Reliefzyklus der historischen Friese des römischen Konstantinsbogens als visuell-monumentale Vorlagen inspiriert worden sein können.

204 Vgl. Elke W. MERTEN, Zwei Herrscherfeste in der Historia Augusta. Untersuchungen zu den pompae der Kaiser Gallienus und Aurelianus, Bonn 1968 (Antiquitas 4: Beiträge zur Historia-Augusta-Forschung 5), S. 28f.; POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 463f.

205 Dagegen DUCHESNE, Le Liber (wie Anm. 76) S. CXVII über die Erzählung von Konstantins Aussatz, Taufe und Heilung: ›Celle-ci est d'une telle envergure, elle néglige avec tant de sans-gêne les traditions historiques enracinées dans le monde gréco-romain, qu'il faut, de toute nécessité, chercher ses origines dans un milieu littéraire inaccessible à l'influence des historiens grecs ou latins. Ce pays, ce milieu, c'est l'Orient‹. BUSH COLEMAN (wie Anm. 4) S. 164: ›The legend, in its bare outlines... probably originated, not at Rome, but on the outskirts of the Empire, among people familiar only with the great names and events of Roman history‹.

206 Seit der zweiten Hälfte des 4. Jh. bildete sich die polemische, von Kaiser Julian (Apostata) über Eunapius von Sardes an der Wende zum 5. Jh. bis zu Zosimus um 500 reichende pagane, polemische Version einer negativen ›Konstantinischen Sequenz‹, die Konstantins Verwandtenmorde, deren von der paganen Religion verweigerte, von der christlichen Religion aber bereitwillig gewährte Sühnung und die damit zusammenhängende christliche Taufe des Kaisers kausal verknüpfte. Auf diese, Ende des 4. Jh. sicher auch in Rom selbst bekannte pagane ›Sequenz‹, die als Schauplatz der Bekehrung und Taufe Rom selbst angab, hat der Autor der Actus Silvestri offenbar mit seiner positiven christlichen ›Sequenz‹ geantwortet; vgl. POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 459f. und ID. (wie Anm. 94) S. 388ff.

207 Der oben in Anm. 197 zitierte Anfang der Erzählung datiert indirekt die Ereignisse durch die Formulierung *monarchiam tenens* in die Zeit der Alleinherrschaft Konstantins nach dessen Sieg über Licinius im Jahre 324, während die Disputation Silvesters mit den zwölf jüdischen Rabbinen direkt auf den 15. März 315 (vgl. unten Anm. 214), also kurz nach der Schlacht an der Milvischen Brücke im

viertens die zeitgenössische ›Konstantinische Sequenz‹ aus Vision, Sieg und Bekehrung um das Motiv der religiösen Toleranz, indem sie den Kaiser die allgemeine Glaubens- und Kultfreiheit bezeichnenderweise vor dem in der Basilica Ulpia versammelten Senat von Rom gesetzlich zusichern läßt, der bekanntlich noch am Ende des 4. Jahrhunderts als unerschütterlicher Hüter altrömischer Glaubens- und Kulturtradition auftrat²⁰⁸. Obwohl Silvester selbst außer bei der Vorbereitung und der Spendung der Taufe in der ›Konstantinischen Sequenz‹ des zweiten Teiles (*Constantinus imperator*) der Fassung A(1) ganz hinter den Kaiser zurücktritt²⁰⁹, wird dennoch die Verbindung zum ersten Teil des Textes (*Silvester confessor et episcopus*) hergestellt durch eine literarisch-topographische Digression, die nach der nächtlichen Apostelvision zum nördlich der Stadt gelegenen Berg Soracte führt, wohin Silvester zwar vor der Verfolgung Konstantins geflohen ist, wo er sich jedoch mit seinem Klerus auf das Martyrium vorbereitet und von wo ihn schließlich die Soldaten des Kaisers zu dessen Taufe nach Rom zurückholen²¹⁰. Urteilt man nach dem Umfang der einzelnen Teile der Fassung A(1), so war

Jahre 312 datiert wird. In der literarischen Gestalt der paganen Bekehrungsversion beim griechischen Historiker Zosimus, *Historia Nova* II,29,1 – vgl. Zosime, *Histoire Nouvelle. Texte établi et traduit par François PASCHOU*, tome I, Paris 1971, S. 101,1ff. – werden die Ereignisse ebenfalls in die Zeit der Alleinherrschaft Konstantins datiert. Johannes STRAUB, Konstantins Verzicht auf den Gang zum Kapitol, in: *Historia* 4 (1955), S. 297–313, jetzt in: ID., *Regeneratio Imperii. Aufsätze über Roms Kaisertum und Reich im Spiegel der heidnischen und christlichen Publizistik*, Darmstadt 1972 (danach zitiert), S. 107 hat darauf hingewiesen, daß der Zosimusbericht »zum mindesten in chronologischer Hinsicht der Kompilation verdächtig« sei, weil er die geschilderte Szene ins Jahr 326 anlässlich der römischen Vicennialienfeier Konstantins verlege, gleichzeitig aber auf frühere Ereignisse im Umkreis des Jahres 312 anspiele, und Straub fügt hinzu: »Es liegt nahe, in der Kompilation des Zosimus ein heidnisches Pendant zur Bekehrungsgeschichte der Silvesterlegende zu vermuten«. Da eine direkte Beziehung zwischen *Actus Silvestri* und der *Historia Nova* des Zosimus nicht nachzuweisen ist, die bei letzterem fixierte Tradition aber bis ans Ende des 4. Jh. zurückreicht, vermuten wir umgekehrt, daß die christlich-positive ›Konstantinische Sequenz‹ der Fassung A(1) der römischen Silvester-Akten eine christliche Reaktion auf die am Ende des 4. Jh. in ihren Grundzügen auch in Rom bekannte, pagan-negative ›Konstantinische Sequenz‹ darstellt; vgl. POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 460 mit Anm. 172 bis 175.

208 In dieser Sicht erscheint die Basilica Ulpia-Szene der Fassung A(1) der *Actus Silvestri*, die von einem Übertritt der römischen Senatoren zum Christentum nichts berichtet, der geschichtlichen Wirklichkeit der Jahre seit 312 näher als die zum A(1)-Text zeitgenössische Schilderung des 402/403 in Rom weilenden Prudentius, *Contra Symmachum* I, 467ff., in: Aurelii Prudentii Clementis carmina, cura et studio Mauricii P. CUNNINGHAM, Turnhout 1966 (*Corpus Christianorum, Series Latina* 126), S. 202ff., in der es heißt, daß nach dem Ende des Tyrannen Maxentius an der Milvischen Brücke selbst der erlauchte Stand der römischen Senatoren Christi ehrwürdigen Namen verehrt habe (... *Christique verendum nomen adoravit*), V. 494f. *ibid.* S. 203.

209 Ähnlich später die Silvester-Notiz des *Liber Pontificalis*, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 170–187, die zum größeren Teil über Gründungen und Dotationen von Kirchen durch Kaiser Konstantin berichtet.

210 Im Anschluß an die nächtliche Vision Konstantins, in der ihn Petrus und Paulus auf Silvesters Flucht vor der Verfolgung auf den Berg Soracte hinweisen, heißt es in der Fassung A(1): *Exsurgens (sc. Constantinus) igitur a somno statim convocat eos, qui observabant palatium, et secundum tenorem somnii sui misit ad montem Soracten, ubi sanctus Silvester in cuiusdam christiani agro persecutionis causa cum suis clericis receptus lectionibus et orationibus insistebat. Qui cum se a militibus conventum vidit, credidit se ad martyrii coronam evocari, et conversus ad clerum omnem, qui cum eo erat, dixit: Ecce nunc tempus acceptum, ecce nunc dies salutis (2 Cor 6, 2). Venit tempus, ut, quod nos lectio docuit, operum nostrorum assignet effectus. Ecce dominus inter homines iterum ambulat. Si quis vult post eum venire, abneget se ipsum sibi et tollat crucem suam et sequatur eum (cf. Mt 16, 24). Et haec dicens orationem dedit omneque mysterium commendans deo suam animam adimplevit, et dans pacem omnibus profectus est. Secuti sunt autem illum universi clerici cum presbiteris triginta et diaconibus quinque optantes simul passioni succumbere, melius arbitantes cum illo pro Christo tribulari quam eius absentia epulari. Erat enim tranquillo semper animo et sereno, ita omnes clericos*

auch die im zweiten Teil (*Constantinus imperator*) geschilderte Taufe des ersten christlichen Kaisers noch nicht Silvesters bedeutendste ›Tat‹, sondern die sowohl argumentative als auch thaumaturgische Verteidigung der *fides catholica* gegenüber der jüdischen Religion, über die der dritte Teil der Fassung A(1) berichtet.

Der dritte und bisher am wenigsten untersuchte Teil der Fassung A(1), der mit etwa 56 Prozent des gesamten Textes zugleich der umfangreichste ist und den wir mit (*Gesta Silvestri cum Iudaeis*)²¹¹ überschreiben, enthält Silvesters Disputation mit den zwölf jüdischen Rabbinen und deren Vorgeschichte. Dieser dritte Teil, der zwei fingierte ›Aktenstücke‹, den Briefwechsel zwischen Konstantin und seiner Mutter Helena und das umfangreiche Protokoll (*gesta*) der Disputation selbst, in einen relativ kurzen narrativen Kontext integriert, ist klar vom zweiten Teil (*Constantinus imperator*) abgehoben durch die textimmanente Zäsur seiner redaktionellen Einleitung, die auch den Grund für die Einberufung der Disputation angibt: *Cetera pro ipsa sui prolixitate praetereo, quae facta leguntur et dicta. Exigit enim, ut ad Helenam imperatoris matrem flectatur articulus*²¹². *Quae circumventa a Iudaeis, cum esset in partibus orientis cum duobus nepotibus augustis Constante et Constantio, paene Iudaea fieri habuit, nisi evocatione Christi per filium a perfidorum esset concilio liberata. Denique huiusmodi ad eum scripta transmisit.* Es folgt der Brief der Kaiserin Helena, die unter Hinweis auf den (christlichen) ›Irrtum‹, daß der gebürtige Jude und zum Tode verurteilte Magier Jesus von Nazaret Gott und Gottes Sohn sei, ihren Sohn Konstantin, dessen soeben erfolgte Abkehr vom paganen Kult der Götterbilder sie für Gottes Fügung hält, zur einzig wahren Religion der Hebräer bekehren und so zum Nachfolger der Könige David und Salomo werden lassen möchte. In seinem als kaiserliches Reskript²¹³ intendierten Antwortbrief lehnt Konstantin Helenas Anerbieten zwar nicht ab, er überantwortet die Entscheidung über die wahre Religion jedoch einem nach Rom anberaumten und in Gegenwart von Kaiser und Kaiserin abzuhaltenden Streitgespräch (*altercatio*) der *sacerdotes Iudaicae sectae et christianae religionis*. Dies gebiete einerseits die besondere Verantwortung des Kaisers als Mittler zwischen Gott und Menschen sowie andererseits die eigene Inkompetenz in der Erkenntnis des wahren

diligens, ut, sicut gallina pullos suos evocat (cf. Mt 23, 37), ita hic circa universos carum amorem ostenderet et omni hora monitis caelestibus erudiret. Unde factum est, ut omnes eruditionis sagina refecti passionem magis diligenter quam timerent et simul cum eo alacres properarent. Profectus itaque, ut dictum est, pervenit ad regem... In dieser als *Imitatio Christi* geschilderten Szene wird der Soracte gleichsam zum ›Ölberg‹ des zum Martyrium bereiten Bischofs Silvester, der sich in Begleitung der ebenfalls zum Martyrium bereiten Kleriker als seiner ›Jünger‹ nach Rom begibt. Die Wahl des Soracte nördlich von Rom als Fluchtort und Versteck Silvesters gibt noch ungelöste Rätsel auf; vgl. POHLKAMP (wie Anm. 94) S. 369 ff.

211 Als Alternative wäre auch die Überschrift (*Altercatio Silvestri cum Iudaeis*) denkbar; zu dem von uns im Hinblick auf die literarische Form des dritten Teils bevorzugten Begriff *Gesta* vgl. unten Anm. 246.

212 In einer von uns als textgeschichtlich jünger identifizierten Variante lautet dieser Satz: *Exigit enim haec historia, ut ad Helenam imperatoris matrem flectam articulum et hoc ordine ad finem operis huius attingam. Cur autem hoc faciam, epistolae ab ea conscriptae textus ostendit. Circumventa enim a Iudaeis...* Im engeren Überlieferungsbereich von A(1) wird die jüngere Variante überliefert von der Textform A1a3 sowie von den Textformen der Fassungen A1b und A1c (vgl. oben Anm. 148), also von denselben Textformen, die auch zwischen dem ersten Teil (*Silvester confessor et episcopus*) und dem zweiten Teil (*Constantinus imperator*) eine kurze redaktionelle Überleitung haben (vgl. oben Anm. 189).

213 Der beide Briefe verbindende kurze Satz *Ad haec rescripta sunt haec* läßt diese Deutung ebenso zu wie der feierliche Stil des kaiserlichen Antwortbriefes, der die Einberufung der Disputation anordnet; zu solchen fiktiven Selbstzeugnissen Konstantins in den Silvester-Akten bemerkt EHRHARDT (wie Anm. 11) S. 304: »It is, therefore, obvious that the author of *Actus Sylvestri* was endowed with the same training in emphatic rhetoricism as the secretaries of the ecclesiastical bureau in Constantine's chancellery«.

Gottes, die Konstantins vormalige Förderung des paganen Kults der Götterbilder bewiesen habe. Es folgt ein kurzer Bericht über die Einberufung der als *synodus* bezeichneten Disputation, die am 15. März 315 in der nach Konstantins Taufe errichteten römischen Lateranbasilika stattfindet und an der Konstantin und Helena im Beisein des gesamten Hofes (nur) als *auditores* teilnehmen²¹⁴. Den Vorsitz führen dagegen als zwei im Auftrag des Kaisers fungierende *iudices dati* der Philosoph und Rhetoriklehrer Craton und der im Staatsdienst bewährte *praefectorius vir* Zenophilus, deren ausdrücklich gerühmte Unbestechlichkeit und Unparteilichkeit schon dadurch gewährleistet ist, daß beide weder der jüdischen noch der christlichen Religion angehören, sondern die pagane römische Nobilität repräsentieren. Da nach diesem Bericht das erste Buch der Fassung A(1) endet²¹⁵, enthält das zweite Buch das umfangreiche Verlaufs- und Ergebnisprotokoll der eigentlichen Disputation, die somit durch eine textimmanente formale Zäsur von ihrer *in partibus orientis* beginnenden und in Rom selbst fortgesetzten Vorgeschichte getrennt ist. Wie schon bei der am Ende des ersten Buches gebotenen kurzen Inhaltsangabe des zweiten Buches, der ein Hinweis auf die Schlußerzählung von A(1) über Silvesters Drachensieg fehlt²¹⁶, wird auch hier die Konkurrenz zwischen den beiden Gliederungen des Textes in vier narrative Teile oder in zwei Bücher sichtbar. Die im Zusammenhang mit der Theorie vom orientalischen Ursprung der lateinischen Silvester-Akten geäußerte Vermutung, daß die additive Struktur des Textes aus mehreren, in sich geschlossenen narrativen Teilen auf die rein redaktionelle Verknüpfung unterschiedlicher Traditionen zurückgehe, von denen allein diejenige des ersten Teils (*Silvester confessor et episcopus*) als römische Tradition gelten könne, diejenige des zweiten Teils (*Constantinus imperator*) und diejenige des dritten Teils (*Gesta Silvestri cum Iudaeis*) jedoch nicht-römischen, orientalischen Ursprung verraten²¹⁷, erklärt nicht, weshalb der angenommene römische Redaktor der ältesten Fassung A(1) deren Text zusätzlich in zwei, den dritten Teil zerschneidende Bücher aufgeteilt hat²¹⁸. Geht man dagegen von einem einheitlichen römischen Ursprung des gesamten A(1)-Textes aus, stellt sich die Frage nach der literarisch-formalen Gewichtung der beiden konkurrierenden Gliederungen innerhalb des kompositorischen Ensembles von A(1). Die am Schluß des ersten Buches gegebene Bezeichnung des zweiten

214 Fassung A(1): *Constantino itaque quater et Licinio quater consulibus die iduum Martiarum* [15. März 315] *facta est synodus in urbe Roma, in qua diversarum provinciarum fuerunt episcopi numero septuaginta quinque, sacerdotes Iudaeorum centum novem exceptis his duodecim, qui ab Isachar pontifice altercationis gratia fuerant destinati. Praesentibus itaque augustis universisque aulicis potestatibus intra palatium in basilica factus est conventus, in quo auditores esse voluerunt Constantinus cum Helena matre sua augusta. Iudices vero hos dederunt, qui nec Iudaei essent nec christiani, ne unus e duobus gratiam suae parti servaret et veritatem pro suo cultu assereret.* Im Jahre 315 war Konstantin anlässlich seiner Decennalienfeier tatsächlich in Rom, allerdings nicht am 15. März, sondern erst in der Zeit vom 21. Juli bis zum 27. September; vgl. Otto SEECK, *Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr.* Vorarbeit zu einer Prosopographie der christlichen Kaiserzeit, Stuttgart 1919, S. 163f. Der Tagungsort wird als *intra palatium in basilica* zwar nicht namentlich angegeben, es kann sich aber nur um den im A(1)-Text als einzigen genannten Lateranpalast und die als einzige genannte dortige Lateranbasilika handeln; vgl. z. B. den Beginn der Grundsteinlegung zur Lateranbasilika in A(1): *Altera vero die similiter intra palatium suum Lateranensis basilicae fabricam inspiciens ...*

215 Vgl. oben Anm. 180.

216 Ibid.

217 So zuletzt PARENTE (wie Anm. 14) S. 879f.

218 Ibid. S. 879 spricht Parente nur von »tre nuclei« des Textes und übergeht dabei die Schlußerzählung des A(1)-Textes über Silvesters Drachensieg, deren ursprüngliche Zugehörigkeit zur Fassung A(1) SCHASKOLSKY (wie Anm. 76) S. 16 bezweifelt.

Buches als »zweites Buch unseres Textes« (*secundus liber nostri textus*)²¹⁹ deutet darauf hin, daß der gesamte A(1)-Text in der Sicht des Autors die übergeordnete literarische Einheit bilden soll und daß folglich dessen Einteilung in zwei Bücher nicht formal absolut, sondern eher als ein sekundäres Gliederungsprinzip zu verstehen ist, das auf eine zusätzliche Hervorhebung des Protokolls der eigentlichen, als Abfolge von zwölf Dialogen geschilderten Disputation innerhalb des auch ihre Vorgeschichte erzählenden dritten Teils (*Gesta Silvestri cum Iudaeis*) abzielt. Durch diesen kompositorischen Kunstgriff, der die Wiedergabe der Disputation in Protokollform als Insertion (angeblicher) offizieller »Akten« in den Text der Actus Silvestri erscheinen läßt²²⁰, wird auch die aus dem sekundären Gliederungsprinzip der zwei Bücher resultierende Schwierigkeit der Zuordnung der Drachensiegerzählung zum *secundus liber* relativiert, weil diese Erzählung nach dem primären Gliederungsprinzip der vier narrativen Einheiten im redaktionellen Ensemble der Fassung A(1) formal den gleichen Rang hat wie die drei anderen Teile des Textes²²¹.

Die genauere Kenntnis des dritten Teils (*Gesta Silvestri cum Iudaeis*) der Fassung A(1) begründet die Korrektur der wiederholt geäußerten, auf die gedruckten Textausgaben der Actus Silvestri gestützten und deshalb für die ältere Ursprungsfassung nicht zutreffenden Ansicht, daß zwar Juden als Kontrahenten Silvesters genannt, als eigentliche Adressaten jedoch Griechen gemeint seien²²², oder daß eine jüdisch-christliche »Urgestalt« der Disputation nachträglich durch heterogene theologische Argumentationen erweitert und zu einer Kontroverse zwischen Orthodoxen und Häretikern überformt worden sei²²³. Ohne den Ergebnissen einer noch ausstehenden theologiegeschichtlichen Untersuchung vorzugreifen²²⁴, läßt sich diese Ansicht schon durch eine stichwortartige Auflistung der Themenfolge der Disputation widerlegen. Das im *liber secundus* der Fassung A(1) wiedergegebene Protokoll (*gesta*) enthält folgende Reden und Dialoge:

– Nach einer kurzen Einführung, in der Kaiserin Helena als *a Iudaeis mota* und Kaiser Konstantin als *primus inter Romanos reges Christi cultor* charakterisiert, die zwölf jüdischen Rabbinen dagegen als *duodecim pseudoapostoli* persifliert werden²²⁵, folgen insgesamt drei Eröffnungsansprachen:

219 Der Genitiv *textus* ist von mittelalterlichen Abschreibern häufig nicht als solcher erkannt worden, was zu den Varianten *secundus libri nostri textus*, *secundus libelli nostri textus* oder *secundi libri textus* geführt hat.

220 In gleicher Weise wird der Briefwechsel zwischen Helena und Konstantin in den A(1)-Text inseriert.

221 Rechnet man die Drachensiegerzählung nicht mehr zum *secundus liber*, verschieben sich die quantitativen Relationen dahingehend, daß auf das erste Buch des A(1)-Textes gut 40, auf das zweite Buch statt knapp 60 nur noch gut 48 Prozent des gesamten Textes entfallen. Angesichts dieser Umfangsrelationen besteht die Möglichkeit, die Drachensiegerzählung auch als ursprünglich zu A(1) gehörenden, narrativen Anhang oder Epilog zu verstehen.

222 DÖLGER (wie Anm. 7) S. 414, allerdings in Bezug auf die Druckausgaben des griechischen Textes von COMBEFIS (wie Anm. 93) und des lateinischen Textes von MOMBRIUS (wie Anm. 82).

223 PARENTE (wie Anm. 14) S. 887 und 890: »... la seconda parte degli *Actus*, nella sua *Urgestalt*, contenga effettivamente il nucleo di una altercatio giudeo-cristiana successivamente ampliata e sfigurata con materiale antieretico ...«, und diese »Urgestalt« soll nach Parente orientalischen bzw. syrischen Ursprungs sein.

224 Das besondere, bisher noch nicht gelöste Problem einer solchen Untersuchung besteht darin, die auf den ersten Blick nicht besonders profilierten theologischen Ausführungen des dritten Teils (*Gesta Silvestri cum Iudaeis*) so in die Theologie- und Dogmengeschichte des 4. und 5. Jh. einzuordnen, daß sie den bereits identifizierten Spiegelungen religions- und kirchengeschichtlicher Wirklichkeit der übrigen Teile der Fassung A(1) korrelieren.

225 Fassung A(1): *Praedicti igitur Craton philosophus et Zenophilus illustris iudices dantur in conspectu augustae Helenae augusti matris, quae a Iudaeis mota fuerat, et ipsius Constantini, qui primus inter Romanos reges Christi cultor exstabat. Adsunt catervae Iudaeorum cum duodecim illis pseudoapostolis, adsunt etiam pauci episcopi cum papa Silvestro. Facto itaque conventu Augusto cum Augusta matre*

a) Ansprache des Kaisers: Rederecht haben allein die Disputatoren und die *iudices dati*, allen übrigen Anwesenden, einschließlich Helena als Anwältin der Juden und Konstantin selbst als Anwalt der Christen, sind nur schweigendes Zuhören sowie jeweils abschließende Beifalls- und Mißfallensbekundungen erlaubt.

b) Ansprache des Craton: Die Einsetzung der beiden, weder der jüdischen noch der christlichen Religion angehörenden *iudices dati* resultiert aus der von Konstantin selbst gesetzlich begründeten Weigerung, als *defensor* des christlichen Glaubens zugleich die Funktion eines die Verhandlung leitenden *iudex* auszuüben. Die Übernahme der *defensio Iudaicae sectae* durch Helena gewährleistet größtmögliches Gleichgewicht in der kaiserlichen Interessenvertretung beider Verhandlungsparteien²²⁶.

c) Ansprache des Zenophilus: Als Verfahrensmodus der Disputation wird die Führung von Einzeldialogen vereinbart, da nur so eine geordnete Verhandlungsführung möglich ist²²⁷.

– Nach Feststellung der *nomina et dignitates* der von beiden Parteien gewählten Repräsentanten folgen die von Silvester nacheinander mit den zwölf jüdischen Rabbinen geführten Streitgespräche:

1) Dialog mit *Abiathar rabbi*²²⁸: Festlegung der Grundregel, daß die Juden gegen die Christen aus dem Neuen Testament und die Christen gegen die Juden aus dem Alten Testament argumentieren sollen²²⁹; – christlicher Trinitätsglaube und jüdischer Monotheis-

sedente omnibusque, qui intererant, sedere iussis silentium imperatum est, in quo silentio Constantinus imperator ita affatus est: ... Auf die Frage, wie die Charakterisierung Helenas als a Iudaeis mota zu erklären sei, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden; vgl. Joseph VOGT, Helena Augusta, das Kreuz und die Juden. Fragen um die Mutter Constantins des Großen, in: Saeculum 27 (1976), S. 211–222, der die Frage behandelt, ob Helena möglicherweise »von Haus aus jüdischen Glaubens« (ibid. S. 218) gewesen sei, sie aber nicht definitiv beantworten kann und ibid. S. 216 f. auf die »Silvesterlegende« hinweist. EHRHARDT (wie Anm. 11) S. 309 stellt die vom Text der Actus Silvestri her naheliegende Frage zu der judaisierenden Kaiserinmutter Helena: »Has she not been brought into the conflict for the purely mechanical reason that the Jews must have an equally exalted sponsor as Sylvester had in the person of Constantine?«, diskutiert mögliche Einflüsse literarischer Traditionen des Orients wie die seit jeher in diesem Zusammenhang berücksichtigte (>namentliche<) Parallele der ebenfalls zum Judentum konvertierten Mutter des Königs Izates von Adiabene namens Helena und schließt ibid. S. 310 »the historical possibility of the attitude taken by the Empress Helena« nicht aus, die jedoch in den Actus Silvestri literarisch-fiktiv ausgemalt sei; zu dem gesamten Problembereich aus der Sicht der römischen Silvester-Akten vgl. demnächst Wilhelm POHLKAMP, Augusta iudaizans. Zum spätantiken Mythos der christlichen Kaiserin Helena (in Vorbereitung).

226 Fassung A(1), aus der Ansprache Cratons: ... *Ipse enim clementissimus imperator amore christianae legis ductus defensor esse potest huius fidei, iudex tamen ideo esse recusavit, quia ipse legem talem dedisse commemorat, ut eiusdem sententiae non possit quisquam effici et defensor et iudex. Ita quoque clementissima mater imperii et augusta defensionem Iudaicae sectae arripuit. Erit ergo defensio ex utroque latere summa aequilibratione constructa, cum hinc atque illinc augusta defensione muniuntur hi, qui ad disceptationem parati cernuntur. Sit ergo omnibus notum nos iudices datos neque christianam legem neque Iudaicam didicisse. Sumus enim amatores sapientiae non minus quam iustitiae et tales, qui pro aequitate malumus occidi quam vinci ...*

227 Fassung A(1), Ansprache des Zenophilus: *Meo ore locutum esse datum mecum iudicem constat. Inquirere tamen volo, qui sint, quibus detur loquendi licentia, ne ad iniuriam iustitiae confusus sermo hinc inde prosiliat. Uni enim damus loquendi licentiam, quo tacente e diverso permittimus dari ab uno responsa. Quod cum fuerit custoditum, segura ac libera currit oratio; eritque certum, quod dicitur ab altercantibus, certissimum, quod a iudicantibus definitur.*

228 Aus Gründen größerer Übersichtlichkeit werden in den Text der A(1)-Edition (vgl. oben Anm. 74) Zwischenüberschriften wie z. B. (1. *Abiathar rabbi*) zu Beginn der einzelnen Dialoge eingefügt; zum ergänzten Wortlaut dieser Überschriften vgl. unten in Anm. 284 das Zitat aus A(1).

229 In der Fassung A(1) formuliert Silvester diese Grundregel: *Omnia hic hodie de vestris libris a nobis edenda sunt adversum vos, sicut e contrario a vobis adversum nos de nostris, si potueritis, erunt aliqua proferenda. Tunc etenim convincitur rationabiliter pars, quae e diverso est, cum suorum fuerit auctoritate convicta dictorum.* Dem stimmt der (Schieds-)Richter Zenophilus zu: *Digna et rationabilis est ista sententia, ut is, qui confligit, suae legis auctoritate compellatur non negare, quod credit.*

mus; – Vorwurf der Usurpation des Gottesnamens durch Jesus, den die Christen als Gott und Gottessohn bekennen.

2) Dialog mit *Jonas rabbi*: Jüdische Beschneidung als unumgängliche Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum auserwählten Gottesvolk (*circumcisio – fides et iustitia*).

3) Dialog mit *Godolias scriba*: Inkompetenz der paganen *iudices dati* in jüdischen Glaubensfragen und *legis scientia* als erbliches Exklusivrecht der jüdischen Nachkommenschaft Abrahams²³⁰.

4) Dialog mit *Aunan scriba*: *Sanctitas* als Folge der *circumcisio* oder *circumcisio* als Folge der *sanctitas*; – Cratons Argument gegen eine weitere Diskussion der Beschneidung: *De deo enim agimus, utrum Christus deus debeat credi*²³¹; – Ende der *circumcisio carnis* und Beginn der Taufe als *circumcisio cordis* in Christus selbst.

5) Dialog mit *Dohec didascalus*: Die Taufe des Gottessohnes Christus und ihre Bedeutung für die Getauften.

6) Dialog mit *Chusi didascalus*: Die nichtzeitlich-ewige Beziehung zwischen Vatergott und Gottessohn.

7) Dialog mit *Beniamin interpres*: Christus als (unsichtbarer) Gottessohn und (sichtbarer) Menschensohn²³², dessen Leben, Leiden und Sterben in den Evangelien geschildert werden.

8) Dialog mit *Arohel interpres*: Von Zenophilus abgewiesener Vorwurf, Silvester habe nur über die Geburt und nicht über die Passion Christi gehandelt²³³.

9) Dialog mit *Iubal legisperitus*: Jungfrauengeburt Christi und menschliche Ehe.

230 Der dritte Dialog führt theologisch nicht weiter, belebt aber die Disputation durch seine dialogische Digression. Godolias tadelt die Anmaßung des *gentilis hominis* (= der beiden *iudices dati*), für sich Kenntnis des jüdischen Gesetzes im Hinblick auf Abrahams *fides* und *iustitia* zu usurpieren (*usurpare*), mit der Begründung: *nostro tamen generi quasi hereditaria est dei arbitrio devoluta*. Silvester antwortet: *Desine hereditariam tuo generi tantum Abrahae fidem et iustitiam vindicare. Legis enim dixisse deum ad Abraham: In semine tuo hereditabo omnes gentes* (cf. Gn 22,18). *Unum ergo e duobus, aut deum veracem probabunt iudices et te superflua tergiversatione mentitum aut deum mentitum et te posse deo aliquid verius protulisse*. Die beiden *iudices dati* bekräftigen Silvesters Erwiderung: *Videt Godolias syllogismum se evidentissime incurrisse. Aut enim gentiles praesumere non debent scientiam legis vestrae aut* (Var. et) *hoc deus Hebraeorum non dixit aut, si dixit deus Abrahae, quod in semine eius hereditabuntur omnes gentes, et promissum suum ipse, qui promisit, implevit, superatum te in tua obiectione cognosce, si hoc deum promisisse non denegas*.

231 Nachdem Silvester Aunan über die wahre Bedeutung der Beschneidung belehrt hat, ruft der (Schieds-) Richter Craton den Juden zur Ordnung: *Hanc interrogationem ad quam partem attulerit Iudaeus praesens, nosse debemus. De deo enim agimus, utrum Christus deus debeat credi*.

232 Benjamin zweifelt an der Gottheit dessen, über dessen Leben und Sterben die Evangelien berichten. Der zentrale Abschnitt der mit alttestamentlichen Weissagungen argumentierenden Entgegnung Silvesters lautet: *... Iure enim iurando iuraverat ad David deus dicens: De fructu ventris tui ponam super sedem meam* (Ps 131,11). *Et necesse erat, ut iuramentum suum impleret et hunc filium, quem, antequam esset mundus, genuerat, in hunc, quem virgo concepit et peperit, incorporaret et esset in eo perfectus deus ante saecula genitus ex patre sine matre et perfectus homo ex matre, cui non esset carnalis pater. Spiritus enim sanctus virginis viscera munda et intacta et immaculata ingressus hominem talem fecit eam concipere, qui mundum perditum restauraret et iste, qui est deus dei filius invisibilis, per ipsum visibilis appareret essetque inter homines deus per hominem, ...*

233 Der achte Dialog führt theologisch nicht weiter und ist folglich wie der dritte Dialog (vgl. oben Anm. 230) als szenischer Einschub zu verstehen. Auf Arohels Kritik: *Cum Beniamin de passionibus eius obiecerit, miror hunc* (sc. Silvestrum) *de nativitate sola tractare*, antwortet sofort der (Schieds-) Richter Zenophilus: *A nativitate Beniamin sumpsit eloquium, et ideo de sola nativitate responsum datum aut accipite aut recusate, ut de ceteris singillatim possit vobis dari responsum*. Daß Silvester in diesem sehr kurzen Dialog gar nicht auftritt, hat schon im engeren Überlieferungsbereich von A(1) bei den Fassungen A1b und A1c (vgl. oben Anm. 148) zur Kontamination mit dem Paralleldialog des B-Textes (vgl. unten Anm. 292) geführt, der vergleichbaren szenischen Charakter hat, in dem jedoch Silvester selbst die Kritik des Juden Arohel zurückweist.

10) Dialog mit *Thara legisperitus*: Erschaffung des Menschen aus der jungfräulichen Erde²³⁴.

11) Dialog mit *Seleon presbyter*: Jungfräuliche Erde und jungfräuliche Mutter Christi in heilsgeschichtlicher Sicht; – mehr belehrende als argumentierende Darlegung des Leidens und Sterbens Christi, dessen Gottheit sich durch Wunder manifestiert hat²³⁵.

12) Dialog mit *Zambri presbyter et magus* als dramatisch inszenierter Rückfall²³⁶ hinter das durch Argumentation erzielte Ergebnis, daß Christus wahrer Gott ist: Thaumaturgischer Wettkampf zwischen Zambri, der durch einen geheimnisvollen Gottesnamen einen Stier tötet, und Silvester, der diesen Stier im Namen Christi wieder zum Leben erweckt, mit der Folge, daß mehr als 3000 Juden, Kaiserin Helena mit ihrem Gefolge und selbst die *iudices dati* Zenophilus und Craton mit allen ihren Freunden sich zum Glauben an Christus bekennen. Nach diesem eindrucksvollen Ergebnis kann die Disputation mit der rühmend triumphierenden Feststellung schließen: *Omnes sanctum dei antistitem (sc. Silvestrum) unanimiter excolabant; nec solum in urbe Roma, sed in toto orbe Romano fides catholica per assertionem fidei eius et operum eius virtutibus caelestem ac perpetuam obtinuit palmam.*

Die Themenfolge der Disputation hat zwar nicht die logische Stringenz eines dogmatischen Traktates, sie läßt jedoch eine durchaus plausible Linienführung erkennen, die von eher jüdischen zu eher christlichen Themen wechselt und durch eingestreute dialogische Digressionen²³⁷ das wirklichkeitsnahe Kolorit eines engagierten Streitgesprächs aufweist. Mögliche, über die genannten jüdischen Kontrahenten Silvesters hinausgehende Adressaten der Disputation könnten angesichts des durch Cratons Ordnungsruf in Erinnerung gerufenen Hauptthemas, *utrum Christus deus debeat credi*²³⁸, allenfalls Anhänger der arianischen Häresie gewesen sein, mit denen sich zum Beispiel der Bischof Ambrosius von Mailand noch auf der Synode von Aquileia 381 auseinandersetzen mußte und die er bei dieser Gelegenheit mit Juden und

234 Der zehnte Dialog ist deshalb sehr kurz, weil der elfte Jude Seleon Silvester ins Wort fällt, als dieser die Aussage macht: *Nam quando primi hominis deus liniamenta formavit, virgo erat terra, unde assumptus est.*

235 Diese Darlegung hat die Form einer an Symbola erinnernden christlichen Kurzkatechese, auf die einen bisherigen Verlauf der Disputation resümierende und zugleich auf die dramatische Wendung des zwölften Dialogs vorausweisende Rühmung folgt: *Haec dicente papa Silvestro universi populi simul cum regibus et cum iudicibus iustis laudibus in clamabant agentes deo gratias, qui tantam rationem per os eius auribus eorum dedisset, ut nulla dubitatio eorum mentibus de Christi omnipotentia remaneret.*

236 Die Einführung des zwölften Juden: *Tunc indignatus Zambri unus de duodecim* (Mt 26, 14. 47 parall.) *voce clara dixit* knüpft mit ihrer Anspielung auf die neutestamentliche Judas-Charakterisierung an die Persiflierung der zwölf Juden als *duodecim illi pseudoapostoli* (vgl. oben Anm. 225) an. Nach der Stiertötung und vor der Stiererweckung debattieren Zambri und Silvester über dieselbe alttestamentliche Aussage (*videte, videte, quia ego sum deus et non est alius praeter me*). *Ego occidam et vivere faciam, percutiam et ego sanabo* (Dt 32, 39) wie Abiathar und Silvester zu Beginn der Disputation. Als sei inzwischen nichts geschehen, geht es noch immer darum, die wahre Gottheit durch die Fähigkeit zu beweisen, töten und/oder zum Leben erwecken zu können.

237 Die oben in Anm. 230 beschriebene Digression des dritten Dialogs wird zu Beginn des vierten Dialogs noch fortgesetzt, als Aunan den *iudices dati* allzu rigides Urteilen über jüdische Diskussionsbeiträge vorhält und diese sich zu einer kurzen Klarstellung ihrer Verhandlungsführung veranlaßt sehen: *Omnis obiectio a vobis sumit exordium; quae obiectio cum completa fuerit et superata, oppositorem suum victum ostendit. Quod si conclusa non fuerit, licebit ei ad defensionem suam multa milia verborum assumere; et ideo parari debet, antequam claudatur obiectio. Nam si conclusa fuerit, ubi currat, locum non habet. Hac de causa iustitia a iudicio si exclusa fuerit, etiam a sede sua iudicem pellit. Ne ergo iudicem reum faciat non custodita iustitia, sententia ad iudicandum emissa dirigitur, quae iure laudanda collaudat et iuste vituperanda vituperat. Unde si aut nos iniuste iudicamus, convince, ut alteros iudices iustos accipias, aut si convincere non potes, iustum est, ut sine mutatione palmam veritati concedas.* Nach dieser Klarstellung wird die Diskussion der Beschneidung fortgesetzt.

238 Vgl. oben Anm. 231.

Heiden in eine gleichsam antikatholische ›doktrinale‹ Allianz stellte, die auf der Verneinung der Gottheit Christi gründete²³⁹. Aufschlußreich für den historisch-situativen Kontext der in den Actus Silvestri ›protokollierten‹ Disputation ist jedoch weniger diese von Ambrosius unterstellte philosophisch-theologische Allianz zwischen Arianern, Juden und Heiden, sondern der Versuch der arianischen Kontrahenten des Bischofs von Mailand, nach ihrer Anathematisierung durch die als Bischofsgericht tagende Synode von Aquileia²⁴⁰ eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Form eines Religionsgesprächs vor dem römischen Senat sowie unter Beteiligung von Klerikern und Laien zu erreichen, wobei zu den Laien außer jüdischen Experten der alttestamentlichen Exegese auch gebildete Heiden gehören sollten²⁴¹. Bei einer solchen Disputation wäre Ambrosius und seinen Mitbischöfen nicht wie 381 in Aquileia die Rolle kirchlicher *iudices* zugefallen, sondern sie hätten sich als mit ihren arianischen Kontrahenten gleichberechtigte Partei dem Urteil unabhängiger (Schieds-)Richter unterziehen müssen²⁴². Mit anderen Worten: den 381 unterlegenen Arianern schwebte, wenn auch ohne Erfolg, für die Wiederaufnahme und Beurteilung ihrer theologischen Streitigkeiten mit Ambrosius in Rom selbst genau die Verfahrensform vor, nach der das Protokoll (*gesta*) der Disputation Silvesters mit seinen zwölf jüdischen Kontrahenten in den römischen Actus Silvestri literarisch-formal gestaltet ist²⁴³. In ihrer äußeren Form kommt diese Disputation einer Gerichtsverhandlung sehr nahe²⁴⁴, die im Auftrag des Kaisers von *iudices dati* als Kognitionsverfahren durchgeführt wird²⁴⁵ und deren Kontrahenten als gewählte Vertreter ihrer Religion auftreten. Der Ausgang der Kontroverse ist deshalb nicht allein für die agierenden Repräsentanten, sondern ebenso für alle Angehörigen der beiden Religionsgemeinschaften und somit auch für ihre als *defensores* im Hintergrund bleibenden kaiserlichen Protektoren Helena und Konstantin verbindlich²⁴⁶. Die in einer öffentlichen, religiös-theolo-

239 Lellia CRACCO RUGGINI, Ambrogio e le opposizioni anticattoliche fra il 383 il 390, in: Augustinianum 14 (1974) S. 415f.

240 Gunther GOTTLIEB, Das Konzil von Aquileia (381), in: Annuario Historiae Conciliorum 11 (1979), S. 299ff.

241 CRACCO RUGGINI (wie Anm. 239) S. 410ff. und 433; ID., Pagani, ebrei e cristiani: odio sociologico e odio teologico nel mondo antico, in: Gli ebrei nell'alto medioevo, Spoleto 1980 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 26,1), S. 76f.

242 GOTTLIEB (wie Anm. 240) S. 302.

243 Vgl. CRACCO RUGGINI (wie Anm. 241) S. 77f.

244 Vgl. LINDER, Ecclesia (wie Anm. 160) S. 1052.

245 Der oben in Anm. 226 zitierte Auszug aus der Eröffnungsansprache Cratons zeigt, daß die beiden, im A(1)-Text auch *cognitores* genannten *iudices dati* die (Gerichts-)Verhandlung im Auftrag des Kaisers leiten, wobei Helena und Konstantin als *defensores* der beiden Religionsparteien im Hintergrund bleiben. In dieser Hinsicht gleicht die Disputation einem an *iudices dati* delegierten römischen Kognitionsverfahren; vgl. Max KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966 (Rechtsgeschichte des Altertums im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft 3,4/Handbuch der Altertumswissenschaft 10,3,4) S. 339ff., S. 351 und 362f.; zu der ebenfalls »nach dem Vorbild der *cognitio*« abgewickelten Verhandlung gegen die Arianer auf der Synode von Aquileia 381 vgl. GOTTLIEB (wie Anm. 240) S. 297ff.

246 LINDER, Ecclesia (wie Anm. 160) S. 1052; vgl. auch die kurze Schilderung über die Protokollierung der Zusagen der jüdischen Rabbinen, nach erfolgreicher Wiedererweckung des durch Zambri getöteten Stieres den jüdischen Glauben aufgeben zu wollen. Zunächst fordert Silvester: *Unde vos, dati iudices, qui cuncta iustissime moderamini, interrogate ceteros Iudaeos, qui nobiscum iniere conflictum, si huic sententiae praebeant sui cordis assensum, ut cunctis pateat suscitato hoc tauro nihil dubii de Iesu nomine remansisse*. Zenophilus und Craton ordnen an: *Singillatim edicant Iudaicae assertionis auctores, utrumnam gratum ferant hoc, quod ultima invenit post omnium contentionem sententia*. Die dann folgenden einzelnen Zusagen werden schriftlich festgehalten, worauf der elfte Jude Seleon ausdrücklich hinweist: *Quantumcumque promissio nostra gestis teneatur ascripta, nec taurum resurgentem nec me credentem ostendit ...* Die beiden *iudices dati* stellen sodann fest: *Omnium Iudaeorum sententia, qui ad convincendum Silvestrum hactenus traxere conflictum, in ea*

gischen Disputation ausgetragene Kontroverse zwischen Juden und Christen wird gewissermaßen auf dem Wege oder nach dem Vorbild eines Zivilprozesses entschieden. Daß dabei die konkurrierenden Wunder der Stiertötung und der Stiererweckung als ausschlaggebende Beweismittel dienen, verrät, darin den dialogischen Digressionen vergleichbar, eine wirklichkeitsnahe Einschätzung der Effektivität rein juristischer Verfahren bei der Schlichtung der religiösen Streitigkeiten, die im Wettkampf zwischen Zambri und Silvester durch ein thaumaturgisches ›Gottesurteil‹ entschieden werden²⁴⁷. Wenn sich außerdem in diesem Kognitionsverfahren die Repräsentanten von zwei miteinander konkurrierenden monotheistischen Religionen dem Schiedsspruch heidnischer *iudices dati* unterwerfen, die der römischen Nobilität nahestehen und deren philosophisch begründete Neutralität und Unbestechlichkeit mit spürbarer Sympathie herausgestellt werden²⁴⁸, mag sich darin das religiös-kulturelle Ambiente der Stadt Rom am Ende des 4. Jahrhunderts spiegeln, in dem auch der in der christlichen Apologetik seit dem 2. Jahrhundert begegnende Gedanke der *tria genera hominum* von Heiden, Juden und Christen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat²⁴⁹. Der Gedanke der dreigeteilten Menschheit dürfte auch die Idee sein, die die redaktionell nur lose miteinander verbundenen narrativen Teile der Fassung A(1) wie ein roter Faden durchzieht und die der Autor der römischen Silvester-Akten nach dem Grundsatz literarisch ausgestaltet hat, daß die Christen die Heiden widerlegen, mit den Juden jedoch diskutieren sollten²⁵⁰. Dieser Gedanke erklärt schließlich auch, weshalb die Fassung A(1) nicht mit dem triumphalen Ergebnis der Disputation endet, sondern mit der kurzen, die Durchsetzung der *fides catholica* in Rom selbst und auf dem ganzen römischen Erdkreis ein letztes Mal in Frage stellenden, dramatischen Inszenierung des Religionswechsels auf dem Boden der alten Reichshauptstadt am Tiber.

Der vierte und ursprünglich als Abschluß der römischen Silvester-Akten konzipierte Teil der Fassung A(1), auf den etwa 11 Prozent des gesamten Textes entfallen und den wir mit *⟨Cultura draconis – cultura summi dei⟩*²⁵¹ überschreiben, hat die literarische Form einer

definitione pervenit, ut, si a Silvestro invocato nomine Iesu hic surrexerit taurus, Silvestri defensio victoriae sortiatur effectum et se a Iudaismo ilico auferant hi, quorum professiones gestis tenentur ascriptae.

247 Treffend daher CRACCO RUGGINI (wie Anm. 241) S. 78: »una gara di maracoli fra Zambri e Silvestro, che sostituiva con l'ordalia una vana discussione metafisica«; vgl. Bernhard BLUMENKRANZ, Juifs et chrétiens dans le monde occidental 430–1096, Paris–La Haye 1960 (Etudes Juives 2), S. 283; ID., Juden und Jüdisches in christlichen Wundererzählungen. Ein unbekanntes Gebiet religiöser Polemik, in: Theologische Zs. 10 (1954), S. 417–446; jetzt in: ID., Juifs et Chrétiens. Patristique et Moyen Age, no. IX, London 1977 (danach zitiert), S. 419.

248 Vgl. am Ende des ersten Buches der Fassung A(1) die Charakterisierungen (1) des Craton: *Fuit ergo datus cognitor quidam philosophus Craton nomine tam Graeco quam Latino magisterio eruditus, cui numquam suaderi potuit, ut ab aliquo aliquid muneris accepisset. Numquam in iudicio personam regis vel cuiusquam potestatis accepit et, cum amicus esset terreni imperii, nihil voluit habere terrenum. Rhetoricam tam Graecorum quam Latinorum librorum per annos aliquantos nobilitati Romanae exposuit...* und (2) des Zenophilus: *Huic (sc. Craton) socius datus est Zenophilus praefectorius vir, qui consulatum idcirco promeruit, quia, cum saepenumero praefectus fuerit, numquam penitus ab aliquo munus quaecumque suscepit; nec posse iustum existere definivit eum, qui quacumque occasione divitias ad se venientes exceperit.* Die Eignung der beiden *iudices dati* für den Vorsitz der Verhandlung wird von niemandem in Frage gestellt: *Horum itaque duorum grata erat sententia, id es Cratonis philosophi et Zenophili illustris. Nam pro lege habebatur, quodcumque sanxissent, nec, ut assolet, inveniebatur quispiam, qui in ambiguo poneret, quod eorum fuisset iudicio terminatum. Unde etiam cum omnium voluntate maiorum minorumque hos cognitores augusti altercationibus Iudaeis et Christianis defensionibus posuerunt.*

249 Vgl. CRACCO RUGGINI (wie Anm. 239) S. 430 ff. und ID. (wie Anm. 241) S. 71 ff. und S. 84 ff.

250 Vgl. EHRHARDT (wie Anm. 11) S. 308 und ID., Myth (wie Anm. 160) S. 442 f.

251 Beide Stichworte dieser Überschrift finden sich – antithetisch aufeinander bezogen – innerhalb weniger Sätze an der Nahtstelle zwischen der eigentlichen Erzählung von Silvesters Drachensieg und

gleichsam um zwei religiös-kultische Brennpunkte zentrierten, narrativen Ellipse²⁵², die eine Erzählung über Anlaß, Verlauf und Ergebnis von Silvesters Drachensieg mit einem längeren Gesetzestext verbindet, in dem Konstantin den gesamten römischen Erdkreis zur Verehrung des ›höchsten Gottes‹ auffordert²⁵³. In seiner literarisch-formalen Zweigliedrigkeit wiederholt der vierte Teil das Kompositionsprinzip des in Narratio und Catalogus gegliederten ersten Teils (*Silvester confessor et episcopus*), in seiner inhaltlich-religionsgeschichtlichen Tiefe und spezifisch (stadt-)römischen Prägung ist er dagegen dem zweiten Teil (*Constantinus imperator*) vergleichbar, und er läßt sich wie dieser in das Spannungsfeld zwischen Christentum und paganer Umwelt am Ende des 4. Jahrhunderts einordnen. Er variiert das Thema der konstantinischen Neugründung der Roma Christiana als Religionswechsel der alten Reichshauptstadt von der chthonischen *cultura draconis* der römischen Vestalinnen zu der uranischen *cultura summi dei* des ersten christlichen Kaisers. Die Funktion des religiösen ›Heros Ktistes‹ üben Silvester und Konstantin gemeinsam aus, indem der Bischof zunächst durch seinen siegreichen Descensus in die unterhalb des Vestatempels am Forum Romanum lokalisierte Drachenhöhle die an den Kalenden jedes Monats von den Vestalinnen zum Wohl der Bürger Roms als Speiseopfer vollzogene *cultura draconis* beendet²⁵⁴, während der Kaiser anschließend in Wahrnehmung seiner traditionellen Pflichten eines Pontifex Maximus durch Gesetz die *cultura summi dei* in die alte Reichshauptstadt einführt und, seiner Würde eines *pater patriae* entsprechend, für die Nachahmung des römischen Beispiels durch alle Städte des ganzen Erdkreises wirbt²⁵⁵. Mangelnde Kenntnis des A(1)-Textes und vorschnelle symbolisch-metaphorische Deutung seines Schlußteils haben lange verdeckt, daß unter dem liturgisch und apokalyptisch eingefärbten, christlichen Firnis der Erzählung von Silvesters Drachensieg sich Relikte paganer Religiosität und Spiegelungen paganer Kultwirklichkeit abgelagert haben, die durch religionsgeschichtliche Analyse freigelegt werden können. Als paganer Untergrund der in christlicher Übermalung beschriebenen *cultura draconis* ist ein im Umkreis des römischen Vestakultes und in dem über diesen Kult hinausgehenden Aufgabenbereich der jungfräulichen Priesterinnen der Göttin angesiedelter Kultdienst für eine große Schlange mit Zügen eines stadtrömischen ›Agathos Daimon‹ erkennbar, dessen Realität oder zumindest Realitätsbezug

dem auf sie folgenden Gesetz Konstantins: ...*Sic factum est, ut populus Romanus a duplici morte liberatus, id est a cultura draconis et a veneno eius, ipso anno baptizarentur ad viginti milia virorum; et nullus penitus draconis flatus apparuit ex illa die et deinceps. Constantinus autem imperator ipsa die hanc legem proponi iussit per omnes amplissimas civitates: Titulus Constantini augusti. Omni orbi Romano cunctisque urbium civibus salus est ad culturam summi dei adhortatio...*

252 Vom Textumfang her sind die eigentliche Drachenerzählung mit knapp 54 Prozent und das Gesetz Konstantins mit gut 46 Prozent des gesamten vierten Teils annähernd gleich.

253 Vgl. das Zitat oben in Anm. 251. Wegen der fast kaum noch zu überblickenden Variantenvielfalt der Textzeugen des engeren und weiteren Überlieferungsbereichs von A(1) (vgl. oben Anm. 148) bereitet dieser Gesetzestext bei der Rekonstruktion seines ursprünglichen Wortlauts große textkritische Probleme, von denen einige nicht mehr sicher gelöst werden können.

254 Vgl. dazu POHLKAMP (wie Anm. 154) S. 10–44; die historisch-literarischen Ergebnisse unserer religionsgeschichtlichen Analyse können an dieser Stelle nur resümiert werden.

255 Amt und Titel des Pontifex Maximus, die die römischen Kaiser bis zu Gratian (375–383) zumindest de jure innehatten, werden im Text nicht ausdrücklich erwähnt, sind aber gemeint, wenn zu Beginn der Erzählung das Kollegium der römischen *pontifices (universi templorum)* an Konstantin den Antrag (*suggestionem*) auf Wiedermehrlassung des von den *virgines sacrae in templo Vestae omni kalendarum* die vollzogenen kultischen Drachendienstes stellen, bei dem die Priesterinnen zum Drachen hinabstiegen und ihm *cibos similaginis* darreichten. Der Titel ›Vater des Vaterlandes‹ taucht in folgendem Satz von Konstantins Gesetz auf: *Haec igitur ego, Constantinus augustus, religioso mentis affectu cunctis hominibus sancti sermonis conscriptione credidi declaranda, ut, qui pater patriae divinitus tuendo rem publicam merui nuncupari, ipse quoque divinae pietatis debitum cultum hominum videar religiosa mente efficere*; vgl. POHLKAMP (wie Anm. 154) S. 37 ff.

allerdings bisher noch nicht religionswissenschaftlich gesichert ist²⁵⁶. Einer genaueren Untersuchung bedürfen auch der quellenkritische Traditionskontext, die literarische Absicht und die religionsgeschichtliche Funktion der predigtähnlichen Ausführungen des (fiktiven) konstantinischen Gesetzestextes über die *cultura summi dei*, denen jegliche spezifisch christlich zu nennende Prägung fehlt²⁵⁷. Nach textimmanenter, narrativer Logik hätte Silvesters siegreiche Descensustat, die Christi Höllenfahrt literarisch imitiert und bei der als magisch-liturgischer Bannspruch eine auf zentrale christologische Aussagen reduzierte Kurzform des Symbolums benutzt wird²⁵⁸, eigentlich ein klares Bekenntnis des Kaisers zur *cultura Christi* erwarten lassen. Statt dessen erfolgt eine kaiserliche *adhortatio ad culturam summi dei*, bei der zu berücksichtigen ist, daß sie ursprünglich den Abschluß des gesamten Textes der Fassung A(1) gebildet hat²⁵⁹, und der man daher eine über ihren unmittelbaren literarischen Kontext hinausgehende Funktion zuschreiben darf. Wenn das als *Titulus Constantini augusti* deklarierte kaiserliche Gesetz für die *cultura summi dei* wirbt und der Autor der Actus Silvestri mit diesem, im historisch-situativen Kontext des ausgehenden 4. Jahrhunderts eindrucksvollen Schluß des Textes nicht so sehr seine christlichen, sondern eher seine paganen römischen Mitbürger ansprechen wollte, die in neuplatonisch geformter Frömmigkeit am überkommenen Glauben festhielten, wird man ihm kaum noch die hagiographische Absicht unterstellen können, den Kult des Bischofs Silvester zu propagieren, zu etablieren oder zu stabilisieren²⁶⁰. Er hat sich vielmehr mit seinen *actus beati Silvestri* beteiligt an dem zu seiner Zeit in Rom selbst aktuellen Diskurs über die *tria genera hominum*, über die in Heiden, Juden und Christen dreigeteilte Menschheit, und er hat dies in Form eines literarischen Diskurses über die ›Konstantinische Wende‹ auf stadtrömischem Boden versucht, deren Endgültigkeit und

256 Vgl. POHLKAMP (wie Anm. 154) S. 10ff. über weitere christliche Zeugnisse der Spätantike zur *cultura draconis* der römischen Vestalinnen sowie *ibid.* S. 18ff. über pagane Parallelen und Analogien zu dieser *cultura draconis*, die sich, was hier jedoch nicht ausgeführt werden kann, vervollständigen und vertiefen lassen.

257 Die Ausführungen des Kaisers über Wesen und Wirken des *summus deus* sind so allgemein gehalten, daß Christen wie Heiden des späten 4. Jh. sich der von Konstantin geforderten Verehrung anschließen konnten; vgl. LOENERTZ (wie Anm. 10) S. 436; die *ibid.* S. 437 getroffene Feststellung, es gebe in dem Gesetzestext zwei Anspielungen auf den Gott der Christen, trifft nur für den entsprechenden Text bei MOMBRIUS (wie Anm. 81) II, S. 530,29ff. und S. 530,57ff. zu, der hier jedoch dem Mischfassungstyp C folgt.

258 Der Bannspruch, den der Apostel Petrus Silvester in einer nächtlichen Vision mitteilt, lautet: *Iesus dominus natus ex spiritu sancto et Maria virgine crucifixus est et sepultus, resurrexit et ascendit in caelos, sedet nunc ad dexteram patris, hic venturus est iudicare vivos et mortuos; exspecta (sc. draco) eum fixus in isto loco, usque dum veniat*; vgl. POHLKAMP (wie Anm. 154) S. 41 ff.

259 Das Gesetz schließt mit dem Satz: *Deus enim summus pius ac religiosissimis meritis provocatus dabit nobis mitis propitiatusque per omne tempus aetatis pacis perpetuam tranquillitatem et inaestimabilem affluentiam gaudiorum*. Im engeren Überlieferungsbereich von A(1) (vgl. oben Anm. 148) fügen die Mehrzahl der Zeugen von A 1 a und die Zeugen von A 1 c ein *Amen* an. Die Mehrzahl der Zeugen von A 1 b fügt dagegen eine Datierungszeile an: *Proposita octavo (Var.: septimo) kalendas augustas constantino augusto quinquies et crispo cesare consulibus*. Im Unterschied zur Datierung der Disputation (15. März 315 / vgl. oben Anm. 214) ist diese Datumsangabe nicht korrekt. Sie datiert Konstantins Gesetz auf den 25. (bzw. 26.) Juli des Jahres 318, in das neben dem fünften Konsulat des Augustus Licinius das erste Konsulat des Caesar Crispus fiel, oder des Jahres 319, in das neben dem fünften Konsulat des Augustus Konstantin das erste Konsulat des Caesar Licinius fiel; vgl. SEECK (wie Anm. 214) S. 166f.; LEVISON (wie Anm. 11) S. 403 und S. 415 und ID. (wie Anm. 12) S. 469. Ohne aus dieser Unkorrektheit sowie aus der Tatsache, daß bei einer Differenz von mindestens drei Jahren zwischen der Disputation (315) und diesem Gesetz (318 oder 319) die Drachensiegerzählung kaum durch einfaches *Transactis itaque aliquantis diebus* an die Disputation angeschlossen werden kann, zu weitreichende Schlußfolgerungen zu ziehen, darf die Datierungszeile wohl als späterer Zusatz gewertet werden, da sie nur in textgeschichtlich jüngeren Formen der Fassung A(1) bezeugt ist.

260 Vgl. oben Anm. 71.

Irreversibilität spätestens am Ende des 4. Jahrhunderts paganes wie christliches Geschichtsbewußtsein geprägt haben²⁶¹.

Das in der ältesten Fassung A(1) der römischen Silvester-Akten entwickelte Modell der Beziehungen zwischen den *tria genera hominum* war etwa ein Jahrhundert später durch die geschichtliche Wirklichkeit überholt worden. Das nach dem Zeugnis des pseudogelasianischen Decretum unvermindert große Interesse der römischen Katholiken an den *actus beati Silvestri apostolicae sedis praesulis*²⁶² hatte sich offenbar so gewandelt, daß eine Neufassung des Textes, die jüngere Ursprungsfassung B(1), entstehen konnte. Im Unterschied zur Fassung A(1) ist der eigentliche Text der Fassung B(1)²⁶³ nicht in zwei Bücher aufgeteilt, und auch die Gliederung des A(1)-Textes in vier narrative Teile ist in B(1) verändert worden. Der B(1)-Text hat nur knapp zwei Drittel des Textumfangs von A(1), wobei die Umfangskürzungen zwar auch die Disputation, aber wesentlich mehr die Schilderung von Silvesters geistlichem Werdegang, die Erzählung von Konstantins Aussatz, Taufe und Heilung und die Erzählung von Silvesters Drachensieg betreffen²⁶⁴. Trotz inhaltlicher Parallelen und zum Teil wörtlicher Zitate, die zeigen, daß dem Autor von B(1) der A(1)-Text als Vorlage gedient hat²⁶⁵, haben gerade die narrativen Partien nicht mehr die literarisch-formale und inhaltlich-semantiche Signifikanz ihrer A(1)-Vorlage, was darauf hindeutet, daß der historisch-situative Kontext der jüngeren Ursprungsfassung nicht mehr oder zumindest nicht mehr so eindeutig wie bei der älteren Ursprungsfassung als Spannungsfeld zwischen Christentum und paganer Umwelt identifiziert werden kann²⁶⁶. Die Fassung B(1) ist insbesondere in ihren narrativen Teilen

261 Vgl. LINDER (wie Anm. 42) S. 43.

262 *Decretum*... c. IV,4,3, ed. DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 42,222ff.

263 Ohne den Prolog *Historiographus noster Eusebius* und ohne die Anhänge mit dem Auszug aus der Silvester-Notiz des Liber Pontificalis, der in den erhaltenen B(1)-Zeugen fehlt, der Gründungsgeschichte von Konstantinopel und der Auffindung des Kreuzes, die ebenfalls nicht zum B(1)-Text gehört haben dürften (vgl. oben Anm. 117). Daß von den fünf erhaltenen B(1)-Zeugen (vgl. oben Anm. 134) die beiden Madrider Handschriften Academia de la historia 10 und 13 eine kontaminierte (vgl. oben Anm. 117) und die Münchener Handschrift clm 14704 eine reine Form des Prologtextes haben, während die Münchener Handschrift clm 3514 (»Codex Velseri«) und die Stuttgarter Handschrift HB XIV. 19 keinen Prolog aufweisen, berechtigt ebensowenig zu dem Schluß, daß der Prolog zum B-Text gehört habe, wie das Vorkommen des Prologs in nahezu allen Repräsentanten des von B(1) abhängigen Mischfassungstyps B2, der den Prolog aus seiner zur Kontamination benutzten A-Vorlage übernommen haben dürfte. Wie die Anhänge gehört der Prolog (mit seinen verschiedenen Versionen) gewissermaßen zur überlieferungsgeschichtlichen »Dispositionsmasse« der Actus Silvestri.

264 Dies verdeutlicht die vergleichende Zusammenstellung der beide Texte betreffenden approximativen (vgl. oben Anm. 181) Umfangswerte der einzelnen Textteile: 1) Für A(1) ergibt sich die Binnenrelation a) Teil 1 (*Silvester confessor et episcopus*) ca. 13 %, b) Teil 2 (*Constantinus imperator*) ca. 20 %, c) Teil 3 (*Gesta Silvestri cum Iudaeis*) ca. 56 % und d) Teil 4 (*Cultura draconis – cultura summi dei*) ca. 11 % des gesamten A(1)-Textes. 2) Für B(1) ergibt sich die Binnenrelation a) der A(1)-Teil 2 parallele Abschnitt 11,7 %, b) der A(1)-Teil 2 parallele Abschnitt 18,4 %, c) der A(1)-Teil 3 parallele Abschnitt 65,3 % und d) der A(1)-Teil 4 parallele Abschnitt 4,6 % des gesamten B(1)-Textes. 3) B(1) hat 64,3 % des Umfangs von A(1) oder, bezogen auf die den A(1)-Teilen parallelen Abschnitte, a) 58,5 % von A(1)-Teil 1, b) 59,1 % von A(1)-Teil 2, c) 74,8 % von A(1)-Teil 3 und d) 26,2 % von A(1)-Teil 4.

265 Vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 423f. Über Levisons Einzelbeobachtungen hinausgehend, läßt sich dieser Befund wohl erst durch einen B(1)-Editionstext veranschaulichen, in dem die längeren und kürzeren A(1)-Zitate entsprechend gekennzeichnet sind.

266 Unter Bezugnahme auf POHLKAMP (wie Anm. 154) S. 1 ff. und S. 44 ff. hat Jaako ARONEN, *I mistri di Ecate sul Campidoglio? La versione apocrifia della leggenda di S. Silvestro e il drago riconsiderata*, in: *Studi e materiali di storia delle religioni* 51, n. s. IX,1 (1985), S. 73–92, die Drachensiegerzählung von B(1) religionsgeschichtlich untersucht und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Unterschiede des kultischen Drachendienstes von B(1) zur *cultura draconis* der Vestalinnen am Forum Romanum in A(1) »devono essere presi in seria considerazione come una fonte del culti di Ecate (e forse,

›hagiographischer‹ konzipiert und stilisiert als die Fassung A(1). Dies zeigt bereits die Schilderung von Silvesters geistlichem Werdegang und Episkopat, die nicht mehr die Gliederung in Narratio und Catalogus des ersten Teils (*Silvester confessor et episcopus*) der Fassung A(1) aufweist, die zwar das Martyrium des Timotheus und Silvesters Prozeß, Kerkerhaft und Befreiung schildert, aber die Amtsdignität des neuen Bischofs nicht aus seinem Confessorencharisma ableitet, von dem überhaupt nicht die Rede ist, sondern Silvester über das Diakonat, das hagiographisch gerühmt wird, durch einmütige Akklamationswahl zum Nachfolger des Bischofs Miltiades werden läßt und die schließlich den Catalogus der Taten und Tugenden des neuen Bischofs in A(1) radikal gekürzt hat²⁶⁷. Noch gravierender ist eine Veränderung der literarischen Konzeption der Fassung B(1), die im Anschluß an die sehr kurz gehaltene Auflistung der Anordnungen des neuen Bischofs zur Liturgie und Kirchendisziplin und nach der redaktionellen Überleitung: *Sint itaque ista doctrinae paucissima memorata ex multis. Nunc aliqua ex mirabilibus divinis, quae per eum fecerit dominus ad laudem sui nominis, referamus*, die Erzählung von Silvesters Drachensieg, die in A(1) den Abschluß des gesamten Textes bildet, und die Erzählung von Konstantins Aussatz, Taufe und Heilung zu einer literarisch-hagiographischen Einheit verbindet, in der zwei Wunder (*mirabilia*) Silvesters geschildert werden²⁶⁸. In der Drachensiegerzählung, die fast wie ein Märchen mit den Worten *Erat draco inmanissimus* ... beginnt und den Schauplatz vom Vestatempel am Forum Romanum unter das Kapitol selbst verlegt²⁶⁹, tritt Konstantin überhaupt nicht mehr auf. Es fehlt infolgedessen auch das religionsgeschichtlich signifikante Gesetz mit der kaiserlichen *adhortatio ad culturam summi dei*²⁷⁰, weshalb die paganen *ministri draconis*, als sie nach Ablauf von ein bis zwei Jahren von dem wahrhaften Sieg Silvesters über den Drachen unterhalb des Kapitols überzeugt sind, folgerichtig an Christus glauben und sich taufen

indirettamente, anche del mitraismo) sul Campidoglio« (ibid. S. 75); vgl. unten Anm. 269. Eine umfassende, historisch-literarische Analyse der Fassung B(1) auf einer editorisch gesicherten Textgrundlage wird folglich zu prüfen haben, ob es weitere Parallelen zu Aronens Beobachtung gibt, die auf einen Wandel in der Spiegelung paganer Kultwirklichkeiten durch die Actus Silvestri, hier von der Göttin Vesta zur Göttin Hekate oder vom Umkreis des römischen Staatskultes zum Umkreis spätantiker Mysterienkulte, zwischen dem Ende des 4. Jh. und der Wende vom 5. zum 6. Jh. schließen lassen. Schon jetzt liefert Aronen ein weiteres gewichtiges Indiz für den römischen Ursprung auch der Fassung B(1).

267 Von den *opera* Silvesters im Catalogus des ersten Teils (*Silvester confessor et episcopus*) der Fassung A(1) sind in B(1) lediglich übernommen a) die Einführung des Colobium und seine Ersetzung durch die Dalmatik (allerdings ohne den für A(1) charakteristischen Hinweis auf den Terminus a quo, vgl. oben Anm. 158) und b) die Verteidigung des römischen Wochenfastens gegen die ›Griechen‹, der jedoch als Zusatz gegenüber A(1) ein kurzer Bericht über die durch Silvester für den Klerus eingeführte Bezeichnung der Wochentage als *feriae* vorausgeht, vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 397 ff. und ID. (wie Anm. 12) S. 469 f.

268 Daß es sich dabei nicht um eine bloß redaktionelle Umstellung der Drachensiegerzählung handelt, zeigt die Charakterisierung des Kapitols als eines beiden gemeinsamen Schauplatzes: Unter dem Kapitol hauste der von Silvester besiegte grausame Drache, der mit seinem Pesthauch auch viele Kinder tötete (vgl. den Text unten in Anm. 269), auf dem Kapitol sollte die von den nicht weniger grausamen *pontifices Capitolii* angeratene Aussatzreinigung Konstantins im Blut gemordeter Kinder stattfinden (vgl. den Text unten in Anm. 272); vgl. POHLKAMP (wie Anm. 154) S. 44 ff.

269 Fassung B(1): *Erat draco inmanissimus in monte Tarpeio, in quo est Capitolium collocatum. Ad hunc per trecentos sexaginta quinque gradus quasi ad infernum magi cum virginibus sacrilegis descendebant semel in mense cum sacrificiis et lustris, ex quibus esca poterat tanto draconi inferri. Hic draco ex improviso subito ascendebat et, licet non egrederetur, vicinum tamen flatu suo vitiabat totius urbis Romae aerem. Ex quo mortalitas hominum et maximus luctus de morte eveniebat infantum*; vgl. dazu ARONEN (wie Anm. 266) S. 92: »I dettagli della cerimonia pagana descritta nella nuova versione si addicono perfettamente al culto di Ecate: il santuario sotterraneo con 365 gradini, l'offerta mensile di cibo, la figura del drago, la menzione dei *magi*«.

270 Vgl. oben Anm. 251.

lassen²⁷¹. Die Erzählung von Konstantins Aussatz, Taufe und Heilung, die wie ein biblischer Evangelienbericht mit den Worten *In illo tempore exiit edictum, ut christiani ad sacrificandum idolis cogherentur* beginnt²⁷², die im Unterschied zu A(1) sofort Silvesters Flucht vor der (angeblichen) Verfolgung des Kaisers auf den Berg Soracte enthüllt und der auch die literarisch-topographische Digression über die Martyriumsbereitschaft des sich dort mit seinem Klerus verbergenden Silvester fehlt²⁷³, hat durch einschneidende Kürzungen des zweiten Teils (*Constantinus imperator*) ihrer A(1)-Vorlage dessen signifikante, zeremonielle und liturgische Inszenierung als christliche ›Konstantinische Sequenz‹ von Sieg (über sich selbst), visionär inauguriertes Bekehrung und Aussatz heilender Taufe fast ganz eingebüßt²⁷⁴.

271 Fassung B(1): ... *Et liberata est tota civitas a flatu draconis ex illa die et deinceps. Transacto autem uno et secundo anno omnes ministri draconis probantes apud se, quod vere superatus esset et clausus, prosternentes se sancto Silvestro crediderunt Christo et baptizati sunt.* Zu diesem Schluß der Drachensiegerzählung vgl. die signifikant abweichende Parallelstelle der Fassung A(1) oben in Anm. 251.

272 Fassung B(1): *In illo tempore exiit edictum, ut (cf. Lc 2,1: ...in diebus illis, exiit edictum a Caesare Augusto ut describeretur universus orbis) christiani ad sacrificandum idolis cogherentur. Unde factum est, ut secedens sanctus Silvester ab urbe in monte Sirapti latibulum cum suis clericis collocaret. Constantinus autem Maximianam Diocletiani imperatoris filiam uxorem habens, cum multos christianos occidisset, elephantiae lepra in toto corpore vulneratus est. Huic magi arioli incantatores Marsi medici ex perside adducti artifices dum nulla possent ratione mederi, extiterunt pontifices Capitolii, qui dicerent debere piscinam fieri in ipso Capitolio, quae innocentium puerorum sanguine repletur, in quo calente ac fumante sanguine lotus possit absolvi.* Zu der Strafe des Verfolgers Konstantin und ihren Vorbildern vgl. DÖLGER (wie Anm. 7) S. 407: ›...Ja in dieser Hinsicht kann es sogar kein besseres Vorbild geben als den Kaiser Galerius, dessen Geschichte sich aus Verwechslung in die Silvester-Konstantin-Legende verirrt zu haben scheint. Von Galerius wissen wir, daß er eine Tochter des Diokletian zur Frau hatte, was in der Silvesterlegende irrtümlich von Konstantin ausgesagt wird. Galerius, der Christenverfolger, wurde von einer unheilbaren, ekelhaften Geschwürkrankheit befallen, an der die besten Aerzte vergebens ihre Heilkunst versuchten«. LEVISON (wie Anm. 11) S. 419, zu dieser Stelle: ›B bringt damit einen neuen Irrtum in die Darstellung hinein, da Konstantin bekanntlich mit Fausta, einer Tochter Maximians, nicht Diocletians, vermählt war‹; ibid. S. 419f. Textvergleich zwischen B(1) und A(1).

273 In der Fassung B(1) wird an der betreffenden Stelle nur gesagt: ...*Et haec dicens iussit, ut irent ad montem Siraptim et, sicut in mandatis (sc. der Apostelvision) acceperat, cum summa reverentia sanctum Silvestrum exhiberent. Quo ingrediente surgens augustus prior eum salutavit dicens: ...;* zum Kontext vgl. die Textproben aus B(1) und A(1) bei LEVISON (wie Anm. 11) S. 420f.

274 So fehlen der Szene von Konstantins Fahrt zum Kapitol sämtliche Anspielungen auf das römische Triumphzeremoniell. Die Ansprache, mit der Konstantin in A(1) seinen Verzicht auf den Kindermord motiviert und die den militärischen Schlachtensieg zum moralischen Sieg des besiegten Siegers über sich selbst verinnerlicht, ist ersetzt durch eine – außer ihrer Anfangssentenz: *Romani imperii dignitas de fonte nascitur pietatis* – kurze und wenig signifikante Rede, die den Tod für das Heil Unschuldiger über das durch deren Tötung wiedererlangte Leben stellt. Die Apostel Petrus und Paulus haben in Konstantins Vision und deren Auslegung durch Silvester nicht mehr Dioskuren-Nothelferzüge wie in A(1), sondern werden als ›Erzheilige‹ (*in numero sanctorum omnium primi*), als erste Verkünder der Gottheit Christi an die Heiden und als Gründer der ganzen Kirche (*omnis ecclesia ab his sumpsit initium*) vorgestellt, die nach Erfüllung ihres Apostolats *ad palmam martyrii pervenerunt et sunt modo amici omnipotentis dei*; zu den Aposteln als christlichen Dioskuren-Nothelfern in A(1) vgl. POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 451 ff. Die Vorbereitung und der Vollzug der Taufe Konstantins weisen keine signifikanten Anspielungen auf die Liturgie der Ostertaufe oder die Topographie des Lateranbezirks auf wie noch in A(1). Die Gesetze des Kaisers in der österlichen Oktav seiner Taufe sind auf ein, die Gesetze des 2. und 3. Tages in A(1) kombinierendes Gesetz reduziert (*Qui indutus vestimentis albis prima die baptismatis sui hanc legen dedit, ut, qui Christum blasphemasset aut christiano fecisset iniuriam, omnium bonorum suorum medietatem amitteret*), und dabei ist das berühmte Konstantinische Primatsprivileg des 4. Tages von A(1) in B(1) ersatzlos gestrichen. Es fehlt in B(1) schließlich auch die Grundsteinlegung zur Vatikanischen Petersbasilika, mit der in A(1) ein dramatisch geschildeter Bußakt des Kaisers für seine (angeblichen) Verfolgungen

Wenn man schon aufgrund dieser gravierenden, inhaltlichen und literarisch-formalen Unterschiede in den narrativen Partien beider Ursprungsfassungen zögert, B(1) als »zweite Auflage« von A(1) zu bezeichnen oder beide Texte als Werk ein und desselben Verfassers zu identifizieren²⁷⁵, so verstärkt sich der Eindruck, daß B(1) – wenn auch unter klarer Benutzung einer A(1)-Vorlage – eine Neufassung der römischen Silvester-Akten gewesen ist, angesichts des theologischen Gehalts und der literarischen Form der Disputation Silvesters mit den zwölf jüdischen Rabbinen, die, analog den quantitativen Umfangsrelationen der Teile von A(1), mit gut 65 Prozent des gesamten B(1)-Textes dessen größten Teil ausmacht²⁷⁶.

Obwohl die Fassung B(1) weder die Aufteilung ihrer A(1)-Vorlage in zwei Bücher noch deren Gliederung in vier narrative Teile beibehalten, sondern den Text insgesamt literarisch-formal stärker homogenisiert hat, bilden auch hier der aus A(1) mit einigen Veränderungen übernommene Briefwechsel zwischen Helena und Konstantin als Vorgeschichte der Disputation und die Disputation selbst eine redaktionell klar vom vorhergehenden Text abgesetzte und in sich geschlossene Einheit²⁷⁷. Darüber hinaus hat auch in B(1) die eigentliche Disputation zwar die literarische Form eines Verlaufs- und Ergebnisprotokolls, doch scheint der Grad der Literarisierung der Dialogfolge auf Kosten eines wirklichkeitsnahen Kolorits größer zu sein als in A(1)²⁷⁸, da ihr die für A(1) charakteristische Inszenierung und Textgestaltung nach

verbunden ist; vgl. dazu POHLKAMP (wie Anm. 94) S. 377 ff. Ausführlicher, wenn auch um historisch-literarisch signifikante Einzelheiten gekürzt, wird aus A(1) nur die Szene der Senatsversammlung in der Basilica Ulpia des Trajansforums übernommen.

275 Die von Hilarius EMONDS, Zweite Auflage im Altertum. Kulturgeschichtliche Studien zur Überlieferung der antiken Literatur, Leipzig 1941 (Klassisch-Philologische Studien 14), S. 1 ff. dargelegten Kriterien und Voraussetzungen für die Identifizierung der ersten und zweiten Auflage einer (antiken) Schrift kämen für die Fassungen A(1) und B(1) nur in Betracht, wenn sich für beide Texte ein und derselbe Autor sicher nachweisen ließe, was unseres Erachtens aber nicht möglich ist; zu dem Versuch von LEVISON (wie Anm. 11) S. 425 ff., einen solchen Nachweis für A(1) und B(1) zu führen, vgl. oben Anm. 160. Auch die von EHRHARDT (wie Anm. 11) S. 290 f. vertretene Auffassung, daß A(1) und B(1) zwar nicht von ein und demselben Verfasser stammen, aber möglicherweise auf einen gemeinsamen Archetyp – »not later than the early years of the fifth century« (ibid. S. 291) – zurückgehen, ist nach unserer Kenntnis der handschriftlich überlieferten Textformen nicht zutreffend. Nicht ein (verlorener) Archetyp beider Fassungen aus dem beginnenden 5. Jh., sondern die am Ende des 4. Jh. entstandene Fassung A(1) steht am Anfang der Textgeschichte der lateinischen Actus Silvestri.

276 Vgl. dazu oben Anm. 264.

277 Eingeleitet wird diese literarische Einheit durch die – A(1) vergleichbare – redaktionelle Überleitung: *Cetera, quae facta vel dicta sunt, praetereo, ne pro ipsa prolixitate sui fastidium lectori incutiat. Sunt enim alia pluriora et utiliora, quae praetermitti non debeant. Exigit autem haec historia, ut ad Helenam matrem augusti narrationis textus accedat. Haec a Iudaeis circumventa, cum esset in Bithinia cum nepotibus augustis Constante et Constantino, huiusmodi scripta direxit; vgl. dazu die oben S. 160 zitierte Parallelstelle aus A(1) und deren oben in Anm. 212 zitierte jüngere Variante. Die Disputation und damit in der literarischen Konzeption von B(1) der gesamte Text endet: *Tunc omnes Iudaei pedibus eius (sc. Silvestri) provoluti rogabant, ut oraret pro eis, ne quid eis eveniret adversum. Ipsa autem Helena augusta publicis se aspectibus levatis auleis exhibuit, in conspectu omnium genua eius exosculans rogabat sibi locum paenitentiae dari. Verum quia longum est ad ea, quae sunt ab Helena gesta, revocare articulum, cum sint in historia ecclesiastica diligenter exposita, hoc, quod deus ad gloriam nominis sui dignatus est facere, memoramus in fine. Ea hora multi daemones ex obsessis corporibus egressi sanctum Silvestrum sibi hoc imperasse memorabant. Omnes autem dato nomine, quia inter initia Martii mensis haec gesta sunt, baptizati sunt in Pascha. Et ex eo coepit ab omni populo Romano magnificari nomen domini nostri Iesu Christi, cui est honor et gloria cum patre et spiritu sancto in saecula saeculorum. Amen.**

278 Zur Frage der Literarisierung von Kontroversdialogen vgl. Peter L. SCHMIDT, Zur Typologie und Literarisierung des frühchristlichen lateinischen Dialogs, in: Christianisme et formes littéraires de l'antiquité tardive en occident, Genève 1977 (Entretiens sur l'Antiquité Classique 23), S. 101–180, der die Disputation der Actus Silvestri, außer gelegentlichen Hinweisen in Anmerkungen, nicht berück-

dem Modell eines zivilrechtlichen Kognitionsverfahrens fehlt. Der Vorsitz der Disputation, die in B(1) als *congregatio* von Juden und Christen in Rom bezeichnet und auf den 13. August 315, also fünf Monate später als in A(1), datiert wird²⁷⁹, fällt nicht zwei im Auftrag des Kaisers fungierenden, paganen *iudices dati* zu, sondern wird von Konstantin selbst übernommen. Das Problem einer möglichst unparteilichen Verhandlungsführung, das in A(1) formaljuristisch geschickt und ethisch-moralisch akzeptabel durch die keiner der beiden konkurrierenden Religionsgemeinschaften zugehörigen *iudices dati* Craton und Zenophilus gelöst wurde²⁸⁰, scheint für den Autor der Fassung B(1) nicht mehr bestanden zu haben, wenn er mit Konstantin einen Repräsentanten der christlichen Partei zum (Schieds-)Richter macht und dazu keinerlei Einspruch der jüdischen Partei verzeichnet. Das prozessuale Gleichgewicht, das dem Autor der Fassung A(1) als kaiserliche *defensio ex utroque latere summa aequilibracione constructa* so wichtig war²⁸¹, ist in B(1) nicht nur dadurch gestört, daß der Kaiser den Vorsitz der Verhandlung hat, sondern auch dadurch, daß die Kaiserinmutter, wie am Schluß deutlich wird, an der Disputation nur durch lange Vorhänge gegen die Blicke der Anwesenden abgeschirmt teilnimmt²⁸². Da schließlich Heiden an der Disputation nicht beteiligt sind, kann das vom Autor der Fassung A(1) als literarisches Gestaltungsprinzip benutzte Modell der *tria genera hominum* der Heiden, Juden und Christen nicht mehr die leitende Idee des Autors der Fassung B(1) gewesen sein, dessen Disputationstext jedoch einen deutlichen Zuwachs an argumentativer Sicherheit erkennen läßt und somit die seit der Entstehungszeit von A(1) erfolgte dogmen- und theologiegeschichtliche Entwicklung des 5. Jahrhunderts spiegelt. Dies läßt sich bereits mit einer stichwortartigen Auflistung der in den Einzeldialogen von B(1) abgehandelten Themen verdeutlichen²⁸³:

1) Dialog mit *Abiathar rabbi*²⁸⁴: Festlegung der Grundregel der Disputation wie in

sichtigt, weil er »die Dialogeinlagen in narrativen Grossformen« ausklammert (ibid. S. 105 mit Anm. 2).

279 Fassung B(1): *Constantino itaque quater et Licinio quater consulibus die iduum Augustarum [13. August 315] facta est congregatio Iudaeorum et christianorum in urbe Roma, in qua diversarum provinciarum erant episcopi numero viginti quattuor, Iudaeorum vero sacerdotes centum viginti, in quibus erant principes disputationis hi duodecim: ...*(vgl. unten Anm. 284); vgl. dazu die oben in Anm. 214 zitierte Parallelstelle aus A(1). Am 13. August 315 hielt sich Konstantin tatsächlich anlässlich seiner Decennalienfeier in Rom auf; vgl. SEECK (wie Anm. 214) S. 163f. Dennoch dürfte wohl kaum eine »historische« Korrektur des Datums in A(1) durch den Autor von B(1) vorliegen, wenn dieser, offenbar unter Einfluß von A(1) und im Gegensatz zu seiner eigenen Datierung, am Ende der Disputation davon spricht, daß die Disputation *inter initia Martii mensis* stattgefunden und deshalb eine Massentaufe an Ostern bewirkt habe (vgl. oben Anm. 277).

280 Vgl. oben Anm. 226 und Anm. 245.

281 Vgl. oben Anm. 226.

282 Vgl. oben Anm. 277.

283 Die folgende Inhaltsskizze kann die noch ausstehende, gründliche theologiegeschichtliche Analyse der Disputationen von A(1) und B(1) auf der Basis eines detaillierten Textvergleiches nicht ersetzen. Soweit das in der hier gebotenen Kürze möglich ist, werden Bezüge zwischen A(1) und B(1) aufgezeigt. Nicht ganz zustimmen können wir nach unserer Kenntnis der Texte der Auffassung von LEVISON (wie Anm. 11) S. 423: »Die Disputation erörtert in beiden Fassungen wesentlich die gleichen Fragen; aber die Reihenfolge und die Art der Beweisführung und damit der Wortlaut weichen teilweise stark ab, ... Der Gang des Religionsgesprächs ist in B wohl geschickter angelegt«. Unsere Bedenken gegen diese zu pauschale Charakterisierung der Übereinstimmungen und Differenzen zwischen A(1) und B(1) können hier nicht ausführlicher und stärker textbezogen dargelegt werden.

284 Die Charakterisierungen der zwölf jüdischen Rabbinen weichen in B(1) etwas von A(1) ab. Fassung A(1): *Duodecim igitur Iudaeorum electi hi sunt: Primus Abiathar et Ionas rabbites eorum, Godolias et Aunan scribae ipsorum, Dohec et Chusi didascali synagogae, Beniamin et Arohel interpretes eorum, Iubal et Thara legisperiti ipsorum, Seleon et Zambri presbiteri eorum. Hic autem Zambri, quantum rerum exitus docet, etiam magus erat, sed celabatur; per quem etiam videbantur sibi de victoria suae*

A(1)²⁸⁵; – christlicher Trinitätsglaube und jüdischer Monotheismus wie in A(1), jedoch ausführlicher²⁸⁶.

2) Dialog mit *Ionas rabbi*: Fortsetzung des Dialogs mit Abiathar über Trinitätsglaube und Monotheismus.

3) Dialog mit *Godolias scriba*: Das in den Evangelien geschilderte Leben, Leiden und Sterben Christi; thematisch mit dem 7. (Beniamin) Dialog in A(1) identisch, inhaltlich dagegen nur partiell vergleichbar²⁸⁷.

4) Dialog mit *Aunan scriba*: Jüdische Zweifel an der Beziehbarkeit der prophetischen Weissagungen des Alten Testaments auf Christus²⁸⁸.

5) Dialog mit *Dohec didascalus*: Beginn der Diskussion über die Jungfrauengeburt Christi²⁸⁹.

6) Dialog mit *Chusi didascalus*: Fortsetzung des Dialogs mit Dohec über die Jungfrauenge-

partis praesumere. Fassung B(1): ... in quibus erant principes disputationis hi duodecim (vgl. oben Anm. 279): Abiathar et Ionas rabbites, Godolias et Aunan scribae, Dohec et Chusi didascalii, Benoim et Arohel interpretes legis, Iubal et Thara pharisaeorum maiores, Seleon et Zambri presbiteri Iudaeorum. Zambri autem, quantum edocuit exitus rerum, etiam magus artificiosissimus erat, in quo sibi videbantur confidere, quod possint victoriam obtinere. Sed confidentia in homine posita in ruinam conversa est. Spes vero Silvestri in deo posita et tropheum obtinuit et triumphum.

285 Wie in A(1) (vgl. oben Anm. 229) formuliert auch in B(1) Silvester diese Grundregel: *Omnia hic hodie de vestris libris proferenda sunt adversum vos, sicut e contrario a vobis adversum nos de nostris. Tunc enim rationabiliter vincitur pars e diverso subsistens, cum suorum fuerit auctoritate convicta doctorum.* Dem stimmt Konstantin zu: *Iusta definitio est, qua compellitur unusquisque suae religionis auctoritate convinci.* In beiden Fassungen wird die Grundregel provoziert durch Abiathars Aufforderung, Silvester solle christliche Argumente aus christlichen (biblischen) Schriften herleiten.

286 Dabei wird bereits die in A(1) erst im 6. (Chusi) Dialog behandelte Beziehung zwischen Vatergott und Gottessohn diskutiert; vgl. Fassung A(1) (Chusi), Silvesters Feststellung: *... Sic enim semper fuit deus, ut semper esset pater, quia sapientia eius et virtus eius et verbum eius filius eius est. Cum ergo sine sapientia numquam fuerit et sine virtute, quomodo putas hoc nomen (sc. paternitatis) deo ex tempore evenisse, cum semper fuerit et sit pater et semper fuerit filius, cuius est pater* mit Fassung B(1) (Abiathar), Silvesters Feststellung: *... Deus enim heri et cras non habet, sed semper hodie habet, quia tempus non habet. Sicut ergo sine initio deus est, ita sine initio pater est; et sicut sine initio pater est, ita sine initio est etiam iste, cuius pater est,* an die sich eine kurze Erklärung der wegen ihres Plurals als Beweis für die gleiche Ewigkeit von Vater und Sohn herangezogenen Stelle des Schöpfungsberichts (Gn 1,26): *Faciamus hominem ad imaginem et similitudinem nostram* anschließt.

287 Beide Dialoge beginnen ähnlich; Fassung B(1): *Godolias dixit: Nos de illo agimus, qui natus in evangelii eorum scribitur crevisse aetate et sapientia, temptatum a diabolo, post etiam venundationem discipuli sui traditum, tentum, tractum, illusum, flagellatum, cibatum felle, potatum aceto, vinctum, spinis coronatum, exspoliatum, vestimenta eius in sorte cecidisse, crucifixum, mortuum et sepultum;* Fassung A(1): *Beniamin dixit: Nos de illo agimus, qui natus est Tiberii caesaris temporibus, de quo evangelia vestra dicunt, quod temptatus est a diabolo et traditus est a discipulo pretio traditionis accepto et tentus sit a turbis et pro blasphemis suis palmis caesus in faciem et flagellis in corpore et spinis coronatus in capite, inter homicidas fixus in cruce et mortuus et sepultus, cuius monumentum colitis et dicitis, quod surrexit. Hunc deum dicere vos quae ratio faciat, non possum approbare.* Während in B(1) Silvester in einem längeren Monolog alle von Godolias angesprochenen Aspekte mit alttestamentlichen Schriftzitate belegt, begnügt sich in A(1) Silvester damit, die Geburt Christi mit solchen Zitaten zu beweisen und theologisch zu deuten.

288 Da Aunan aber keinen anderen Adressaten dieser Weissagungen namhaft machen kann, urteilt Kaiser Konstantin: *Si alterum non ostenderit Aunan, sciat se evidentissime superatum.*

289 In diesem sehr kurzen Dialog verlangt Dohec – formal-dialogisch dem Beginn des 10. (Thara) Dialogs in A(1) ähnlich – weitere Begründungen für Geburt, Versuchung (fehlt in A[1]) und Leiden Christi. Silvester besteht jedoch zunächst darauf, daß Dohec die alttestamentliche Weissagung der Geburt bestätigt. Als Dohec jedoch schweigt, urteilt Kaiser Konstantin: *Non taceret Dohec, si haberet contraria, quae proferret. Unde cognoscite haec vera esse, quae asserit Silvester episcopus. Si qua sunt alia, proferantur.*

burt Christi; thematisch mit dem 10. (Thara) Dialog und mit dem ersten Teil des 11. (Seleon) Dialogs in A(1) identisch, inhaltlich dagegen nur partiell vergleichbar²⁹⁰.

7) Dialog mit *Benoim interpres*: Die Versuchung des Gottes- und Menschensohnes Christus in der Wüste und ihre Beziehung zur Versuchung des ersten Menschen Adam im Paradies; nach anfänglicher Wechselrede folgt ein langer Monolog Silvesters zur theologischen Exegese der neutestamentlichen Versuchungssperikope (Mt 4,1-11; Lc 4,1-13)²⁹¹.

8) Dialog mit *Arohel interpres*: Vorwurf des Juden, Silvester habe im Dialog mit Benoim gegen die Grundregel der Disputation verstoßen und mit christlichen (neutestamentlichen) Schriften argumentiert; der Vorwurf wird von Silvester und Konstantin abgewiesen²⁹².

9) Dialog mit *Iubal pharisaeus*: Die zwei Naturen im Leiden des (unsichtbaren) Gottes- und (sichtbaren) Menschensohnes Christus, erläutert am Beispiel der purpurgetränkten Wolle, die ohne Beeinträchtigung der Purpurfarbe mit den Fingern gewoben und auf der Spindel gewunden wird²⁹³.

290 In A(1) wird im 10. (Thara) und im 11. (Seleon) Dialog nur die Parallele zwischen der Erschaffung des ersten Menschen, der den Beginn des Lebens gebracht hat, *de terra virgine* und der Geburt Christi, der den Beginn der Wiedergeburt durch seinen Sieg über Satan, den alten Feind des Menschen, gebracht hat, *ex utero virginis* theologisch gedeutet. In B(1) dagegen wird im 6. (Chusi) Dialog diese Parallele erweitert durch die Parallele zwischen (1) dem aus der Jungfrau Erde gemachten Adam, der Satan im Paradies gefolgt ist, vom verbotenen Baum »gegessen« und so den Tod über die Menschen gebracht hat, und (2) dem aus der Jungfrau geborenen *novus Adam* Christus, der Satan in der Wüste nicht gefolgt ist, »gefastet« und so das ewige Leben den Menschen zurückgegeben hat. Der Dialog endet mit der resümierenden Feststellung Silvesters: *Nunc ergo sicut mortem non inveniunt nisi qui nati fuerint ex carne Adae et sanguine, ita vitam non inveniunt nisi qui renati fuerint ex aqua et spiritu sancto et carnem Christi et sanguinem suae carni et sanguini sociaverint, qui vicit diabolum, paradysum reddidit et vitae aeternae ianuas patefecit*. Die Ausweitung und Umstellung des in A(1) nur kurz behandelten Themas dienen in B(1) der Vorbereitung des 7. (Benoim) Dialogs über die Versuchung Christi.

291 Diese Exegese, deren dogmen- und theologiegeschichtliche Implikationen noch genauer analysiert werden müssen, läßt bereits das Thema der zwei Naturen Christi anklingen, das im 9. (Iubal) und 10. (Thara) Dialog von B(1) fortgesetzt wird; vgl. die folgenden Ausführungen Silvesters: ... *Nos autem non filium dei temptatum dicimus sed filium hominis, in quo plenitudo filii dei consistebat. Nam sicut in eo plena divinitas consistebat, sic in eo plena erat humanitas. Vere enim erat homo Christus Iesus, qui dedit semetipsum redemptionem pro omnibus. Et sicut penitus temptari non poterat hoc, quod erat filius dei, ita plenissime temptationis agonem agebat iste, qui erat filius hominis*.

292 Im Blick auf den vorhergehenden Dialog mit Benoim ist Arohels Vorwurf partiell berechtigt; Silvesters Antwort auf diesen Vorwurf aber ebenfalls: *Memoratur augustus et iudices (!) me omnem textum dominicae nativitatis et temptationis et passionis de vestris assertionibus protulisse. Sed hoc mihi a vobis obiectum est, ut, si vere de Christo nostro ista praedicta essent, rationabili sermone exsolverem et causas omnes evidenti assertionem monstrarem*. Als Reflex der A(1)-Vorlage werden hier die sonst in B(1) nicht auftretenden *iudices* angeredet. Gleichwohl urteilt nur Konstantin: *Arohel inmemor factus eorum, quae iam eliminata sunt, retrorsum inter praesentes altercationes revocare studuit; quod si imperitia fecit, indulgendum est, si calliditas, praecavendum. Unde iustum iudicamus, ut sileat, cui ad loquendum aut stultitia aut calliditas imperavit*. Silvester und Konstantin spielen darauf an, daß die von Arohel geforderten alttestamentlichen Belege bereits im 3. (Godolias) Dialog von B(1) vorgetragen worden sind. Da B(1) im 8. (Arohel) Dialog keine theologische Thematik abhandelt, scheint hier die dialogische Digression des 8. (Arohel) Dialogs der A(1)-Vorlage literarisch-formal imitiert zu sein.

293 Als Iubal die Zwei-Naturen-Lehre als Theorie zweier Gottessöhne mißverstehet, stellt Silvester klar: *Dei filius unus in Christo est, qui sicut vere filius dei est invisibilis, ita visibilis Christus est. Est ergo invisibilis hoc, quod est deus, et est visibilis istud, quod homo est. Perfectus enim deus perfectum hominem induit, ut perfectam salutem hominibus exhiberet*. Dazu hat der 7. (Beniamin) Dialog in A(1) eine Parallele: ... *qui mundum perditum restauraret et iste, qui est deus dei filius invisibilis, per ipsum visibilis appareret essetque inter homines deus per hominem* (vgl. oben Anm. 232). An solchen Parallelen müßte der theologiegeschichtliche Standort beider Fassungen ermittelt werden, der in der

10) Dialog mit *Thara pharisaeus*: Fortsetzung des Dialogs mit Iubal über die zwei Naturen im Leiden Christi, jetzt erläutert am Beispiel des von einem Sonnenstrahl beschienenen Baumes, der ohne Beeinträchtigung des Sonnenstrahls gefällt wird²⁹⁴.

11) Dialog mit *Seleon presbyter*: Heilsgeschichtliche Begründung des von den Propheten geweissagten Leidens und Sterbens Christi in Form eines kommentierten Symbolum-Textes, der von der Erschaffung der Welt bis zur Wiederkunft Christi reicht²⁹⁵; große Ähnlichkeiten, aber auch Unterschiede zum zweiten Teil des 11. (Seleon) Dialogs in A(1).

12) Dialog mit *Zambri presbyter et magus*: In groben Zügen inhaltlich mit dem 12. (Zambri) Dialog in A(1) identisch, jedoch mit erkennbar anderen narrativen Interessen und Schwerpunkten – vor allem bei solchen Abschnitten, wo die Schilderung der A(1)-Vorlage sehr kurz gehalten ist²⁹⁶. Nach dem eindrucksvollen Sieg Silvesters im thaumaturgischen Wettkampf mit Zambri schließt die Disputation und somit, der literarischen Konzeption der Fassung B(1) entsprechend, zugleich der gesamte Text mit der doxologisch endenden Feststellung: *Omnes autem dato nomine, quia inter initia Martii mensis haec gesta sunt, baptizati sunt in Pascha. Et ex eo coepit ab omni populo Romano magnificari nomen domini nostri Iesu Christi, cui est honor et gloria cum patre et spiritu sancto in saecula saeculorum. Amen*²⁹⁷.

Die Disputation der Fassung B(1) ist in ihrer theologischen Linienführung zweifellos folgerichtiger und zielstrebigter als die Disputation der Fassung A(1). Der argumentativ-theologische Höhepunkt der Disputation von B(1) ist die im 7. (Benoin) Dialog bereits vorbereitete, nach dem szenischen Intermezzo des 8. (Arohel) Dialogs im 9. (Iubal) und 10. (Thara) Dialog ausgeführte Lehre über die zwei Naturen Christi²⁹⁸, auf die dann – ähnlich wie

folgenden abschließenden Bemerkung Silvesters zum Woll-Gleichnis im 9. (Iubal) Dialog von B(1) weit über den in A(1) hinausgeht: ... *Quod cum ita sit, constat lanae assimilari hominem et purpureo colori assimilari deum, qui simul in passione simul in traditione simul fuit, dum pateretur in cruce, sed passioni penitus in nullo subiucuit.*

294 Das Ergebnis des Baum-Gleichnisses faßt Silvester zusammen: *Sic itaque divinitas nec separari potuit nec incidi; illud autem passioni subiucuit, quod sicut lignum et ligari potuit et teneri.* Als Abschluß des 9. (Iubal) und 10. (Thara) Dialogs über die zwei Naturen Christi wird sodann der Eindruck festgehalten, den beide aus der theologischen Literatur des 5. Jh. übernommenen Gleichnisse – vgl. DÖLGER (wie Anm. 7) S. 412ff. – auf die Anwesenden, aber wohl auch auf den Autor der Fassung B(1) selbst gemacht haben: *Tunc universus simul etiam Iudaeorum populus in eius (sc. Silvestri) laudibus acclamavit; et cum vellet augustus finem dare certaminis, Silvester ait: Seleon et Zambri soli remanserunt; quibus si negata fuerit copia obicienda aliqua, videbuntur a nobis timore contempti.*

295 Vgl. z. B. das folgende Schlußstück, Fassung B(1): ... *Mortuus est, ut mortis captivaret imperium; sepultus est, ut sepulturas sanctorum benediceret; resurrexit, ut mortuus vitam redderet; ascendit in caelos, ut homini non solum paradysum, quem amiserat, restitueret, verum etiam et caelorum ianuas aperiret; sedet nunc ad dexteram patris, ut precibus credentium annuat; venturus est autem iudicare vivos et mortuos, ut reddat unicuique secundum opera sua. Haec est fides nostra, quam tenemus, quam praedicamus et credimus. Si quid tibi, Iudae, minus dictum putas, interroga. Doch der angesprochene Seleon kann nur noch feststellen: *Fateor mihi satis esse de omnibus factum. Nam primus sermo tuus et medius et ultimus ita ratione firmatus est, ut iam olim debuisse nos Christo credere manifestum sit. Unde nihil novum agit perfidia nostra, quae semper probatur contra suam utilitatem egisse.**

296 Besonders deutlich am Beginn des Dialogs, wo das in A(1) mit wenigen Worten geschilderte Herbeiholen des wilden Stieres in B(1) durch einen längeren Disput zwischen Zambri und Silvester überbrückt wird. Dagegen hat der Autor von B(1), wohl seinen narrativen Neigungen folgend, den »formaljuristischen« Abschnitt über die Protokollierung der Bekehrungszusagen der jüdischen Rabbinen (vgl. oben Anm. 246) aus seiner A(1)-Vorlage ersatzlos gestrichen.

297 Vgl. oben Anm. 277.

298 Dies illustriert auch die oben in Anm. 294 beschriebene Reaktion der Versammlung am Ende des 10. (Thara) Dialogs in B(1). Vergleichbare Reaktionen finden sich (a) im Anschluß an Silvesters Ausführungen zur Jungfrauengeburt (= Thema des 6. Dialogs mit Chusi) zu Beginn des 7. (Benoin) Dialogs: *Tunc augustus Constantinus cum universis in laudem clamaverunt Silvestri* und (b) im

in A(1) – im 11. (Seleon) Dialog das symbolumhafte Resümee des argumentativen Teils und im 12. (Zambri) Dialog der dramatische Rückfall hinter die erreichten theologischen Ergebnisse folgt. Nicht zuletzt das Fehlen einer spezifisch jüdisch zu nennenden Thematik wie der in A(1) über zwei, durch einen szenischen Einschub unterbrochene Dialoge hin diskutierten Beschneidung²⁹⁹ hat die Disputation in B(1) ein gutes Stück weiter von ihren genannten Adressaten, den Juden, entfernt als die Disputation in A(1), die ihrerseits zwar auch nicht ausschließlich jüdische Themen behandelt, aber immerhin von eher jüdischen zu eher christlichen Themen wechselt. Da beide Disputationen als christologisch geprägte, literarisierte Kontroversdialoge zu verstehen sind, läßt sich unter Bezug auf ihre zwar nicht ausdrücklich genannten, aber doch wohl ebenfalls gemeinten christlichen Kontrahenten in ihnen unschwer die theologiegeschichtliche Entwicklung von der Auseinandersetzung mit dem Arianismus des 4. zu der Auseinandersetzung mit dem Monophysitismus des 5. Jahrhunderts erkennen³⁰⁰. Wenn Dölger meinte, die »theologische Beweisführung der Silvesterakten« spiegele ungefähr die Zeit wider, »welche man am bündigsten mit dem Konzil von Chalcedon 451 charakterisiert«³⁰¹, so trifft dies nur auf die jüngere Ursprungsfassung B(1) zu, deren Autor, gemessen am theologisch-literarischen Niveau seines Textes, kaum als agierender Vorkämpfer, sondern eher als rezipierender Parteigänger der gegen die monophysitische Häresie gerichteten, christologischen Diskussion der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts gesehen werden kann. Da Spuren dieser Diskussion in der älteren Ursprungsfassung nicht zu entdecken sind³⁰², bildet das Konzil von Chalcedon 451 gleichsam die theologiegeschichtliche Wasserscheide³⁰³ zwischen der noch am Ende des 4. Jahrhunderts entstandenen Fassung A(1) und der spätestens an

Anschluß an Silvesters Ausführungen zur Versuchung Christi (= Thema des 7. Dialogs mit Benoim) zu Beginn des 8. (Arohel) Dialogs: *Nihilominus in laudibus eius (sc. Silvestri) simul cum augusto universi populi clamoribus iustis diutius inmorati facta iterum audientia siluerunt*. Solche Beifallskundgebungen werden in der Disputation von A(1) lediglich notiert (a) nach der Eröffnungsansprache Kaiser Konstantins: *Cumque haec dixisset augustus, placere sibi dictum regis universus populus acclamavit*, (b) nach den Eröffnungsansprachen der beiden *iudices dati* Craton und Zenophilus: *Placere sibi universi clamant, quae ab utrisque dicta sunt* und (c) am Ende des 11. (Seleon) Dialogs als Abschluß des argumentativen Teils: *Haec dicente papa Silvestro universi populi simul cum regibus et cum iudicibus iustis laudibus inclamabant ...* (vgl. oben Anm. 235).

299 Der 2. (Jonas) Dialog handelt über die Beschneidung, der 3. (Godolias) Dialog ist eine zu Beginn des 4. (Aunan) Dialogs noch andauernde szenische Digression, und der 4. Dialog behandelt die Beschneidung, worauf dann im 5. (Dohec) Dialog über die christliche Taufe diskutiert wird, die in und mit Christus an die Stelle jüdischer Beschneidung getreten ist.

300 Wegen der bisher allgemein akzeptierten Datierung der Fassung A(1) in die zweite Hälfte des 5. Jh. (vgl. oben Anm. 160) sind Arianer als mögliche (implizite) Adressaten der A(1)-Disputation nie in Erwägung gezogen worden; zu den Monophysiten als (impliziten) Adressaten der Disputation – allerdings nur in der Form von B(1) – vgl. DÖLGER (wie Anm. 7) S. 410ff.

301 DÖLGER (wie Anm. 7) S. 414.

302 Außer der oben in Anm. 232 zitierten Aussage Silvesters im 7. (Beniamin) Dialog, daß der (unsichtbare) Gottessohn in den (sichtbaren) Menschensohn »inkorporiert« (*in hunc ... incorporaret*) und durch diesen unter den Menschen sichtbar geworden sei, gibt es nur noch in dem langen Gebet, das Silvester im 12. (Zambri) Dialog unmittelbar vor der Wiedererweckung des Stieres spricht, eine Aussage über die Beziehung Gott – Mensch in Christus: ... *per filium tuum, qui dignatus est formam nostrae servitutis arripere et hominem perfectum deus perfectus assumere, ut in uno deus et homo hominibus credentibus subveniret*. Ansonsten ist die Frage nach der göttlichen und der menschlichen Natur Christi für die vom Autor der Fassung A(1) entwickelte Christologie (noch) kein Thema.

303 So ist das im Hinblick auf die »Chalcedonian formulae« der Fassung B(1) formulierte Urteil von EHRHARDT (wie Anm. 11) S. 291 zu korrigieren bzw. zu präzisieren: »... being forced to admit that A is pre-Chalcedon, we will have to assess the date of the common archetyp for A and B not later than the early years of the fifth century«.

der Wende vom 5. zum 6. Jahrhundert entstandenen Fassung B(1)³⁰⁴. Angesichts der Tatsache, daß die Disputation in beiden Ursprungsfassungen schon wegen ihres jeweiligen Textumfangs als bei weitem gewichtiger Teil gewertet werden muß³⁰⁵, läßt sich ein wesentlicher Grund für die Entstehung der Neufassung B(1) der römischen Silvester-Akten erschließen: Weil das Interesse an der Person Silvesters und an den ihm gewidmeten Actus Silvestri seit der Entstehung des ältesten Textes unvermindert fortbestand³⁰⁶, mußte die inzwischen in mancher Hinsicht anachronistisch gewordene Disputation der Fassung A(1) an einen veränderten historisch-situativen Kontext angepaßt und im Hinblick auf neue theologische Probleme zur Entstehungszeit von B(1) gleichsam aktualisiert werden. Aktualisiert wurde jedoch nicht nur die Christologie, sondern auch der Vorsitz der Disputation, der von den paganen *indices dati* der Fassung A(1) auf den christlichen Kaiser Konstantin überging, und erst nach dieser literarischen Korrektur spiegelte die Disputation der römischen Silvester-Akten in der neuen Form der Fassung B(1) die von Dölger zum Vergleich herangezogene, historische »Zusammenarbeit von Papst Leo I. (440–461) und Kaiser Marcian (450–457) zur Überwindung des Monophysitismus«³⁰⁷.

Trotz der unverkennbar theologischen Motivation ihrer Entstehung ist die Neufassung B(1) der römischen Silvester-Akten mehr als nur eine christologische Amelioration der etwa ein Jahrhundert älteren Fassung A(1). Durch Überarbeitung und Umgruppierung der narrativen Teile der A(1)-Vorlage ist vielmehr eine neue literarische Konzeption verwirklicht worden, die deutlicher als die ältere Ursprungsfassung A(1) auf die Hauptperson Silvester zugeschnitten ist. Dies zeigt sich insbesondere darin, daß der B(1)-Text nicht wie seine A(1)-Vorlage mit der in der äußeren Form eines Gesetzes (*lex, titulus*) und im Stil einer Paränese (*sermo*) verkündeten Werbung des ersten christlichen Kaisers für die *cultura summi dei* endet³⁰⁸, sondern mit der durch Silvesters Lehr- und Wundererfolg bewirkten Verehrung des *nomen*

304 Zum Terminus ad quem für die Fassung B(1), der sich aus der durch wirkungsgeschichtliche Testimonien bezeugten Entstehung des von B(1) abhängigen griechischen Textes in der ersten Hälfte des 6. Jh. ableiten läßt, vgl. POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 420, Anm. 25.

305 Vgl. die Zusammenstellung der Textumfangsrelationen oben in Anm. 264; LOENERTZ (wie Anm. 10) S. 429 gibt als eine mögliche Erklärung für den »place exorbitante« der Disputation innerhalb der Actus Silvestri an »la nécessité d'étoffer une biographie pour laquelle les sources manquaient«. Dies trifft auf die Fassung A(1) sicher nicht zu, während sich der Autor von B(1) nach seiner A(1)-Vorlage richtet.

306 Dies bezeugt das pseudogelasianische *Decretum* ... c. IV, 4, 3, ed. DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 42, 222 ff. mit dem Hinweis, daß die Actus Silvestri *a multis ... in urbe Roma catholicis* gelesen werden und daß *pro antiquo usu multae hoc imitantur ecclesiae*, zumindest für die Wende vom 5. zum 6. Jh.

307 DÖLGER (wie Anm. 7) S. 414. In diesem Sinne ist auch die von LEVISON (wie Anm. 11) S. 431 durch Vergleich der beiden Ursprungsfassungen A(1) und B(1) mit den Schriften des sogenannten »Arnobius Iunior« († nach 455) gewonnene Auffassung zu revidieren, »daß A und B identisch sind, daß also etwa ein jüngerer, mit Arnobius' Schriften vertrauter Zeitgenosse zweimal mit teilweise erheblichen Abweichungen denselben erdichteten Stoff dargestellt hat«. Wenn überhaupt die von Levison vermuteten Einflüsse gegeben sind – nach SCHMIDT (wie Anm. 278) S. 110, Anm. 1, ist die Zuordnung der hier in Betracht kommenden, gegen die Monophysiten gerichteten Schrift »Conflictus Arnobii et Serapionis« bzw. »Altercatio cum Serapione« an einen jüngeren Arnobius »ohne zwingende Gründe erfolgt« –, müßte die stillschweigend vorausgesetzte Priorität des Arnobius zunächst relativiert und danach geprüft werden, ob vielleicht die drei Texte in der Reihenfolge A(1) – Arnobius – B(1) in eine literatur- und theologiegeschichtliche Entwicklung vom späten 4. bis zum beginnenden 6. Jh. eingeordnet werden können. Levisons Arnobius-These hat auch EHRHARDT (wie Anm. 11) S. 291 dazu veranlaßt, nicht A(1) selbst, sondern einen A(1) und B(1) gemeinsamen Archetyp an den Beginn der Textgeschichte der Actus Silvestri zu stellen, was textkritisch und textgeschichtlich nicht zu beweisen ist.

308 Zu den Begriffen *lex* und *titulus* vgl. den A(1)-Text oben in Anm. 251, zum Begriff *sermo* vgl. den A(1)-Text oben in Anm. 255; LOENERTZ (wie Anm. 10) S. 436 f.: »L'empereur chrétien promulgue

domini nostri Iesu Christi beim gesamten römischen Volk³⁰⁹. Auch die Erzählung von Konstantins Aussatz, Taufe und Heilung ist, da sie in B(1) unmittelbar auf die vorgezogene Erzählung von Silvesters Drachensieg folgt und mit ihr zu einer literarisch-thaumaturgischen Einheit verbunden ist, zu einer Wundererzählung des Bischofs Silvester geworden und hat die zeremoniell-liturgische Inszenierung und die Anspielungen auf die geschichtliche Wirklichkeit des 4. Jahrhunderts verloren. Obwohl es an der Wende vom 5. zum 6. Jahrhundert deutliche Anzeichen für ein allmähliches Einsetzen der kultischen Verehrung Silvesters gibt³¹⁰, ist auch die Neufassung B(1) der römischen Silvester-Akten noch keine hagiographische Lebensbeschreibung, weil auch ihr wie ihrer Vorlage A(1) die »hagiographischen Koordinaten«³¹¹ über Silvesters Tod und Begräbnis fehlen. Zwar ist ein möglicher Einfluß des werdenden römischen Silvesterkultes auf die veränderte literarische Form von B(1) nicht auszuschließen, doch läßt sich die jüngere Ursprungsfassung der *Actus Silvestri* plausibler in eine historisch-literarische Entwicklung einfügen, die im Laufe des 5. Jahrhunderts zu einer Aufwertung der Rolle Silvesters im Zusammenhang mit dem ersten ökumenischen Konzil von Nicaea 325 geführt hatte und die ihn zur Entstehungszeit von B(1) »zur ausschlaggebenden Gestalt des nicaenischen Konzils« werden ließ³¹². Während die fingierten Akten einer römischen Synode von 275 Bischöfen unter Silvesters Leitung diesen die Beschlüsse von Nicaea ausdrücklich bestätigen ließen und darin von einem ebenfalls fingierten Briefwechsel zwischen Silvester und den Konzilsvätern von Nicaea unterstützt wurden³¹³, gibt sich das zu den Symmachianischen Apokryphen und damit zu den frühesten wirkungsgeschichtlichen Textzeugnissen der *Actus Silvestri* gehörende *Constitutum Silvestri* vom Jahre 501 als Protokoll einer römischen Synode aus, die bald nach Konstantins Taufe durch Silvester unter der Leitung des Bischofs sowie in Anwesenheit des Kaisers und seiner Mutter Helena in den Trajansthermen getagt hat³¹⁴. Da eine Abhängigkeit des *Constitutum Silvestri* vom Text der

une loi, qui est un sermon, invitant le peuple romain à vénérer le *summus deus*, adoré par certains païens contemporains de Constantin«.

309 Vgl. den Schluß des B(1)-Textes oben in Anm. 277.

310 Vom Grab Silvesters im vorstädtischen Coemeterium der Priscilla an der Via Salaria nova abgesehen, scheint der alte *titulus Equitii* auf dem Mons Oppius (heute: S. Martino ai Monti) der älteste Ort der Verehrung Silvesters gewesen zu sein, in dessen Umgebung ein silbernes Exvoto aus der zweiten Hälfte des 5. Jh. gefunden worden ist mit der Inschrift: *SANCTO SILVESTRIO ANCILLA SUA VOTUM SOLVIT*, und wo es unter Papst Symmachus (498–514) ein Oratorium des Hl. Silvester gab; vgl. DELEHAYE (wie Anm. 157) S. 121. Wenn LOENERTZ (wie Anm. 10) S. 427f. vermutet, daß dort auch die Silvester-Akten verfaßt worden seien, so könnte dies allenfalls auf die Neufassung B(1) zutreffen. Beweisen läßt sich diese Vermutung bisher allerdings nicht.

311 Vgl. oben Anm. 175.

312 Erich CASPAR, *Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft*, 1. Band: *Römische Kirche und Imperium Romanum*, Tübingen 1930, S. 121; vgl. SPEYER (wie Anm. 12) S. 298; WOJTOŲYTSCH (wie Anm. 48) S. 87 ff.

313 Zu den Akten der Synode der 275 Bischöfe vgl. Charles POISNEL, *Un concile apocryphe du pape Saint Silvestre*, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 6 (1886), S. 3–13; zum Briefwechsel zwischen Silvester und den Konzilsvätern von Nicaea vgl. *Epistolae Romanorum pontificum*, tom. I, ed. COUSTANT (wie Anm. 58) Appendix Sp. 53 f.; WOJTOŲYTSCH (wie Anm. 48) S. 88 f. stellt beide Fiktionen in einen entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang mit jenen beiden Praefationen, welche das *Symbolum* und die *Kanones* des Konzils von Nicaea (325) spätestens in den 20er Jahren des 5. Jh. erhalten haben und in denen sich die angebliche päpstliche Bestätigung der Konzilsdekrete bereits andeutet. Ebenso sprach die römische Synode von 485 von einer Bestätigung der nicaenischen Beschlüsse durch Silvester; vgl. Erich CASPAR, *Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft*, 2. Band: *Das Papsttum unter byzantinischer Herrschaft*, Tübingen 1933, S. 109.

314 *Constitutum Silvestri* c. 1, ed. COUSTANT (wie Anm. 58) Appendix Sp. 44 f.: *Eodem tempore cum multi nobiles gauderent quod Constantinus baptizatus a Silvestro episcopo urbis Romae et mundatus fuisset a lepra, per hoc beneficium quod accepit a domino Iesu Christo per Silvestrum episcopum, coepit*

älteren Ursprungsfassung A(1) der Actus Silvestri nachweisbar ist³¹⁵, verdient im Hinblick auf das Konstantinische Primatsprivileg von A(1), *ut in toto orbe Romano sacerdotes ita hunc (sc. ecclesiae Romanae pontificem) caput habeant sicut omnes iudices regem*³¹⁶, der letzte und wohl berühmteste Kanon des fingierten Synodalprotokolls besonderes Interesse, auch wenn seine Verfügung in ähnlicher Formulierung in einem zweiten Stück der Symmachianischen Apokryphen auftaucht³¹⁷. In diesem Kanon (XX,27) wird in einer die geschichtliche Entwicklung des 5. Jahrhunderts spiegelnden Weise formuliert: *Nemo enim iudicabit primam sedem, quoniam omnes sedes a prima sede iustitia desiderant temperari. Neque ab Augusto, neque ab omni clero, neque a regibus, neque a populo iudex iudicabitur*³¹⁸. Da beide fiktiven Verfügungen zur römischen Taufe des ersten christlichen Kaisers durch Silvester in Beziehung gesetzt sind, stellt die im Constitutum Silvestri deklarierte Nichtjudizierbarkeit des Bischofs der römischen *prima sedes* im Lichte der geschichtlichen Entwicklung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats während des 5. Jahrhunderts gleichsam eine »gelasianische« Fortschreibung des Konstantinischen Primatsprivilegs der Fassung A(1) der Actus Silvestri dar³¹⁹, in dem sich das Werden der Idee vom Primat des römischen Bischofs während des späten 4. Jahrhunderts spiegelte³²⁰. Aus der geschichtlichen Entwicklung des päpstlichen Primats im 5. Jahrhundert ist wohl auch zu erklären, daß die Neufassung B(1) der römischen Silvester-Akten das Konstantinische Primatsprivileg ihrer A(1)-Vorlage nicht rezipiert hat³²¹, das dann erst gut zweieinhalb Jahrhunderte später spürbaren Einfluß auf die Entstehung der Konstantinischen Schenkung ausgeübt hat.

Wie in der Reihe der wirkungsgeschichtlichen Testimonien der römischen Silvester-Akten vor dem berühmten Constitutum Constantini das nicht ganz so berühmte Constitutum Silvestri vom Jahre 501 entstanden ist, so hat es vor der »Silvesterrenaissance unter Stephan II. und Paul I.«³²² des späteren 8. Jahrhunderts eine nicht zuletzt vom pseudogelasianischen Decretum bezeugte Silvesterrenaissance bereits an der Wende vom 5. zum 6. Jahrhundert

integre praedicare dominum Iesum Christum et confiteri eius beneficia. Silvester igitur episcopus urbis Romae congregans fratres compresbyteros et coepiscopos vel diaconos suos, cives Romanos; et quoniam mater ecclesia genuerat filium carissimum Constantinum, integre igitur Silvester episcopus urbis Romae cum suis eam ordinare desideravit et filios eius frequenter lactare et gradus eius ordinis et consuetudines consternere. Collegit autem universam synodum episcoporum cum consilio augusti vel matris eius, et fecit parare in urbe Roma in thermas Domitianas, quae nunc cognominantur Traianas.

315 An der Synode nimmt z. B. nach Auskunft der Akten auch der aus der Erzählung von Silvesters Drachensieg in A(1) bekannte römische Stadtpräfekt Calpurnius teil, der ebenso wie Konstantin und Helena das Synodalprotokoll unterzeichnet; vgl. Constitutum Silvestri c. 4, ed. COUSTANT (wie Anm. 58) Appendix Sp. 46 und c. 15, ibid. Sp. 49; vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 409f.

316 Vgl. POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 464ff.

317 Vgl. Sinuessanae synodi gesta de Marcellino papa c. VI,13, ed. COUSTANT (wie Anm. 58) Appendix Sp. 36: *Nemo enim umquam iudicavit pontificem, nec praesul sacerdotem suum, quoniam prima sedes non iudicabitur a quoquam*; vgl. CASPAR (wie Anm. 313) S. 107 und S. 110.

318 Constitutum Silvestri c. (XX) 27, ed. COUSTANT (wie Anm. 58) Appendix Sp. 52.

319 Zwischen beiden Texten liegen z. B. die Pontifikate Leos I. (440–461) und Gelasius' I. (492–496). Deshalb treffen die Bemerkungen von EWIG (wie Anm. 20) S. 84, der die Silvester-Akten in die zweite Hälfte des 5. Jh. datierte, zum Konstantinischen Primatsprivileg nicht zu: »Dieser Satz verrät den Geist der zu Ende des 5. Jh. von Gelasius verkündeten Zweigewaltenlehre... Die Silvesterakten stellten insofern ein Kompromiß dar, als sie dem von den Päpsten religiös begründeten Primat die reichsrechtliche Sanktion durch den Kaiser zuteil werden ließen. Sie gaben damit zu erkennen, daß die Wendung gegen das reichskirchliche System nicht notwendig auch eine Lösung von der römischen Reichsidee implizierte«.

320 Vgl. POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 464ff.

321 Die Auslassung des Konstantinischen Primatsprivilegs von A(1) in B(1) ist jedoch spätestens im 7. Jh. im Überlieferungsbereich B wieder rückgängig gemacht worden durch den Mischfassungstyp B2, der es aus seiner A 1 b-Vorlage übernahm.

322 EWIG (wie Anm. 20) S. 86.

gegeben, der wir neben den Symmachianischen Apokryphen auch die Neufassung B(1) der Actus Silvestri zuordnen können. Für alle diese Texte scheinen die Actus Silvestri in ihrer ältesten Textgestalt A(1) die geschichtliche Funktion einer literarischen ›Quelle‹ für die Zeit Kaiser Konstantins des Großen und Papst Silvesters I. gehabt zu haben. Von den im Zusammenhang mit dem Papstwahlschisma zwischen Laurentius und Symmachus entstandenen Symmachianischen Apokryphen, die den Prozeß des Symmachus im Jahre 501 literarisch-propagandistisch begleiteten, indem sie historische Präzedenzfälle und rechtlich verwertbare Synodenprotokolle fingierten, nehmen außer dem Constitutum Silvestri nur noch die Gesta Liberii auf die in den Actus Silvestri behauptete Taufe Konstantins durch Silvester Bezug, indem sie versuchen, den damals offenbar zum Problem gewordenen Widerspruch zwischen der historischen Nikomedien-Version und der legendarischen Rom-Version der Taufe des ersten christlichen Kaisers zugunsten der letzteren aufzulösen³²³. Die ältere Forschung schloß daraus, daß die legendarische Version eben erst in Rom heimisch geworden war und daher einer zusätzlichen Beglaubigung und Stützung gegenüber der immer noch sich behauptenden historischen Version bedurfte³²⁴. Solche Schwierigkeiten hätten demnach drei Jahrzehnte später kaum mehr bestanden, wenn die um 530 entstandene erste Redaktion des römischen Liber Pontificalis die legendarische Version nicht nur rezipieren, sondern das in den Actus Silvestri noch nicht erwähnte Baptisterium der Lateranbasilika als Schauplatz der Taufe Konstantins durch Silvester identifizieren konnte³²⁵, und wenn gleichzeitig das pseudogelasianische Decretum die große Beliebtheit der *actus beati Silvestri apostolicae sedis praesulis* bei den Katholiken in Rom und andernorts herausstellte³²⁶. Die allgemeine Beliebtheit der Silvester-Akten zu Beginn des 6. Jahrhunderts dürfte kaum auf deren angebliche Beglaubigung durch die Symmachianischen Apokryphen zurückzuführen sein. Vielmehr ist umgekehrt in Erwägung zu ziehen, daß die Parteigänger des Symmachus zwar vor neuen Geschichtsfäl-

323 Gesta Liberii 2, ed. COUSTANT (wie Anm. 58) Appendix Sp. 90: *Hoc cum legisset (sc. Liberius) ex libro antiquo, edoctus a libro Silvestri episcopi Romanorum, eo quod et publice praedicaret, quia in nomine Iesu Christi a lepra mundatum fuisse per Silvestrum Constantinum patrum Constantis; erat enim Constans non integre christianus, sed quasi tentator, baptizatus tamen in trinitate, non tamen integre confitebatur trinitatem. Baptizatus autem ab Eusebio Nicomediensi in Nicomedia in Aquilone villa...* sowie 9, ibid. Sp. 94: *...dicebat (sc. Constans): In Nicomediam vadam, et transivit usque ad Nicomediam, et in Aquilone villa, ubi baptizatus est ab Eusebio Nicomediense, in Arianorum dogma declinat.* Die hier beschriebene Auseinandersetzung des römischen Bischofs Liberius (352–366) mit Konstantins ›Neffen‹ Constans wird in der etwa gleichzeitigen *Passio sancti Felicis pontificis et martyris*, ed. MOMBRIUS (wie Anm. 81) I, S. 550,29ff. über den römischen Konkurrenten des Liberius, Felix II. (355–358), und Konstantins Sohn Constantius (II.) berichtet: *Hic (sc. Felix) declaravit Constantium filium Constantini augusti haereticum et secundo rebaptizatum ab Eusebio Nicomediensi iuxta Nicomediam in aquilonali villa. Et pro hoc declarato eiicitur sanctissimus Felix de episcopatu suo a Constantio augusto filio Constantini augusti; vgl. dazu Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE (wie Anm. 70), 1, S. 85 (erste Redaktion) zu Felix II.: Hic declaravit Constantium hereticum et rebaptizatum secundum und S. 211,1ff. (zweite Redaktion): Hic declaravit Constantium filium Constantini hereticum et rebaptizatum secundo ab Eusebio Nicomediense episcopo iuxta Nicomedia, in villa qui appellatur Aquilone. Et pro hoc declaratum ab eodem Constantii praecepto augusti filii Constantini augusti martyrio coronatur et capite truncatur – also eine noch härtere Bestrafung als in der Passio Felicis; vgl. DÖLGER (wie Anm. 7) S. 416f.*

324 Vgl. DÖLLINGER (wie Anm. 3) S. 64f.; DUCHESNE, Étude (wie Anm. 76) S. 167 und ID. (Hg.), Liber Pontificalis (wie Anm. 76) S. CXIVf.; FROTHINGHAM (wie Anm. 7) S. 172; BUSH COLEMAN (wie Anm. 4) S. 166; DÖLGER (wie Anm. 7) S. 416f.

325 Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 75: *Hic (sc. Silvester) exilio fuit in montem Seracten, persecutione Constantini concussus; et postmodum rediens cum gloria baptizavit Constantinum Aug. quem curavit Dominus per baptismo a lepra und S. 79: Fontem sanctum ubi baptizatus est augustus Constantinus ab eodem episcopo Silvestro...* in der ersten Redaktion sowie ibid. S. 170,2ff. (Tauflegende) und S. 174,9 (Baptisterium) in der zweiten Redaktion.

326 Decretum... c. IV,4,3 ed. DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 42,222ff.

schungen nicht zurückschreckten, daß sie sich aber schwerlich auf die Silvester-Akten bezogen oder gar berufen hätten, wenn diese ihrerseits in der damaligen Zeit umstritten oder angezweifelt gewesen wären. Da nur die Gesta Liberii zu erkennen geben, daß der Symmachus-Partei und vermutlich auch ihren Gegnern der Widerspruch zwischen der historischen Nikomedien-Taufe und der legendarischen Rom-Taufe Konstantins bewußt gewesen ist³²⁷, während das Constitutum Silvestri auf das Problem überhaupt nicht eingeht, läßt der Versuch, beide Taufversionen zugunsten der Legende zu harmonisieren, eher auf das am Ende des 5. Jahrhunderts gewachsene Ansehen der römischen Silvester-Akten schließen. In diesem Fall ist die Aussage der Gesta Liberii, bei den als *liber Silvestri episcopi Romanorum* bezeichneten Silvester-Akten habe es sich um einen *liber antiquus* gehandelt, aus der zeitgenössischen Sicht des beginnenden 6. Jahrhunderts durchaus verständlich und glaubwürdig³²⁸. Ob die Gesta Liberii mit dem Singular ›Buch‹ auf ein in der äußeren Form eines *libellus* zirkulierendes Exemplar der Fassung A(1) der Actus Silvestri anspielen, muß offengelassen werden³²⁹. Dagegen scheint sich der etwa zeitgenössische, in der Umgebung Roms wirkende Anonymus der Regula Magistri auf den in zwei Bücher eingeteilten A(1)-Text zu beziehen, wenn er sich für das Verbot des wöchentlichen Fastens am Donnerstag und am Sonntag ausdrücklich darauf beruft, *quod in libris suis fieri prohibet sanctus Silvester*³³⁰. Auch die hier deutlich werdende geschichtliche Funktion der römischen Silvester-Akten als ein das monastische Wochenfasten normierendes Dokument bestätigt das hohe Ansehen des Textes in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts.

Eine bemerkenswerte Gemeinsamkeit der frühen wirkungsgeschichtlichen Testimonien des 6. Jahrhunderts, zu denen wir neben dem Constitutum Silvestri, den Gesta Liberii, der Regula Magistri, dem pseudogelasianischen Decretum und dem römischen Liber Pontificalis auch die römische Neufassung B(1) der Actus Silvestri rechnen, besteht darin, daß keiner der genannten Texte die pseudepigraphische Zuweisung der Silvester-Akten an Eusebius von Caesarea zu kennen scheint, die der in den meisten Handschriftenzeugen dem Text vorausgehende Prolog *Historiographus noster Eusebius* behauptet³³¹. Entweder haben die Autoren der genannten Texte, wenn der Prolog von Anfang an zum Text gehört haben sollte, auf Grund eines überlieferungsgeschichtlichen Zufalls nur Textexemplare der Actus Silvestri gekannt oder benutzt, denen der Prolog fehlte. Oder sie haben mit einem für ihre Zeit bemerkenswerten, historisch-kritischen Gespür die Aussagen des Prologs für unglaubwürdig gehalten³³². Oder die Bezeichnungen des Textes als *liber Silvestri* in den Gesta Liberii, als *libri Silvestri* in der

327 Vgl. oben Anm. 323.

328 Ibid.

329 Daß mit dem Singular *liber* auf die nicht in zwei Bücher eingeteilte Fassung B(1) angespielt worden sein könnte, ist wenig wahrscheinlich, da der B(1)-Text entweder noch gar nicht vorlag oder gerade eben erst entstanden war.

330 Zu diesem bisher weitgehend unberücksichtigt gebliebenen, frühen wirkungsgeschichtlichen Textzeugnis vgl. Regula Magistri 28, 40–43, in: La Règle du Maître, II. Texte, traduction et notes par Adalbert DE VOGÜÉ, Paris 1964 (Sources chrétiennes 106), S. 158,77ff.: *...et non cenent nisi quinta feria et dominica. Nam ideo omni tempore quinta feria non licet ieiunari, quia Ascensa Domini ipso die omni anno occurrit, dominica vero die ideo non licet ieiunari, quia Resurrectio Domini inputatur, quod in libris suis fieri prohibet sanctus Silvester*; vgl. ibid. I. Introduction, texte, traduction et notes, Paris 1964 (Sources chrétiennes 105), S. 222ff.

331 Die jüngere Ursprungsfassung B(1) hat zwar offenbar auch keinen Prolog gehabt (vgl. oben Anm. 263), weist aber am Schluß ihres Textes, um nicht noch mehr über Helena berichten zu müssen, auf das hin, was in *historia ecclesiastica* über die Kaiserin ausgeführt sei (vgl. den B(1)-Textschluß oben in Anm. 277), und spielt somit wohl auf die lateinische Bearbeitung und Fortsetzung der Kirchengeschichte des Eusebius von Caesarea durch Rufinus an.

332 Diese Urteilsfähigkeit gestanden zumindest dem Anonymus des pseudogelasianischen Decretum zu DUCHESNE (Hg.), Liber Pontificalis (wie Anm. 76) S. CXIV, col. 2, Anm. 1 und LEVISON (wie Anm. 11) S. 405.

Regula Magistri und als *actus Silvestri* im pseudogelasianischen Decretum sowie das Schweigen über die angebliche Verfasserschaft des Eusebius deuten darauf hin, daß zu Beginn des 6. Jahrhunderts den römischen Silvester-Akten der Prolog *Historiographus noster Eusebius* noch fehlte³³³. Auch wenn man berücksichtigt, daß insbesondere im Bereich hagiographischer Überlieferung die Verbindung zwischen Prolog und eigentlichem Text nie sehr eng gewesen ist³³⁴, ist die dritte Erklärung, die den Prolog als nicht zum ursprünglichen A(1)-Text gehörend ansieht, die einfachste und plausibelste. Möglicherweise war es sogar der an der Wende vom 5. zum 6. Jahrhundert bewußt gewordene Widerspruch zwischen der Nikomedien- und der Rom-Version der Taufe Konstantins, der nicht nur zur nachträglichen Zuweisung der Silvester-Akten an Eusebius, sondern auch zur Einfügung des Textes in den (angeblichen) größeren literarischen Kontext von eusebianischen ›Gesta episcoporum‹ der römischen Kirche geführt hat³³⁵.

Deutlicher als beim Prolog läßt sich die Zugehörigkeit der drei nicht textfassungsspezifischen narrativen Anhänge zur ursprünglichen Textgestalt der Fassung A(1) verneinen. Der von uns mit *(I. De episcopatu sancti Silvestri)* überschriebene³³⁶, kurze Auszug aus der Silvester-Notiz des Liber Pontificalis (BHL 7742), der, vermutlich als Echo auf die wachsende kultische Verehrung Silvesters und wohl noch vor der Entstehung des hagiographisch abgerundeten Mischfassungstyps C der Actus Silvestri³³⁷, nicht nur Silvesters Episkopat charakterisiert, sondern auch die ›hagiographischen Koordinaten‹ über Tod und Grabort des Bischofs nennt, ist eindeutig als jüngerer Zusatz zur Fassung A(1) zu identifizieren, deren Existenz er bereits voraussetzt³³⁸. Spätere Zufügungen sind auch die von uns mit *(II. De fundatione Constantinopolis)* überschriebene Gründungsgeschichte der neuen Hauptstadt Konstantinopel (BHL 7733–7734) und die von uns mit *(III. De inventione sanctae Crucis)* überschriebene Erzählung über die Auffindung des Kreuzes in Jerusalem durch Kaiserin Helena (BHL 7735), die zum größeren Teil wörtlich aus der von Rufinus verfaßten lateini-

333 Schon Caesar BARONIUS, *Annales ecclesiastici* 3 (253–317), a. 315 § 14, ed. Od. RAYNALDUS – Jac. LADERCHIUS, Paris–Freiburg/Schweiz–Bar-le-Duc 1887, S. 619, hielt unter Bezug auf das pseudogelasianische Decretum den Prolog für eine spätere Zufügung; gegen eine Zugehörigkeit des Prologs zum Text der Actus Silvestri sprach sich auch NARBAY (wie Anm. 131) S. 159 aus.

334 Vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 405. Im engeren Überlieferungsbereich von A(1) (vgl. oben Anm. 148) haben außer drei Zeugen der Fassung A 1a vor allem die Repräsentanten der Fassung A 1c keinen Prolog. Für die Repräsentanten der Fassung A 1a scheint ansonsten die reine Form, für die Repräsentanten der Fassung A 1b dagegen die kontaminierte Form des Prologs (vgl. oben Anm. 41) charakteristisch zu sein.

335 Vgl. den Text des Prologs oben in Anm. 41. Zu fragen wäre auch, ob diese Einfügung in den Kontext von ›Gesta episcoporum‹ vor der Entstehung des Liber Pontificalis um 530 als der offiziellen Sammlung der ›Gesta episcoporum‹ der römischen Kirche oder nach dieser Sammlung, aber unter ihrem Einfluß oder gar in Konkurrenz zu ihr erfolgt ist.

336 Die Zählung dieser von uns in der oben in Anm. 74 angekündigten Ausgabe der Fassung A(1) als Anhang edierten narrativen Zusätze erfolgt nach der Reihenfolge, in der sie gewöhnlich in Textzeugen auftreten.

337 Der Mischfassungstyp C, in dessen ›Obitus sancti Silvestri‹ (BHL 7731/7732) die Angabe des Liber Pontificalis über Silvesters Grabort und Beisetzungstag zitiert wird, ist handschriftlich ab dem 9. Jh. nachweisbar und kann frühestens zu Beginn des 7 Jh. entstanden sein, darf aber wohl noch in die zweite Hälfte des 8. Jh. datiert werden; vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 440f.; POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 420 und Anm. 28.

338 Der Schlußsatz des kurzen Auszugs *(I. De episcopatu sancti Silvestri)*: *Qui vere catholicus et Christi confessor quievit in pace; et cessavit episcopatus eius dies quindecim* gehört mit dem ersten Teil *Qui quievit* nicht der ersten Redaktion von 530, sondern einer jüngeren Redaktion des Liber Pontificalis an; schon die erste Redaktion setzt die Existenz der Actus Silvestri, vermutlich der Fassung A(1), voraus (vgl. oben Anm. 325); vgl. Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 80f. (erste Redaktion ohne den oben zitierten Zusatz), S. 187,22 und S. 200f., Anm. 125.

schen Bearbeitung und Fortsetzung der Kirchengeschichte des Eusebius übernommen ist³³⁹. Fundatio und Inventio haben ursprünglich eine literarische Einheit gebildet, die man als narrative ›Continuatio‹ der römischen Silvester-Akten bezeichnen kann³⁴⁰. Literarisches Vorbild für diese narrative ›Continuatio‹ ist offenbar die in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts entstandene und ebenfalls zweigliedrige orientalische Cyriacus-Version der Kreuzauffindungserzählung gewesen, die spätestens zu Beginn des 6. Jahrhunderts ins Lateinische übersetzt worden ist und die der Anonymus des pseudogelasianischen Decretum unmittelbar im Anschluß an die Actus Silvestri als eine mit Vorsicht zu rezipierende *novella relatio* behandelt³⁴¹. Diese Kreuzauffindungsversion bietet in ihrem ersten, als Visio Constantini bezeichneten Teil die von den Actus Silvestri abweichende Schilderung der Taufe Konstantins nach einem militärischen Sieg des Kaisers an den Ufern der Donau, während der zweite Teil, in narrativ-kausaler Verknüpfung mit dem ersten, die Auffindung des Kreuzes durch Kaiserin Helena erzählt³⁴². Der ›Continuator‹ der Actus Silvestri, dessen literarisch-formale Imitation der Cyriacus-Version spätestens im 7. Jahrhundert entstanden sein dürfte, hat die Visio Constantini seiner Vorlage ersetzt durch eine auf die legendarische Tauftradition der Silvester-Akten Bezug nehmende Fundatio Constantinopolis, in der von zwei Visionen des Kaisers unmittelbar vor dem Gründungsakt berichtet wird und in der diese Ereignisse nach einem Sieg Konstantins über die ›Skythen‹ datiert werden, während die Inventio crucis der Cyriacus-

339 Nach Rufinus, *Historia ecclesiastica* X,8, ed. Theodor MOMMSEN, in: Eusebius, Werke 2,2, ed. Eduard SCHWARTZ, Leipzig 1908 (Die Griechischen Christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte 9,2), S. 970,8–971,12 (*Tu – gestiebat*).

340 Vgl. dazu außer der oben in Anm. 74 angekündigten Edition demnächst ausführlicher POHLKAMP (wie Anm. 225); in Bezug auf die Zusätze der Fundatio und Inventio, die er als literarische Einheit wertet, spricht LOENERTZ (wie Anm. 31) S. 236 von: »Le redacteur – ou plutôt le continuateur – des *Actus Silvestri*...«; ID. (wie Anm. 10) S. 438.

341 *Decretum*... c. IV,4,4, ed. DOBSCHÜTZ (wie Anm. 14) S. 43,226 ff.: *item scriptura de inventione crucis et alia scriptura de inventione capitis Iohannis Baptistae novellae quidem relationes sunt et nonnulli eas catholici legunt; sed cum haec ad catholicorum manus advenerint, beati Pauli apostoli praecedat sententia: ›omnia probate, quod bonum est tenete‹ (1 Thess. 5,21). Der lateinische Text der Cyriacus-Version der Inventio crucis ist nach Cod. Paris. lat. 2769 saec. VI/VII ediert von Alfred HOLDER, *Inventio sanctae crucis. Actorum Cyriaci pars I., latine et graece ymnus antiquus de sancta cruce, testimonia inventae sanctae crucis*, Leipzig 1889, S. 1–13; DÖLGER (wie Anm. 7) S. 417; LINDER (wie Anm. 42) S. 86 und ID. (wie Anm. 160) S. 1036.*

342 Die Visio Constantini, die in der Ausgabe ed. HOLDER (wie Anm. 341) S. 1,1–2,47 des gesamten Textes umfaßt, berichtet von einer Kreuzesvision, in der dem Kaiser der Sieg in einer bevorstehenden Schlacht gegen die ›Barbaren‹ am Ufer der Donau prophezeit wird. Nach seinem Sieg befragt der Kaiser, ›in seine Stadt‹ zurückgekehrt, zunächst heidnische Priester, die ihm jedoch nur vage Auskunft geben, und dann Christen nach der Bedeutung des Kreuzeszeichens, und von letzteren wird er auch über den christlichen Glauben unterrichtet; daran anschließend sagt der lateinische Text, *ibid.* S. 2,40 ff.: *Mittens autem rex Constantinus ad Eusebium episcopum urbis Romae fecit venire ad se, et cataclizavit (catechizavit?) eum omnem fidem Christianorum et omnium mysteria docuit eum in nomine domini nostri Iesu Christi et confortatus in fidem eius iussit aedificari ubique ecclesias Christi, templa autem idolorum destrui praecepit*. Danach beginnt, *ibid.* S. 2,47 ff., in narrativ-kausaler Verknüpfung mit dem Vorhergehenden die eigentliche Inventio crucis: *Erat autem beatus Constantinus Augustus perfectus in fide et serviens in spiritu sancto. Exercibatur autem in sanctis evangelii Iesu Christi. Cum didicisset ubi est domini crux misit suam matrem Aelenam ut quaereret sanctum lignum crucis domini nostri et in eodem loco aedificaret ecclesiam domini ...* J. STRAUBINGER, *Die Kreuzauffindungslegende. Untersuchungen über ihre altchristlichen Fassungen mit besonderer Berücksichtigung der syrischen Texte*, Paderborn 1912 (Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte 11,3), S. 14 übergeht die Visio Constantini als »spätere Zutat«; auch DÖLGER (wie Anm. 7) S. 419 f. betrachtet die Visio als »ehemals selbständiges Stück«; vgl. dagegen jedoch LOENERTZ (wie Anm. 31) S. 237 und ID. (wie Anm. 10) S. 428; LINDER (wie Anm. 42) S. 66.

Version mit der älteren Kreuzauffindungsversion des Rufinus vertauscht worden ist³⁴³. Daß der ›Continuator‹ die Visio Constantini nicht übernimmt, ist angesichts ihrer den Silvester-Akten widersprechenden Schilderung der Taufe Konstantins verständlich; daß er die Visio gerade durch eine Fundatio der neuen Hauptstadt am Bosphorus ersetzt, mag dagegen angeregt worden sein durch die den Text der Fassung A(1) der Actus Silvestri ursprünglich abschließende Drachensiegerzählung, in der die Neugründung der Roma Christiana als Religionswechsel der alten Hauptstadt am Tiber von der *cultura draconis* der römischen Vestalinnen zur *cultura summi dei* des ersten christlichen Kaisers geschildert wird. Der Auswechslung der Cyriacus-Version gegen die Rufinus-Version der Inventio crucis liegt offenbar eine ähnlich kritische Beurteilung der ersteren als *novella relatio* zugrunde wie beim Anonymus des pseudogelasianischen Decretum. Wenn in etlichen Textzeugen der Fassung A(1), sofern sie narrative Anhänge bieten, von der spätantik-frühmittelalterlichen ›Continuatio‹ der Actus Silvestri nur noch der erste Teil mit der Fundatio Constantinopolis vorkommt³⁴⁴, so läßt sich die Abtrennung der Inventio crucis durchaus einleuchtend aus dem kodikologischen Kontext der hauptsächlich in hagiographischen Handschriften überlieferten Silvester-Akten erklären. Nach der Einführung des Kreuzauffindungsfestes in der Kirche des abendländischen Westens während des 6. bis 7. Jahrhunderts wurden in den nach dem Kalenderprinzip angelegten hagiographischen Textsammlungen die Actus Silvestri einschließlich der Fundatio Constantinopolis und des der Fundatio bisweilen vorausgehenden kurzen Auszugs aus dem Liber Pontificalis dem 31. Dezember zugeordnet, während die Inventio crucis einen eigenen Platz am Kreuzauffindungsfest des 3. Mai erhielt³⁴⁵. Damit wurde nicht nur die ›Continuatio‹ der Actus Silvestri um den Teil verkürzt, der sie als signifikant veränderte, literarische Imitation der Cyriacus-Version der Inventio crucis charakterisierte. Die im kodikologischen Kontext hagiographischer Handschriften erfolgte Abspaltung der Inventio crucis von der Fundatio

343 Die Gründungsgeschichte (II. *De fundatione Constantinopolis*) beginnt: *Post haec Constantinus augustus habuit bellum Scytharum, et victoria celebrata, cum esset in partibus Thraciarum in civitate, quae Byzantium vocabatur, vidit visionem magnificam dormiens ...* In dieser Vision erlebt der betende Kaiser, daß eine alte Frau sich in ein wunderschönes junges Mädchen verwandelt, und seine ebenfalls anwesende Mutter Helena erklärt: *Haec tua erit et non morietur nisi in fine mundi.* Nachdem des Kaisers Freunde diese Vision nicht recht deuten können, erklärt Silvester ihm in einer zweiten Vision die erste Vision als Vorausdeutung auf die Gründung der neuen Konstantins-Stadt auf dem Boden des alten Byzanz, die anschließend beschrieben wird und mit der Feststellung endet: *Appellata est autem civitas Constantini, quod Graeco sermone dicitur (kaide[?], quod interpretatur) Constantinopolis usque in hodiernum diem.* Daß Helena, die in der Fundatio ansonsten nicht mehr in Erscheinung tritt, ohne narrativ zwingenden Grund erwähnt wird, deutet ebenso auf eine literarische Verknüpfung der Fundatio mit der Inventio hin wie der isoliert etwas merkwürdige, adversative Beginn der Kreuzauffindungserzählung (III. *De inventione sanctae Crucis*), die in Textzeugen der Actus Silvestri stets im Anschluß an die Fundatio folgt und nie isoliert vorkommt: *Perrexit autem Helena ad Hierosolimam et requisivit locum, ubi domini fuerat patibulum fixum ...* Diese Inventio, deren Text nach etlichen Sätzen in ein wörtliches längeres Zitat der Rufinus-Version (vgl. oben Anm. 339) übergeht und die an die vorhergehende Fundatio anknüpft, endet mit der vom Text des Rufinus abweichenden Feststellung: *Et quoniam cupientem nosse eius insignia historia, quae ab Eusebio scripta est Graeco sermone, poterit edocere, in hoc loco epitoma translationis nostrae finem imponit;* vgl. LOENERTZ (wie Anm. 31) S. 235f. und ID. (wie Anm. 10) S. 438.

344 Im engeren Überlieferungsbereich von A(1) (vgl. oben Anm. 148) bieten die Textformen A1a1 und A1a2 nach dem Auszug (I. *De episcopatu sancti Silvestri*) aus der Silvester-Notiz des Liber Pontificalis nur die Gründungsgeschichte (II. *De fundatione Constantinopolis*). Letztere taucht ohne ersteren auch in A1a3 auf. Fassung A1c hat den Auszug aus dem Liber Pontificalis, auf den in einigen Textzeugen von A1c auch die Fundatio folgt. Die Textformen A1b1 und A1b3 haben nach dem Auszug und der Fundatio auch die Inventio (III. *De inventione sanctae Crucis*), während A1b2 nur Fundatio und Inventio hat. Für die Fassung A1b scheint demnach die vollständige, aus Fundatio und Inventio gebildete ›Continuatio‹ der Silvester-Akten fassungstypisch zu sein.

345 Vgl. LEVISON (wie Anm. 11) S. 404; JOUNEL, *Le culte* (wie Anm. 161) S. 235.

Constantinopolis zerschnitt darüber hinaus den durch den Prolog *Historiographus noster Eusebius* und durch die vollständige narrative ›Continuatio‹ gebildeten, literarischen Rahmen eines eusebianischen Pseudepigraphon der Fassung A(1) der Actus Silvestri. Denn der gegenüber der Rufinus-Vorlage veränderte Schluß der Inventio crucis knüpfte dadurch, daß er den Text als übersetzten Auszug (*epitoma*) aus der Kirchengeschichte des Eusebius bezeichnete, an den Prolog an, der die Silvester-Akten selbst als übersetzten Auszug aus *Gesta episcoporum* desselben Eusebius deklarierte³⁴⁶.

In den Jahrhunderten zwischen Konstantin dem Großen und Karl dem Großen, die mit der Entstehung der beiden Ursprungsfassungen A(1) und B(1) sowie der beiden Mischfassungstypen B2 und C die wohl wichtigste Etappe in der Textgeschichte der Actus Silvestri darstellen, haben die römischen Silvester-Akten neben ihrer ursprünglichen Funktion einer literarisch-historiographischen Darstellung der ›Konstantinischen Wende‹ in Rom selbst die wirkungsgeschichtliche Funktion eines hagiographischen Textsubstrats im Rahmen des sich allmählich entwickelnden Silvesterkultes erhalten³⁴⁷. Bis ins 6. Jahrhundert ist die römisch-kirchliche Silvesterverehrung offenbar jedoch nicht über die Form eines einfachen Depositionsgedächtnisses hinausgelangt, wenn damals die Christen Roms, die in so großer Zahl die *actus beati Silvestri apostolicae sedis praesulis* lasen, Gott in liturgischen Orationen baten, er möge dem *confessor et episcopus* Silvester die Gemeinschaft der Heiligen (*sanctorum societas*) und die ewige Seligkeit (*beatitudo sempiterna*) gewähren³⁴⁸. Für die abendländischen Rompilger des 7. Jahrhunderts, die das Grab Silvesters im Coemeterium der Priscilla an der Via Salaria nova aufsuchten, war der Bischof jedoch längst in die Gemeinschaft der kultisch verehrten Heiligen aufgenommen und zum wegweisenden Namengeber des gesamten Coemeterialbereichs geworden. Während der Liber Pontificalis im 6. Jahrhundert wie schon die *Depositio episcoporum* im 4. Jahrhundert das Grab Silvesters noch nach älterem Sprachgebrauch *via Salaria in cimiterio Priscillae miliario ab urbe Roma III* lokalisierte und außerdem von einer Renovierung dieses *cymiterium Priscillae* unter dem unglücklichen Johannes I. (523–526) zur Zeit des

346 Der oben in Anm. 343 zitierte Schluß der Inventio (*III. De inventione sanctae Crucis*) bezeichnet den vorhergehenden Text als übersetzten Auszug (*in hoc loco epitoma translationis nostrae finem imponit*) und weist den interessierten Leser auf die *historia* des Eusebius hin. LEVISON (wie Anm. 11) S. 405, der diesen Schlußsatz in einer von Varianten entstellten Form zitiert, glaubt, die *historia* mit der Vita Constantini des Eusebius identifizieren zu können. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß es sich um die Kirchengeschichte des Eusebius handelt, aus deren lateinischer Bearbeitung durch Rufinus ja auch der größere Teil des Inventio-Textes zitiert ist. In diesem Fall knüpft der Schluß der Inventio an den oben in Anm. 41 zitierten Prolog *Historiographus noster Eusebius* an. Möglicherweise sind Prolog sowie Fundatio Constantinopolis und Inventio crucis das Werk ein und desselben ›Continuators‹ der Fassung A(1) der Actus Silvestri, der diese also erst zu einem späteren Zeitpunkt in ein eusebianisches Pseudepigraphon umgewandelt hat.

347 Als solches sind die außerhalb Roms bereits seit dem späten 6. Jh. über inhaltliche Anspielungen und wörtliche Zitate von frühmittelalterlichen Hagiographen rezipiert worden; vgl. POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 423 f.

348 Vgl. dazu die beiden nicht zum 31. Dezember, sondern im Monat Oktober im Anschluß an Orationen *super defunctos* unter der Rubrik XXXIII. SANCTI SILVESTRI gebotenen Gebetsformulare 1161 und 1162 im Sacramentarium Veronense, ed. MOHLBERG (wie Anm. 185) S. 146, 18 ff.: 1161. *Deus, confitentium te portio defunctorum, praeces nostras, quas in famuli tui Silvestri episcopi depositione deferimus, propitiatus adsume; ut qui nomini tuo ministerium fidele dependit, perpetua sanctorum tuorum societate laetetur: per.* 1162: *Hanc igitur oblationem, quaesumus, domine, placatus intende, quam in sancti Silvestri confessoris et episcopi tui commemoratione suppliciter immolamus; ut et nobis proficiat huius pietatis affectus, et illum beatitudo sempiterna glorificet: per.* Vgl. Alfred STUIBER, Libelli sacramentorum Romani. Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten Sacramentarium Leonianum (Verona, Bibl. capitolare, Cod. LXXXV), Bonn 1950 (Theophaneia. Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums 6), S. 61.

Gotenkönigs Theoderich berichtete³⁴⁹, bezeichnete ein Katalog der *Cymiteria totius Romanae urbis* im 7. Jahrhundert dasselbe Coemeterium bereits als *Cymiterium Priscillae ad sanctum Silvestrum via Salaria*³⁵⁰. Im Sinne dieser, die wachsende Verehrung Silvesters spiegelnden toponymen Entwicklung berichtete dann erneut der Liber Pontificalis im 8. Jahrhundert von einer nochmaligen Renovierung des *in eadem via Salaria cymiterium sancti Silvestri confessoris atque pontificis aliorumque sanctorum multorum in ruinis positum* durch Hadrian I. (772–795) zur Zeit Karls des Großen³⁵¹. Zwischen dem frühen 6. und dem späten 8. Jahrhundert wurde demnach der ursprüngliche Name des Coemeterium der Priscilla aufgegeben zugunsten seiner Umbenennung nach dem dort beigesetzten und besonders verehrten Heiligen Confessor und Pontifex Silvester. Da dieser Wandel ohne den wirkungsgeschichtlichen Einfluß der römischen Silvester-Akten kaum zu erklären ist, wenden wir uns zum Schluß unserer Überlegungen zu den geschichtlichen Funktionen des Textes dem topographischen Kontext des Silvestergrabes im Coemeterium der Priscilla zu, den unlängst die archäologischen und literarischen Untersuchungen Francesco Tolottis in überzeugender Weise rekonstruiert haben³⁵².

Von den zehn römischen Bischöfen, deren Anniversar in der Ursprungsfassung der *Depositio episcoporum* des 4. Jahrhunderts verzeichnet ist, sind insgesamt acht im Coemeterium des Calixtus an der Via Appia beigesetzt worden, während nur zwei, Marcellus und Silvester, ihr Grab im Coemeterium der Priscilla an der Via Salaria gefunden haben³⁵³. Nach dem Zeugnis des Liber Pontificalis aus dem 6. Jahrhundert ruhten im Coemeterium der Priscilla insgesamt sieben römische Bischöfe: Marcellinus (296–304), Marcellus (308–309), Silvester (314–335), Liberius (352–366), Siricius (384–399), Caelestinus (422–432) und Vigilius (537–555)³⁵⁴. Bevor die Bischöfe Roms seit Leo I. (440–461) in der Vatikanischen Petersbasilika beigesetzt wurden³⁵⁵, hat offenbar das Coemeterium der Priscilla im 4. Jahrhundert die Funktion einer päpstlichen Sepultur gehabt, die im 3. Jahrhundert dem Coemeterium des

349 Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 81 und 187,21 (Silvester) sowie S. 276,12 (Johannes I.).

350 *Cymiteria totius Romanae urbis*, in: *Itineraria Romana*, ed. GLORIE (wie Anm. 58) S. 299,1f.

351 Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 509,25f.

352 Francesco TOLOTTI, L'area recinta ove ebbe origine il cimitero di Priscilla, in: *Rivista di Archeologia Cristiana* 43 (1967), Città del Vaticano 1968 (Miscellanea in onore di Enrico Josi II), S. 261–314; ID., Il cimitero di Priscilla. Studio di topografia e architettura, Città del Vaticano 1970 (Collezione ›Amici delle catacombe‹ 26); ID., Le cimetièrre de Priscille: Synthèse d'une recherche, in: *Revue d'Histoire Ecclésiastique* 73 (1978), S. 281–314.

353 *Depositio episcoporum*, ed. MOMMSEN (wie Anm. 176) S. 70. Von den in der Anlage von 336 genannten Bischöfen sind im Coemeterium des Calixtus beigesetzt: Lucius (253–254), Stephanus (254–257), Dionysius (259–268), Felix (269–274), Eutychianus (275–283), Gaius (283–296), Eusebius (310) und Miltiades (311–314) sowie der nachträglich eingetragene Iulius (337–352), während als Grabort des ebenfalls nachträglich eingetragenen Marcus (336) das Coemeterium Balbinae an der Via Ardeatina angegeben wird. Der *ibid.* S. 70,6 gegebene Eintrag: *XVIII kal. Feb. Marcellini, in Priscillae* muß korrigiert und auf Marcellus, den Nachfolger des Marcellinus, bezogen werden, dessen *Depositio* im Coemeterium der Priscilla auf den genannten 15. bzw. auf den 16. Januar datiert ist; vgl. Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 10, Anm. 1, S. 76 und 164,15; Roberto VALENTINI–Guiseppe ZUCCHETTI (Hg.), *Codice topografico della Città di Roma*, vol. II., Roma 1942 (Fonti per la storia d'Italia), S. 14, Anm. 1; gegen die Korrektur spricht sich AMORE (wie Anm. 191) S. 71 ff. aus.

354 Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 73 und 162,8f. (Marcellinus), S. 75 und 164,15 (Marcellus), S. 81 und 187,21 (Silvester), S. 85 und 208,7 (Liberius), S. 87 und 216,10 (Siricius), S. 89 und 230,21 (Caelestinus) sowie S. 109 ... *sepultus est ad sanctum Marcellum* und S. 299,12 ... *sepultus est ad sanctum Marcellum via Salaria* (Vigilius), was auf das Coemeterium der Priscilla zu beziehen ist; vgl. TOLOTTI, Il cimitero (wie Anm. 352) S. 252f.

355 Vgl. Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 239,12 zu Leo I.: ... *sepultus est apud beatum Petrum apostolum* und dazu *ibid.* S. 241, Anm. 15.

Calixtus zukam³⁵⁶. Die Bedeutung dieser päpstlichen Sepultur des 4. Jahrhunderts für die Frage des Grabortes und der Verehrung Silvesters im Coemeterium der Priscilla haben erst die durch methodische Kombination von archäologischer und historisch-literarischer Analyse erzielten, neuen Ergebnisse Tolottis erhellt. Sie lenkten die Aufmerksamkeit auf die in nur einer einzigen Handschrift des ausgehenden 8. Jahrhunderts erhaltene, aber zwischen 625 und 649 entstandene *Notitia ecclesiarum urbis Romae*, die den das Coemeterium der Priscilla besuchenden Pilgern die folgende, auf die wichtigsten Gräber beschränkte ›Führung‹ durch den gesamten Coemeteriumsbereich anbot: *Postea ascende[n]s eadem via (sc. Salaria) ad sancti Silvestri ecclesiam; ibi multitudo sanctorum pausat: primum Silvester sanctus papa et confessor, et ad pedes eius sanctus Syricus papa, et in dextera parte Caelestinus papa et Marcellus episcopus, Philippus et Felix martires et multitudo sanctorum sub altare maiore; et in spelunca Crescentius martir, et in altera sancta Prisca martir; et Fimitis pausat in cubiculo quando exeas, et in altera sancta Potenciana martir et Praxidis*³⁵⁷.

Die literarisierte topographische Wahrnehmung des Pilgerführers, dessen kurze Beschreibung des ausgedehnten Coemeteriumsbereichs außer einigen Martyrern nur vier römische Bischöfe bzw. Päpste namentlich erwähnt, ist ohne Autopsie vor Ort weder in der Reihenfolge der einzelnen Lokalisierungen noch in der Logik der Unterscheidung zwischen oberirdischem und unterirdischem Niveau problemlos nachvollziehbar und würde zudem die ausführliche Untersuchung der Wahrnehmungsgewohnheiten nicht nur der *Notitia ecclesiarum*, sondern auch der anderen Pilgerführer des 7. Jahrhunderts erfordern³⁵⁸. Wir beschränken uns daher auf die Beobachtung, daß die *Notitia ecclesiarum* erstens ebenso wie andere Pilgerführer dem Besucher nicht den ursprünglichen Namen des Coemeterium der Priscilla nennt, sondern seinen Blick sofort auf die *sancti Silvestri ecclesia* lenkt³⁵⁹, bei der es sich, wie die Ausgrabungen seit Beginn unseres Jahrhunderts gezeigt haben, um den oberirdischen Komplex von zwei kleinen, unmittelbar hintereinander stehenden und räumlich miteinander verbundenen basilikalischen Memorialbauten gehandelt haben dürfte³⁶⁰, und daß die *Notitia ecclesiarum* zweitens

356 Vgl. oben Anm. 353 sowie zum Calixtus-Coemeterium auch Paul STYGER, Die römischen Katakomben. Archäologische Forschungen über den Ursprung und die Bedeutung der altchristlichen Grabstätten, Berlin 1933, S. 50ff.; vgl. auch Henri LECLERQ, Priscille (cimetière de), in: Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie 14,2, Paris 1948, Sp. 1809f.

357 *Notitia ecclesiarum urbis Romae* 10, in: Itineraria Romana, ed. GLORIE (wie Anm. 58) S. 306,42ff.; vgl. die sehr detaillierte Analyse dieses Textes bei TOLOTTI, Il cimitero (wie Anm. 352) S. 253ff. und deren Zusammenfassung bei ID., Le cimetière (wie Anm. 352) S. 312ff.

358 Vgl. dazu TOLOTTI, Il cimitero (wie Anm. 352) S. 253ff.

359 Ähnlich beginnt das in den Gesta regum Anglorum Wilhelms von Malmesbury von 1120 überlieferte, jedoch einen älteren, zwischen 648 und 682 entstandenen Text verarbeitende sogenannte ›Itinerarium Malmesburiense‹ 5, in: Itineraria Romana, ed. GLORIE (wie Anm. 58) S. 326,38f. seine Beschreibung des Coemeterium der Priscilla: *Deinde basilica sancti Silvestri, ubi iacet marmoreo tumulo coopertus ...*, was nach TOLOTTI, Il cimitero (wie Anm. 352) S. 255, ebenso wie das *sancti Silvestri ecclesia* nicht exklusiv auf den oberirdischen Basilikenkomplex zu beziehen, sondern im Sinne einer allgemeinen Lokalisierung (›in senso locativo generico‹) des gesamten Coemeterium der Priscilla zu verstehen ist, sich damit aber nicht wesentlich vom noch allgemeineren Beginn der Beschreibung des Coemeterium in dem zwischen 635 und 645 entstandenen Itinerar *De locis sanctis martyrum, quae sunt foris civitatis Romae* 24, ed. GLORIE (wie Anm. 58) S. 320,136f. unterscheidet: *Iuxta eandem viam Salarium sanctus Silvester reqiescit ...*

360 Die ältere (AA) der beiden kleinen Memorialbasiliken datiert in die ersten Jahrzehnte des 4. Jh. und hat erst nachträglich eine Apsis (CC) erhalten, in die dann möglicherweise noch im späteren 4. Jh. die Leiber der Martyrer Felix und Philippus, die im Text der *Notitia ecclesiarum* erwähnt sind, aus dem unterirdischen Bereich transferiert wurden. Die jüngere (BB) Memorialbasilika, die von Anfang an eine an die Front der älteren (AA) angrenzende und daher auch stark abgeflachte Apsis gehabt hat, datiert wohl auch noch in die erste Hälfte des 4. Jh. und ist möglicherweise an der Wende vom 4. zum 5. Jh. mit der älteren Basilika verbunden worden zu einer Memorialbasilika; vgl. TOLOTTI, Il cimitero (wie Anm. 352) S. 305ff., und ID., Le cimetière (wie Anm. 352) S. 283ff.; zur Translation der Martyrer

unmittelbar im Anschluß an dieses monumentale ›Wahrzeichen‹ des Coemeterium das an erster Stelle (*primum*) genannte Grab Silvesters im topographischen Kontext der drei weiteren Bischofsgräber des Siricius sowie des Caelestinus und des Marcellus beschreibt. Die Bezeichnung des in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts sukzessive errichteten doppelbasilikaligen Memorialkomplexes, der ursprünglich wohl dem Gedächtnis aller im Coemeterium der Priscilla ruhenden Martyrer geweiht war³⁶¹, als *sancti Silvestri ecclesia* weist ebenso wie die Erstnennung des Silvestergrabes auf die überragende Bedeutung des dort verehrten *sanctus papa et confessor* Silvester im 7. Jahrhundert hin³⁶². Dessen Grab bildet zugleich den Bezugspunkt für die Raumwahrnehmung der Vier-Bischöfe-Sepultur durch den Autor der *Notitia ecclesiarum*, die aus der Sicht des Betrachters deutlich zwischen einer linken Seite (Silvester, Siricius) und einer rechten Seite (Caelestinus, Marcellus) unterscheidet. Der heutige Leser dieser Beschreibung, der die Ausgrabungsergebnisse des Coemeterium der Priscilla kennt, neigt zu einer Lokalisierung der Vier-Bischöfe-Sepultur im Apsisbereich des oberirdischen Basilikenkomplexes³⁶³. Da die Beschreibung des gesamten Coemeteriums Bereichs in der *Notitia ecclesiarum*, der Intention von Pilgerführern des 7. Jahrhunderts entsprechend, die Topographie nicht im Sinne moderner Wahrnehmungslogik vom oberirdischen zum unterirdischen Bezirk fortschreitend wiedergibt, sondern dem Orientierungsbedürfnis der Pilger entgegenkommt, die das Coemeterium nicht besichtigen, sondern die wichtigsten Gräber der dort verehrten Heiligen aufsuchen wollten, kann aus dem eröffnenden Hinweis auf die als *sancti Silvestri ecclesia* bezeichneten Memorialbasilika und der unmittelbar anschließenden Erstnennung des Silvestergrabes nicht zwingend auf eine oberirdische Lokalisierung der Vier-Bischöfe-Sepultur geschlossen werden. Sich diese Sepultur im nicht sehr geräumigen Apsisbereich der Memorialbasilika vorzustellen³⁶⁴, ist auch wegen eines für uns signifikanten topographischen Details schwierig, dem zufolge auf der linken Seite das Grab des Siricius ›zu Füßen‹ des Silvestergrabes plazierte war. Tolottis Deutung, daß das *ad pedes eius* (sc. *Silvestri*) lokalisierte Siriciusgrab nicht auf gleicher Ebene ›neben‹, sondern wegen eines unterschiedlichen Niveaus ›unterhalb‹ des Silvestergrabes gelegen habe und daß die topographische Konfiguration der Vier-Bischöfe-Sepultur nicht im oberirdischen Basilikenkomplex, sondern im unterirdischen Coemeteriums Bereich zu suchen sei, ist deshalb überzeugend, weil es dort ein im frühen 4. Jahrhundert auf älteren Grabanlagen neu errichtetes, achteckiges Mausoleum gibt, auf dessen Aussehen die Beschreibung der Vier-Bischöfe-Sepultur der *Notitia ecclesiarum* des 7. Jahrhunderts genau zu passen scheint³⁶⁵. Wenn dieses Mausoleum, wie seine

Felix und Philippus vgl. auch ID., Le absidi di San Silvestro a Roma e di San Nazario a Milano, in: Mélanges de l'École Française de Rome. Antiquité 85 (1973), S. 713 ff.

361 TOLOTTI, Il cimitero (wie Anm. 352) charakterisiert die beiden Basiliken, deren Boden mit Gräbern bedeckt war, als »un esempio molto evidente di culto dei martiri romani all'inizio del nuovo secolo, istituito nelle forme del comune culto commemorativo dei defunti«; vgl. ID., Le cimetière (wie Anm. 352) S. 284: »... les deux bâtiments répondent à la même idée: une petite basilique cémétériale, ou, si l'on veut, un mausolée ou un *coemeterium coopertum*, pavé de *formae* et contenant un escalier d'accès au souterrain«.

362 Vgl. dazu die beiden anderen, oben in Anm. 359 zitierten Pilgerführer.

363 So etwa Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 166, Anm. 10, S. 200, Anm. 123, S. 217, Anm. 5, und S. 231, Anm. 5; vgl. auch LECLERQ (wie Anm. 356) Sp. 1858 ff.

364 Vgl. TOLOTTI, Il cimitero (wie Anm. 352) tavola VI und S. 311 sowie ID., Le cimetière (wie Anm. 352) fig. 2 mit der älteren Basilika AA, der jüngeren Basilika BB und der Apsis CC der älteren Basilika und S. 313 dazu: »... la basilique de St-Silvestre ... interdit de placer les tombeaux des papes sous les toits des édifices AA, BB et CC«.

365 TOLOTTI, Il cimitero (wie Anm. 352) S. 237 ff., S. 243, fig. 11.3 und tavola III. Es handelt sich um das Oktagon g₂₅ nördlich des Kryptoportikus g₁, das nach älterer, bereits von STYGER (wie Anm. 356) S. 144 korrigierter Forschungsmeinung als ›Nymphäum‹ bezeichnet wurde, bei dem es sich jedoch um ein Mausoleum handelt, dessen Errichtung im frühen 4. Jh. die Zerstörung etlicher Gräber vorausging.

großzügige Anlage vermuten läßt, für eine verehrungswürdige Person errichtet worden ist, kann es sich bei ihr aus der Sicht der Vier-Bischöfe-Sepultur der *Notitia ecclesiarum* nur um den 309 verstorbenen Bischof Marcellus gehandelt haben, der nach Aussage seines von Damasus verfaßten Epitaphium wegen damaliger Unruhen in der römischen Kirche durch den ›Tyranen‹ Maxentius aus der Stadt verbannt worden war und der nach dem Zeugnis seiner späteren literarischen Passio sogar als Martyrer verehrt wurde³⁶⁶. Aus der plausiblen Korrelation von *Notitia*-Text und sepulkralem Monument ist zu erschließen, daß dem ersten Grab des Marcellus im Jahre 335 auf der ihm gegenüberliegenden (linken) Seite das höhergelegene Grab Silvesters, im Jahre 399 auf derselben Seite das tiefer und damit tatsächlich ›zu Füßen‹ Silvesters gelegene Grab des Siricius und schließlich im Jahre 432 wieder auf der (rechten) Seite des Marcellusgrabes das Grab des Caelestinus gefolgt sind³⁶⁷.

Selbst wenn man sich der plausiblen, durch archäologische und literarische Beobachtungen gestützten Identifizierungsthese Tolottis nicht anschließt, dem Autor der *Notitia ecclesiarum* des 7. Jahrhunderts jedoch außer dem Wunsch, das Coemeterium der Priscilla durch einen an Pilgerbedürfnissen orientierten Wegweiser zu erschließen, keine weiteren, die wahrgenommene topographische Realität verfälschenden Absichten zuschreiben kann, stellt sich die Frage nach dem Zustandekommen und dem geschichtlichen Hintergrund der nur in der *Notitia ecclesiarum* in dieser Form beschriebenen Vier-Bischöfe-Sepultur. Eine biographische Beziehung zwischen Marcellus und Silvester anzunehmen, deren Pontifikate nur ein halbes Jahrzehnt voneinander getrennt waren, bereitet keine Schwierigkeiten, und man darf vermuten, daß Silvester für sein eigenes Grab die Nähe des Grabes seines im Exil verstorbenen und daher verehrten Vorgängers gesucht hat, zumal da beide stadtrömischer Herkunft waren³⁶⁸ und vermutlich auch die letzte Diokletianische Verfolgung in Rom selbst gemeinsam erlebt hatten. Eine ähnliche biographische Beziehung zwischen Silvester und Siricius zu rekonstruieren, dürfte schon deshalb schwierig sein, weil Siricius erst knapp fünf Jahrzehnte nach Silvesters Tod auf die römische *sedes apostolica* gelangt ist. Nach Aussage seines Epitaphiums war Siricius unter Liberius (352–366) Lektor und Diakon und blieb Diakon auch unter seinem unmittelbaren Vorgänger Damasus (366–384), bevor er nach dessen Tod, wie offenbar im Blick auf die lange nachwirkenden Unruhen des sogenannten Damasus-Ursinus-Papstwahlschismas rühmend hervorgehoben wird, durch einmütige Akklamationswahl des ganzen Volkes zum römischen Bischof erhoben wurde³⁶⁹. Sollten für die Wahl seines Grabortes

366 In dem heute von einem breiten, bisweilen als ›Andron‹ bezeichneten Korridor g₂₀ zugänglichen Oktogon g₂₅ befindet sich auf der vom Eintretenden aus rechten Seite das Grab δ, das zusammen mit dem Mausoleum errichtet wurde; für dieses Grab δ ist das Mausoleum mit seinen Nischen und Arkosolien errichtet worden; vgl. TOLOTTI, *Il cimitero* (wie Anm. 352) S. 243 und *Id.*, *Le cimetière* (wie Anm. 252) S. 311f.; zum Epitaphium des wohl in Grab δ beigesetzten Marcellus vgl. *Liber Pontificalis*, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 166, Anm. 10; zur Geschichte und legendarischen Passio des Marcellus vgl. AMORE (wie Anm. 191) S. 71ff., der jedoch die Identifizierung des im Coemeterium der Priscilla beigesetzten Bischofs Marcellus mit dem gleichnamigen Bischof von Rom zu Unrecht anzweifelt.

367 Für Silvester wäre demnach das höher gelegene Grab ε, für Siricius das zu dessen Füßen tiefer gelegene Grab ζ anzunehmen, während sich Spuren vom Grab des Caelestinus nicht gefunden haben, das jedoch problemlos und möglicherweise symmetrisch zum höher gelegenen Silvestergrab hinter dem Grab δ (des Marcellus) lokalisiert werden kann; TOLOTTI, *Il cimitero* (wie Anm. 352) S. 247f. und S. 256f.

368 *Liber Pontificalis*, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 73 und S. 164,1 (Marcellus) sowie S. 75 und S. 170,1 (Silvester); stadtrömische Herkunft wird *ibid.* S. 87 und S. 216,1 auch für Siricius angegeben, während Caelestinus *ibid.* S. 89 und S. 230,1 als *natione Campanus* charakterisiert wird.

369 Zum Epitaphium des Siricius vgl. *Liber Pontificalis*, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 217, Anm. 5. TOLOTTI, *Il cimitero* (wie Anm. 352) S. 255f. weist auf die Inschriftensammlung von Verdun aus der zweiten Hälfte des 8. oder vom Anfang des 9. Jh. hin, wo dem Epitaphium des Siricius der Lokalisierungshinweis vorausgeht: *Ad sanctum Silvestrum ubi ante pausavit super illo altare*. Nach

überhaupt biographische Gründe ausschlaggebend gewesen sein, hätte Siricius eigentlich die Nähe des Grabes des Liberius suchen müssen, der nach alleinigem Zeugnis des Liber Pontificalis ebenfalls *in cimiterio Priscillae via Salaria* beigesetzt worden war³⁷⁰, dessen Grab sich jedoch nicht in dem von Tolotti identifizierten Marcellus-Mausoleum befand, sondern in einem ebenfalls von Tolotti identifizierten, weiter südlich gelegenen eigenen Mausoleum vermutet werden kann, wobei dieses Grab bemerkenswerterweise weder in der kurzen Coemeteriumsbeschreibung der *Notitia ecclesiarum*, der wir die Kenntnis der Vier-Bischöfe-Sepultur verdanken, noch in anderen Pilgerführern des 7. Jahrhunderts erwähnt wird³⁷¹. Liberius scheidet somit als mögliches ›missing link‹ zur Erklärung der Anlage des Siriciusgrabes ›zu Füßen‹ Silvesters im unterirdischen Marcellus-Mausoleum aus. Die Wahl des Grabortes für Siricius, mag sie von ihm selbst oder von seinem Klerus ausgegangen sein, müßte somit, wenn sie überhaupt durch die Topographie des Coemeterium der Priscilla zu erklären ist, mit einem der beiden in der Vier-Bischöfe-Sepultur des Marcellus-Mausoleums bereits beigesetzten Bischöfen zu tun gehabt haben.

Über eine besondere Verehrung des Marcellus oder des Silvester durch Siricius ist nichts bekannt. Seine Beisetzung ›zu Füßen‹ Silvesters könnte, wenn man sie auf die konkrete topographische Situation des von Tolotti als Marcellus-Mausoleum identifizierten Oktogons bezieht, technisch-ökonomische Gründe gehabt haben³⁷². Es ist aber ebenso möglich, die vom Autor der *Notitia ecclesiarum* wohl nur noch als topographisch-monumentale Besonderheit wahrgenommene und zur Beachtung durch die Pilger aufgezeichnete Relation zwischen Silvestergrab und Siriciusgrab innerhalb der Vier-Bischöfe-Sepultur (des Marcellus-Mausoleums) aus dem gleichen historisch-situativen Kontext zu erklären, in dem auch die älteste Fassung A(1) der römischen Silvester-Akten entstanden ist. In diesem historisch-situativen Kontext manifestiert die kaum zufällige, sondern vielleicht sogar von ihm selbst gewünschte Beisetzung des Siricius ›zu Füßen‹ des *papa et confessor* Silvester jenes römisch-kirchlich geprägte Geschichtsbewußtsein, das in den unter Siricius entstandenen Actus Silvestri³⁷³ die Erfahrung der eigenen Gegenwart zu einem literarischen Bild der Zeit Bischof Silvesters und Kaiser Konstantins verarbeitet und dabei Silvester selbst als einen dem ersten christlichen *imperator* ebenbürtigen *confessor et episcopus* herausgestellt hat. Charakteristisch für das Geschichtsbewußtsein des späten 4. Jahrhunderts war die von Christen und Heiden geteilte

Tolottis plausibler Deutung ist *Ad sanctum Silvestrum* allgemeine Bezeichnung des gesamten Coemeterium, muß man zwischen *pausat* und *super* ein Komma setzen und dann das *super illo altare* als Lokalisierung des Epitaphium verstehen. Der Anonymus der Inschriftensammlung habe offenbar das im Sinne der *Notitia ecclesiarum* ›zu Füßen‹ des höher gelegenen Silvestergrabes befindliche Siriciusgrab als Altar des Silvester interpretiert.

370 Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 85 und S. 208,7; *ibid.* S. 85 und S. 213,5 wird das Grab des Damasus lokalisiert: *Qui etiam sepultus est via Ardeatinia in basilica sua...*

371 TOLOTTI, *Il cimitero* (wie Anm. 352) S. 235f. hält es für möglich, daß Liberius in dem unmittelbar südöstlich des Schnittpunkts von Kryptoportikus g₁ und ›Andron‹ g₂₀ gelegenen Mausoleum g₇ beigesetzt worden sei, da in dieses bis zum Ende des 4. Jh. benutzte Mausoleum, das zu Unrecht für ein Martyrergrab gehalten worden sei (*ibid.* S. 228), in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts das Grab einer offenbar bedeutenden Persönlichkeit eingefügt worden sei. Nur im Mausoleum g₇ hätten sich auch die 54 Verse des Liberius-Epitaphium unterbringen lassen, für die im oktogonalen Mausoleum g₂₅, dem Ort der Vier-Bischöfe-Sepultur, zu wenig Platz gewesen sei; zum Epitaphium des Liberius vgl. Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 209f., Anm. 19.

372 Vgl. TOLOTTI, *Il cimitero* (wie Anm. 352) S. 243, fig. 11.3, die räumliche Zeichnung des oktogonalen Mausoleums. Da das (Marcellus-)Grab δ auf der rechten und das höher gelegene (Silvester-)Grab ε bereits vorhanden waren, war die Anlage des (Siricius-)Grabes ζ unterhalb des Grabes ε die technisch einfachste, da am wenigsten aufwendige Lösung.

373 Zur Datierung der Actus Silvestri in den Pontifikat des Siricius (384–399) vgl. POHLKAMP (wie Anm. 15) S. 474 ff.

Überzeugung, daß die seit der Christianisierung des Imperium Romanum unter Konstantin eingetretene Entwicklung unumkehrbar war³⁷⁴ und daß folglich die Jahrzehnte von der letzten großen Verfolgung unter Diokletian bis zum Frieden der Kirche unter Konstantin als die entscheidende Epoche der Neugründung der Roma Christiana gewertet werden mußten. Dieses Bewußtsein kam auch in den von Donatistenkreisen des späten 4. Jahrhunderts verbreiteten Apostasievorwürfen an den römischen Bischof Marcellinus (296–304) sowie an seine vormaligen Presbyter und späteren Nachfolger Marcellus (308–309), Miltiades (311–314) und Silvester (314–335) zum Ausdruck, die bis auf Miltiades alle im Coemeterium der Priscilla beigesetzt waren³⁷⁵. Da somit die konstantinische Neugründung der Roma Christiana noch zur Zeit des Siriciuspontifikats von den donatistischen Invektiven gegen die römischen Bischöfe überschattet war³⁷⁶, mußte die Auseinandersetzung mit diesen Invektiven zu einer Rehabilitierung der des vorübergehenden Abfalls während der Diokletianischen Verfolgung Beschuldigten führen:

(1) Der in einem Cubiculum unterhalb der Memorialbasilika des Coemeterium der Priscilla beigesetzte Marcellinus, dessen Andenken noch über zwei Jahrhunderte nach seinem Tode durch einen schweren Apostasieverdacht verdunkelt war³⁷⁷, ist nicht erst durch die zu den Symmachianischen Apokryphen des frühen 6. Jahrhunderts gehörenden, fingierten Akten der Synode von Sinuessa literarisch entlastet worden³⁷⁸, sondern scheint bereits vor der Mitte des 4. Jahrhunderts ikonographisch rehabilitiert worden zu sein, als an den Wänden seines Cubiculus die alttestamentliche Szene der drei standhaften jungen Hebräer im Feuerofen des sie verfolgenden Königs Nebukadnezar (Dn 3) abgebildet wurde³⁷⁹.

(2) Die Standhaftigkeit des Marcellus wurde bereits in seinem von Damasus (366–384)

374 Vgl. LINDER (wie Anm. 42) S. 43.

375 Wir wissen von diesen Vorwürfen, die auch der nordafrikanische Donatistenbischof Petilian von Constantine noch zu Beginn des 5. Jh. erhob, durch ihre Widerlegung bei Augustinus, *Liber de unico baptismo* 16, 27, in: Sancti Aureli Augustini scripta contra Donatistas, pars III, ed. M. PETSCHENIG, Wien–Leipzig 1910 (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 53), S. 28, 13 ff.: ... *quid ergo iam opus est ut episcoporum Romanae ecclesiae, quos incredibilibus calumniis insectatus est, obiecta ab eo crimina diluamus? Marcellinus et presbyteri eius Miltiades, Marcellus et Silvester traditionis codicum divinatorum et turificationis ab eo crimine arguuntur. sed numquid ideo etiam convincuntur aut convicti aliqua documentorum firmitate monstrantur? ipse sceleratos et sacrilegos fuisse dicit, ego innocentes fuisse respondeo*; vgl. dazu W. H. C. FRENCH, *The Donatist Church. A movement of protest in Roman North Africa*, Oxford 1952, S. 22 mit Anm. 1, S. 164 und S. 247 ff.

376 Vgl. POHLKAMP (wie Anm. 94) S. 368 f.; die Donatistengemeinde in Rom selbst wurde erst unter Siricius aufgelöst; vgl. FRENCH (wie Anm. 375) S. 207 und Ernst Ludwig GRASMÜCK, *Coercitio. Staat und Kirche im Donatistenstreit*, Bonn 1964 (Bonner Historische Forschungen 22), S. 131 ff. und S. 159 f.

377 Vgl. noch die Marcellinus-Notiz des Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 73: zur Zeit des Marcellinus *fuit persecutio magna, ut intra XXX diebus XVII milia hominum promiscui sexus per diversas provintias martyrio coronarentur. De qua re et ipse Marcellinus ad sacrificium ductus est ut turificaret: quod et fecit. Et post paucos dies penitentiam ductus ab eodem Diocletiano pro fide Christi cum Claudio et Quirino et Antonino capite sunt truncati et martyrio coronantur*, und S. 162, 3 ff. (zweite Redaktion) sowie S. 162, Anm. 2 der Hinweis Duchesnes, daß dieser Schilderung wohl eine nicht erhaltene literarische Passio Marcellini zugrundeliege; vgl. auch AMORE (wie Anm. 191) S. 70 f.

378 Vgl. Sinuessanae synodi gesta de Marcellino papa, ed. COUSTANT (wie Anm. 58) Appendix Sp. 29–36.

379 TOLOTTI, *Il cimitero* (wie Anm. 352) S. 299 ff.; die Szene ist dargestellt auf der rechten Seite des unterhalb der oberirdischen Memorialbasilika (AA) befindlichen Cubiculum C₁ (ibid. S. 300, fig. 13.10 photographische Wiedergabe), zur Lokalisierung vgl. ibid. tavola IV; ID., *Le cimetièrre* (wie Anm. 352) S. 297: die betreffende Szene »acquiert dans le *cubiculum* de Marcellin la valeur d'une défense plaidée sur son propre tombeau. La peinture de C₂ peut être attribuée au deuxième quart du IV^e s.«; zur veränderten, aber dasselbe Cubiculum meinenden Sigle C₂ vgl. ibid. fig. 3.

verfaßten Epitaphium gerühmt und durch die etwa zwei Jahrhunderte jüngere, literarische *Passio Marcelli* bekräftigt³⁸⁰.

(3) Miltiades, der nicht im Coemeterium der Priscilla, sondern im Coemeterium des Calixtus an der Via Appia beigesetzt war, wurde literarisch verteidigt durch Augustinus von Hippo, der zu Beginn des 5. Jahrhunderts nicht nur den donatistischen Apostasievorwurf an die römischen Bischöfe summarisch durch sein entschiedenes *ego innocentes fuisse respondeo* zurückwies, sondern außerdem Miltiades selbst durch das historische Argument rehabilitierte, daß ein der Apostasie verdächtiger Bischof wohl schwerlich *ex praecepto Constantini imperatoris* mit der Leitung der römischen Synode von 313 betraut worden wäre, die den in Nordafrika ausgebrochenen Donatistenstreit beurteilen und entscheiden sollte³⁸¹.

(4) Es wäre erstaunlich, wenn allein der römische Bischof Silvester, in dessen Pontifikat die konstantinische Neugründung der Roma Christiana durch kaiserliche Basilikenstiftungen gleichsam monumental verewigt wurde, von der literarisch-ikonographischen Rehabilitierung seiner Vorgänger ausgenommen worden wäre. Sein Andenken im deutenden Rückblick auf die konstantinische Neugründung der Roma Christiana von jeglichem Schatten zu befreien, war im späten 4. Jahrhundert schon deswegen geboten, weil ihn nicht nur der donatistische Apostasievorwurf traf, sondern weil darüber hinaus zur Zeit des Damasus der Bischof Silvester, den manche vielleicht längst als standhaften Confessor der Diokletianischen Verfolgung verehrt haben mögen, gleichwohl mit dem Odium eines *a sacrilegis accusatus* belastet war, der sein Recht nur durch einen Gerichtsprozeß vor Kaiser Konstantin erlangt hatte³⁸². Da ein Epitaphium Silvesters, das sein Grab im Coemeterium der Priscilla hätte schmücken können, nicht überliefert ist und vielleicht niemals existiert hat, während der bischöfliche Poet Damasus seinem in derselben Sepultur beigesetzten Vorgänger Marcellus rühmende Grabverse gewidmet hat³⁸³, scheint diese Lücke unter dem Nachfolger des Damasus, Siricius, durch das in den *Actus Silvestri* gezeichnete literarische Porträt des *confessor et episcopus* Silvester gefüllt worden zu sein, zu dessen Füßen dann Siricius selbst beigesetzt wurde. Dieses Porträt fügte sich als ebenbürtiger Ersatz, wenn auch vielleicht nur im erinnernden Gedenken der Pilger am Grab Silvesters, nahtlos in die Reihe der Epitaphien des Marcellus und des Siricius ein³⁸⁴ und hat sie schließlich überstrahlt, wie die Namengebungen *cymiterium Priscillae ad sanctum Silvestrum* des 7. und *cymiterium sancti Silvestri confessoris atque pontificis* des 8. Jahrhunderts beweisen³⁸⁵.

380 Die *Passio Marcelli* hat der *Liber Pontificalis*, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 164,6ff. (zweite Redaktion) benutzt; vgl. AMORE (wie Anm. 191) S. 74.

381 Außer dem oben in Anm. 375 zitierten Text vgl. noch Augustinus, *Liber de unico baptismo* 16, 28, ed. PETSCHENIG (wie Anm. 375) S. 29f., 5ff.

382 Als Präzedenzfall für den beantragten privilegierten Gerichtsstand des Damasus vor dem Kaiser zitiert im Schreiben der römischen Synode von 378 an die Kaiser Gratian und Valentinian, *Epistola concilii Romani ad Gratianum et Valentinianum imperatores*, in: J. D. MANSI, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* 3, Graz 1960 (ND der Ausgabe Paris 1901), Sp. 627 B: *Nam et Silvester papa a sacrilegis accusatus apud parentem vestrum Constantinum causam propriam prosecutus est*; vgl. POHLKAMP (wie Anm. 94) S. 367f.

383 Damasus hat auch den beiden später im Hauptaltar der oberirdischen Memorialbasilika (Grab ϕ in der Apsis CC) beigesetzten Martyrern Felix und Philippus, vielleicht aus Anlaß ihrer Translation aus dem unterirdischen Bereich, ein Epigramm gewidmet; vgl. TOLOTTI, *Il cimitero* (wie Anm. 352) S. 318ff., und ID., *Le cimetièrre* (wie Anm. 352) S. 284; vgl. ID. (wie Anm. 360) S. 741ff. Daß Damasus seinem Vorgänger Silvester vermutlich kein Epitaphium gewidmet hat, könnte mit dessen überschattetem Ansehen zu dieser Zeit zu tun haben (vgl. oben Anm. 382).

384 Das Epitaphium des Marcellus, *Liber Pontificalis*, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 106, Anm. 10, und dasjenige des Siricius, *ibid.* S. 217, Anm. 5, bieten hier nicht näher zu erläuternde inhaltliche Anknüpfungspunkte zum ersten Teil (*Silvester confessor et episcopus*) der Fassung A(1) der *Actus Silvestri*.

385 Vgl. oben Anm. 350 und 351.

Die Wirkungsgeschichte der römischen Silvester-Akten scheint, so können wir unsere Überlegungen zu den geschichtlichen Funktionen des Textes resümieren, am Grab des Bischofs im Coemeterium der Priscilla begonnen zu haben, auch wenn dem Text selbst die »hagiographischen Koordinaten« von Zeit und Ort der Beisetzung Silvesters fehlten. Das zu Beginn des 6. Jahrhunderts bezeugte Interesse der römischen Katholiken an den *actus beati Silvestri apostolicae sedis praesulis* wird ebenso wie bei den Rompilgern des folgenden 7. Jahrhunderts auch durch die Memoria des Bischofs an seinem Grab motiviert gewesen sein³⁸⁶. Dennoch ist zumindest die Fassung A(1) der Actus Silvestri weder in der rein apologetischen Absicht, Silvesters Andenken gegen unberechtigte Apostasievorwürfe zu verteidigen, noch in der rein hagiographischen Absicht, die kultische Verehrung des Bischofs zu fördern, verfaßt worden. Ihre eigentliche Absicht war vielmehr, sich an dem auf paganer wie auf christlicher Seite engagiert geführten Diskurs des 4. Jahrhunderts über die Anfänge des Imperium Romanum Christianum und ihre Folgen durch literarische Sinnbildung über geschichtliche Zeiterfahrungen zu beteiligen. Daß dabei ein um Silvester und Konstantin zentriertes und zugleich nach der Idee der *tria genera hominum* gestaltetes Bild der konstantinischen Neugründung der Roma Christiana entstanden ist, erklärt sich letztlich aus der historischen Koinzidenz von Silvesters Pontifikat und Konstantins Kaiserherrschaft. Diese Koinzidenz mag auch Hieronymus, der sich von 382 bis 385 in Rom selbst aufgehalten hat und bis zum Tode des Damasus 384 dessen Sekretär gewesen ist, dazu veranlaßt haben, in seiner kurz zuvor abgeschlossenen, für den lateinischen Westen bestimmten Bearbeitung der Chronik des Eusebius von Caesarea den Pontifikatsbeginn Silvesters auf das Jahr 310 vor Konstantins Sieg an der Milvischen Brücke vorzudatieren und somit den Epochenvermerk *Pax nostris a Constantino reddita* auf den Pontifikat Silvesters zu münzen³⁸⁷. Die offenbar damals unwidersprochen gebliebene, da nicht korrigierte zeitliche Verschiebung der Pontifikatsjahre Silvesters³⁸⁸ könnte einer der Geburtshelfer für die unter Siricius entstandenen Actus Silvestri gewesen sein, weil sie dem römisch-kirchlich geprägten Geschichtsbewußtsein des späten 4. Jahrhunderts entgegenkam³⁸⁹. Für die Rompilger des 7. Jahrhunderts freilich, die auf der Via Salaria stadtauswärts zum Coemeterium der Priscilla wanderten, um dort das Grab des hochverehrten *sanctus papa et confessor* Silvester aufzusuchen, wird dieses in den Actus Silvestri literarisch kristallisierte und mit Erfahrungen der damaligen Gegenwart verschmolzene Geschichtsbewußtsein ebenso wie die Zeit Silvesters und Konstantins selbst ferne,

386 Im Rahmen dieser Memoria könnten auch die zylindrischen Mensen eine Rolle gespielt haben, die im Laufe des 4. Jh. im oktogonalen (Marcellus-)Mausoleum aufgestellt worden waren; vgl. TOLOTTI, *Il cimitero* (wie Anm. 352) S. 248 ff.

387 Hieronymi Chronicon a. 310, ed. HELM (wie Anm. 25) S. 229,18f.: *Romanae ecclesiae .XXXI. ordinatur episcopus Silvester. ann. XXII.*; a. 312, *ibid.* S. 229,25f.: *Maxentius iuxta pontem Mulvium a Constantino superatus occiditur*; a. 313 (am Rand): *Pax nostris a Constantino reddita*. Der Catalogus Liberianus beim Chronographen von 354, ed. MOMMSEN (wie Anm. 177) S. 76,7f. hat noch die chronologisch richtige Angabe: *Silvester ann. XXI m. XI. Fuit temporibus Constantini, a consulatu Volusiani et Anniani (314) ex die prid. kal. Feb. usque in diem kal. Ian. Constancio et Albino coss. (335)*; vgl. EWIG (wie Anm. 20) S. 82.

388 Vgl. EWIG (wie Anm. 20) S. 82 f.

389 EWIG (wie Anm. 20) S. 83: »Silvester erschien also seit Hieronymus als der Papst, unter dem die große Wende eingetreten war. Diese chronologische Verschiebung dürfte mit der ... Tatsache zusammenhängen, daß Silvester in der letzten Verfolgung als *confessor* hervorgetreten war. Man wird bald nicht mehr gewußt haben, daß diese vor seiner Erhebung zum Bischof von Rom lag und im Bekenner Silvester den Bekennerpapst gesehen haben. Daraus mußte man naturgemäß folgern, daß Silvester schon vor der constantinischen Wende die römische Kirche geleitet hatte«. Die Frage, ob das Bild vom *confessor et episcopus* Silvester in den Actus Silvestri an historische Wirklichkeit anknüpft (vgl. oben Anm. 194), bedarf angesichts der donatistischen Invektiven, die das Gegenteil behaupteten, sowie im Hinblick auf die Behauptung der Synodalen von 378, daß Silvester in ein Gerichtsverfahren verwickelt gewesen sei, noch der genaueren Prüfung.

verklärte Vergangenheit gewesen sein. Ihnen und ihrer Silvesterverehrung ist es vor allem zuzuschreiben, daß der eher historiographisch zu nennende Diskurs über die konstantinische Neugründung der Roma Christiana im Laufe der folgenden Jahrhunderte allmählich in den eher hagiographisch zu nennenden Diskurs über die ›histoire de la sainteté‹ der Stadt überging, der Silvester zum namengebenden Heiligen des Coemeterium der Priscilla werden ließ und seine kultische Verehrung in innerstädtische Kirchen verpflanzte³⁹⁰, bis dann im späteren 8. Jahrhundert die in den Actus Silvestri überlieferte, konstantinische Gründungstradition der Roma Christiana durch den Autor des Constitutum Constantini mit einer neuen literarischen Sinnbildung über geschichtliche Zeiterfahrungen der eigenen Gegenwart fortgesetzt wurde.

390 Frühestes Beispiel ist wohl der *titulus Equitii* seit etwa der zweiten Hälfte des 5. Jh. (vgl. oben Anm. 310); unter Sergius I. (687–701) bestand im Lateran ein *oratorium sancti Silvestri*, das vielleicht schon vor der Mitte des 7. Jh. gegründet und unter Zacharias (741–752) mit Bildern oder Mosaiken ausgestattet wurde, vgl. Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE (wie Anm. 76) 1, S. 371,10 und 377, Anm. 8, sowie S. 432,2f.; zu weiteren Silvesterkirchen im 8. Jh. vgl. EWIG (wie Anm. 20) S. 86.